

Basisprospekt

vom 25. Juli 2016

für

**Partizipationszertifikate und
Open-End Partizipationszertifikate**

Vontobel Financial Products GmbH

Frankfurt am Main, Deutschland
(der "Emittent")

Vontobel Holding AG

Zürich, Schweiz
(der "Garant")

Bank Vontobel Europe AG

München, Deutschland
(der "Anbieter")

Dieses Dokument stellt einen Basisprospekt gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG vom 4. November 2003 in der jeweils geltenden Fassung (die "**Prospektrichtlinie**"), wie durch § 6 des Wertpapierprospektgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ("**WpPG**") in Verbindung mit Verordnung (EG) Nr. 809/2004 vom 29. April 2004 in der jeweils geltenden Fassung, in das deutsche Recht umgesetzt, dar (der "**Basisprospekt**" oder der "**Prospekt**").

Unter diesem Basisprospekt kann der Emittent im Wege der Neuemission oder Aufstockung strukturierte Wertpapiere nach deutschem oder Schweizerischem Recht emittieren, die entweder öffentlich angeboten oder unter Anwendung eines Prospektausnahmetatbestandes gemäß § 3 Absatz 2 WpPG platziert und gleichzeitig zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen werden. Außerdem kann der Emittent unter diesem Basisprospekt das öffentliche Angebot von strukturierten Wertpapieren fortsetzen, deren öffentliches Angebot bereits unter einem älteren, nicht mehr gültigen Basisprospekt begann. Die in diesem Basisprospekt beschriebenen strukturierten Wertpapiere gehören zur Gruppe der Partizipationszertifikate und Open-End Partizipationszertifikate.

Der Emittent hat einen Antrag auf Billigung dieses Basisprospekts bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die "**BaFin**") als zuständiger Aufsichtsbehörde gestellt. Die BaFin hat den Basisprospekt nach Abschluss einer Vollständigkeitsprüfung einschließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 WpPG gebilligt. Die in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen beziehen sich auf das Datum dieses Basisprospekts und können aufgrund später eingetretener Veränderungen unrichtig und/oder unvollständig geworden sein. Wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im Basisprospekt enthaltenen Angaben wird der Emittent gemäß § 16 WpPG in einem Nachtrag zum Basisprospekt veröffentlichen.

Um ein öffentliches Angebot und/oder eine Zulassung der Wertpapiere an einem geregelten Markt (im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004) in Deutschland, Luxemburg, Österreich und Liechtenstein zu ermöglichen, hat der Emittent eine Notifizierung des Basisprospekts nach Luxemburg, Österreich und Liechtenstein gemäß §§ 17, 18 WpPG beantragt. Der Emittent behält sich das Recht vor, bei der BaFin eine Notifizierungen des Basisprospekts in weitere Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums zu beantragen.

Dieser Basisprospekt muss zusammen mit den Informationen gelesen werden, die enthalten sind in (i) den Registrierungsformularen des Emittenten und des Garanten, deren Angaben per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden (siehe Abschnitt XI. auf Seite 178 dieses Basisprospekts), (ii) den jeweiligen im Zusammenhang mit den Wertpapieren erstellten endgültigen Bedingungen des Angebots (die "**Endgültigen Bedingungen**") und (iii) etwaigen Nachträgen zu diesem Basisprospekt gemäß § 16 WpPG. Dieser Basisprospekt, die Registrierungsformulare und eventuelle Nachträge sind auf der Internetseite <https://zertifikate.vontobel.com> unter der Rubrik <<Rechtliche Dokumente>> veröffentlicht, die jeweiligen Endgültigen Bedingungen sind auf der Internetseite <https://zertifikate.vontobel.com> durch Eingabe der jeweiligen ISIN abrufbar.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf und dem Angebot der Wertpapiere ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Für Informationen von Dritten, die nicht im in diesem Prospekt enthalten sind, lehnen der Emittent und der Anbieter jegliche Haftung ab.

Weder dieser Basisprospekt noch etwaige Nachträge noch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person zum Kauf von Wertpapieren dar und sollten nicht als eine Empfehlung des Emittenten oder des Garanten angesehen werden, Wertpapiere zu kaufen. Die Verbreitung dieses Basisprospekts und das Angebot und der Verkauf von Wertpapieren unterliegen möglicherweise in bestimmten Rechtsordnungen gesetzlichen Beschränkungen. Personen, in deren Besitz dieser Basisprospekt oder ein Wertpapier gelangt, sind verpflichtet, sich über entsprechende Beschränkungen zu informieren und diese einzuhalten. Unter anderem gelten Beschränkungen im Zusammenhang mit den Vereinigten Staaten von Amerika und den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (siehe Abschnitt V.9 auf Seite 73 ff. dieses Basisprospekts).

Potenzielle Anleger in die Wertpapiere werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Anlage in die Wertpapiere finanzielle Risiken beinhaltet. Wertpapiergläubiger sind dem Risiko des vollständigen (Totalverlust) oder teilweisen Verlustes des von ihnen in die Wertpapiere investierten Betrags ausgesetzt.

Niemand sollte die Wertpapiere erwerben, ohne eine genaue Kenntnis über deren Funktionsweise, deren Gesamtkosten und die entsprechenden Risikofaktoren zu besitzen. Nur wer sich über die Risiken zweifelsfrei im Klaren und wirtschaftlich in der Lage ist, die damit gegebenenfalls verbundenen Verluste zu tragen, sollte derartige Wertpapiere erwerben. Anleger sollten daher bei einer Entscheidung über einen Kauf der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere den gesamten Inhalt des Prospekts, insbesondere die Risikofaktoren, einschließlich etwaiger Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen sorgfältig lesen, die Emissionsbedingungen im Detail verstehen und die Eignung einer entsprechenden Anlage jeweils mit Rücksicht auf ihre eigenen finanziellen, steuerlichen und sonstigen Verhältnisse bewerten. Im Zweifel sollten sich potentielle Anleger von einem fachkundigen Anlage-, Rechts- oder Steuerberater beraten lassen.

INHALTSVERZEICHNIS

	SEITE
I. ZUSAMMENFASSUNG	7
ABSCHNITT A – EINLEITUNG UND WARNHINWEISE	7
ABSCHNITT B – EMITTENT UND GARANT	8
ABSCHNITT C – WERTPAPIERE	14
ABSCHNITT D – RISIKEN	22
ABSCHNITT E – ANGEBOT	28
II. RISIKOFAKTOREN	31
1. WESENTLICHE PRODUKTÜBERGREIFENDE RISIKEN	32
1.1 Marktpreisrisiken	33
1.2 Optionsrisiken in Bezug auf die Wertpapiere	33
1.3 Korrelationsrisiken	34
1.4 Volatilitätsrisiko	34
1.5 Risiken im Zusammenhang mit der historischen Wertentwicklung	34
1.6 Risiken im Zusammenhang mit der Finanzierung des Wertpapiererwerbs mit Kredit	34
1.7 Risikoausschließende oder -begrenzende Geschäfte	35
1.8 Inflationsrisiko, Risiko des Kaufkraftverlustes	35
1.9 Konjunkturrisiken	35
1.10 Psychologisches Marktrisiko	35
1.11 Risiken im Zusammenhang mit dem Handel in den Wertpapieren, Liquiditätsrisiko	35
1.12 Risiken im Zusammenhang mit der Preisbildung für die Wertpapiere und dem Einfluss von Nebenkosten sowie Provisionen	37
1.13 Risiken im Zusammenhang mit Verwaltungsvergütungen und sonstigen Gebühren	39
1.14 Risiko im Zusammenhang mit der Besteuerung der Wertpapiere	40
1.15 Risiken im Zusammenhang mit dem Einfluss von Absicherungsgeschäften durch Gesellschaften der Vontobel-Gruppe	41
1.16 Risiken im Zusammenhang mit Anpassungen, Marktstörungen, außerordentlicher Kündigung, ordentlicher Kündigung sowie Abwicklung	42
1.17 Informationsrisiko	43
1.18 Währungsrisiko (Kosten der Währungssicherung, Quanto-Struktur)	44
1.19 Zinsrisiko	45
1.20 Aspekte im Zusammenhang mit öffentlichen Angeboten der Wertpapiere	45
2. WESENTLICHE BASISWERTSPEZIFISCHE RISIKEN	45
2.1 Risiken bei Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren und sonstigen Dividendenpapieren als Basiswert oder Korbbestandteil	46
2.2 Risiken bei Indizes als Basiswert oder Korbbestandteil	47
2.3 Risiken bei Schuldverschreibungen als Basiswert oder Korbbestandteil	50
2.4 Risiken bei Wechselkursen als Basiswert oder Korbbestandteil	50
2.5 Risiken bei Rohstoffen als Basiswert oder Korbbestandteil	50
2.6 Risiken bei Futures und Zinsfutures als Basiswert oder Korbbestandteil	51
2.7 Risiken bei Zinssätzen als Basiswert oder Korbbestandteil	53
2.8 Risiken bei Investmentanteilen als Basiswert oder Korbbestandteil	53
2.9 Risiken bei Körben als Basiswert	54
2.10 Risiken bei virtuellen Währungen als Basiswert oder Korbbestandteil	55
3. WESENTLICHE WERTPAPIERSPEZIFISCHE RISIKEN	60
3.1 Risiko im Zusammenhang mit der Höhe des Auszahlungsbetrags am Laufzeitende bzw. der Ausübung durch den Wertpapierinhaber oder der Kündigung durch den Emittenten	61
3.2 Risiken im Zusammenhang mit der Barabwicklung der Partizipationszertifikate	61
4. RISIKEN BEZOGEN AUF DEN EMITTENTEN	61
4.1 Insolvenzrisiko	61
4.2 Marktrisiken	62
4.3 Risiken aus der Ausübung etwaiger Widerrufsrechte; Prospekthaftungsansprüche	62
4.4 Geschäftsrisiken	62
5. RISIKEN BEZOGEN AUF DEN GARANTEN	63
5.1 Insolvenzrisiko / Rating	63
5.2 Geschäftsrisiken	63
6. RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT POTENZIELLEN INTERESSENKONFLIKTEN	64

III. ANGABEN ZUM EMITTENTEN	66
IV. ANGABEN ZUM GARANTEN	67
V. WICHTIGE ANGABEN	68
1. VERANTWORTLICHE PERSONEN	68
2. INTERESSEN ANDERER BETEILIGTER UND INTERESSENKONFLIKTE	68
3. GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT, GEWINNERZIELUNGSABSICHT	68
4. ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES PROSPEKTS	69
5. VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT	69
6. BÖRSENNOTIERUNG, HANDEL IN DEN WERTPAPIEREN, PREISSTELLUNG	71
7. RÜCKVERGÜTUNGEN, ZUWENDUNGEN, AUSGABEAUFSCHLAG	73
8. HINWEIS ZU WÄHRUNGSANGABEN	73
9. VERKAUFBSCHRÄNKUNGEN	73
9.1 <i>Allgemeine Grundsätze</i>	73
9.2 <i>Beschränkungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums</i>	74
9.3 <i>Beschränkungen innerhalb des Vereinigten Königreiches</i>	75
9.4 <i>Beschränkungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums</i>	75
9.5 <i>Beschränkungen innerhalb der Schweiz</i>	75
9.6 <i>Beschränkungen in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA)</i>	76
10. FORM DES PROSPEKTS UND VERÖFFENTLICHUNG	76
11. ZUSÄTZLICHE ANGABEN	77
VI. INFORMATIONEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE	78
1. FORM DER WERTPAPIERE	78
2. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER WERTPAPIERE	78
3. BESCHREIBUNG DER RECHTE	79
4. FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE	80
4.1 <i>Allgemeine produktübergreifende Informationen</i>	80
4.2 <i>Partizipationszertifikate mit Laufzeitbegrenzung</i>	81
4.3 <i>Open-End Partizipationszertifikate</i>	83
5. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES BASISWERTS	84
6. AUFSTOCKUNG VON EMISSIONEN	85
7. FORTSETZUNG DES ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS VON WERTPAPIEREN	85
VII. EMISSIONSBEDINGUNGEN	87
1. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN	88
§ 1 Wertpapierrecht, Status, Garantie	88
§ 2 Definitionen	88
§ 3 Tilgung, Fälligkeit	91
§ 4 Ausübungsrecht des Wertpapierinhabers	92
§ 5 Ordentliche Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten	93
§ 6 Anpassungen, außerordentliche Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten	93
§ 7 Marktstörung	111
§ 8 Form, Anwendbares Recht, Girosammelverwahrung, Übertragbarkeit	115
§ 9 Berechnungsstelle(n), Zahlstelle(n)	116
§ 10 Zahlungen	116
§ 11 Ersetzung des Emittenten	117
§ 12 Bekanntmachungen	117
§ 13 Aufstockung, Rückkauf von Wertpapieren	118
§ 14 Vorlegungsfrist und Verjährung	118
§ 15 Verschiedenes	118
§ 16 Salvatorische Klausel	120
2. PRODUKTBEDINGUNGEN	121
2.1 <i>Produktbedingungen für Partizipationszertifikate</i>	121
2.2 <i>Produktbedingungen für Open-End Partizipationszertifikate</i>	130
2.3 <i>Produktbedingungen für Partizipationszertifikate bezogen auf Körbe</i>	140
VIII. BESTEUERUNG DER WERTPAPIERE	149
1. BESTEUERUNG IN DEUTSCHLAND	149
1.1 <i>Besteuerung der Erträge bei inländischen natürlichen Personen, die die Wertpapiere im Privatvermögen halten</i>	149
1.1.1. Steuerabzug durch die auszahlende Stelle	149
1.1.2. Verluste durch die Wertpapiere	151
1.1.3. Abzug von Aufwendungen (Werbungskosten) / Sparer-Pauschbetrag	152
1.1.4. Veranlagung / Einkommensteuererklärung des Anlegers	152

1.2	<i>Besteuerung der Erträge bei Zugehörigkeit zu einem inländischen Betriebsvermögen</i>	153
1.3	<i>Besteuerung der Erträge bei Steuerausländern</i>	154
1.4	<i>Verantwortung für den Einbehalt der Quellensteuer</i>	154
1.5	<i>Keine Anwendung des Investmentsteuergesetzes</i>	154
1.6	<i>Erbschaft- und Schenkungsteuer</i>	155
1.7	<i>Sonstige Steuern</i>	155
2.	BESTEuerung IN ÖSTERREICH	156
2.1	<i>Natürliche Personen</i>	156
2.1.1.	<i>Anleger hat einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich</i>	156
2.1.2.	<i>Umqualifizierungsrisiko</i>	157
2.1.3.	<i>Anleger hat keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich</i>	158
2.2	<i>Kapitalgesellschaften</i>	159
2.3	<i>Privatstiftungen</i>	159
2.4	<i>Erbschafts- und Schenkungssteuer</i>	159
2.5	<i>Sonstige Steuern</i>	160
2.6	<i>Verantwortung für den Einbehalt der Quellensteuer</i>	160
3.	BESTEuerung IN LUXEMBURG	161
3.1	<i>Steuerwohnsitz von Inhabern in Luxemburg</i>	161
3.2	<i>Ertragsbesteuerung der Inhaber der Wertpapiere</i>	161
3.2.1.	<i>Ansässige Inhaber der Wertpapiere</i>	161
3.2.2.	<i>Nicht in Luxemburg ansässige Inhaber der Wertpapiere</i>	162
3.3	<i>Quellensteuer</i>	163
3.4	<i>Vermögensteuer</i>	163
3.5	<i>Andere Steuern</i>	163
3.5.1.	<i>Erbschaft- und Schenkungsteuer</i>	163
3.5.2.	<i>Registrierungs- oder Stempelgebühr</i>	163
3.6	<i>EU Informationsaustausch</i>	164
4.	BESTEuerung IN LIECHTENSTEIN	165
IX.	GARANTIE	170
X.	MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN	171
XI.	PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE	178
XII.	UNTERSCHRIFTEN	U-1

Die folgende Zusammenfassung im Abschnitt I. dieses Basisprospekts enthält durch eckige Klammern oder Kursivschreibung gekennzeichnete Optionen und Platzhalter im Hinblick auf die Wertpapiere, die unter dem Basisprospekt begeben werden können. Für jede konkrete Emission wird eine emissionspezifische Zusammenfassung (die "**Emissionsspezifische Zusammenfassung**") erstellt werden, indem die maßgeblichen Optionen und Platzhalter ausgewählt und/oder vervollständigt und die nicht maßgeblichen Optionen gestrichen werden. Die Emissionsspezifische Zusammenfassung wird den jeweiligen endgültigen Bedingungen des Angebots (die "**Endgültigen Bedingungen**") als Anhang beigefügt werden.

I. ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen bestehen aus Pflichtangaben, den sogenannten "Punkten". Diese Punkte werden in den Abschnitten A - E (A.1 - E.7) dargestellt.

Diese Zusammenfassung enthält sämtliche Punkte, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Wertpapieren und Emittenten dieses Typs erforderlich sind. Da einige Punkte nicht zu berücksichtigen sind, kann die Nummerierungsreihenfolge Lücken aufweisen.

Auch wenn ein Punkt aufgrund der Art von Wertpapieren und des Emittenten in der Zusammenfassung erforderlich sein kann, ist es möglich, dass hinsichtlich dieses Punktes keine Angaben gemacht werden können. In einem solchen Fall wird eine kurze Beschreibung des Punktes in die Zusammenfassung mit dem Hinweis "entfällt" aufgenommen.

Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise		
A.1	Warnhinweise	<p>Die Zusammenfassung ist als Einführung zum Basisprospekt vom 25. Juli 2016 [, wie nachgetragen durch [den Nachtrag vom •] [die Nachträge vom •] und] inklusive etwaiger [zukünftiger] Nachträge (der "Basisprospekt" oder der "Prospekt") zu verstehen.</p> <p>Jegliche Anlageentscheidung in die Wertpapiere (die "Wertpapiere") sollte auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts einschließlich der per Verweis einbezogenen Angaben sowie etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen gestützt werden, die im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere veröffentlicht werden.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Die Vontobel Financial Products GmbH (der "Emittent"), die Bank Vontobel Europe AG (der "Anbieter") und die Vontobel Holding AG (der "Garant") haben für diese Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon die Verantwortung übernommen. Die Vontobel Holding AG hat die Verantwortung jedoch nur bezüglich der sie und die Garantie (die "Garantie") betreffenden Angaben übernommen.</p> <p>Diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen haben oder von denen der Erlass ausgeht, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zu-</p>

		sammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
A.2	<p>Zustimmung zur Verwendung des Prospekts</p> <p>Angabe der Angebotsfrist für Weiterveräußerung durch Finanzintermediäre</p> <p>Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist</p> <p>Hinweis, dass Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs von diesem zur Verfügung zu stellen sind</p>	<p>Der Emittent und der Anbieter stimmen der Verwendung des Basisprospekts für ein öffentliches Angebot der Wertpapiere in Deutschland [,][und] [Österreich] [,][und] [Luxemburg] [und Liechtenstein] („Öffentliches Angebot“) zu (generelle Zustimmung).</p> <p>Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 Wertpapierprospektgesetz ("WpPG") erfolgen oder - sofern (i) ein Basisprospekt erstellt und gebilligt wurde, der dem Basisprospekt nachfolgt, und der auf der Internetseite https://zertifikate.vontobel.com unter der Rubrik <<Rechtliche Dokumente>> veröffentlicht wurde und (ii) die Wertpapiere in diesem nachfolgenden Basisprospekt identifiziert sind – während der Dauer der Gültigkeit dieses nachfolgenden Basisprospekts gemäß § 9 WpPG.</p> <p>Diese Zustimmung durch den Emittenten und den Anbieter erfolgt unter den Bedingungen, dass (i) der Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen potentiellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und (ii) bei der Verwendung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.</p> <p>Erfolgt das Angebot für den Erwerb von Wertpapieren durch einen Finanzintermediär, sind die Informationen über die Bedingungen des Angebots von dem jeweiligen Finanzintermediär zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.</p>

Abschnitt B – Emittent und Garant

B.1	Juristischer und kommerzieller Name	Der juristische und kommerzielle Name des Emittenten lautet Vontobel Financial Products GmbH.
B.2	Sitz, Rechtsform, geltendes Recht und Land der Gründung	<p>Sitz des Emittenten ist Frankfurt am Main. Die Geschäftsadresse lautet: Bockenheimer Landstraße 24, 60323 Frankfurt am Main, Deutschland.</p> <p>Der Emittent ist eine nach deutschem Recht in der Bundesrepublik Deutschland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Registernummer HRB 58515.</p>
B.4b	Bekannte Trends	Die Geschäftstätigkeit wird insbesondere durch die wirtschaftliche Entwicklung, insbesondere in Deutschland und Europa, sowie die Rahmenbedingungen an den Finanzmärkten beeinflusst. Markante Ereignisse waren im Januar 2016 der weitere, signifikante Kursrückgang des Ölpreises und die damit verbundene erhöhte Volatilität an den Finanzmärkten. Zusätzlich beeinflusst auch das politische Umfeld die Geschäftstätigkeit. Auch mögliche regulatorische Änderun-

		gen können negative Folgen auf der Nachfrage- oder der Kostenseite für den Emittenten nach sich ziehen.																																	
B.5	Konzernstruktur und Stellung des Emittenten im Konzern	Sämtliche Anteile am Emittenten werden von der Vontobel Holding AG, der Konzernobergesellschaft der Vontobel-Gruppe (hierzu zählen alle konsolidierten Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG), gehalten. Der Emittent hat keine Tochtergesellschaften. Die 1924 gegründete Vontobel-Gruppe ist eine international ausgerichtete Schweizer Privatbankengruppe mit Hauptsitz in Zürich.																																	
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	– entfällt – Der Emittent stellt keine Gewinnprognose oder -schätzung auf.																																	
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu historischen Finanzinformationen	– entfällt – Die Bestätigungsvermerke der historischen Finanzinformationen des Emittenten von den Abschlussprüfern enthalten keine Beschränkungen.																																	
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	Die nachfolgend dargestellten ausgewählten Finanzinformationen sind den geprüften Jahresabschlüssen des Emittenten für die Geschäftsjahre 2014 und 2015 entnommen, die nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) und des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) aufgestellt wurden.																																	
		<table border="1"> <thead> <tr> <th>Bilanz</th> <th>31. Dezember 2014 EUR</th> <th>31. Dezember 2015 EUR</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Forderungen gegen verbundene Unternehmen (Aktiva/ Umlaufvermögen)</td> <td>913.190.853</td> <td>1.169.626.706</td> </tr> <tr> <td>Guthaben bei Kreditinstituten (Aktiva/ Umlaufvermögen)</td> <td>3.168.102</td> <td>2.149.684</td> </tr> <tr> <td>Verbindlichkeiten aus Emissionen (Passiva/ Verbindlichkeiten)</td> <td>913.135.664</td> <td>1.169.260.532</td> </tr> <tr> <td>Kapitalrücklage (Passiva/ Eigenkapital)</td> <td>2.000.000</td> <td>2.000.000</td> </tr> <tr> <td>Bilanzsumme</td> <td>928.867.286</td> <td>1.187.984.764</td> </tr> <tr> <th>Gewinn- und Verlustrechnung</th> <th>1. Januar bis 31. Dezember 2014 EUR</th> <th>1. Januar bis 31. Dezember 2015 EUR</th> </tr> <tr> <td>Realisierte und unrealisierte Gewinne und Verluste aus dem Emissionsgeschäft</td> <td>50.876.667</td> <td>100.767.626</td> </tr> <tr> <td>Realisierte und unrealisierte Gewinne und Verluste aus Sicherungsgeschäften</td> <td>-48.464.627</td> <td>-97.519.664</td> </tr> <tr> <td>Sonstige betriebliche Aufwendungen</td> <td>1.738.983</td> <td>2.489.626</td> </tr> <tr> <td>Jahresüberschuss</td> <td>131.815</td> <td>148.186</td> </tr> </tbody> </table>	Bilanz	31. Dezember 2014 EUR	31. Dezember 2015 EUR	Forderungen gegen verbundene Unternehmen (Aktiva/ Umlaufvermögen)	913.190.853	1.169.626.706	Guthaben bei Kreditinstituten (Aktiva/ Umlaufvermögen)	3.168.102	2.149.684	Verbindlichkeiten aus Emissionen (Passiva/ Verbindlichkeiten)	913.135.664	1.169.260.532	Kapitalrücklage (Passiva/ Eigenkapital)	2.000.000	2.000.000	Bilanzsumme	928.867.286	1.187.984.764	Gewinn- und Verlustrechnung	1. Januar bis 31. Dezember 2014 EUR	1. Januar bis 31. Dezember 2015 EUR	Realisierte und unrealisierte Gewinne und Verluste aus dem Emissionsgeschäft	50.876.667	100.767.626	Realisierte und unrealisierte Gewinne und Verluste aus Sicherungsgeschäften	-48.464.627	-97.519.664	Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.738.983	2.489.626	Jahresüberschuss	131.815	148.186
Bilanz	31. Dezember 2014 EUR	31. Dezember 2015 EUR																																	
Forderungen gegen verbundene Unternehmen (Aktiva/ Umlaufvermögen)	913.190.853	1.169.626.706																																	
Guthaben bei Kreditinstituten (Aktiva/ Umlaufvermögen)	3.168.102	2.149.684																																	
Verbindlichkeiten aus Emissionen (Passiva/ Verbindlichkeiten)	913.135.664	1.169.260.532																																	
Kapitalrücklage (Passiva/ Eigenkapital)	2.000.000	2.000.000																																	
Bilanzsumme	928.867.286	1.187.984.764																																	
Gewinn- und Verlustrechnung	1. Januar bis 31. Dezember 2014 EUR	1. Januar bis 31. Dezember 2015 EUR																																	
Realisierte und unrealisierte Gewinne und Verluste aus dem Emissionsgeschäft	50.876.667	100.767.626																																	
Realisierte und unrealisierte Gewinne und Verluste aus Sicherungsgeschäften	-48.464.627	-97.519.664																																	
Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.738.983	2.489.626																																	
Jahresüberschuss	131.815	148.186																																	
	Erklärung zu Aussichten beim Emittenten	Seit dem Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses (31. Dezember 2015) haben sich die Aussichten des Emittenten nicht wesentlich verschlechtert.																																	

	Erklärung zu Veränderungen beim Emittenten	<p>– entfällt –</p> <p>Nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum (geendet am 31. Dezember 2015) sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition des Emittenten eingetreten.</p>
B.13	Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind	<p>– entfällt –</p> <p>In der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit des Emittenten sind keine Ereignisse eingetreten, die für die Bewertung seiner Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.</p>
B.14	Konzernstruktur und Stellung des Emittenten im Konzern/ Abhängigkeit des Emittenten von anderen Konzernunternehmen	<p>Zur Organisationsstruktur siehe Punkt B.5</p> <p>– entfällt –</p> <p>Der Emittent hat keine Tochtergesellschaften. Da sämtliche Anteile am Emittenten von der Vontobel Holding AG, der Konzernobergesellschaft der Vontobel-Gruppe, gehalten werden, ist er aber von dieser abhängig.</p>
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten des Emittenten	<p>Haupttätigkeit des Emittenten ist das Begeben von Wertpapieren und von derivativen Wertpapieren und die Durchführung von Finanzgeschäften und Hilfsgeschäften von Finanzgeschäften. Ausgenommen sind Tätigkeiten, die eine Erlaubnis nach dem Gesetz über das Kreditwesen erfordern. Die Gesellschaft kann weiterhin sämtliche Geschäfte tätigen, die mittelbar oder unmittelbar mit dem Hauptzweck im Zusammenhang stehen und auch sämtliche Tätigkeiten ausüben, die zur Förderung des Hauptzwecks der Gesellschaft mittelbar oder unmittelbar dienlich sein können. Die Gesellschaft kann ferner Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten, erwerben, veräußern oder sich an anderen Unternehmen beteiligen.</p>
B.16	Beteiligungen am Emittenten sowie bestehende Beherrschungsverhältnisse	<p>Sämtliche Anteile am Emittenten werden von der Vontobel Holding AG, der Konzernobergesellschaft der Vontobel-Gruppe, gehalten. Es besteht weder ein Beherrschungs- noch ein Gewinnabführungsvertrag zwischen dem Emittenten und der Vontobel Holding AG.</p> <p>Bezüglich Beteiligungen an der Vontobel Holding AG sowie bestehender Beherrschungsverhältnisse wird auf Punkt B.19 i.V.m Punkt B.16 verwiesen.</p>
B.18	Beschreibung von Art und Umfang der Garantie	<p>Die ordnungsgemäße Zahlung des Emittenten aller gemäß den Emissionsbedingungen der unter dem Basisprospekt ausgegebenen Wertpapiere zu zahlenden Beträge wird vom Garanten garantiert.</p> <p>Die Garantie stellt eine selbständige, unbesicherte und nicht nachrangige Verpflichtung des Garanten dar.</p> <p>Der Garant wird auf erstes Verlangen der Wertpapierinhaber und deren schriftliche Bestätigung, dass ein Betrag unter den Wertpapieren vom Emittenten nicht fristgerecht bezahlt wurde, an diese unverzüglich alle Beträge zahlen, die erforderlich sind, um den Sinn und Zweck der Garantie zu erreichen.</p> <p>Sinn und Zweck der Garantie ist es, sicherzustellen, dass unter allen</p>

		<p>tatsächlichen oder rechtlichen Umständen und ungeachtet der Beweggründe, Einwendungen oder Einreden, derentwegen eine Zahlung durch den Emittenten unterbleiben mag, und ungeachtet der Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der Verpflichtungen des Emittenten unter den Wertpapieren die Wertpapierinhaber die zahlbaren Beträge zum Fälligkeitstermin und in der Weise erhalten, die in den Emissionsbedingungen festgesetzt sind.</p> <p>Die Garantie stellt eine selbständige Garantie gemäß Schweizerischem Recht dar. Alle daraus entstehenden Rechte und Pflichten unterliegen in jeder Hinsicht dem Recht der Schweiz. Für alle Klagen und Rechtsstreitigkeiten bezüglich der Garantie sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Zürich ausschliesslich zuständig. Gerichtsstand ist Zürich 1.</p>
B.19 i.V.m. B.1	Juristischer und kommerzieller Name des Garanten	Der juristische und kommerzielle Name des Garanten lautet Vontobel Holding AG.
B.19 i.V.m. B.2	Sitz, Rechtsform, geltendes Recht und Land der Gründung des Garanten	<p>Sitz des Garanten ist Zürich. Die Geschäftsadresse lautet: Gotthardstrasse 43, 8002 Zürich, Schweiz.</p> <p>Der Garant ist eine an der SIX Swiss Exchange AG börsennotierte Aktiengesellschaft nach Schweizerischem Recht und wurde in der Schweiz gegründet. Er ist eingetragen im Handelsregister des Kantons Zürich unter der Registernummer CH-020.3.928.014-4.</p>
B.19 i.V.m. B.4b	Bekannt Trends im Zusammenhang mit dem Garanten	Die Aussichten der Vontobel Holding AG werden von den im Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit der Gesellschaften der Vontobel-Gruppe, bei Veränderungen im Umfeld (Märkte, Regulierung) sowie im Rahmen der Aufnahme neuer Aktivitäten (neue Produkte und Dienstleistungen, neue Märkte) naturgemäß eingegangenen Markt-, Liquiditäts-, Kredit- und operationellen Risiken sowie Reputationsrisiken beeinflusst. Neben den verschiedenen Marktgrößen wie Zinssätzen, Credit Spreads, Wechselkursen, Aktienkursen, Preisen von Rohwaren und entsprechenden Volatilitäten sind dabei insbesondere die derzeitige Geld- und Zinspolitik der Notenbanken als wesentliche Einflussfaktoren zu nennen.
B.19 i.V.m. B.5	Konzernstruktur und Stellung des Garanten im Konzern	Der Garant ist die Konzernobergesellschaft der Vontobel-Gruppe, welche aus Banken, Kapitalmarktunternehmen und anderen in- und ausländischen Unternehmen besteht. Der Garant hält sämtliche Anteile am Emittenten.
B.19 i.V.m. B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen des Garanten	<p>– entfällt –</p> <p>Der Garant stellt keine Gewinnprognose oder -schätzung auf.</p>
B.19 i.V.m. B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu historischen Finanzinformationen des Garanten	<p>– entfällt –</p> <p>Die Bestätigungsvermerke der historischen Finanzinformationen des Garanten von den Abschlussprüfern enthalten keine Beschränkungen.</p>

B.19 i.V.m. B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen des Garanten	Die nachfolgend dargestellten ausgewählten Finanzinformationen sind den geprüften (Konzern-)Jahresabschlüssen des Garanten für die Geschäftsjahre 2014 und 2015 entnommen, die im Einklang mit den International Financial Reporting Standards (IFRS) aufgestellt wurden.												
		<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="582 369 1029 492">Erfolgsrechnung</th> <th data-bbox="1037 369 1220 492">31. Dezember 2014 (Mio. CHF) (geprüft)</th> <th data-bbox="1228 369 1407 492">31. Dezember 2015 (Mio. CHF) (geprüft)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="582 504 1029 526">Total Betriebsertrag</td> <td data-bbox="1037 504 1220 526">884,4</td> <td data-bbox="1228 504 1407 526">988,6</td> </tr> <tr> <td data-bbox="582 537 1029 560">Geschäftsaufwand</td> <td data-bbox="1037 537 1220 560">711,6</td> <td data-bbox="1228 537 1407 560">764,7</td> </tr> <tr> <td data-bbox="582 571 1029 593">Konzernergebnis</td> <td data-bbox="1037 571 1220 593">134,5</td> <td data-bbox="1228 571 1407 593">180,1</td> </tr> </tbody> </table>	Erfolgsrechnung	31. Dezember 2014 (Mio. CHF) (geprüft)	31. Dezember 2015 (Mio. CHF) (geprüft)	Total Betriebsertrag	884,4	988,6	Geschäftsaufwand	711,6	764,7	Konzernergebnis	134,5	180,1
Erfolgsrechnung	31. Dezember 2014 (Mio. CHF) (geprüft)	31. Dezember 2015 (Mio. CHF) (geprüft)												
Total Betriebsertrag	884,4	988,6												
Geschäftsaufwand	711,6	764,7												
Konzernergebnis	134,5	180,1												
		<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="582 627 1029 750">Bilanz</th> <th data-bbox="1037 627 1220 750">31. Dezember 2014 (Mio. CHF) (geprüft)</th> <th data-bbox="1228 627 1407 750">31. Dezember 2015 (Mio. CHF) (geprüft)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="582 761 1029 784">Bilanzsumme</td> <td data-bbox="1037 761 1220 784">18.472,8</td> <td data-bbox="1228 761 1407 784">17.604,8</td> </tr> <tr> <td data-bbox="582 795 1029 840">Eigenkapital (ohne Minderheitsanteile)</td> <td data-bbox="1037 795 1220 840">1.411,5</td> <td data-bbox="1228 795 1407 840">1.425,2</td> </tr> <tr> <td data-bbox="582 851 1029 873">Verpflichtungen gegenüber Kunden</td> <td data-bbox="1037 851 1220 873">8.960,6*</td> <td data-bbox="1228 851 1407 873">8.775,8</td> </tr> </tbody> </table>	Bilanz	31. Dezember 2014 (Mio. CHF) (geprüft)	31. Dezember 2015 (Mio. CHF) (geprüft)	Bilanzsumme	18.472,8	17.604,8	Eigenkapital (ohne Minderheitsanteile)	1.411,5	1.425,2	Verpflichtungen gegenüber Kunden	8.960,6*	8.775,8
Bilanz	31. Dezember 2014 (Mio. CHF) (geprüft)	31. Dezember 2015 (Mio. CHF) (geprüft)												
Bilanzsumme	18.472,8	17.604,8												
Eigenkapital (ohne Minderheitsanteile)	1.411,5	1.425,2												
Verpflichtungen gegenüber Kunden	8.960,6*	8.775,8												
		<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="582 918 1029 1008">BIZ-Kennzahlen¹</th> <th data-bbox="1037 918 1220 1008">31. Dezember 2014 (%)</th> <th data-bbox="1228 918 1407 1008">31. Dezember 2015 (%)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="582 1019 1029 1041">CET1-Kapitalquote²</td> <td data-bbox="1037 1019 1220 1041">21,3</td> <td data-bbox="1228 1019 1407 1041">17,9</td> </tr> <tr> <td data-bbox="582 1052 1029 1075">Tier-1-Kapitalquote³</td> <td data-bbox="1037 1052 1220 1075">21,3</td> <td data-bbox="1228 1052 1407 1075">17,9</td> </tr> <tr> <td data-bbox="582 1086 1029 1108">Gesamtkapitalquote</td> <td data-bbox="1037 1086 1220 1108">21,3</td> <td data-bbox="1228 1086 1407 1108">17,9</td> </tr> </tbody> </table>	BIZ-Kennzahlen¹	31. Dezember 2014 (%)	31. Dezember 2015 (%)	CET1-Kapitalquote ²	21,3	17,9	Tier-1-Kapitalquote ³	21,3	17,9	Gesamtkapitalquote	21,3	17,9
BIZ-Kennzahlen¹	31. Dezember 2014 (%)	31. Dezember 2015 (%)												
CET1-Kapitalquote ²	21,3	17,9												
Tier-1-Kapitalquote ³	21,3	17,9												
Gesamtkapitalquote	21,3	17,9												
		<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="582 1153 1029 1243">Risikokennzahl⁴</th> <th data-bbox="1037 1153 1220 1243">31. Dezember 2014 (Mio. CHF)</th> <th data-bbox="1228 1153 1407 1243">31. Dezember 2015 (Mio. CHF)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="582 1254 1029 1299">Durchschnittlicher Value-at-Risk Markt- risiken</td> <td data-bbox="1037 1254 1220 1299">5,9</td> <td data-bbox="1228 1254 1407 1299">3,0</td> </tr> </tbody> </table>	Risikokennzahl⁴	31. Dezember 2014 (Mio. CHF)	31. Dezember 2015 (Mio. CHF)	Durchschnittlicher Value-at-Risk Markt- risiken	5,9	3,0						
Risikokennzahl⁴	31. Dezember 2014 (Mio. CHF)	31. Dezember 2015 (Mio. CHF)												
Durchschnittlicher Value-at-Risk Markt- risiken	5,9	3,0												
		<p>* Die Rechnungslegungsgrundsätze bezüglich des Ausweises von offenen Settlement-Positionen wurden geändert. Die Vorjahreszahlen für 2014 wurden entsprechend angepasst.</p> <p>¹) Die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) (engl. Bank for International Settlements) ist die älteste Internationale Organisation auf dem Gebiet des Finanzwesens. Sie verwaltet Teile der internationalen Währungsreserven und gilt damit quasi als Bank der Zentralbanken der Welt. Sitz der BIZ ist Basel (Schweiz). Sie erlässt Eigenmittelvorschriften und damit zusammenhängende Eigenmittel-Kennzahlen.</p> <p>²) Die Vontobel-Gruppe verfügt derzeit ausschließlich über hartes Kernkapital (CET1).</p> <p>³) Das Tier-1-Kapital wird auch als Kernkapital bezeichnet. Das Kernkapital ist Teil der Eigenmittel einer Bank und besteht im Wesentlichen aus dem eingezahlten Kapital (Grundkapital) und einbehaltenen Gewinnen (Gewinnrücklage, Haftrücklage, Fonds für allgemeine Bankrisiken).</p> <p>⁴) Durchschnittlicher Value-at-Risk 12 Monate für die Positionen des Bereichs Financial Products des Geschäftsfeldes Investment Banking. Historical Simulation Value-at-Risk; Konfidenzniveau 99%; Haltedauer 1 Tag; historische Beobachtungsperiode 4 Jahre.</p>												
Erklärung zu Aussichten beim Garanten		Seit dem Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses (31. Dezember 2015) haben sich die Aussichten des Garanten nicht wesentlich verschlechtert.												

	Beschreibung von Veränderungen beim Garanten	<p>– entfällt –</p> <p>Nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum (31. Dezember 2015) sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition des Garanten eingetreten.</p>
B.19 i.V.m. B.13	Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit des Garanten, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind	<p>– entfällt –</p> <p>In jüngster Zeit sind keine wichtigen Ereignisse in der Geschäftstätigkeit des Garanten eingetreten, die in erheblichem Maße für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit des Garanten relevant sind.</p>
B.19 i.V.m. B.14	Konzernstruktur und Stellung des Garanten im Konzern / Abhängigkeit des Garanten von anderen Konzernunternehmen	<p>Der Garant ist die Konzernobergesellschaft der Vontobel-Gruppe. Zur Organisationsstruktur siehe im Übrigen Punkt B.19 i.V.m. Punkt B.5</p> <p>Die Geschäftstätigkeit des Garanten wird daher insbesondere von der Situation und der Tätigkeit der operativen (konsolidierten) Vontobel-Gesellschaften beeinflusst.</p>
B.19 i.V.m. B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten des Garanten	<p>Zweck der Gesellschaft des Garanten ist gemäß Artikel 2 der Gesellschaftsstatuten die Beteiligung an Unternehmungen aller Art im In- und Ausland. Der Garant ist die Konzernobergesellschaft der Vontobel-Gruppe, wozu insbesondere die Bank Vontobel AG gehört.</p> <p>Die Vontobel-Gruppe ist eine international ausgerichtete Schweizer Privatbank-Gruppe mit Hauptsitz in Zürich. Sie ist spezialisiert auf das Vermögensmanagement privater und institutioneller Kunden sowie Partner und ist in den drei Geschäftsfeldern Private Banking, Investment Banking und Asset Management tätig.</p>
B.19 i.V.m. B.16	Beteiligungen am Garanten sowie bestehende Beherrschungsverhältnisse	<p>Bedeutende Kapitaleigner des Garanten sind die Erbengemeinschaften Dr. Hans Vontobel und Ruth de la Cour-Vontobel, die Vontrust AG, weitere Familienaktionäre, die Vontobel-Stiftung, die Pellegrinus Holding AG, die Vontobel Holding AG selbst inklusive aller Tochtergesellschaften (eigene Aktien ohne Stimmrecht) und Führungskräfte (die "Poolmitglieder").</p> <p>Zwischen den Poolmitgliedern besteht ein Aktionärbindungsvertrag. Dieser Vertrag umfasst spezifische, im Vertrag definierte Aktien der Vontobel Holding AG. Per 31. Dezember 2015 sind 45,8% der ausgegebenen Aktien im Aktionärbindungsvertrag gebunden. Die übrigen von den Poolmitgliedern gehaltenen Aktien stehen zu deren freien Verfügung. Veräusserungen von poolverbundenen Aktien der Vontobel Holding AG erfordern vorgängig die Zustimmung der übrigen Poolmitglieder. Stimmen diese einer beabsichtigten Veräusserung zu, so hat das veräusserungswillige Poolmitglied seine Aktien den übrigen Poolmitgliedern zum Kauf anzubieten. Die übrigen Poolmitglieder haben dann ein Kaufrecht im Verhältnis zu ihrer poolverbundenen Beteiligung. Verzichtet ein Poolmitglied auf die Ausübung oder Übertragung seines Kaufrechts ganz oder teilweise, so fällt sein nicht beanspruchtes Kaufrecht den ausübungswilligen Poolmitgliedern im Verhältnis ihrer jeweiligen Beteiligung zu. Für die Übertragung von Aktien der Führungskräfte gelten abweichende Bestim-</p>

		mungen, nach denen die Vontobel Holding AG in erster Linie das Kaufrecht ausübt. Die Parteien des Aktionärsbindungsvertrages üben ihre Rechte an der Generalversammlung, gestützt auf vorangehende Beschlüsse des Pools, einheitlich aus. Der Aktionärsbindungsvertrag gilt bis 31. Dezember 2018. Er wird automatisch um jeweils drei Jahre verlängert, sofern er nicht gekündigt wird.
--	--	--

Abschnitt C – Wertpapiere		
C.1	Art und Gattung der Wertpapiere, Wertpapierkennnummern	<p>Die Wertpapiere sind handelbare Inhaberpapiere.</p> <p>Form der Wertpapiere</p> <p><i>[Wertpapiere nach deutschem Recht:</i> Die vom Emittenten begebenen Wertpapiere stellen Inhaberschuldverschreibungen gemäß § 793 BGB dar und werden durch eine Sammelurkunde gemäß § 9 a (Deutsches) Depotgesetz verbrieft. Die Sammelurkunde wird bei der Verwahrungsstelle hinterlegt.]</p> <p><i>[Wertpapiere nach Schweizerischem Recht:</i> Die vom Emittenten begebenen Wertpapiere stellen Bucheffekten (die "Bucheffekten") im Sinne des (Schweizerischen) Bundesgesetzes über Bucheffekten ("BEG") dar.</p> <p>Sie werden zunächst in unverbriefter Form gemäß Art. 973 c des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Obligationenrecht) als Wertrechte ausgegeben. Wertrechte werden von dem Emittenten durch Eintrag in einem von dem Emittenten geführten Wertrechtbuch geschaffen. Diese Wertrechte werden dann in das Hauptregister der Verwahrungsstelle eingetragen. Mit der Eintragung der Wertrechte im Hauptregister der Verwahrungsstelle und deren Gutschrift in einem oder mehreren Effektenkonten entstehen sog. Bucheffekten, Art. 6 Abs. 1 c) BEG.]</p> <p>Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.</p> <p>Verwahrungsstelle</p> <p><i>[Wertpapiere nach deutschem Recht:</i> Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland]</p> <p><i>[Wertpapiere nach Schweizerischem Recht:</i> SIX SIS AG, Baslerstrasse 100, 4600 Olten, Schweiz]</p> <p>Wertpapierkennnummern</p> <p>ISIN: ●</p> <p>[WKN: ●]</p> <p>[Valor: ●]</p> <p>[ggf. andere Wertpapierkennnummern einfügen: ●]</p>
C.2	Währung der Emission	Die Währung der Wertpapiere ist ● (die "Handelswährung"). [Jede Bezugnahme auf ● ist als Bezugnahme auf <i>[Erläuterung der Währung einfügen: ●]</i> zu verstehen.]
C.5	Beschreibung etwaiger Beschränkungen für die Übertragbarkeit der Wertpapiere	– entfällt – Die Wertpapiere sind frei übertragbar.

<p>C.8</p>	<p>Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte einschließlich der Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte</p>	<p>Tilgung bei Ausübung oder Kündigung</p> <p>Die Wertpapiere gewähren dem Wertpapierinhaber das Recht, vom Emittenten die Tilgung durch Zahlung eines Geldbetrags bei Fälligkeit [bzw. Ausübung] [oder Kündigung] zu verlangen, wie in C.15 beschrieben.</p> <p>Bei dem Eintritt bestimmter Ereignisse ist der Emittent berechtigt, die Emissionsbedingungen anzupassen bzw. die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen. Im Falle des Eintretens einer Marktstörung an einem Bewertungstag (siehe Punkt C.16) kann der Emittent den Bewertungstag verschieben bzw. gegebenenfalls einen für die Bewertung der Wertpapiere relevanten Kurs, Stand oder Preis für den Basiswert nach billigem Ermessen bestimmen.</p> <p>Anwendbares Recht</p> <p>Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten des Emittenten und der Wertpapierinhaber bestimmen sich nach dem [Recht der Bundesrepublik Deutschland (Deutsches Recht)] [Recht der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Schweizerisches Recht)].</p> <p>Form und Inhalt der Garantie und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich nach dem Recht der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Schweizerisches Recht).</p> <p>Rangordnung der Wertpapiere</p> <p>Die Verpflichtungen aus den Wertpapieren begründen unmittelbare Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt. Die Verbindlichkeiten des Emittenten sind nicht durch Vermögen des Emittenten besichert.</p> <p>Beschränkungen der Rechte</p> <p><i>[Im Falle von Open-End Partizipationszertifikaten einsetzen: Der Emittent hat das Recht, die Wertpapiere insgesamt ordentlich gegen Zahlung eines Geldbetrages zu kündigen und die Laufzeit der Wertpapiere dadurch vorzeitig zu beenden.]</i></p> <p>Gemäß den Emissionsbedingungen kann der Emittent bei dem Eintritt bestimmter Ereignisse Anpassungen vornehmen, um relevanten Änderungen oder Ereignissen in Bezug auf den jeweiligen Basiswert (wie nachstehend unter Punkt C.20 definiert) Rechnung zu tragen oder die Wertpapiere außerordentlich kündigen. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung verlieren die Anleger ihre oben beschriebenen Rechte vollständig. Es besteht das Risiko, dass der ausgezahlte Kündigungsbetrag gleich null (0) ist.</p> <p>Im Falle des Eintretens einer Marktstörung, kann sich die Bewertung des Wertpapiers in Bezug auf den betroffenen Basiswert verzögern, was den Wert der Wertpapiere beeinflussen und/oder die Zahlung des Zahlungsbetrags verzögern kann. Gegebenenfalls bestimmt der Emittent in diesem Fall einen für die Bewertung der Wertpapiere relevanten Kurs, Stand oder Preis für den betroffenen Basiswert nach billigem Ermessen.</p>
-------------------	---	--

C.11	Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten	<p><i>[im Falle, dass eine Zulassung an einem geregelten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt nicht vorgesehen ist, einfügen:</i></p> <p>– entfällt –</p> <p>Eine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten ist nicht vorgesehen.]</p> <p><i>[im Falle, dass eine Zulassung an einem geregelten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt vorgesehen ist, einfügen:</i> Für die Wertpapiere [wird] [wurde] die Zulassung in den Handel [am regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse] [,][und] [am regulierten Markt der Baden-Württembergische Wertpapierbörse] [[und] [ggf. andere/weitere Börse(n), für die ein Antrag auf Zulassung an einem geregelten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt gestellt wird, einfügen: ●] beantragt.]</p> <p><i>[im Falle, dass (lediglich) eine Einbeziehung in den Freiverkehr vorgesehen ist, einfügen:</i></p> <p>Für die Wertpapiere [wird] [wurde] [darüber hinaus][lediglich] ein Antrag auf Einbeziehung in den Handel im Freiverkehr an den folgenden Börsen gestellt:</p> <table data-bbox="596 898 1358 1106"> <thead> <tr> <th><u>Börse:</u></th> <th><u>Marktsegment:</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>[Frankfurter Wertpapierbörse</td> <td>[Börse Frankfurt Zertifikate Premium]</td> </tr> <tr> <td>[Baden-Württembergische Wertpapierbörse</td> <td>EUWAX]</td> </tr> </tbody> </table> <p><i>[ggf. weitere Börse, für die ein Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt wird, einfügen: ●]]</i></p> <p>[Der Termin für die geplante [Einbeziehung in den] [oder] [Zulassung zum] Handel [ist] [war] der ●.]</p> <p><i>[Im Falle der Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren einfügen:</i></p> <p>Die Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Wertpapiere beginnt ab dem ●.]</p>	<u>Börse:</u>	<u>Marktsegment:</u>	[Frankfurter Wertpapierbörse	[Börse Frankfurt Zertifikate Premium]	[Baden-Württembergische Wertpapierbörse	EUWAX]
<u>Börse:</u>	<u>Marktsegment:</u>							
[Frankfurter Wertpapierbörse	[Börse Frankfurt Zertifikate Premium]							
[Baden-Württembergische Wertpapierbörse	EUWAX]							
C.15	Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments beeinflusst wird	<p>Die Wertpapiere haben eine derivative Komponente, d. h. sie sind Finanzinstrumente, deren Wert sich von dem Wert eines anderen Bezugsobjektes, dem sogenannten Basiswert [in Gestalt eines Korbes bestehend aus mehreren Korbbestandteilen], ableitet. Anleger haben die Möglichkeit, an der Wertentwicklung des Basiswerts [in Gestalt eines Korbes bestehend aus mehreren Korbbestandteilen] zu partizipieren, ohne [den jeweiligen Basiswert] [die jeweiligen Korbbestandteile] direkt erwerben zu müssen. Eine Anlage in diese Wertpapiere ist auf Grund verschiedener Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere nicht mit einer Direktinvestition in [den Basiswert] [die Korbbestandteile] vergleichbar.</p> <p>[Open-End] Partizipationszertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass sie nahezu 1 : 1 die Wertentwicklung des Basiswertes nachvollziehen, unter Berücksichtigung [des Bezugsverhältnisses,] [des Basispreises,] einer etwaigen Währungsumrechnung, sowie der weiteren Ausstattungsmerkmale des Wertpapiers. Bestimmte Ausstattungsmerkmale wie [Managementgebühr] [, die Quantogebühr (in</p>						

	<p>Höhe des Quanto-Zinssatzes, welcher als Gebühr für die Absicherung gegen Währungsrisiken erhoben wird)) [und] die fehlende Teilnahme an Ausschüttungen des Basiswertes [(bzw. seiner Bestandteile)] führen zu einer Abweichung von der 1 : 1 Nachvollziehung der Wertentwicklung des Basiswertes.</p> <p><i>[bei Partizipationszertifikaten mit Laufzeitbegrenzung einfügen:</i></p> <p>Partizipationszertifikate gewähren einen Anspruch auf Zahlung eines Auszahlungsbetrags am Fälligkeitstag. Die Partizipationszertifikate sehen nur eine automatische Ausübung am Laufzeitende vor.</p> <p><i>Auszahlungsbetrag</i></p> <p><i>[bei einem einzelnen Basiswert einfügen:</i></p> <p>Der Auszahlungsbetrag der Partizipationszertifikate ist von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig. Für die Höhe des jeweiligen Auszahlungsbetrags ist der Referenzpreis des Basiswerts (siehe Punkt C.19) am Bewertungstag (siehe Punkt C.16) maßgeblich.</p> <p>Der Auszahlungsbetrag [entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses][wird auf der Basis der Wertentwicklung des Basiswerts ermittelt und entspricht dem Produkt aus Basispreis und der prozentualen Wertentwicklung des Basiswerts][errechnet sich aus dem [Basispreis][Startkurs] multipliziert mit [dem Bezugsverhältnis und] der Wertentwicklung des Basiswertes].]</p> <p><i>[bei einem Korb als Basiswert einfügen:</i></p> <p>Der Auszahlungsbetrag der Partizipationszertifikate ist von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig. Für die Höhe des jeweiligen Auszahlungsbetrags sind die Referenzpreise der Korbbestandteile (siehe Punkt C.19) am Bewertungstag (siehe Punkt C.16) maßgeblich.</p> <p>Der Auszahlungsbetrag entspricht dem Korbwert unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses. Der Korbwert entspricht der Summe des Werts aller Korbbestandteile. Der Wert eines Korbbestandteils wird ermittelt, indem die Anzahl eines Korbbestandteils mit dessen Referenzpreis am Bewertungstag multipliziert wird.]</p> <p><i>[bei Open-End Partizipationszertifikaten einfügen:</i></p> <p>Open-End Partizipationszertifikate gewähren einen Anspruch auf Zahlung eines Auszahlungsbetrags am Fälligkeitstag. Bei Open-End Partizipationszertifikaten ist dabei zu beachten, dass diese keine feste Laufzeit haben und daher der genaue Fälligkeitstag nicht von Beginn an feststeht, sondern in Abhängigkeit der Ausübung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber bzw. die Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten bestimmt wird (siehe Punkt C.16).</p> <p><i>Auszahlungsbetrag</i></p> <p>Der Auszahlungsbetrag der Open-End Partizipationszertifikate ist von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig. Für die Höhe des jeweiligen Auszahlungsbetrags ist der Referenzpreis des Basiswerts</p>
--	--

		<p>(siehe Punkt C.19) am Bewertungstag (siehe Punkt C.16) maßgeblich.</p> <p>Der Auszahlungsbetrag [entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses][wird auf der Basis der Wertentwicklung des Basiswertes ermittelt und entspricht dem Produkt aus Basispreis und der prozentualen Wertentwicklung des Basiswerts] [errechnet sich aus dem [Basispreis][Startkurs] multipliziert mit [dem Bezugsverhältnis und] der Wertentwicklung des Basiswertes].]</p> <p>[bei Wertpapieren mit Management-/Quantogebühr zusätzlich: Außerdem [wird][werden] die annualisierte Managementgebühr [und die annualisierte Quantogebühr kummulativ] bei der Berechnung des Auszahlungsbetrages wertmindernd in Abzug gebracht.]</p> <p>Basiswert: • (nähere Angaben siehe C.20)</p> <p>[Basispreis: •]</p> <p>[Startkurs: •]</p> <p>[Bezugsverhältnis: •]</p> <p>[Wertentwicklung: An jedem [Börsentag][<i>ggf. anderen maßgebliche Tage einfügen:</i> •] wird die für diesen [Börsentag][•] maßgebliche Wertentwicklung berechnet, indem der [Kurs][Referenzpreis] des Basiswertes an dem maßgeblichen [Börsentag][•] durch den [Kurs][Referenzpreis][Basiskurs][•] des Basiswertes an dem dem maßgeblichen [Börsentag][•] unmittelbar vorausgehenden [Börsentag][•] dividiert wird. Das Produkt aus jeder einzelnen dieser so berechneten Wertentwicklungen während der Laufzeit bildet die Wertentwicklung des Basiswertes.]</p> <p>[Festlegungstag: •]</p> <p>Laufzeit: •</p> <p>[Managementgebühr: •]</p> <p>[Quanto-Zinssatz: •]</p> <p>Siehe ferner die emissionsspezifischen Angaben unter C.16.</p>
C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin	<p>Bewertungstag: •</p> <p>Fälligkeitstag: •</p>
C.17	Beschreibung des Abrechnungsverfahrens	<p>Fällige Beträge werden von der <i>Berechnungsstelle</i> berechnet und vom Emittenten über die Zahlstellen am Fälligkeitstag der Verwahrungsstelle zur Weiterleitung an die jeweiligen Depotbanken zwecks Gutschrift an die Wertpapierinhaber zur Verfügung gestellt. Damit wird der Emittent von sämtlichen Leistungsverpflichtungen frei.</p>

		<p>Falls eine fällige Leistung an einem Tag zu leisten ist, der kein Bankarbeitstag ist, so kann die Leistung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag erfolgen.</p> <p>Berechnungsstelle: Bank Vontobel AG, Gotthardstrasse 43, 8002 Zürich, Schweiz</p> <p>Zahlstellen: Bank Vontobel AG, Gotthardstrasse 43, 8002 Zürich, Schweiz, und Bank Vontobel Europe AG, Alter Hof 5, 80331 München, Deutschland</p>
C.18	Beschreibung der Rückzahlung bei derivativen Wertpapieren	<p>Die Wertpapiere werden [- vorbehaltlich des Eintritts eines Verwertungsfalls -] durch Zahlung des Auszahlungsbetrags getilgt. Nähere Angaben, wann es zur Auszahlung kommt und wie dieser Betrag berechnet wird, finden sich unter C.15 bis C.17.</p> <p><i>[Weicht die Währung des Basiswerts bzw. von Korbbestandteilen von der Handelswährung der Wertpapiere (siehe Punkt C.20) ab, einfügen:</i></p> <p>Der Auszahlungsbetrag wird entsprechend dem maßgeblichen Umrechnungskurs am Bewertungstag in die Handelswährung der Wertpapiere umgerechnet.</p> <p><i>[bei Wertpapieren mit Wechselkurssicherung (sog. Quanto-Struktur) einfügen:</i> Die Umrechnung erfolgt aufgrund eines Umrechnungskurses von 1:1 (sog. Quanto-Struktur).]</p>
C.19	Ausübungspreis/ endgültiger Referenzpreis des Basiswerts	<p>Die Höhe des Auszahlungsbetrags am Fälligkeitstag hängt [- vorbehaltlich des Eintritts eines Verwertungsfalls -] vom Referenzpreis [des Basiswerts] [der Korbbestandteile] am Bewertungstag ab.</p> <p>Referenzpreis ist</p> <p><i>[Im Falle von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren (ADRs bzw. GDRs) und sonstigen Dividendenpapieren als Basiswert oder Korbbestandteil einfügen:</i></p> <p>der von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des [Basiswerts] [Korbbestandteils].]</p> <p><i>[Im Falle von Indizes als Basiswert oder Korbbestandteil einfügen:</i></p> <p>der von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des [Basiswerts] [Korbbestandteils].]</p> <p><i>[Im Falle von Schuldverschreibungen als Basiswert oder Korbbestandteil einfügen:</i></p> <p>[(a) der an der Referenzstelle festgestellte und als Schlusskurs veröffentlichte Wert]</p> <p>[(a) der auf Seite [Bildschirmseite ●] zum Bewertungszeitpunkt angezeigte und von dort erhältliche Preis] des [Basiswerts] [Korbbestandteils].</p> <p>[, und (b) mangels einer solchen Preisanzeige der arithmetische Mittelwert von 5 führenden Marktanbietern, die kein mit dem Emittenten oder der Berechnungsstelle verbundenes Unternehmen sind, für den [Basiswert] [Korbbestandteil] auf Anfrage der Berechnungsstelle festgestellten und mitgeteilten [Geldkurse] [Briefkurse]]</p> <p>[, und zuzüglich der auf den [Basiswert] [Korbbestandteil] aufgelau-</p>

	<p>fenen Zinsen (falls diese nicht in dem festgestellten Preis enthalten sind)].]</p> <p>[Im Falle von Rohstoffen als Basiswert oder Korbbestandteil einfügen: der von der Referenzstelle [zum Bewertungszeitpunkt] festgestellte Preis des [Basiswerts] [Korbbestandteils] [konkrete Bezeichnung des für den Rohstoff massgeblichen Fixings einfügen: •].]</p> <p>[Im Falle von Futures oder Zinsfutures als Basiswert oder Korbbestandteil einfügen: der an der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Abrechnungspreis (sog. Settlement Price) des [Basiswerts] [Korbbestandteils].]</p> <p>[Im Falle von Wechselkursen als Basiswert oder Korbbestandteil einfügen: [der von der Referenzstelle zum Bewertungszeitpunkt festgestellte und sodann auf der Referenzseite veröffentlichte Wechselkurs. Entspricht die Basiswährung des [Basiswerts] [Korbbestandteils] (wie vorstehend unter "Basiswert" genannt) nicht EUR (Euro), so errechnet die Berechnungsstelle den Referenzpreis, indem der jeweils von der Referenzstelle zum Bewertungszeitpunkt festgestellte Wechselkurs zwischen EUR und der Strikewährung durch den Wechselkurs zwischen EUR und der Basiswährung dividiert wird.] [der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Geld- und Briefkurse [im Reuters Monitor Service System] [auf der entsprechenden Bildschirmseite des Wirtschaftsinformationsdiensts Bloomberg] [Bildschirmseite •] bestimmte Kurs des [Basiswerts] [Korbbestandteils] am Internationalen Interbankenmarkt zum Bewertungszeitpunkt.]]</p> <p>[Im Falle von Zinssätzen als Basiswert oder Korbbestandteil einfügen: der [zum Bewertungszeitpunkt] [von der Referenzstelle festgestellte und] auf der Referenzseite veröffentlichte Zinssatz.]</p> <p>[Im Falle von Investmentanteilen als Basiswert oder Korbbestandteil einfügen: der von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Wert des [Basiswerts] [Korbbestandteils].]</p> <p>[Im Falle von virtuellen Währungen als Basiswert oder Korbbestandteil einfügen: der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) unter Berücksichtigung des arithmetischen Mittelwerts der Geld- und Briefkurse an zwei (2) geeigneten Handelsplätzen (jeweils ein „Geeigneter Handelsplatz“ und zusammen die „Referenzstellen“) bestimmte Kurs des [Basiswerts] [Korbbestandteils] zum Bewertungszeitpunkt. Die Berechnungsstelle kann nach billigem Ermessen (für Wertpapiere nach deutschem Recht gelten §§ 315, 317 BGB) festlegen, dass die Zahl der Geeigneten Handelsplätze kleiner oder</p>
--	---

		<p>größer als zwei (2) ist. [Entspricht die Basiswährung des [Basiswerts] [Korbbestandteils] (wie vorstehend unter "Basiswert" genannt) nicht EUR (Euro), so errechnet die Berechnungsstelle den Referenzpreis, indem der jeweils von der Referenzstelle zum Bewertungszeitpunkt festgestellte Wechselkurs zwischen EUR und der Strikewährung durch den Wechselkurs zwischen EUR und der Basiswährung dividiert wird.]</p> <p>"Geeignete Handelsplätze" sind Handelsplätze, die kein mit dem Emittenten oder der Berechnungsstelle verbundenes Unternehmen sind und die der Emittent nach billigem Ermessen (<i>für Wertpapiere nach deutschem Recht gelten §§ 315, 317 BGB</i>) festlegt. Geeignete Handelsplätze müssen den folgenden Kriterien entsprechen:</p> <p>(a) der Handelsplatz muss auf einer kontinuierlichen oder regelmäßigen Basis (i) eine Geld-Brief-Spanne für einen sofortigen Verkauf (<i>offer</i>) und einen sofortigen Kauf (<i>bid</i>) und (ii) den zuletzt gezahlten Preis für die virtuelle Währung, jeweils in [USD] [<i>ggf. andere Währung einfügen: ●</i>] veröffentlichen;</p> <p>(b) die Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Handel und/oder der Veröffentlichung der Preise auf dem Handelsplatz wurden nicht von einer Behörde, die rechtlich für diesen Handelsplatz zuständig ist, verboten oder für ungesetzlich erklärt;</p> <p>(c) der Handelsplatz muss mindestens fünf (5) Prozent des auf die jeweilige virtuelle Währung entfallenen Gesamtvolumens innerhalb der vergangenen dreißig (30) [Börsentage] [<i>●</i>] haben; und</p> <p>(d) ein Tausch (Ein- oder Auszahlungen) von nationalen Währungen in virtuellen Währungen, und umgekehrt, muss innerhalb von zwei (2) bis sieben (7) [Bankarbeitstagen] [<i>●</i>] durchgeführt werden.]</p> <p>[<i>ggf. modifizierte Regelung zur Bestimmung des Referenzpreises einfügen: ●</i>]</p>
C.20	Beschreibung des Basiswerts/Angabe, wo Informationen über den Basiswert erhältlich sind	<p>Der den Wertpapieren zugrunde liegende Basiswert ist:</p> <p>[<i>Aktie, aktienvertretendes Wertpapier (sog. ADR/GDR) bzw. sonstiges Dividendenpapier, Emittent, ISIN und/oder Bloomberg-Symbol, Währung, ggf. weitere Angaben</i>]</p> <p>[<i>Schuldverschreibung, Emittent, ISIN und/oder Bloomberg-Symbol, Währung, ggf. weitere Angaben</i>]</p> <p>[<i>Index, Indexberechnungsstelle, ISIN und/oder Bloomberg-Symbol, Währung, ggf. Indexdisclaimer, Angabe, wo Informationen zu diesem Index erhältlich sind, ggf. weitere Angaben</i>]</p> <p>[<i>Rohstoff, ISIN und/oder Bloomberg-Symbol, Währung, ggf. Kurzbeschreibung, ggf. weitere Angaben</i>]</p> <p>[<i>Future, Zinsfuture, Verfallmonat/-jahr, ISIN und/oder Bloomberg-Symbol, ggf. Kurzbeschreibung, ggf. weitere Angaben</i>]</p> <p>[<i>Wechselkurs, ISIN und/oder Bloomberg-Symbol, ggf. Kurzbeschreibung, ggf. weitere Angaben</i>]</p> <p>[<i>Zinssatz, ISIN und/oder Bloomberg-Symbol, ggf. Kurzbeschreibung, ggf. weitere Angaben</i>]</p> <p>[<i>Investmentanteil, Fondsbezeichnung, ISIN und/oder Bloomberg-</i></p>

		<p><i>Symbol, Währung</i>].</p> <p>[Ein Korb aus <i>[Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren (sog. ADR/GDR) bzw. sonstigen Dividendenpapieren] [Schuldverschreibungen] [Indices] [Rohstoffen] [Futures] [Zinsfutures] [Wechselkursen] [Zinssätzen] [Investmentanteilen] [virtuellen Währungen] [weitere Angaben zur Bestimmung von Korbbestandteilen einfügen: •]</i></p> <p>[<i>Bezeichnung der virtuellen Währung, ggf. ISIN und/oder Bloomberg-Symbol, ggf. Kurzbeschreibung, ggf. weitere Angaben</i>]</p> <p>Angaben über die vergangene und künftige Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Korbbestandteile] und [seine Volatilität] [ihre Volatilitäten] können im Internet unter [<i>ggf. Internetseite einfügen: •</i>] [der vorstehend angegebenen Internetseite] [den vorstehend angegebenen Internetseiten] eingeholt werden.</p>
--	--	---

Abschnitt D – Risiken		
D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken bezogen auf den Emittenten und den Garanten	<p>Insolvenzrisiko des Emittenten</p> <p>Die Anleger sind dem Risiko einer Insolvenz und somit einer Zahlungsunfähigkeit des Emittenten ausgesetzt. Es besteht daher grundsätzlich das Risiko, dass der Emittent seinen Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise nachkommen kann. In einem solchen Fall droht ein Geldverlust bis hin zum Totalverlust unabhängig von der Basiswertentwicklung.</p> <p>Die Wertpapiere unterliegen als Inhaberpapiere keiner Einlagensicherung. Zudem ist der Emittent auch keinem Einlagensicherungsfonds oder einem ähnlichen Sicherungssystem angeschlossen, das im Falle der Insolvenz des Emittenten Forderungen der Wertpapierinhaber ganz oder teilweise ersetzen würde.</p> <p>Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen die Bonität des Emittenten berücksichtigen. Das haftende Stammkapital des Emittenten beträgt lediglich EUR 50.000. Der Anleger ist daher durch einen Kauf der Wertpapiere im Vergleich zu einem Emittenten mit einer höheren Kapitalausstattung einem erheblich höheren Bonitätsrisiko ausgesetzt.</p> <p>Der Emittent schließt ausschließlich mit anderen Gesellschaften der Vontobel-Gruppe sog. OTC-Absicherungsgeschäfte (zwischen zwei Parteien individuell ausgehandelte Absicherungsgeschäfte) ab. Daher ist der Emittent mangels Diversifikation hinsichtlich der möglichen Insolvenz seiner Vertragspartner im Vergleich zu einer breiter gestreuten Auswahl von Vertragspartnern einem sog. Klumpenrisiko ausgesetzt. Eine Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz von mit dem Emittenten verbundenen Gesellschaften kann somit unmittelbar zu einer Zahlungsunfähigkeit des Emittenten führen.</p> <p>Marktrisiko des Emittenten</p> <p>Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann zu einem niedrigeren Emissionsvolumen führen und die Ertragslage des Emittenten negativ beeinflussen. Die allgemeine Marktentwicklung von Wertpapieren hängt dabei insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in</p>

		<p>den jeweiligen Ländern beeinflusst wird (sog. Marktrisiko).</p> <p>Insolvenzrisiko des Garanten</p> <p>Der Anleger trägt das Insolvenzrisiko des Garanten. Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass der Garant seinen Verpflichtungen aus der Übernahme der Garantie nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher bei ihren Anlageentscheidungen neben der Bonität des Emittenten auch die Bonität des Garanten berücksichtigen.</p> <p>Der Garant ist keinem Einlagensicherungsfonds oder einem ähnlichen Sicherungssystem angeschlossen, das im Falle der Insolvenz des Garanten Forderungen der Wertpapierinhaber ganz oder teilweise ersetzen würde.</p> <p>Geschäftsrisiken bezüglich des Garanten</p> <p>Die Geschäftstätigkeit des Garanten wird von den herrschenden Marktverhältnissen und deren Auswirkungen auf die operativen (konsolidierten) Vontobel-Gesellschaften beeinflusst. Diese Einflussfaktoren können sich aus allgemeinen Marktrisiken ergeben, die durch Abwärtsbewegungen von Marktpreisen wie Zinssätzen, Wechselkursen, Aktienkursen, Preisen von Rohwaren und entsprechenden Volatilitäten entstehen und die Bewertung der Basiswerte und/oder der derivativen Finanzprodukte negativ beeinflussen können.</p> <p>Auswirkungen auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Garanten können auch Liquiditätsengpässe haben, die z.B. durch Mittelabflüsse durch die Beanspruchung von Kreditzusagen oder die Unmöglichkeit der Prolongation von Passivgeldern entstehen können, so dass der Garant kurzfristigen Finanzierungsbedarf zeitweilig nicht decken könnte.</p>
D.6	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken bezogen auf die Wertpapiere/ Totalverlustrisiko	<p>Verlustrisiko infolge der Abhängigkeit von der Entwicklung des Basiswerts</p> <p>Die Wertpapiere sind Finanzinstrumente, deren Wert sich von dem Wert eines anderen Bezugsobjektes, dem sog. Basiswert, ableitet. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird. Bewegt sich der Basiswert in eine für den Anleger nachteilige Richtung, besteht ein Verlustrisiko, bis hin zum Totalverlust.</p> <p>Der Einfluss des Basiswerts auf den Wert und die Tilgung der Wertpapiere ist unter Punkt C.15 eingehend beschrieben. Die Wertpapiere sind komplexe Instrumente der Vermögensanlage. Anleger sollten daher sicherstellen, dass sie die Funktionsweise der Wertpapiere (inklusive der Struktur des Basiswerts) und die Emissionsbedingungen verstehen.</p> <p>Marktpreisrisiken</p> <p>Der Preis eines Wertpapiers hängt vorwiegend vom Preis des jeweils zugrunde liegenden Basiswerts ab, ohne jedoch diese Entwicklung in der Regel exakt abzubilden. Alle für einen Basiswert positiven und negativen Einflussfaktoren wirken sich daher grundsätzlich auch auf den Preis eines Wertpapiers aus.</p> <p><i>[bei Open-End Partizipationszertifikaten einfügen:]</i></p> <p>Risiko der Kündigung und vorzeitigen Tilgung durch den Emittenten</p>

		<p>ten</p> <p>Der Emittent hat ein ordentliches Kündigungsrecht, daher besteht für den Anleger das Risiko, dass der Emittent die Wertpapiere zu einem Zeitpunkt kündigt und zurückzahlt, zu welchem der Anleger die Wertpapiere ansonsten nicht verkauft oder ausgeübt hätte. Dadurch erzielt er eventuell nicht den gewünschten Ertrag und kann Verluste bis hin zum Totalverlust erleiden. Daneben bestehen auch außerordentliche Kündigungsrechte des Emittenten mit den gleichen Risiken für den Anleger wie bei einer ordentlichen Kündigung.]</p> <p>Kursrisiko</p> <p>Der Wert und somit der Preis der Wertpapiere kann sich negativ entwickeln. Maßgeblich dafür können – wie vorstehend beschrieben – die Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts und in Abhängigkeit des jeweiligen Wertpapiers weitere kursbestimmende Faktoren (wie z. B. die Volatilität, die allgemeine Zinsentwicklung, die Verschlechterung der Bonität des Emittenten und die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung) sein.</p> <p>Optionsrisiken in Bezug auf die Wertpapiere</p> <p>Die in diesem Basisprospekt dargestellten Wertpapiere sind derivative Finanzinstrumente, die ein Optionsrecht beinhalten und daher viele Merkmale mit Optionen gemein haben können. Transaktionen mit Optionen können mit hohen Risiken verbunden sein. Eine Anlage in die Wertpapiere kann sehr starken Wertschwankungen unterworfen sein, und unter Umständen ist die eingebettete Option bei Verfall vollkommen wertlos. In einem solchen Fall verliert der Anleger möglicherweise den gesamten in die Wertpapiere angelegten Betrag.</p> <p>Korrelationsrisiken</p> <p>Die Korrelation beschreibt, inwieweit in der Vergangenheit eine bestimmte Abhängigkeit zwischen einem Basiswert und einem Umstand (der etwa die Änderung eines anderen Basiswerts oder eines Indizes sein kann) festgestellt werden konnte. Bewegt sich etwa ein Basiswert bei Veränderung eines bestimmten Umstandes regelmäßig in die gleiche Richtung, so ist von einer hohen positiven Korrelation auszugehen. Eine hohe positive Korrelation, bedeutet, dass die Wertentwicklung des Basiswerts und des Umstandes in sehr hohem Maße gleichgerichtet sind. Bei einer hohen negativen Korrelation, bewegt sich der Basiswert genau entgegengesetzt. Vor diesem Hintergrund kann es z. B. bei einem fundamental als positiv einzustufenden Basiswert aufgrund einer Änderung der Fundamentaldaten auf Branchen- oder Länderebene zu einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung in einem Basiswert kommen.</p> <p>Volatilitätsrisiko</p> <p>Eine Vermögensanlage in Wertpapieren bzw. Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist grundsätzlich riskanter, da sie ein höheres Verlustpotenzial mit sich bringt.</p> <p>Risiken im Hinblick auf die historische Wertentwicklung</p> <p>Vergangene Wertentwicklungen eines Basiswerts bzw. eines Wertpapiers sind kein Indikator für die künftige Entwicklung.</p> <p>Risiken im Zusammenhang mit Finanzierung des Wertpapierer-</p>
--	--	--

		<p>werbs mit Kredit</p> <p>Da die Wertpapiere keine laufenden Erträge (wie bspw. Zinsen oder Dividenden) erbringen, darf der Anleger nicht damit rechnen, während der Laufzeit der Wertpapiere etwa fällig werdende Kreditzinsen mit solchen laufenden Erträgen bedienen zu können.</p> <p>Risikoausschließende oder -begrenzende Geschäfte</p> <p>Der Anleger kann sich gegen die mit den Wertpapieren verbundenen Risiken unter Umständen nicht entsprechend absichern.</p> <p>Inflationsrisiko</p> <p>Die Inflation wirkt sich negativ auf den Realwert des vorhandenen Vermögens sowie auf die real erwirtschaftete Rendite aus.</p> <p>Konjunkturrisiken</p> <p>Kursverluste können dadurch entstehen, dass der Anleger die Entwicklung der Konjunktur mit den entsprechenden Auf- und Abschwungphasen der Wirtschaft nicht oder nicht zutreffend bei seiner Anlageentscheidung berücksichtigt und dadurch zu einer für ihn ungünstigen Konjunkturphase eine Investition tätigt, Wertpapiere hält oder veräußert.</p> <p>Psychologisches Marktrisiko</p> <p>Auch Faktoren psychologischer Natur können einen erheblichen Einfluss auf den Kurs der Basiswerte und damit auf die Wertentwicklung der Wertpapiere haben. Wird hierdurch der Kurs des Basiswerts entgegen der Markterwartung des Anlegers beeinflusst, kann der Anleger einen Verlust erleiden.</p> <p>Risiken im Hinblick auf den Handel in den Wertpapieren, Liquiditätsrisiko</p> <p>Der Market Maker (wie unter Punkt E.4 definiert) wird unter gewöhnlichen Marktbedingungen Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere einer Emission stellen.</p> <p>Bei außergewöhnlichen Marktbedingungen oder einem sehr volatilen Marktumfeld stellt der Market Maker in der Regel keine Ankaufs- oder Verkaufskurse. Aber selbst für die Fälle der gewöhnlichen Marktbedingungen übernimmt er gegenüber den Wertpapierinhabern keinerlei rechtliche Verpflichtung, solche Preise zu stellen und/oder dafür, dass die von ihm gestellten Preise angemessen sind.</p> <p>Potentielle Anleger dürfen daher nicht davon ausgehen, dass ein Verkauf der Wertpapiere während deren Laufzeit möglich ist, und müssen jedenfalls bereit sein, die Wertpapiere bis zum Bewertungstag zu halten.</p> <p>Risiken im Hinblick auf den Ausgabepreis und den Einfluss von Nebenkosten sowie Provisionen</p> <p>In dem Ausgabepreis (wie unter Punkt E.3 definiert) und den im Sekundärmarkt gestellten An- und Verkaufskursen für die Wertpapiere kann ein für den Anleger nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen mathematischen Wert der Wertpapiere (sog. fairer Wert) enthalten sein. Diese sog. Marge und der finanzmathematische Wert der Wertpapiere werden von dem Emittenten und/oder dem</p>
--	--	--

		<p>Market Maker nach freiem Ermessen auf der Basis interner Kalkulationsmodelle und in Abhängigkeit von diversen Faktoren berechnet. Bei der Kalkulation der Marge werden neben Ertragsgesichtspunkten unter anderem auch die folgenden Parameter berücksichtigt: finanzmathematischer Wert der Wertpapiere, Preis und Volatilität des Basiswerts, Angebot und Nachfrage nach den Wertpapieren, Kosten für die Risikoabsicherung, Prämien für die Risikonahme, Kosten für die Strukturierung und den Vertrieb der Wertpapiere, etwaige Provisionen und/oder Ausgabeaufschläge sowie gegebenenfalls Lizenzgebühren oder Verwaltungsvergütungen.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen können die von dem Market Maker gestellten Preise von dem finanzmathematischen Wert der Wertpapiere und/oder dem wirtschaftlich zu erwartenden Preis abweichen.</p> <p><i>[bei Open-End Partizipationszertifikaten mit einer Managementgebühr bzw. Quantogebühr einfügen:</i></p> <p>Risiken in Zusammenhang mit Verwaltungsvergütungen</p> <p>Für die Wertpapiere wird eine Managementgebühr (Verwaltungsvergütung) [und eine Quantogebühr (in Höhe eines Quanto-Zinssatzes)] erhoben. Die Managementgebühr [und die Quantogebühr] [wird][werden] grundsätzlich annualisiert berechnet und von dem Auszahlungsbetrag pro rata temporis in Abzug gebracht. Dadurch wird nicht nur der zu zahlende Auszahlungsbetrag gemindert, sondern auch während der Laufzeit der Wertpapiere die Preisbildung im Sekundärmarkt entsprechend negativ beeinflusst.]</p> <p>Risiko im Hinblick auf die Besteuerung der Wertpapiere</p> <p>Nicht der Emittent, sondern der jeweilige Wertpapierinhaber ist verpflichtet, Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge oder sonstige Beträge, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, zu zahlen. Alle Zahlungen, die der Emittent leistet, unterliegen unter Umständen zu leistenden, zu zahlenden, einzubehaltenden oder abzuziehenden Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Zahlungen.</p> <p>Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Absicherungsgeschäften durch Gesellschaften der Vontobel-Gruppe</p> <p>Absicherungsgeschäfte oder Handelsgeschäfte des Emittenten und Gesellschaften der Vontobel-Gruppe in einem Basiswert der Wertpapiere können einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben.</p> <p>Risiken im Zusammenhang mit Anpassungen, Marktstörungen, einer außerordentlichen Kündigung und Abwicklung</p> <p>Der Emittent kann Anpassungen vornehmen, um relevanten Änderungen oder Ereignissen in Bezug auf den jeweiligen Basiswert Rechnung zu tragen. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich eine Anpassungsmaßnahme als für den Anleger unvorteilhaft herausstellt. Der Emittent kann auch zur außerordentlichen Kündigung berechtigt sein. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung verlieren die Anleger ihre Tilgungsrechte vollständig. Es besteht das Risiko, dass der ausgezahlte Kündigungsbetrag gleich null (0) ist. Im ungünstigsten Fall kann somit ein vollständiger Verlust (Totalverlust) des investier-</p>
--	--	---

		<p>ten Kapitals eintreten.</p> <p>Risiken im Hinblick auf potenzielle Interessenkonflikte</p> <p>Bei den Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können Interessenkonflikte bestehen, die sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken können. Die wesentlichen möglichen Interessenkonflikte sind unter Punkt E.4 aufgeführt.</p> <p>Informationsrisiko</p> <p>Es besteht die Möglichkeit, dass der Anleger aufgrund fehlender, unvollständiger oder falscher Informationen, die außerhalb der Einflussosphäre des Emittenten liegen können, Fehlentscheidungen trifft.</p> <p>Währungsrisiko</p> <p><i>[sofern die Währung des Basiswertes [bzw. eines Korbbestandteiles] von der Handelswährung abweicht einfügen: Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass eine Anlage in die Wertpapiere mit Wechselkursrisiken verbunden ist, da sich der Wechselkurs zwischen der Währung des Basiswerts und der Handelswährung der Wertpapiere für ihn nachteilig entwickeln kann.]</i></p> <p>Unterscheidet sich die Handelswährung der Wertpapiere von der Heimatwährung des Anlegers oder der Währung, in der ein Anleger Zahlungen zu erhalten wünscht, bestehen Wechselkursrisiken für potenzielle Anleger.</p> <p>Zinsrisiko</p> <p>Eine Anlage in die Wertpapiere ist mit einem Zinsrisiko aufgrund von Schwankungen der auf Einlagen in der Handelswährung der Wertpapiere zu zahlenden Zinsen verbunden. Dies kann Auswirkungen auf den Marktwert der Wertpapiere haben.</p> <p><i>[im Falle eines Angebots mit Zeichnungsfrist einfügen:</i></p> <p>Aspekte im Zusammenhang mit öffentlichen Angeboten der Wertpapiere</p> <p>Der Vertrieb der Wertpapiere erfolgt innerhalb einer Zeichnungsfrist. Der Emittent und der Anbieter behalten sich das Recht vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden[oder zu verlängern], Zeichnungsanträge in Bezug auf das Angebot (insbesondere im Falle einer Überzeichnung) nur teilweise zu bedienen oder die Emission der Wertpapiere ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen. Der zeichnende Anleger kann in diesem Fall möglicherweise eine Alternativinvestition nicht mehr oder nur zu ungünstigeren Bedingungen abschließen.]</p> <p>Risiko bezogen auf die Höhe des Auszahlungsbetrags</p> <p>Wenn der Wert des Basiswertes fällt, beinhalten alle Partizipationszertifikate ein vom Stand des Basiswertes abhängiges Verlustrisiko. Ein Totalverlust tritt ein, wenn der für die Berechnung des Auszahlungsbetrages (<i>[bei Partizipationszertifikaten mit Laufzeitbegrenzung: bei Fälligkeit] [bei Open-End Partizipationszertifikaten: bei Ausübung durch den Wertpapierinhaber oder bei ordentlicher Kündigung durch den Emittenten])</i> maßgebliche Kurs des Basiswertes (der sog. Refe-</p>
--	--	--

		<p>renzpreis) null (0) beträgt.</p> <p>Totalverlustrisiko</p> <p>Die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere sind risiko-reiche Instrumente der Vermögensinvestition, so dass das investierte Kapital eines Anlegers vollständig verloren werden kann (Totalverlustrisiko).</p> <p>Der Verlust liegt dann in dem für das Wertpapier bezahlten Preis und den angefallenen Kosten, etwa den Depotgebühren oder Makler- bzw. Börsencourtage. Dieses Verlustrisiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Emittenten und des Garanten.</p> <p>Regelmäßige Ausschüttungen, Zinszahlungen oder eine (garantierte) Mindestrückzahlung sind nicht vorgesehen. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, sodass Anleger unter Umständen einen Totalverlust ihrer Anlage erleiden können.</p>
--	--	---

Abschnitt E – Angebot		
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse	<p>Der Erlös aus <i>[im Falle einer Neuemission bzw. Aufstockung von Wertpapieren einfügen: der Emission][im Falle der Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren einfügen: dem Angebot]</i> der Wertpapiere wird zur Finanzierung der allgemeinen Geschäftstätigkeit des Emittenten verwendet. Mit <i>[der Emission][dem Angebot]</i> beabsichtigt der Emittent, Gewinne zu erzielen, und sichert sich mit den Emissionserlösen auch gegen die Risiken aus der Emission ab.</p>
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen	<p><i>[im Falle einer Neuemission bzw. Aufstockung von Wertpapieren einfügen:</i></p> <p>[Zeichnungsfrist: •</p> <p>Mindestbetrag der Zeichnung: •</p> <p>[Höchstbetrag der Zeichnung: •]]</p> <p>Ausgabepreis: •</p> <p>[Ausgabeaufschlag: •]</p> <p>Ausgabebetrag: •</p> <p>Valuta: •</p> <p>Angebotsvolumen: •</p> <p>Mindesthandelsvolumen: •</p> <p>Öffentliches Angebot: <i>[nur im Falle einer Privatplatzierung bei gleichzeitiger Zulassung der Wertpapiere zum Handel im regulierten Markt einer Börse einfügen: - entfällt -]</i></p> <p>[in Deutschland ab dem: •]</p> <p>[in Österreich ab dem: •]</p> <p>[in Luxemburg ab dem: •]</p> <p>[in Liechtenstein ab dem: •]</p>

		<p>[Im Falle eines öffentlichen Angebots ohne Zeichnungsfrist einfügen: Der Ausgabepreis der Wertpapiere wurde durch den Market Maker festgesetzt.]</p> <p>[Im Falle eines öffentlichen Angebots mit Zeichnungsfrist einfügen: Die Wertpapiere werden während der Zeichnungsfrist angeboten. Der Emittent behält sich das Recht vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden [oder zu verlängern], Zeichnungsanträge in Bezug auf das Angebot (insbesondere im Falle einer Überzeichnung) nur teilweise zu bedienen oder die Emission der Wertpapiere ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.]]</p> <p>[Im Falle der Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren einfügen: Angebotsvolumen: ● Mindesthandelsvolumen: ●</p> <p>Die Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Wertpapiere beginnt ab dem [●].</p> <p>Der Angebotspreis der Wertpapiere wird von dem Emittenten auf der Grundlage der jeweiligen Marktbedingungen festgelegt und ist an diesem Tag auf der Internetseite des Emittenten durch Eingabe der jeweiligen ISIN auf der Internetseite https://zertifikate.vontobel.com abrufbar.]</p>
E.4	Wesentliche Interessen an der Emission/dem Angebot (einschließlich Interessenkonflikte)	<p>Bei den Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können Interessenkonflikte bestehen, die negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswerts und damit auf den Wert der Wertpapiere haben können.</p> <p><u>Handelsgeschäfte in Bezug auf den Basiswert</u></p> <p>Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können während der Laufzeit der Wertpapiere für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Handelsgeschäften beteiligt sein, die sich auf den jeweiligen Basiswert direkt oder indirekt beziehen. Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können außerdem Gegenparteien bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen des Emittenten aus den Wertpapieren werden. Derartige Handels- bzw. Deckungsgeschäfte können negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswerts und damit auf den Wert der Wertpapiere haben.</p> <p><u>Ausübung anderer Funktionen durch Gesellschaften der Vontobel-Gruppe</u></p> <p>Der Emittent und andere Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können in Bezug auf die Wertpapiere auch eine andere Funktion ausüben, z. B. als Berechnungsstelle und/ oder Market Maker. Eine solche Funktion kann den Emittenten bzw. die anderen Gesellschaften der Vontobel-Gruppe in die Lage versetzen, über die Zusammensetzung des Basiswerts zu bestimmen oder dessen Wert zu berechnen. Diese Funktionen können bei der Ermittlung der Preise der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen sowohl unter den betreffenden Gesellschaften der Vontobel-Gruppe als auch zwischen diesen Gesellschaften und den Anlegern zu Interessenkonflikten führen.</p> <p><u>Handeln als Market Maker für die Wertpapiere</u></p> <p>Die [Bank Vontobel AG] [●] wird für die Wertpapiere als Market Maker</p>

		<p>(der "Market Maker") auftreten. Durch ein solches Market Making wird der Market Maker den Preis der Wertpapiere maßgeblich selbst bestimmen.</p> <p>Die von dem Market Maker gestellten Kurse können dementsprechend erheblich von dem fairen Wert bzw. dem aufgrund von verschiedenen Faktoren (im Wesentlichen das vom Market Maker verwendete Preisfindungsmodell, der Wert des Basiswerts, die Volatilität des Basiswerts, die Restlaufzeit der Wertpapiere und die Angebots- und Nachfragesituation für Absicherungsinstrumente) wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market Maker die Methodik, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern, z. B. die Spannen zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.</p> <p><u>Zahlung von Provisionen, eigene Interessen Dritter</u></p> <p>Der Emittent bzw. andere Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können im Zusammenhang mit der Platzierung bzw. dem öffentlichen Angebot der Wertpapiere Provisionen an Dritte zahlen. Es ist möglich, dass diese Dritten im Zuge einer Anlageentscheidung oder Anlageempfehlung eigene Interessen verfolgen.</p>
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	<p><u>[falls kein Ausgabeaufschlag berechnet wird:</u></p> <p>– entfällt –</p> <p>Der Anleger kann die Wertpapiere zum Ausgabepreis bzw. zu den während der Laufzeit vom Market Maker gestellten Verkaufspreisen erwerben. Diese Preise enthalten alle mit der Ausgabe und dem Vertrieb der Wertpapiere verbundenen Kosten des Emittenten, des Anbieters und des Market Makers (z.B. Verkaufs- und Vertriebskosten, Strukturierungs- und Absicherungskosten, einschließlich einer Ertragsmarge).</p> <p>Dem Anleger werden über den Ausgabepreis bzw. den Verkaufspreis hinaus keine weiteren Beträge vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt.]</p> <p><u>[falls ein Ausgabeaufschlag berechnet wird:</u></p> <p>Dem Anleger wird über den Ausgabepreis hinaus ein Ausgabeaufschlag in Rechnung gestellt. Der Ausgabeaufschlag beträgt ● je Wertpapier.</p> <p>Während der Laufzeit kann der Anleger die Wertpapiere zu den vom Market Maker gestellten Verkaufspreisen erwerben.]</p> <p><u>[weitere Gebühren:</u> Während der Laufzeit wird [eine Managementgebühr von [anfänglich] ●] [und] [ein Quanto-Zinssatz von [anfänglich] ●] berechnet und vom Zahlungsbetrag bei Fälligkeit der Wertpapiere abgezogen. Bei der Preisstellung während der Laufzeit berücksichtigt der Market Maker diese Gebühren, so dass der Preis der Wertpapiere während der Laufzeit dadurch gemindert wird.]</p> <p>Etwaige Transaktionskosten sind bei dem jeweiligen Vertriebspartner, der Hausbank oder dem Broker des Anlegers zu erfragen.</p>

II. RISIKOFAKTOREN

Dieser Abschnitt II. soll insbesondere dazu dienen, potenzielle Erwerber der Wertpapiere (Partizipationszertifikate und Open-End Partizipationszertifikate) vor Anlagen zu schützen, die für sie nicht geeignet sind, sowie Anleger für die wirtschaftlichen Zusammenhänge zu sensibilisieren, die zu erheblichen Wertveränderungen der Wertpapiere führen können.

Niemand sollte die Wertpapiere erwerben, ohne eine genaue Kenntnis über deren Funktionsweise, deren Gesamtkosten und die entsprechenden Risikofaktoren zu besitzen. Nur wer sich über die Risiken zweifelsfrei im Klaren und wirtschaftlich in der Lage ist, die damit ggf. verbundenen Verluste zu tragen, sollte derartige Wertpapiere erwerben. Anleger sollten daher bei einer Entscheidung über einen Kauf der unter dem Basisprospekt vom 25. Juli 2016 (der "**Basisprospekt**" oder der "**Prospekt**") begebenen Wertpapiere die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren und Interessenkonflikte, verbunden mit den anderen in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen, **sorgfältig lesen, die Emissionsbedingungen im Detail verstehen und die Eignung einer entsprechenden Anlage jeweils mit Rücksicht auf ihre eigenen finanziellen, steuerlichen und sonstigen Verhältnisse bewerten. Im Zweifel sollten sich potentielle Anleger von einem fachkundigen Anlage-, Rechts- oder Steuerberater beraten lassen.**

Der Eintritt dieser Risiken, einzeln oder zusammen genommen, kann einen erheblich nachteiligen Einfluss (**bis hin zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals** zuzüglich der aufgewendeten Kosten, etwa den Depotgebühren oder Makler- bzw. Börsencourtage) auf den Wert der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere bzw. ihre Handelbarkeit im Sekundärmarkt haben, die Geschäftstätigkeit des Emittenten und des Garanten wesentlich beeinträchtigen sowie erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten und des Garanten haben.

Die nachfolgende Darstellung dient der Veranschaulichung der Risiken im Zusammenhang mit der Funktionsweise der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere sowie den mit dem Emittenten und mit dem Garanten verbundenen Risiken. Die folgende Darstellung bzw. die darin aufgeführten Beispiele lassen keine Rückschlüsse auf konkrete Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere zu.

Die nachfolgende Darstellung der Risiken bezogen auf die Wertpapiere ist aufgeteilt in

(i) Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren (Abschnitt II.1)

In diesem Abschnitt werden Risiken dargestellt, die grundsätzlich für alle von diesem Basisprospekt umfassten Wertpapierarten (Produkttypen) gelten.

(ii) Wesentliche basiswertspezifische Risiken (Abschnitt II.2)

Die Wertentwicklung der in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere hängt maßgeblich von der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts ab. Weitere Risiken für den Anleger – außer den bereits unter (i) beschriebenen – können sich aufgrund der Bezugnahme auf einen bestimmten Basiswert ergeben. Sie werden in diesem Abschnitt erläutert.

(iii) Wesentliche wertpapierspezifische Risiken (Abschnitt II.3)

Ergänzend zu Abschnitt II.1 werden hier Risikofaktoren geschildert, die aufgrund der spezifischen Ausstattungsmerkmale nur für bestimmte Produkttypen gelten. Diese Risikofaktoren bilden zusammen mit den allgemeinen produktübergreifenden Risikofaktoren die Risiken für bestimmte Wertpapierarten (Produkttypen) ab.

(iv) Risiken bezogen auf den Emittenten (Abschnitt II.4)

In diesem Abschnitt werden die wesentlichen Risiken bezogen auf den Emittenten der Wertpapiere, die Vontobel Financial Products GmbH, dargestellt.

(v) Risiken bezogen auf den Garanten (Abschnitt II.5)

In diesem Abschnitt werden die wesentlichen Risiken bezogen auf die Vontobel Holding AG dargestellt, welche als Garant für Wertpapieremissionen des Emittenten fungiert.

Die gewählte Reihenfolge sowie der Umfang der Darstellung stellen weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Schwere bzw. die Bedeutung der einzelnen Risiken dar. Es besteht ferner die Möglichkeit, dass der Emittent aus anderen Gründen, als den beschriebenen Risiken nicht imstande ist, Zahlungen auf Wertpapiere oder im Zusammenhang damit zu leisten. Dies kann etwa daran liegen, dass der Emittent aufgrund der zum Datum dieses Basisprospekts zur Verfügung stehenden Informationen, wesentliche Risiken nicht als solche erkannt hat oder ihren Eintritt nicht vorhergesehen hat. Gleiches trifft auf den Garanten hinsichtlich der ihn betreffenden Risikofaktoren zu.

Sofern nachfolgend auf die "**Emissionsbedingungen**" Bezug genommen wird, handelt es sich um die unter Abschnitt VII.1 abgedruckten "**Allgemeinen Emissionsbedingungen**" oder – im Fall einer Aufstockung oder Fortsetzung eines öffentlichen Angebots von Wertpapieren, die ursprünglich unter dem Basisprospekt der Vontobel Financial Products GmbH vom 31. August 2015 für Partizipationszertifikate und Open-End Partizipationszertifikate oder dem Basisprospekt der Vontobel Financial Products GmbH vom 22. August 2014 für Partizipationszertifikate und Open-End Partizipationszertifikate emittiert wurden – die "**Allgemeinen Emissionsbedingungen**" des in den **Endgültigen Bedingungen** als maßgeblich angegebenen Prospekts, allenfalls in Verbindung mit den "**Produktbedingungen**" (in der Ausgestaltung, die sie in den Endgültigen Bedingungen erhalten werden).

Sofern nachfolgend auf "**Wertpapiere**" Bezug genommen wird, sollen diese jegliche Art von Wertpapieren (Partizipationszertifikate und Open-End Partizipationszertifikate) und jegliche Form (Sammelurkunde oder Bucheffekten), in der Wertpapiere unter dem Basisprospekt ausgegeben werden können, umfassen.

1. Wesentliche produktübergreifende Risiken

Grundlegend ist zu beachten, dass die Wertpapiere **risikoreiche Instrumente der Vermögensinvestition** sind, so dass das investierte Kapital eines Anlegers vollständig verloren werden kann (**Totalverlustrisiko**). Der Verlust liegt dann in dem für das Wertpapier bezahlten Preis und den angefallenen Kosten, etwa den Depotgebühren oder Makler- bzw. Börsencourtage. Dieses Verlustrisiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Emittenten und des Garanten.

Die in diesem Basisprospekt dargestellten Wertpapiere sind handelbare Inhaberpapiere und geben (nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere) dem jeweiligen Wertpapierinhaber das Recht auf Zahlung eines Geldbetrags (des sog. Auszahlungsbetrags) gegenüber dem Emittenten. Die Rechte der jeweiligen Wertpapierinhaber sind in den allein maßgeblichen Emissionsbedingungen geregelt.

Die Wertpapiere erbringen keine laufenden Erträge (wie bspw. Zinsen, Dividenden oder sonstige Ausschüttungen), mit denen Wertverluste der Wertpapiere ganz oder teilweise kompensiert werden könnten. Die einzige Möglichkeit, einen Ertrag zu erzielen, besteht in einer Steigerung des Kurswertes der Wertpapiere. Dem Anleger muss stets bewusst sein, dass sich der Markt anders entwickeln kann, als es von ihm erhofft wurde.

Der mögliche Verlust des Anlegers hängt dabei immer vom bezahlten Kaufpreis für die Wertpapiere ab und errechnet sich aus der Differenz zwischen (i) dem Kaufpreis zuzüglich der aufgewendeten Kosten, etwa den Depotgebühren oder Makler- bzw. Börsencourtage, und (ii) der von dem Emittenten geleisteten Tilgung. Bei einer vorzeitigen Veräußerung des Wertpapiers bestimmt sich der mögli-

che Verlust durch die Differenz zwischen dem Kauf- und Verkaufspreis der Wertpapiere (jeweils unter Berücksichtigung der zusätzlich aufgewendeten Kosten).

Ist der Auszahlungsbetrag zwar positiv, aber geringer als der von dem Wertpapierinhaber entrichtete Erwerbspreis, erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann. Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit (bei Open-End Wertpapieren bezogen auf den entsprechenden Ausübungstag) und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden im Falle von Aktien als Basiswert bzw. Korbbestandteil) oder vergleichbaren Ausschüttungen aus einem Basiswert bzw. dessen Bestandteilen.

Der Wert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit wird insbesondere von der Entwicklung und der Volatilität der jeweiligen Basiswerte, der Entwicklung des allgemeinen Marktzinsniveaus, der jeweiligen Restlaufzeit der Wertpapiere sowie durch verschiedene weitere Faktoren beeinflusst.

Zu den weiteren Faktoren gehören unter anderem die Risiken aus Aktien-, Renten- und Devisenmärkten, den Zinssätzen am Geldmarkt, Marktvolatilitäten, Markterwartungen sowie den wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen.

1.1 Marktpreisisiken

Anleger sollten beachten, dass der Preis der Wertpapiere während der Laufzeit deutlich unter dem Kaufpreis liegen kann.

Der Preis eines Wertpapiers hängt vorwiegend vom Preis des/der jeweils zugrunde liegenden Basiswert(s) ab, ohne jedoch diese Entwicklung in der Regel exakt abzubilden. Alle für einen Basiswert positiven und negativen Einflussfaktoren wirken sich daher grundsätzlich auch auf den Preis eines Wertpapiers aus.

Insbesondere die folgenden Umstände können sich auf den Marktpreis der Wertpapiere auswirken, wobei sich einzelne Marktfaktoren gegenseitig verstärken oder aufheben, d.h. eine bestimmte Korrelation zueinander aufweisen können:

- Veränderung der Intensität der Kursschwankungen der Basiswerte (Volatilität)
- Wechselkursschwankungen
- Restlaufzeit der Wertpapiere
- Allgemeine Änderungen von Zinssätzen
- Dividendenentwicklung bei Aktien als Basiswert bzw. allgemein Ausschüttungen von Basiswerten
- Änderungen der Bonität oder der Bonitätseinschätzung im Hinblick auf den Emittenten bzw. Garanten

1.2 Optionsrisiken in Bezug auf die Wertpapiere

Die in diesem Basisprospekt dargestellten Wertpapiere sind derivative Finanzinstrumente, die ein Optionsrecht beinhalten und daher viele Merkmale mit Optionen gemein haben können. Transaktionen mit Optionen können mit hohen Risiken verbunden sein. Eine Anlage in die Wertpapiere kann sehr starken Wertschwankungen unterworfen sein, und unter Umständen ist die eingebettete Option bei Verfall vollkommen wertlos. In einem solchen Fall verliert der Anleger möglicherweise den gesamten in die Wertpapiere angelegten Betrag.

Die Wertentwicklung der Wertpapiere wird von der Wertentwicklung der jeweiligen Option beeinflusst. Sinkt der Wert der Option, kann der Wert der Wertpapiere infolgedessen ebenfalls sinken.

1.3 Korrelationsrisiken

Die Korrelation beschreibt, inwieweit in der Vergangenheit eine bestimmte Abhängigkeit zwischen einem Basiswert und einem Umstand (der etwa die Änderung eines anderen Basiswerts oder eines Indizes sein kann) festgestellt werden konnte. Bewegt sich etwa ein Basiswert bei Veränderung eines bestimmten Umstandes regelmäßig in die gleiche Richtung, so ist von einer hohen positiven Korrelation auszugehen. Die Korrelation nimmt einen Wert zwischen '-1' und '+1' an, wobei eine Korrelation von '+1', d.h. eine hohe positive Korrelation, bedeutet, dass die Wertentwicklung des Basiswerts und des Umstandes in sehr hohem Maße gleichgerichtet sind. Bei einer Korrelation von '-1', d.h. einer hohen negativen Korrelation, bewegt sich der Basiswert genau entgegengesetzt. Eine Korrelation von '0' besagt, dass es nicht möglich war, eine Aussage über den Zusammenhang der Wertentwicklungen des Basiswerts und des Umstandes zu treffen.

Vor diesem Hintergrund kann es z.B. bei einem fundamental als positiv einzustufenden Basiswert aufgrund einer Änderung der Fundamentaldaten auf Branchen- oder Länderebene zu einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung in einem Basiswert bzw. im Wertpapier kommen.

1.4 Volatilitätsrisiko

Unter dem Begriff Volatilität versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit eines Basiswerts oder Korbbestandteils bzw. eines Wertpapiers innerhalb eines bestimmten Zeitraums. Die Berechnung der Volatilität erfolgt anhand historischer Daten und bestimmter statistischer Verfahren. Je höher die Volatilität ist, desto größer sind die Wertschwankungen nach oben und unten. Die Vermögensanlage in Wertpapieren bzw. Basiswerten oder Korbbestandteilen mit einer hohen Volatilität ist demnach grundsätzlich riskanter, da sie ein höheres Verlustpotenzial mit sich bringt.

1.5 Risiken im Zusammenhang mit der historischen Wertentwicklung

Anleger sollten beachten, dass vergangene Wertentwicklungen eines Basiswerts oder im Falle von Körben als Basiswert seiner Korbbestandteile bzw. eines Wertpapiers kein Indikator für die künftige Entwicklung sind. Es lässt sich nicht aufgrund historischer Daten vorhersagen, ob der Marktpreis eines Basiswerts bzw. eines Korbbestandteils bzw. eines Wertpapiers steigen oder fallen wird.

Entwickelt sich der Wert eines Basiswerts entgegen der historischen Wertentwicklung, drohen Anlegern Geldverluste bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals, wenn sie im Vertrauen auf eine solche Entwicklung ein Wertpapier zur Anlage ausgewählt haben.

1.6 Risiken im Zusammenhang mit der Finanzierung des Wertpapiererwerbs mit Kredit

Anleger sollten sich bewusst darüber sein, dass, wenn der Erwerb der Wertpapiere mit Kredit finanziert wird, beim Nichteintritt der Erwartungen nicht nur ein möglicher Verlust des für die Wertpapiere gezahlten Preises hingenommen werden muss, sondern auch der Kredit verzinst und zurückgezahlt werden muss. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko erheblich. Vor dem Kauf von Wertpapieren auf Kredit muss der Anleger deshalb prüfen, ob er ggf. zur Verzinsung und kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn Verluste oder gar ein Totalverlust eintreten.

Da die Wertpapiere keine laufenden Erträge (wie bspw. Zinsen oder Dividenden) erbringen, darf der Anleger nicht damit rechnen, während der Laufzeit der Wertpapiere etwa fällig werdende Kreditzinsen mit derartigen laufenden Erträgen bedienen zu können.

1.7 Risikoausschließende oder -begrenzende Geschäfte

Der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs des Basiswerts in eine für den Anleger günstige Richtung entwickelt bzw. – im Falle von Kursverlusten - sich der Wert der Wertpapiere wieder erholen wird. Der Anleger kann sich gegen die mit den Wertpapieren verbundenen Risiken unter Umständen nicht entsprechend absichern.

Käufer der Wertpapiere sollten ferner nicht darauf vertrauen, dass sie während deren Laufzeit andere Wertpapiere erwerben bzw. Rechtsgeschäfte abschließen können, durch die die Risiken aus dem Erwerb dieser Wertpapiere ausgeschlossen oder begrenzt werden. Inwieweit dies im Einzelfall möglich ist, hängt von den herrschenden Marktverhältnissen und den jeweiligen Bedingungen ab. Derartige Geschäfte können daher womöglich überhaupt nicht oder nur zu einem ungünstigen (d.h. verlustbringenden) Preis getätigt werden.

Das vorstehend beschriebene Risiko gilt in besonderem Maße bei den Wertpapierarten, bei denen der Basiswert aus mehreren Bestandteilen besteht, d.h. bei einem Korb oder einem nicht marktgängigen Index, auf den es z.B. keine Options- oder Terminkontrakte gibt.

1.8 Inflationsrisiko, Risiko des Kaufkraftverlustes

Anleger sollten bei einer Investition in die Wertpapiere im Hinblick auf die geplante Anlagedauer bzw. Laufzeit und die erwartete Rendite stets eine künftige Geldentwertung berücksichtigen. Der sog. Geldwertschwund wirkt sich negativ auf den Realwert des vorhandenen Vermögens sowie auf die real erwirtschaftete Rendite aus. Je höher die Inflationsrate, desto niedriger die reale Rendite eines Wertpapiers. Entspricht die Inflationsrate der Rendite oder übersteigt sie diese, ist die reale Rendite null (0) oder sogar negativ.

1.9 Konjunkturrisiken

Kursverluste können dadurch entstehen, dass der Anleger die Entwicklung der Konjunktur mit den entsprechenden Auf- und Abschwungphasen der Wirtschaft nicht oder nicht zutreffend bei seiner Anlageentscheidung berücksichtigt und dadurch zu einer für ihn ungünstigen Konjunkturphase eine Investition tätigt, Wertpapiere hält oder veräußert. Kurse von Wertpapieren bzw. Währungen reagieren insbesondere unterschiedlich stark auf angekündigte, beabsichtigte und tatsächliche Veränderungen der staatlichen Konjunktur- und Finanzpolitik. So können sich beispielsweise binnenwirtschaftliche bzw. europäische Maßnahmen derart auf die gesamtwirtschaftliche Situation eines Landes auswirken, dass Rückschläge an Geld- und Kapitalmärkten auftreten, obwohl die Entwicklungsaussichten ursprünglich als günstig erachtet wurden oder umgekehrt.

1.10 Psychologisches Marktrisiko

Auch Faktoren psychologischer Natur können einen erheblichen Einfluss auf den Kurs der Basiswerte und damit auf die Wertentwicklung der Wertpapiere haben. Diese oft irrationalen Faktoren sind kaum einschätzbar. So können etwa Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einen Kursrückgang bzw. -anstieg des Basiswerts verursachen, obwohl sich die fundamentalen Daten (z.B. die Ertragslage oder Zukunftsaussichten einer Aktiengesellschaft oder die Nachfrage nach einem Rohstoff) nicht geändert haben müssen. Wird hierdurch der Kurs des Basiswerts entgegen der Markterwartung des Anlegers beeinflusst, kann der Anleger einen Verlust erleiden.

1.11 Risiken im Zusammenhang mit dem Handel in den Wertpapieren, Liquiditätsrisiko

Soweit in den Endgültigen Bedingungen angegeben, werden Anträge auf Einbeziehung oder Zulassung zum Handel an den angegebenen Börsen und Börsensegmenten gestellt. Es kann auch nach einer einmal erfolgten Einbeziehung oder Zulassung nicht gewährleistet werden, dass diese dauerhaft

aufrechterhalten wird. Sollte die Einbeziehung oder Zulassung zum Börsenhandel nicht dauerhaft beibehalten werden, sind der Erwerb und der Verkauf der Wertpapiere unter Umständen erheblich erschwert. Selbst im Falle einer Einbeziehung oder Zulassung zum Börsenhandel sollten Anleger beachten, dass dies nicht notwendig mit hohen Handelsumsätzen in den jeweiligen Wertpapieren verbunden ist.

Der Handel an den angegebenen Börsen und Börsensegmenten unterliegt zahlreichen gesetzlichen und börsenrechtlichen Regelungen. Anleger sollten sich vor dem Erwerb der Wertpapiere mit den dort anwendbaren Regelungen (wie bspw. den Regelungen zur Aufhebung von Handelsgeschäften, welche zu nicht marktgerechten Preisen zustande gekommenen sind, sog. Mistrades) vertraut machen. Die Regelwerke von Handelsplätzen und der außerbörsliche Handel sehen unter Umständen so genannte Mistraderegeln vor, nach denen ein Handelsteilnehmer einen Mistradeantrag stellen kann, um Geschäfte in einem Wertpapier aufzuheben, die nach Auffassung des Antragstellers nicht marktgerecht oder aufgrund einer technischen Fehlfunktion zustande gekommen sind. Beispielsweise kann ein Mistrade bei einem Fehler im technischen System der jeweiligen Börse des Market Makers oder Onlinebrokers, bei einem objektiv erkennbaren groben Irrtum bei der Eingabe eines Limits eines Auftrags oder eines Preises oder bei einem offensichtlich nicht zu einem marktgerechten Preis gestellten An- und Verkaufskurses (sogenannte Quote) eines Quoteverpflichteten, der dem Geschäft zugrunde lag, in Betracht kommen. Die gemäß den Regelwerken der entsprechenden Handelsplätze jeweils zuständige Stelle entscheidet über den Antrag. Für den Wertpapierinhaber besteht in diesem Zusammenhang das Risiko, dass Geschäfte, die er in einem Wertpapier getätigt hat, auf Antrag eines anderen Handelsteilnehmers aufgehoben werden.

Die Bank Vontobel AG, Zürich ("**Bank Vontobel AG**") (oder ein sonstiges beauftragtes Unternehmen) übernimmt für die Wertpapiere die Funktion des Market Makers (der "**Market Maker**"). Sämtliche Anteile an der Bank Vontobel AG werden von der Vontobel Holding AG, Zürich, der Konzernobergesellschaft der Vontobel-Gruppe (die "**Vontobel-Gruppe**") gehalten. Der Market Maker wird unter gewöhnlichen Marktbedingungen Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere einer Emission stellen. Allerdings besteht für Bank Vontobel AG (oder ein sonstiges beauftragtes Unternehmen) gegenüber den Wertpapierinhabern weder eine Verpflichtung zur Übernahme der Funktion des Market Makers noch zur Aufrechterhaltung der einmal übernommenen Funktion des Market Makers.

Bei außergewöhnlichen Marktbedingungen oder einem sehr volatilen Marktumfeld stellt der Market Maker in der Regel keine Ankaufs- oder Verkaufskurse. Der Market Maker stellt An- und Verkaufskurse nur unter gewöhnlichen Marktbedingungen für die Wertpapiere. Aber selbst für die Fälle der gewöhnlichen Marktbedingungen übernimmt er gegenüber den Wertpapierinhabern keinerlei rechtliche Verpflichtung, solche Preise zu stellen und/oder dafür, dass die von ihm gestellten Preise angemessen sind.

Gegebenenfalls wird sich der Market Maker gegenüber diesen Börsen im Rahmen der dort jeweils geltenden Regelwerke zur Stellung von An- und Verkaufskursen für bestimmte Auftrags- oder Wertpapiervolumina verpflichten (wobei eine solche Verpflichtung (sogenanntes "**Market Making**") nicht in Ausnahmesituationen wie technischen Betriebsstörungen, besonderen Marktsituationen oder dem vorübergehenden Ausverkauf der Emission gilt). Eine derartige Verpflichtung gilt jedoch lediglich gegenüber der jeweils beteiligten Börse. Dritte Personen, wie die Wertpapierinhaber, können daraus keine Verpflichtung des Market Makers ableiten. Anleger sollten daher nicht darauf vertrauen, dass sie die Wertpapiere zu einer bestimmten Zeit oder zu einem bestimmten Kurs veräußern können. Insbesondere ist der Market Maker nicht verpflichtet, die Wertpapiere zurückzukaufen.

Auch wenn es zu Beginn oder während der Laufzeit der Wertpapiere ein Market Making gab, bedeutet dies nicht, dass es das Market Making während der gesamten Laufzeit der Wertpapiere geben wird.

Es kann folglich nicht garantiert werden, dass sich für die Wertpapiere ein Sekundärmarkt entwickeln wird, der es den Anlegern ermöglicht, die Wertpapiere zu veräußern. Je eingeschränkter der Sekundärmarkt ist, desto schwieriger kann es für die Anleger sein, die Wertpapiere im Sekundärmarkt zu verkaufen. Auch wenn sich ein Sekundärmarkt entwickelt, lässt sich nicht voraussagen, zu welchem Preis die Wertpapiere im Sekundärmarkt gehandelt werden.

Auch durch eine Einbeziehung oder Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einer Börse erhöht sich nicht zwingend die Liquidität in den Wertpapieren. Eine Preisfindung an den Börsen findet in der Regel nur innerhalb der Spannen der An- und Verkaufskurse (Spread) des Market Makers statt und die jeweilige Börsenorder wird in der Regel direkt oder indirekt gegen den Market Maker ausgeführt.

Potentielle Anleger dürfen daher nicht davon ausgehen, dass ein Verkauf der Wertpapiere während deren Laufzeit möglich ist, und müssen jedenfalls bereit sein, die Wertpapiere entweder bis zum Bewertungstag (bei Wertpapieren mit Laufzeitbegrenzung) oder mindestens bis zum nächsten Ausübungstermin zu halten, um die Wertpapiere dann nach Maßgabe der Emissionsbedingungen (durch Ausübungserklärung) einzulösen (bei Wertpapieren ohne Laufzeitbegrenzung).

Ein Wertpapierinhaber darf weder bei börslichem noch bei außerbörslichem Handel davon ausgehen, dass außer dem Market Maker andere Marktteilnehmer An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere stellen werden. Im Gegensatz zu Aktien muss bei strukturierten Wertpapieren mit größeren, vom Market Maker festgelegten Spannen zwischen An- und Verkaufskursen, gerechnet werden. Beim Kauf oder Verkauf der Wertpapiere im Sekundärmarkt ist daher der Spread bei börslichem und bei außerbörslichem Handel zu berücksichtigen.

Verzögerungen bei der Kursfeststellung oder Spreadausweitungen können sich insbesondere bei Marktstörungen und Systemproblemen ergeben. Unter Systemproblemen versteht man z.B. Telefonstörungen, technische Störungen der Handelssysteme oder Stromausfall. Marktstörungen kommen unter besonderen Marktsituationen vor (beispielsweise außerordentliche Marktbewegungen des Basiswerts bzw. eines Korbbestandteils oder besondere Situationen am Heimatmarkt) oder aufgrund gravierender Störungen der wirtschaftlichen und politischen Lage (beispielsweise Terroranschläge oder ein sehr starker Verfall von Börsenkursen innerhalb kurzer Zeit – sog. Crash-Situation).

Die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Stückzahl entspricht der Maximalstückzahl der angebotenen Wertpapiere lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweils effektiv emittierten und bei der betreffenden Verwahrstelle nach deren jeweils anwendbareren Regeln hinterlegten Wertpapiere zu. Dieses Volumen richtet sich nach den Marktverhältnissen und kann sich während der Laufzeit der Wertpapiere verändern. Es ist zu beachten, dass auf Grundlage der angegebenen Angebotsgröße ebenfalls keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Wertpapiere im Sekundärmarkt möglich sind.

Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können jederzeit börslich oder außerbörslich Wertpapiere bezogen auf den Basiswert bzw. den Basiswert selbst kaufen oder verkaufen. Es besteht keine Verpflichtung, die Wertpapierinhaber über derartige Käufe oder Verkäufe zu unterrichten. Derartige Käufe bzw. Verkäufe können negative Auswirkungen auf den jeweiligen Preis der Wertpapiere haben.

1.12 Risiken im Zusammenhang mit der Preisbildung für die Wertpapiere und dem Einfluss von Nebenkosten sowie Provisionen

Preisbildung für die Wertpapiere

Anleger sollten beachten, dass in dem Ausgabepreis bzw. den im Sekundärmarkt gestellten An- und Verkaufskursen für die Wertpapiere ein für den Anleger nicht erkennbarer Aufschlag (sog. Marge) auf den ursprünglichen mathematischen Wert der Wertpapiere (sog. fairer Wert) enthalten sein kann. Diese sog. Marge und der finanzmathematische Wert der Wertpapiere werden von dem Emittenten bzw. dem Market Maker nach freiem Ermessen auf der Basis interner Kalkulationsmodelle und in Abhängigkeit von diversen Faktoren berechnet. Die festgesetzte, Marge kann sich von Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten bzw. Market Maker für vergleichbare Wertpapiere erheben. Bei der Kalkulation der Marge werden neben Ertrags Gesichtspunkten unter anderem auch die folgenden Parameter berücksichtigt: finanzmathematischer Wert der Wertpapiere, Preis und Volatilität des Basiswerts, Angebot und Nachfrage nach den Wertpapieren, Kosten für die Risikoabsicherung, Prämien für die Risikoprämie, Kosten für die Strukturierung und den Vertrieb der Wertpapiere sowie gegebenenfalls Lizenzgebühren oder Verwaltungsvergütungen.

Manche Einflussfaktoren wirken sich möglicherweise im Rahmen der Preisstellung nicht gleichmäßig über die Laufzeit hinweg auf den Preis der Wertpapiere aus, sondern werden im Ermessen des Market Makers unter Umständen bereits zu einem früheren Zeitpunkt bei der Preisstellung der Wertpapiere berücksichtigt. Hierzu kann u.a. die im Ausgabepreis enthaltene Marge gehören.

Aus den vorgenannten Gründen können die von dem Market Maker gestellten Preise von dem finanzmathematischen Wert der Wertpapiere beziehungsweise dem wirtschaftlich zu erwartenden Preis abweichen, der sich zum jeweiligen Zeitpunkt in einem liquiden Markt gebildet hätte, auf dem verschiedene unabhängig voneinander agierende Market Maker Preise stellen. Darüber hinaus kann der Market Maker nach seinem Ermessen die Methodik, nach der er die gestellten Preise festsetzt, jederzeit abändern, indem er beispielsweise seine Kalkulationsmodelle ändert oder andere Kalkulationsmodelle anwendet und/oder die Spanne zwischen An- und Verkaufskursen vergrößert oder verringert.

Sofern während der Öffnungszeiten des Sekundärmarkthandels der Wertpapiere durch den Market Maker bzw. während der Öffnungszeiten der Börsen, an denen die Wertpapiere zugelassen sind, der zugrunde liegenden Basiswerts auch an seinem Heimatmarkt gehandelt wird, wird der Kurs dieses Basiswertes bei der Berechnung des Basiswerts und somit mittelbar in der Preisberechnung der Wertpapiere berücksichtigt. Ist der Heimatmarkt des Basiswerts jedoch geschlossen, während die Wertpapiere gehandelt werden, muss der Preis des Basiswerts geschätzt werden. Sofern der Preis des Basiswerts mangels eines geöffneten Heimatmarktes geschätzt wird, kann sich eine solche Schätzung innerhalb kürzester Zeit, sofern der Heimatmarkt dann den Handel im Basiswert eröffnet, als zutreffend, zu hoch oder zu niedrig erweisen. Entsprechend erweisen sich dann die vor Eröffnung des Heimatmarktes des Basiswerts vom Market Maker für die Wertpapiere gestellten Kurse als im Nachhinein vergleichsweise zu hoch bzw. zu niedrig.

Soweit für die unter dem Basisprospekt emittierten Wertpapiere auch zu Zeiten, zu denen die Heimatmärkte der Basiswerte geschlossen sind, An- und Verkaufskurse gestellt werden, kann dieses Risiko jedes Wertpapier betreffen. Das gleiche Risiko tritt auf, wenn die Wertpapiere auch an Tagen gehandelt werden, an denen der Heimatmarkt des Basiswerts aufgrund eines Feiertages geschlossen ist.

Einfluss von Nebenkosten sowie Provisionen

Anleger werden durch die mit dem Kauf oder Verkauf der Wertpapiere verbundenen Transaktionskosten und Provisionen und die von dem Wertpapierinhaber eventuell zu zahlenden Steuern belastet. Dies kann – insbesondere in Verbindung mit einem niedrigen Auftragswert – zu zusätzlichen Kostenbelastungen führen.

Zu beachten ist, dass der Verkaufspreis der Wertpapiere gegebenenfalls Provisionen enthalten kann, die der Emittent bzw. der Market Maker für die Emission erhebt und/oder die von dem Emittenten bzw. dem Market Maker ganz oder teilweise an Dritte (wie Vertriebspartner oder Anlageberater) weitergegeben werden können. Hierdurch kann eine Abweichung zwischen dem fairen Wert der Wertpapiere und den von dem Market Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen entstehen, die bei Beginn des Handels der Wertpapiere in der Regel höher ist und im Laufe der Zeit, ggf. auch sehr zügig, abgebaut wird. Eventuell enthaltene Provisionen beeinträchtigen die Ertragsmöglichkeit des Anlegers. Sofern Ausgabeaufschläge vorgesehen sind, fließen diese grundsätzlich dem jeweiligen Vertriebspartner zu.

Zu beachten ist weiterhin, dass sich durch die Zahlung dieser Provisionen an Vertriebspartner Interessenkonflikte zu Lasten des Anlegers ergeben können, weil hierdurch für den Vertriebspartner ein Anreiz geschaffen werden könnte, Produkte mit einer höheren Provision bevorzugt an seine Kunden zu vertreiben. Anleger sollten sich daher bei ihrer Hausbank bzw. ihrem Finanzberater nach dem Bestehen solcher Interessenkonflikte erkundigen.

1.13 Risiken im Zusammenhang mit Verwaltungsvergütungen und sonstigen Gebühren

Managementgebühr

Die Emissionsbedingungen können für die Wertpapiere eine Managementgebühr (Verwaltungsvergütung) vorsehen, welche für die Zusammenstellung bzw. Berechnung bzw. Pflege des Basiswertes erhoben wird. Die Managementgebühr wird zu Beginn des Angebots der Wertpapiere festgelegt und kann, soweit die Emissionsbedingungen dies vorsehen, durch den Emittenten während der Laufzeit des Wertpapiers angepasst werden, wobei die Höhe der Managementgebühr allenfalls nach oben hin durch die in den Emissionsbedingungen festgelegte Maximale Managementgebühr begrenzt ist. Eine Managementgebühr wird in der Regel vor allem im Falle von Indizes und Körben als Basiswert erhoben werden.

Die Managementgebühr wird grundsätzlich annualisiert berechnet und von dem Auszahlungsbetrag pro rata temporis in Abzug gebracht (ggf. mittelbar durch die Einbeziehung in die Berechnung der Wertentwicklung des Basiswerts). Anleger sollten beachten, dass die Managementgebühr dadurch nicht nur den am Fälligkeitstag von dem Emittenten zu zahlende Auszahlungsbetrag mindert, sondern auch während der Laufzeit der Wertpapiere die Preisbildung im Sekundärmarkt entsprechend negativ beeinflusst, da bei den für die Wertpapiere im Sekundärmarkt gestellten An- und Verkaufspreisen eine derartige Managementgebühr rechnerisch entsprechend der bereits abgelaufenen Laufzeit der Wertpapiere in die jeweiligen Preise miteinbezogen wird.

Quantogebühr

Bei Wertpapieren, die mit einer Währungsabsicherung (sog. Quanto-Struktur) ausgestattet sind, kann zudem in den Emissionsbedingungen eine Quantogebühr (in Höhe eines Quanto-Zinssatzes) vorgesehen sein. Ein solcher Quanto-Zinssatz dient der Abdeckung der Kosten, die dem Emittenten bzw. mit ihm verbundenen Gesellschaften bei währungsgesicherten Wertpapieren im Zusammenhang mit der Absicherung der Währungsrisiken entstehen. Der Quanto-Zinssatz wird vom Emittenten bei Ausgabe nach billigem Ermessen festgelegt und kann durch den Emittenten während der Laufzeit des Wertpapiers angepasst werden.

Die Quantogebühr wird grundsätzlich annualisiert berechnet und von dem Auszahlungsbetrag pro rata temporis in Abzug gebracht (ggf. mittelbar durch die Einbeziehung in die Berechnung der Wertentwicklung des Basiswertes). Anleger sollten beachten, dass die Quantogebühr dadurch nicht nur den am Fälligkeitstag von dem Emittenten zu zahlende Auszahlungsbetrag mindert, sondern auch während der Laufzeit der Wertpapiere die Preisbildung im Sekundärmarkt entsprechend negativ beeinflusst, da bei den für die Wertpapiere im Sekundärmarkt gestellten An- und Verkaufspreisen eine derartige Quantogebühr rechnerisch entsprechend der bereits abgelaufenen Laufzeit der Wertpapiere in die jeweiligen Preise miteinbezogen wird.

Siehe auch Abschnitt II.1.18.

Sonstige Gebühren

Im Falle eines Index bzw. Korbes als Basiswert besteht das Risiko, dass auf einzelne Bestandteile des Index bzw. Korbes selbst bestimmte Gebühren von der Referenzstelle oder einem Dritten erhoben werden, welche den Wert der betreffenden Bestandteile und folglich mittelbar den Auszahlungsbetrag bzw. den Wert des Wertpapiers selbst mindern.

Im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot und dem Verkauf der Wertpapiere können Gesellschaften der Vontobel-Gruppe externe Berater beauftragen, welche gegebenenfalls eine Vergütung (Gebühr) für die Beratungstätigkeit erhalten, die in den in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen über den Basiswert näher beschrieben sein wird und die den Wert des Basiswertes und somit den Auszahlungsbetrag bzw. den Wert des Wertpapiers mindern kann.

Kumulativ anwendbare Gebühren

Anleger sollten beachten, dass im Einzelfall mehrere der vorgenannten Gebühren gleichzeitig auf die Wertpapiere zur Anwendung kommen können. Dies wirkt sich risikoe erhöhend aus, da in einem sol-

chen Fall die verschiedenen Gebühren kumulativ wirken und somit den Auszahlungsbetrag bzw. den Wert des Wertpapiers in mehrfacher Hinsicht mindern.

1.14 Risiko im Zusammenhang mit der Besteuerung der Wertpapiere

Nicht der Emittent, sondern der jeweilige Wertpapierinhaber ist verpflichtet, Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge oder sonstige Beträge, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, zu zahlen. Alle Zahlungen, die der Emittent leistet, unterliegen unter Umständen zu leistenden, zu zahlenden, einzubehaltenden oder abzuziehenden Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Zahlungen.

Die in diesem Basisprospekt enthaltenen Ausführungen im Zusammenhang mit der Besteuerung der Wertpapiere geben ausschließlich die Ansicht des Emittenten auf Basis der zum Datum des Prospekts geltenden Gesetzeslage wieder und stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar. Eine andere steuerliche Behandlung durch Finanzverwaltung und Finanzgerichte kann nicht ausgeschlossen werden.

Steuerrecht und -praxis können jederzeit Veränderungen unterliegen (auch während der Zeichnungsfrist oder Laufzeit der Wertpapiere), möglicherweise mit rückwirkender Geltung. Dies könnte sich negativ auf den Wert der Wertpapiere des Wertpapierinhabers und/oder den Marktpreis der Wertpapiere auswirken. Eine solche Änderung kann dazu führen, (i) dass sich die steuerliche Beurteilung der betreffenden Wertpapiere gegenüber der Auffassung ändert, die der Wertpapierinhaber zum Zeitpunkt des Erwerbs für maßgeblich hielt; oder (ii) dass die in diesem Basisprospekt enthaltenen Ausführungen zum maßgeblichen Steuerrecht und zur maßgeblichen Steuerpraxis im Hinblick auf unter dem Basisprospekt begebene Wertpapiere unrichtig oder in einzelnen oder sämtlichen Gesichtspunkten nicht mehr zutreffend sind und/oder dazu führen, dass in dem Basisprospekt wesentliche Steuergesichtspunkte im Hinblick auf bestimmte Wertpapiere nicht enthalten sind.

Anleger, die in der Bundesrepublik Deutschland steuerpflichtig sind, sollten zudem beachten, dass aufgrund der derzeitigen Verwaltungsauffassung nicht auszuschließen ist, dass die Finanzverwaltung auch im Falle einer im Vergleich zu den Anschaffungskosten geringeren Rückzahlung am Ende der Laufzeit die dadurch entstehenden Verluste steuerlich nicht anerkennt.

Darüber hinaus dürfen die in diesem Basisprospekt enthaltenen steuerlichen Ausführungen nicht als alleinige Grundlage für die Beurteilung einer Anlage in die Wertpapiere aus steuerlicher Sicht dienen, da die individuelle Situation eines jeden Anlegers gleichermaßen berücksichtigt werden muss. Anleger sollten vor der Entscheidung über einen Kauf der Wertpapiere in jedem Fall ihre persönlichen Steuerberater konsultieren.

Finanztransaktionssteuer (verschiedene Mitgliedstaaten der Europäischen Union)

Am 14. Februar 2013 hat die EU-Kommission einen Richtlinien-Vorschlag ("**RL-Vorschlag**") zu einer gemeinsamen Finanztransaktionssteuer ("**FTT**") vorgelegt. Nach dem RL-Vorschlag soll die FTT in elf EU-Mitgliedstaaten (Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Italien, Portugal, Republik Österreich, Slowakei, Slowenien und Spanien; zusammen die "**teilnehmenden Mitgliedstaaten**") eingeführt werden. Estland hat zwischenzeitlich mitgeteilt, nicht mehr teilnehmen zu wollen. Die Einführung der FTT ist derzeit voraussichtlich für das Jahr 2017 geplant.

Nach dem RL-Vorschlag soll die FTT auf Finanztransaktionen erhoben werden, sofern zumindest eine an der Transaktion beteiligte Partei im Hoheitsgebiet eines teilnehmenden Mitgliedstaates ansässig ist und ein im Hoheitsgebiet eines teilnehmenden Mitgliedstaates ansässiges Finanzinstitut eine Transaktionspartei ist, die entweder für eigene oder fremde Rechnung oder im Namen einer Transaktionspartei handelt. Keine FTT soll dagegen in Bezug auf Primärgeschäfte gemäß Artikel 5 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006, einschließlich der Emissionsübernahme und anschließenden Zuweisung von Finanzinstrumenten im Rahmen ihrer Ausstellung, erhoben werden.

Die Höhe der anzuwendenden Steuersätze der FTT werden durch die einzelnen teilnehmenden Mitgliedstaaten individuell festgelegt, dürfen in Bezug auf Finanztransaktionen, die nicht mit Derivate-

kontrakten im Zusammenhang stehen, jedoch nicht niedriger als 0,1 % der Steuerbemessungsgrundlage sein. Die Steuerbemessungsgrundlage für solche Transaktionen ergibt sich grundsätzlich aus der von der Gegenpartei oder einer dritten Partei für die Übertragung entrichtete oder geschuldete Gegenleistung. Die FTT wird von jedem in einem der teilnehmenden Mitgliedstaaten ansässigen oder als ansässig im Sinne des RL-Vorschlags geltenden Finanzinstitut geschuldet, das Transaktionspartei ist und entweder für eigene oder fremde Rechnung handelt, das im Namen einer Transaktionspartei handelt oder für dessen Rechnung die Transaktion durchgeführt wird. Wird die geschuldete Steuer nicht innerhalb der festgelegten Fristen entrichtet, haften alle Parteien einer Transaktion, einschließlich anderer Personen als Finanzinstitute, gesamtschuldnerisch für die Entrichtung der geschuldeten FTT.

Potenzielle Inhaber von Wertpapieren sollten deshalb beachten, dass nach einer Einführung der FTT insbesondere jeder Verkauf, Kauf oder Austausch der Wertpapiere Gegenstand einer Besteuerung mit FTT i.H.v. mindestens 0,1 % sein kann. Der Inhaber von Wertpapieren kann gegebenenfalls selbst zur Zahlung der FTT oder zum Ausgleich einer Steuerzahlung gegenüber einem an der Transaktion beteiligten Finanzinstitut herangezogen werden. Ferner kann hierdurch der Wert der Wertpapiere beeinflusst werden.

Der RL-Vorschlag wird gegenwärtig noch von den teilnehmenden Mitgliedstaaten verhandelt und kann daher jederzeit geändert werden. Außerdem muss der RL-Vorschlag noch als Richtlinie verabschiedet werden und in das jeweilige nationale Recht der teilnehmenden Mitgliedstaaten umgesetzt werden, wobei es zu Abweichungen zwischen den einzelnen nationalen Regelungen und der verabschiedeten Richtlinie kommen kann. Potenzielle Inhaber der Wertpapiere sollten sich daher individuell von einem eigenen Steuerberater in Bezug auf die sich aus der FTT ergebenden Konsequenzen des Erwerbs, Haltens und der Veräußerung der Wertpapiere beraten lassen.

Gesetz über Beschäftigungsanreize (Vereinigte Staaten)

Das US-amerikanische Gesetz über Beschäftigungsanreize (*Hiring Incentives to Restore Employment Act*) führte Section 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 ein. Das US-Finanzministerium (*U.S. Treasury Department*) hat am 17. September 2015 finale Regelungen gemäß Section 871 (m) des US-Bundessteuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) (der "**Kodex**") veröffentlicht, welche eine US-Bundesquellenbesteuerung auf "Ausschüttungsgleiche" Zahlungen hinsichtlich bestimmter von Nicht-US-Inhabern gehaltener Finanzinstrumente, die sich auf US-Unternehmen beziehen (in den Regelungen als sogenannte "festgelegte ELIs" (*specified ELIs*) bezeichnet), nach sich ziehen kann. Die finalen Regelungen treten gestaffelt in Kraft: Instrumente, welche bis zum 31. Dezember 2015 emittiert wurden, sind nicht Gegenstand der Regelungen. Auf Instrumente, zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 31. Dezember 2016 (jeweils einschließlich) emittiert werden, finden die finalen Regelungen Anwendungen, sofern Zahlungen aus und/oder auf die Instrumente ab dem 1. Januar 2018 erfolgen. Instrumente, welche ab dem 1. Januar 2017 emittiert werden, unterliegen den finalen Regelungen vollständig.

Zwar ist die Anwendung von Section 871(m) auf die Wertpapiere in wesentlichen Aspekten unsicher, doch ist bei Feststellung des Erfordernisses eines Steuereinhalts durch den Emittenten oder einen Abzugsverpflichteten (*withholding agent*) weder der Emittent noch ein Abzugsverpflichteter zur Zahlung von Zusatzbeträgen für die einbehaltenen Beträge verpflichtet. Potenzielle Anleger sollten hinsichtlich der möglichen Anwendung von Section 871(m) auf die Wertpapiere einen Steuerberater zu Rate ziehen.

1.15 Risiken im Zusammenhang mit dem Einfluss von Absicherungsgeschäften durch Gesellschaften der Vontobel-Gruppe

Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe betreiben im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den den Wertpapieren zu Grunde liegenden Basiswerten (Korbbestandteilen) bzw. derivativen Produkten hierauf. Darüber hinaus sichern sich die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe gegen die mit den Wertpapieren verbundenen finanziellen Risiken durch außerbörslich zwischen zwei Parteien individuell ausgehandelte Absicherungsgeschäfte (sog. Over-the-Counter-

Absicherungsgeschäfte oder auch OTC-Absicherungsgeschäfte bzw. Hedgegeschäfte) in den betreffenden Basiswerten (Korbbestandteilen), bzw. in Derivaten auf die Basiswerte, ab. Diese Aktivitäten der Gesellschaften der Vontobel-Gruppe – insbesondere die auf die Wertpapiere bezogenen Hedgegeschäfte – können Einfluss auf den Kurs der Basiswerte bzw. Korbbestandteile und damit mittelbar auch auf den Wert der Wertpapiere haben. Es kann insbesondere nicht ausgeschlossen werden, dass die Eingehung oder Auflösung dieser Hedgegeschäfte einen nachteiligen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere bzw. auf die Höhe des von dem Inhaber der Wertpapiere zu beanspruchenden Geldbetrags hat. Dies gilt insbesondere für die Auflösung der Absicherungsgeschäfte gegen Ende der Laufzeit der Wertpapiere.

Absicherungsgeschäfte oder Handelsgeschäfte des Emittenten und von Gesellschaften der Vontobel-Gruppe in einem Basiswert der Wertpapiere bzw. bei einem Korb als Basiswert in den jeweiligen Korbbestandteilen können einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben.

Im Falle besonderer Marktsituationen, in denen Absicherungsgeschäfte nicht oder nur zu erschweren Bedingungen möglich sind, kann es zu Ausweitungen der sog. Spreads, d.h. der vom Market Maker festgelegten Spannen zwischen An- und Verkaufskursen, kommen. Dies kann insbesondere außerhalb der Handelszeiten eines dem Wertpapier zugrunde liegenden Basiswerts bzw. Korbbestandteils an der maßgeblichen Referenzstelle bzw. zu Zeiten in denen der Handel in dem Basiswert auch aus anderen Gründen illiquide oder besonders volatil ist, der Fall sein. Soweit der Emittent bzw. die mit ihm verbundenen Gesellschaften der Vontobel-Gruppe zur internen Absicherung der aus der Begebung der Wertpapiere entstehenden Zahlungsverpflichtungen sog. Hedgegeschäfte vornehmen, stehen dem Anleger hieraus keine Ansprüche zu.

1.16 Risiken im Zusammenhang mit Anpassungen, Marktstörungen, außerordentlicher Kündigung, ordentlicher Kündigung sowie Abwicklung

Gemäß den Emissionsbedingungen kann der Emittent Anpassungen vornehmen, um relevanten Änderungen oder Ereignissen in Bezug auf den jeweiligen Basiswert bzw. Korbbestandteil Rechnung zu tragen. Die Art und Weise der Anpassung richtet sich nach dem Basiswert und kann entsprechend unterschiedliche Folgen haben. Bei den Wertpapieren ohne Laufzeitbegrenzung ("**Open-End**") – d.h. heißt bei den Open-End Partizipationszertifikaten – ist der Emittent bspw. auch berechtigt, im Fall des Auslaufens des Basiswertes oder bei Veränderungen der dem Basiswert zugrunde liegenden Bedingungen oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften diesen durch einen anderen (ggf. modifizierten) Basiswert zu ersetzen.

Anpassungen dienen dem Ziel, nach Möglichkeit den gleichen wirtschaftlichen (theoretischen) Wert der Wertpapiere vor und nach dem Eintreten eines Anpassungsereignisses sicherzustellen sowie die wirtschaftliche Verbindung zwischen Wertpapier und Basiswert zu erhalten. Kann dieses Ziel nach Ansicht des Emittenten durch eine sinnvolle und zumutbare Anpassungsmaßnahme nicht erreicht werden, hat der Emittent nach Maßgabe der Emissionsbedingungen auch das Recht, die Wertpapiere außerordentlich, das heißt vorzeitig, zu kündigen (und so eine (vorzeitige) Beendigung der Laufzeit der Wertpapiere herbeizuführen) bzw. bei Wertpapieren mit einem Korb als Basiswert einen oder mehrere Korbbestandteile nach Maßgabe der Emissionsbedingungen durch eine Barkomponente zu ersetzen. Im Fall von Anpassungsmaßnahmen bezüglich eines Basiswerts kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrunde liegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen, sich die Anpassungsmaßnahme später als für den Anleger unvorteilhaft herausstellt und er hierdurch wirtschaftlich schlechter gestellt wird, als er vor der Anpassungsmaßnahme stand oder durch eine andere Anpassungsmaßnahme stehen würde.

Wenn der Emittent von seinem Recht zur außerordentlichen Kündigung Gebrauch macht, ist er in diesem Fall nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Zahlung des in den Emissionsbedingungen beschriebenen Auszahlungsbetrags zurückzuzahlen, sondern lediglich in Höhe des dann ermittelten Marktpreises bzw. eines Betrags, der nach billigem Ermessen ermittelt wird. Dabei besteht das Risiko, dass dieser eventuell deutlich unterhalb des nach Maßgabe der Emissionsbedingungen zu ermittelnden Auszahlungsbetrags liegt und die Anlage im Zeitpunkt der vorzeitigen Tilgung der Wertpapiere eine (deutlich) geringere Rendite als die bis zum Ende der Laufzeit oder bei Ausübung erwartete

te aufweist. **Im ungünstigsten Fall kann der Wert der Tilgung auch null (0) betragen, so dass nicht nur ein teilweiser, sondern ein vollständiger Verlust des investierten Kapitals eintritt.**

Ein ordentliches oder außerordentliches Kündigungsrecht des Wertpapierinhabers besteht – abgesehen von dem Ausübungsrecht des Wertpapierinhabers gemäß den Emissionsbedingungen im Falle von Open-End Partizipationszertifikaten – grundsätzlich nicht.

Bei Open-End Partizipationszertifikaten ist darüber hinaus auch eine ordentliche Kündigungsmöglichkeit durch den Emittenten in den jeweiligen Emissionsbedingungen vorgesehen. In diesen Fällen wird der Emittent zwar einen Betrag zurückzahlen, der analog zum Auszahlungsbetrag berechnet wird; der Anleger kann jedoch nicht darauf vertrauen, dass sein Wertpapier zu diesem Zeitpunkt werthaltig ist bzw. eine für ihn positive Rendite aufweist. Insbesondere kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Kurs der Wertpapiere rechtzeitig bis zum Zeitpunkt des Kündigungstages gemäß den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird. Daher eignen sich insbesondere diese Wertpapiere nur für Anleger, die die betreffenden Risiken einschätzen und entsprechende Verluste tragen können. Es besteht damit ein Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments. Anleger sollten in diesem Zusammenhang auch beachten, dass im Falle einer ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten der Börsenhandel schon vor dem Kündigungstag enden kann und der außerbörsliche Handel in der Regel spätestens um 12 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am Kündigungstag endet.

Bei der Bestimmung des angemessenen Marktpreises im Fall einer außerordentlichen Kündigung kann die Berechnungsstelle verschiedene Marktfaktoren berücksichtigen. Im Fall von Wertpapieren mit Laufzeitbegrenzung auf Aktien als Basiswert kann bei der Bestimmung des Kündigungsbetrags im Falle einer Kündigung in Folge eines Übernahmeangebots grundsätzlich, entsprechend dem üblichen Verfahren an Terminbörsen zur Bestimmung des theoretischen fairen Werts, sofern die Gegenleistung ausschließlich oder überwiegend in Bar erfolgt, der Kurs des Basiswerts nach Bekanntgabe des Übernahmeangebots zugrunde gelegt werden, wobei jedoch insbesondere auch die Dividendenerwartungen und die durchschnittliche implizite Volatilität der vergangenen zehn Handelstage vor Bekanntgabe des Übernahmeangebots berücksichtigt werden (sog. Fair Value Methode). Die Fair Value Methode dient dazu, dass der Restzeitwert der zugrunde liegenden Option berücksichtigt wird. Der Emittent kann anhand festgelegter Parameter feststellen, dass eine Marktstörung eingetreten ist bzw. andauert. Eine solche Feststellung kann die Bewertung in Bezug auf die Basiswerte verzögern, was den Wert der Wertpapiere beeinflussen und/oder die Zahlung des Auszahlungsbetrags verzögern kann.

Bei Anpassungen, Marktstörungen sowie einer vorzeitigen Kündigung handelt der Emittent nach billigem Ermessen (für Wertpapiere nach deutschem Recht gelten §§ 315, 317 BGB). Hierbei ist er nicht an Maßnahmen und Einschätzungen Dritter gebunden. Der Emittent kann ferner in bestimmten, in den Emissionsbedingungen genannten Fällen (z.B. wenn eine Marktstörung über einen gewissen Zeitraum andauert) bestimmte Kurse nach eigenem Ermessen bestimmen, die nach Maßgabe der Emissionsbedingungen für die Tilgung relevant sind.

Bei der Abwicklung haftet der Emittent nicht für Handlungen oder Unterlassungen von Abwicklungsstellen.

1.17 Informationsrisiko

Es besteht die Möglichkeit, dass der Anleger aufgrund fehlender, unvollständiger oder falscher Informationen, die außerhalb der Einflussosphäre des Emittenten liegen können, Fehlentscheidungen trifft. Falsche Informationen können sich durch unzuverlässige Informationsquellen, eine falsche Interpretation richtiger Informationen oder aufgrund von Übermittlungsfehlern ergeben. Außerdem kann ein Informationsrisiko durch ein Zuviel oder Zuwenig an Informationen oder infolge nicht mehr aktueller Angaben entstehen.

1.18 Währungsrisiko (Kosten der Währungssicherung, Quanto-Struktur)

Soweit der jeweilige Basiswert bzw. ein Korbbestandteil ganz oder teilweise auf eine andere Währung als die Handelswährung lautet, wird der Emittent in den Endgültigen Bedingungen angeben, wie die Umrechnung in die Handelswährung erfolgt und ob die Wertpapiere mit einer sog. "Quanto-Struktur" ausgestattet sind. Der Emittent bzw. Market Maker realisiert dies mit einer so genannten Quantity Adjusted Option, abgekürzt Quanto ("Quanto-Struktur") und legt bereits bei Emission den Umrechnungskurs zwischen den beiden Währungen fest. Bei Wertpapieren mit einer Quanto-Struktur erfolgt daher die Umrechnung von der Währung des Basiswerts in die Handelswährung der Wertpapiere mit einem Umrechnungskurs von 1 : 1.

Unabhängig davon sollten sich potenzielle Anleger darüber im Klaren sein, dass eine Anlage in die Wertpapiere auch dann mit Wechselkursrisiken verbunden sein kann, wenn sich die Wertpapiere auf einen oder mehrere Wechselkurs(e) als Basiswert oder Korbbestandteil(e) beziehen oder sich die Handelswährung der Wertpapiere von der Heimatwährung des Anlegers oder der Währung, in der ein Anleger Zahlungen zu erhalten wünscht, unterscheidet.

Wechselkurse zwischen Währungen werden von Angebot und Nachfrage an den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die durch verschiedene Faktoren, wie etwa durch Spekulationen, volkswirtschaftliche Faktoren und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren (einschließlich Devisenkontrollen und -beschränkungen) beeinflusst werden. Wechselkursschwankungen können Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere und in Bezug auf die zu zahlenden Beträge haben. Die vorstehend genannten Risiken können steigen, wenn es sich bei der jeweiligen Währung um die Währung eines Schwellenlands handelt.

Bei Wertpapieren **ohne Quanto-Struktur** besteht folgendes Währungsrisiko:

Wird der Referenzpreis für die Zwecke einer Tilgung oder Auszahlung gemäß den Endgültigen Bedingungen zum maßgeblichen Wechselkurs in die Handelswährung umgerechnet, ist der Anleger einem Währungsrisiko ausgesetzt, da sich der Wechselkurs zwischen der Währung des Basiswerts und der Handelswährung am Tag der Währungsumrechnung zur Tilgung vom Wechselkurs zum Zeitpunkt des Kaufes der Wertpapiere unterscheiden kann.

Wechselkursveränderungen zwischen der Währung des Basiswerts und der Handelswährung wirken sich bereits während der Laufzeit der Wertpapiere auf den Wert der Wertpapiere aus, da die An- und Verkaufspreise in der entsprechenden Handelswährung gestellt werden.

Wechselkursschwankungen können den Wert der Wertpapiere verringern, selbst wenn sich der in einer Fremdwährung ausgedrückte Kurs des Basiswerts im Vergleich zum Zeitpunkt des Kaufes der Wertpapiere für den Anleger positiv entwickelt hat. Das Verlustrisiko des Anlegers ist dann nicht nur an die Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts gekoppelt. Darüber hinaus ist zu beachten, dass sich der für die Währungsumrechnung maßgebliche Wechselkurs zwischen dem Zeitpunkt der Feststellung des zur Ermittlung des Auszahlungsbetrags maßgeblichen Kurses des Basiswerts und dem Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Wechselkurses verändern kann, so dass sich folglich ein in die Handelswährung umgerechneter Auszahlungsbetrag entsprechend reduzieren kann.

Bei Wertpapieren **mit Quanto-Struktur** besteht folgendes Risiko im Hinblick auf die Währungsabsicherung:

Eine Absicherung gegen Währungsrisiken mithilfe einer Quanto-Struktur kann sich im Nachhinein als für den Anleger ungünstig erweisen, wenn sich der Wechselkurs – ohne Absicherung – in eine an sich für ihn vorteilhafte Richtung entwickelt hätte, da er an dieser Entwicklung nicht partizipiert.

Darüber hinaus ist die Währungsabsicherung in der Regel mit Kosten verbunden, die als nicht erkennbarer Aufschlag auf den mathematischen Wert der Wertpapiere im Ausgabepreis enthalten sein und sich dadurch negativ auf die Rendite der Wertpapiere auswirken können. Siehe dazu auch die Ausführungen zum Ausgabepreis im Abschnitt II.1.12 "Risiken im Zusammenhang mit der Preisbildung für die Wertpapiere und dem Einfluss von Nebenkosten sowie Provisionen".

1.19 Zinsrisiko

Eine Anlage in die Wertpapiere ist mit einem Zinsrisiko aufgrund von Schwankungen der auf Einlagen in der Handelswährung der Wertpapiere zu zahlenden Zinsen verbunden. Dies kann Auswirkungen auf den Marktwert der Wertpapiere haben.

Zinssätze werden grundsätzlich von Angebot und Nachfrage an den internationalen Geldmärkten bestimmt. Sie werden jedoch durch verschiedene Faktoren, wie beispielsweise Spekulationen, volkswirtschaftliche Einflüsse, Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Maßnahmen, beeinflusst. Schwankungen in kurzfristigen oder langfristigen Zinssätzen können den Wert der Wertpapiere in einer für den Anleger ungünstigen Art und Weise beeinflussen.

1.20 Aspekte im Zusammenhang mit öffentlichen Angeboten der Wertpapiere

Wie in dem Basisprospekt beschrieben, kann der Vertrieb der Wertpapiere im Wege eines öffentlichen Angebots innerhalb eines bestimmten Angebotszeitraums oder innerhalb einer Zeichnungsfrist, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen, erfolgen. Während des jeweiligen Angebotszeitraums behält sich der Emittent bzw. der Anbieter das Recht vor, das Angebot zu annullieren.

Anleger sollten beachten, dass sich der Emittent bzw. der Anbieter im Falle eines Angebotes der Wertpapiere während einer Zeichnungsfrist das Recht vorbehält, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, zu verlängern, Zeichnungsanträge in Bezug auf das Angebot (insbesondere im Falle einer Überzeichnung) nur teilweise zu bedienen oder die Emission der Wertpapiere ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen. Unter solchen Umständen ist es möglich, dass einem zeichnenden Anleger keine Wertpapiere bzw. nur eine geringere als die gezeichnete Anzahl von Wertpapieren zugeteilt werden. Zahlungen eines zeichnenden Anlegers in Bezug auf Wertpapiere, die diesem aus einem der genannten Gründe nicht zugeteilt werden, werden erstattet. Jedoch können Erstattungen mit einer zeitlichen Verzögerung erfolgen, wobei keinerlei Zinsen in Bezug auf den Erstattungsbetrag anfallen. Im Fall einer vorzeitigen Beendigung oder einer Verlängerung der Zeichnungsfrist können gegebenenfalls der Festlegungstag, der für die Festsetzung bestimmter Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere maßgeblich ist, und entsprechend der Valutatag verschoben werden.

Der zeichnende Anleger kann in diesem Fall möglicherweise eine Alternativinvestition nicht mehr oder nur zu ungünstigeren Bedingungen abschließen.

2. Wesentliche basiswertspezifische Risiken

Die Wertpapiere beziehen sich auf einen oder mehrere Basiswert. Als Basiswerte können Aktien, aktienvertretende Wertpapiere (ADR/GDR) bzw. sonstige Dividendenpapiere, Indizes, Schuldverschreibungen, Wechselkurse, Rohstoffe, Futures, Zinsfutures, Zinssätze bzw. Investmentanteile oder Körbe bestehend aus einem oder mehreren dieser Instrumente bestimmt sein. Der Emittent wird in den Endgültigen Bedingungen angeben, auf welchen Basiswert sich das zu begebende Wertpapier bezieht.

Allen in diesem Basisprospekt dargestellten Wertpapieren ist gemeinsam, dass die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit Schwankungen unterworfen sein. Je nach Ausgestaltung der Wertpapiere kann für den Anleger ein Anstieg bzw. Sinken des Basiswerts ungünstig sein. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert in eine für den jeweiligen Anleger günstige, seinen Erwartungen entsprechende Richtung entwickeln wird.

Die nachfolgend beschriebenen basiswertspezifischen Risiken werden erfahrungsgemäß überwiegend zu einem fallenden Kurs bzw. Preis des Basiswerts oder im Extremfall zu einem wertlosen Verfall des Basiswerts führen. Für Anleger in die in diesem Basisprospekt dargestellten Wertpapiere sind solche Entwicklungen des Basiswerts ungünstig und stellen somit ein Risiko

in Bezug auf die Wertpapiere dar. Je nach Auswirkung der nachfolgend dargestellten Risiken auf den Kurs, Stand bzw. Preis des Basiswerts kann die Realisierung dieser Risiken für den Anleger zum Total- oder Teilverlust der Investition führen.

Die im Rahmen der Wertpapiere bei Fälligkeit oder Kündigung zu zahlenden Beträge werden somit vollständig durch den Preis oder Wert dieser Basiswerte, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen dargelegt, bestimmt. Dementsprechend sollten Anleger den Basisprospekt und die jeweiligen Endgültigen Bedingungen sorgfältig prüfen, um sich die Auswirkungen einer solchen Kopplung der jeweiligen Basiswerte auf das jeweilige Wertpapier bewusst zu machen.

2.1 Risiken bei Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren und sonstigen Dividendenpapieren als Basiswert oder Korbbestandteil

Der Kurs einer Aktie, eines aktienvertretenden Wertpapiers oder eines sonstigen Dividendenpapiers (z.B. Genussschein, Partizipationsschein) ist von diversen markt- und branchenspezifischen Faktoren abhängig, die außerhalb des Einflussbereichs des Emittenten liegen. Der Kurs der genannten Wertpapiere kann Schwankungen ausgesetzt sein, wobei die Kursentwicklung von makro-ökonomischen Faktoren abhängt, wie beispielsweise dem Zinssatz oder dem Preisniveau auf dem Kapitalmarkt, der Entwicklung der Währung, politischen oder wirtschaftlichen Begebenheiten sowie weiteren Faktoren, die speziell die Gesellschaft betreffen, welche die genannten Wertpapiere emittiert hat (nachfolgend der "**Aktien-Emittent**"). Der Aktien-Emittent bzw. die mit ihm verbundenen Unternehmen können insolvent oder zahlungsunfähig werden, und die Aktien dadurch sogar wertlos werden.

Die Intensität der Risiken wird auch von der jeweiligen Marktkapitalisierung beeinflusst. Aktien von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung können aufgrund niedriger Handelsvolumina extrem illiquide sein.

Weiterhin sollte die regionale Situation beachtet werden. Aktien von Unternehmen, die ihren Geschäftssitz oder ihre hauptsächliche Betriebstätigkeit in Ländern haben, in welchen eine geringe Rechtssicherheit herrscht, unterliegen beispielsweise dem Risiko von nachteiligen und unerwarteten Regierungsmaßnahmen bzw. Verstaatlichungen.

Beziehen sich die Wertpapiere auf Aktien, die nicht unter dem Heimatrecht des Anlegers, sondern dem Recht eines anderen Staates begeben wurden, bemessen sich die Rechte an diesen Aktien unter Umständen ausschließlich oder teilweise nach dem für den Anleger fremden Recht dieses Staates. Die für die Aktien maßgebliche Rechtsordnung kann in diesem Fall Regelungen vorsehen, die beispielsweise dazu führen, dass die entsprechenden Aktien im Falle des Vermögensverfalls oder der Insolvenz des Unternehmens schneller oder in einem größeren Umfang an Wert verlieren, als dies der Fall wäre, wenn die Aktien (nur) dem Heimatrecht des Anlegers unterlägen. Eine solche Abwertung bzw. ein solcher Kursverfall kann sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Bei Wertpapieren bezogen auf Aktien verbriefen die Wertpapiere keinen Anspruch auf Dividendenzahlungen oder sonstige Barausschüttungen. Von daher werden keine Dividenden oder sonstigen Barausschüttungen an den Anleger ausgezahlt, sofern eine Dividendenzahlung oder sonstige Barausschüttung auf den Basiswert erfolgt.

Im Fall von aktienvertretenden Wertpapieren – meist in Form von sog. "**ADRs**" ("**American Depositary Receipts**") bzw. "**GDRs**" ("**Global Depositary Receipts**") – als Basiswert sind weitere Risiken zu beachten.

ADRs sind von Depotbanken in den USA ausgegebene Anteils- bzw. Hinterlegungsscheine, die einen Anteil an ausländischen Aktien verbriefen. Die den ADRs zu Grunde liegenden Aktien werden meist im Sitzland des jeweiligen Emittenten dieser Aktien außerhalb der USA gehalten. ADRs werden an Börsen weltweit stellvertretend für die Originalaktien gehandelt. GDRs verbriefen ebenfalls einen Anteil an ausländischen Aktien. Die ausländischen Originalaktien werden meist im Sitzland des jeweiligen Emittenten dieser Aktien gehalten. Sie unterscheiden sich von den ADRs dadurch, dass sie in der Regel außerhalb der USA öffentlich angeboten bzw. platziert werden.

Jedes aktienvertretende Wertpapier verbrieft einen bestimmten Anteil an den zugrunde liegenden ausländischen Aktien, d.h. ein ADR bzw. GDR kann sich auf eine, mehrere oder auch nur auf den Bruchteil einer Aktie beziehen (sog. Bezugsmenge). Der Marktpreis entspricht dabei im Wesentlichen dem Marktpreis der zugrunde liegenden Aktien unter Berücksichtigung der jeweiligen Bezugsmenge. Negative Abweichungen sind etwa aufgrund von Gebühren, die die Depotbank erhebt, möglich. Der Emittent der zugrunde liegenden Aktien kann Ausschüttungen im Hinblick auf seine Aktien vornehmen, die nicht an die Erwerber der aktienvertretenden Wertpapiere weitergegeben werden, wodurch der Wert der aktienvertretenden Wertpapiere und somit der Wertpapiere beeinflusst werden kann. Aktienvertretende Wertpapiere und die diesen zugrunde liegenden Aktien können in verschiedenen Währungen gehandelt werden. Wechselkursschwankungen zwischen diesen Währungen können den Wert der aktienvertretenden Wertpapiere negativ beeinflussen.

Gebühren der Verwahrstelle, die in der Regel im Sitzland des Emittenten der Aktien ihren Sitz hat, sowie der Depotbank können negative Auswirkungen auf den Wert der ADRs bzw. GDRs haben und sich damit auch negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Im Fall der Insolvenz der Depotbank bzw. von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese kann nicht ausgeschlossen werden, dass der den aktienvertretenden Wertpapieren zugrunde liegende Aktienbestand verwertet bzw. mit Verfügungsbeschränkungen belegt wird. Dies kann zu einer Wertlosigkeit der aktienvertretenden Wertpapiere und der sich hierauf beziehenden Wertpapiere führen. Für den Anleger besteht somit ein zusätzliches Verlustrisiko, im schlimmsten Fall bis hin zum Totalverlust.

Im Übrigen ist insbesondere zu beachten, dass der Emittent das Recht hat, bei einer Insolvenz der Depotbank, einer Änderung der Bedingungen oder einer Einstellung des Angebots der aktienvertretenden Wertpapiere durch die Depotbank bzw. einer Einstellung der Börsennotierung der aktienvertretenden Wertpapiere, die Emissionsbedingungen anzupassen bzw. die Wertpapiere vorzeitig zu kündigen.

2.2 Risiken bei Indizes als Basiswert oder Korbbestandteil

Handelt es sich bei dem Basiswert bzw. Korbbestandteil um einen Index, so wird dessen Wertentwicklung von der Wertentwicklung der Indexbestandteile beeinflusst.

Indizes als Basiswerte bzw. Korbbestandteil der in diesem Basisprospekt dargestellten Wertpapiere werden nicht von Gesellschaften der Vontobel-Gruppe, sondern von anderen Anbietern konzipiert. Der Anleger muss die jeweiligen Indexbeschreibungen beachten und die Funktionsweise des jeweiligen Index verstehen. Der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass der jeweilige Index erfolgreich sein wird, er muss sich daher seine eigene Meinung zu dem Index bilden.

Der Wert des Index ergibt sich grundsätzlich aus dem Wert seiner Bestandteile nach Maßgabe der Anlage- und Berechnungsgrundsätze. Der Stand eines Index hängt somit maßgeblich von der Wertentwicklung der einzelnen Bestandteile ab, aus denen sich der jeweilige Index zusammensetzt. Veränderungen in der Zusammensetzung des Index und Faktoren, die den Wert der Bestandteile beeinflussen und beeinflussen können, haben Auswirkungen auf den Wert des Index und können darum die Rendite einer Anlage in die Wertpapiere beeinträchtigen. Schwankungen im Wert eines Bestandteils können durch Schwankungen im Wert eines anderen Bestandteils verstärkt werden. Lautet der Wert wenigstens eines Bestandteils auf eine andere Währung als die Währung, in welcher der Index selbst berechnet wird, kann der Anleger einem impliziten Währungsrisiko ausgesetzt sein, da bei der Berechnung des Wertes des Index der Wert des Bestandteils in die Währung des Index umgerechnet wird. Aufgrund von Wechselkursschwankungen kann der in der Währung des Index ausgedrückte Wert dieses Indexbestandteils gefallen sein, obwohl sein Kurs an sich gestiegen ist. Davon unberührt bleibt ein etwaiges Währungsrisiko aufgrund eines Abweichens der Währung des Index von der Handelswährung der Wertpapiere.

Es ist zu beachten, dass die Bestandteile eines solchen Index gelöscht oder ersetzt bzw. neue Bestandteile hinzugefügt bzw. andere Änderungen im Hinblick auf die Methodologie vorgenommen

werden können, die die Höhe eines oder mehrerer Bestandteile ändern können. Der Austausch von Bestandteilen eines Index kann den Stand des Index beeinflussen, da z. B. ein neu hinzugekommenes Unternehmen sich erheblich besser oder schlechter entwickeln kann als das ersetzte Unternehmen, was wiederum die vom Emittenten an den Wertpapierinhaber zu leistenden Zahlungen beeinflussen kann. Des Weiteren kann auch die Berechnung oder die Verbreitung des Index geändert, eingestellt oder ausgesetzt werden. Der Index-Sponsor eines solchen Index oder eine Referenzstelle wird an dem Angebot und dem Verkauf der Wertpapiere nicht beteiligt sein und gegenüber keinem Wertpapierinhaber irgendeine Verpflichtung haben. Jede Maßnahme hinsichtlich des Index kann ohne Berücksichtigung der Interessen des Wertpapierinhabers getroffen werden, und jede dieser Maßnahmen kann sich nachteilig auf den Marktwert der Wertpapiere auswirken.

Berücksichtigung von Ausschüttungen der Indexbestandteile

Handelt es sich bei dem Index, auf den die Wertpapiere bezogen sind, um einen Kursindex (Price Index, PR), so ist zu berücksichtigen, dass die auf die Indexbestandteile entfallenden Ausschüttungen und Erträge (z.B. bei Aktienindizes: Dividenden- oder sonstige Barausschüttungen) nicht in die Berechnung des Indexstands einbezogen werden und auf die Berechnung des Wertpapierrechts keinen Einfluss nehmen. Der Anleger in Wertpapiere, welche sich auf Kursindizes beziehen, kann also nicht an solchen Ausschüttungen der Indexbestandteile partizipieren. Im Gegenteil führen hier Dividendenzahlungen in den Indexbestandteilen rechnerisch zu einer Verringerung des Indexstands und damit grundsätzlich zu einem Sinken des Basiswerts.

Im Gegensatz dazu werden bei den sog. Performanceindizes (Total Return, TR) Ausschüttungen und Erträge der Indexbestandteile in die Berechnung des Indexstandes von der Indexberechnungsstelle einbezogen. Sofern die Indexberechnungsstelle diese jedoch nicht vollständig einrechnet, sondern diese Ausschüttungen und Erträge um eine fiktive Quellensteuer kürzt, wird die Berechnungsmethode auch als Net-Return bezeichnet; eine klare Unterscheidung zwischen Total-Return und Net-Return wird jedoch nicht markteinheitlich getroffen.

Anleger müssen deshalb die jeweiligen Indexbeschreibungen lesen, um festzustellen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Ausschüttungen und Erträge einzelner Indexbestandteile bei der Berechnung des Indexstandes berücksichtigt werden.

Korrelationsrisiko

Bei auf Indizes bezogenen Wertpapieren besteht die Besonderheit, dass sich die Höhe der Tilgung nach der Wertentwicklung mehrerer Indexbestandteile richtet. Daher ist auch die Korrelation der Indexbestandteile untereinander, das heißt - vereinfacht ausgedrückt - der Grad der Abhängigkeit der Wertentwicklung der einzelnen Bestandteile voneinander, von Bedeutung für den Wert des Wertpapiers. Stammen z. B. sämtliche Bestandteile aus derselben Branche und demselben Land, so ist von einer hohen positiven Korrelation auszugehen. Die Korrelation nimmt einen Wert zwischen '-1' und '+1' an, wobei eine Korrelation von '+1', das heißt eine hohe positive Korrelation, bedeutet, dass die Wertentwicklungen der Bestandteile immer gleichgerichtet sind. Bei einer Korrelation von '-1', das heißt einer hohen negativen Korrelation, bewegen sich die Bestandteile immer genau entgegengesetzt. Eine Korrelation von '0' besagt, dass es nicht möglich ist, eine Aussage über den Zusammenhang der Wertentwicklungen der Bestandteile zu treffen. Je nach Ausgestaltung der Tilgungsstruktur erhöht bzw. verringert eine hohe Korrelation der einzelnen Bestandteile untereinander das Risiko für den Anleger, da keine Diversifikation über verschiedene Anlagestrategien herbeigeführt bzw. angestrebt wird.

Besondere Risiken bei Dividendenindizes

Sind die Wertpapiere auf einen Index bezogen, der sich wiederum auf die Dividenden bestimmter Aktien bezieht, ist die Wertentwicklung des Index von der Festsetzung und Auszahlung von solchen gegebenenfalls zu zahlenden Dividenden durch die Emittenten der entsprechenden Aktien abhängig. Eine solche Festsetzung und Auszahlung gegebenenfalls zu zahlender Dividenden kann im Zeitverlauf unvorhersehbaren Schwankungen unterliegen.

Besondere Risiken bei Rohstoff-Kontrakten und Rohstoffen im Allgemeinen als Indexbestandteile

Rohstoff-Indizes bilden die Wertentwicklung eines synthetischen produktionsgewichteten Korbs von Rohstoff-Kontrakten auf bestimmte physische Rohstoffe ab. Der Kurs der Rohstoff-Indizes entspricht einer tatsächlichen Investition in Rohstoff-Kontrakte und steigt bzw. fällt daher in Abhängigkeit von der Gesamtentwicklung des gewichteten Korbs von Rohstoff-Kontrakten.

Obwohl Rohstoff-Indizes die Entwicklung der Rohstoff-Märkte grundsätzlich in vergleichbarer Weise nachbilden, wie ein Aktien-Index die Entwicklung des Aktienmarktes nachbildet, gibt es wichtige Unterschiede zwischen einem Rohstoff-Index und einem Aktien-Index:

- Die Aktien in einem Aktien-Index werden typischerweise auf Basis der Marktkapitalisierung gewichtet, während die Rohstoff-Kontrakte, die in einem Rohstoff-Index enthalten sind, typischerweise, aber nicht immer, basierend auf dem weltweiten Produktionsniveau und dem Dollar-Wert dieser Niveaus gewichtet werden.
- Desweiteren verfallen Rohstoff-Kontrakte im Gegensatz zu Aktien in regelmäßigen Abständen, und, um eine Investition in Rohstoff-Kontrakte weiterzuführen, ist es notwendig, solche Kontrakte vor dem Verfall zu veräußern und Positionen in länger laufende Rohstoff-Kontrakte einzugehen. Diese Besonderheit eines Rohstoff-Index hat maßgebliche Auswirkungen auf die Schwankungen der Preisentwicklung eines Rohstoff-Index.
- Schließlich ist die Preisentwicklung eines Rohstoff-Index von den gesamtwirtschaftlichen Faktoren in Bezug auf die Rohstoffe abhängig, die den Rohstoff-Kontrakten, die im Rohstoff-Index enthalten sind, zugrunde liegen, beispielsweise Angebot und Nachfrage, Liquidität, Wetterbedingungen und Naturkatastrophen, direkte Investitionskosten, Standort und Steuer-satzänderungen.

Durch das Halten von physischen Rohstoffen im Bestand wird ein Verwaltungsaufwand sowie Kosten - einschließlich der Kosten, die im Zusammenhang mit der erforderlichen Lagerung und des Transports von physischen Rohstoffen entstehen - erzeugt. Dieser Verwaltungsaufwand und diese Kosten können ebenfalls in den Preisen der Rohstoff-Kontrakte und entsprechend in dem Stand des Rohstoff-Index widerspiegelt sein.

Wenn der Kurs der zugrunde liegenden physischen Rohstoffe ansteigt, wird der Kurs des Rohstoff-Index nicht zwangsläufig ebenfalls steigen. Der Wert des Produkts, das auf einen Rohstoff-Index bezogen ist, ist von der Entwicklung des Rohstoff-Index abhängig, der wiederum die Entwicklung eines Korbs von Rohstoff-Kontrakten nachbildet, die in dem Rohstoff-Index enthalten sind, anstatt die Entwicklung der einzelnen physischen Rohstoffe selbst nachzubilden. Preisänderungen der Rohstoff-Kontrakte sollten grundsätzlich die Preisentwicklung der zugrunde liegenden physischen Rohstoffe nachbilden. Allerdings können sich die Kurse von Rohstoff-Kontrakten von Zeit zu Zeit auf eine Weise oder in einem Umfang bewegen, die sich von Preisänderungen bei physischen Rohstoffen unterscheidet. Daher können die Preise eines bestimmten Rohstoffs steigen, während der Stand des Rohstoff-Index sich nicht in der gleichen Weise ändert. Weiterhin können - vor dem Hintergrund der Verfallstermine von Rohstoff-Kontrakten, d.h. den Zeitpunkten, zu denen der Handel in einem Rohstoff-Kontrakt endet - verschiedene Anpassungen im Hinblick auf den Rohstoff-Index erforderlich sein, um die Anlageposition in dem Rohstoff-Kontrakt beizubehalten. Diese Anpassungen können einen negativen Einfluss auf den Stand des Rohstoff-Index haben und im Ergebnis in bestimmten Fällen zu einer Abweichung zwischen der Entwicklung des Rohstoff-Index und der Entwicklung der Rohstoff-Kontrakte, die dem Rohstoff-Index zugrunde liegen, führen. Dementsprechend können Inhaber von Produkten, die auf Rohstoff-Indizes als Basiswert bezogen sind, einen geringeren Rückzahlungsbetrag erhalten als ein Inhaber erhalten hätte, der direkt in die Rohstoffe, die solchen Rohstoff-Indizes zugrunde liegen oder in Produkte investiert hätte, deren Rückzahlungsbetrag auf Kassakursen von physischen Rohstoffen oder Rohstoff-Kontrakten beruht, die zum Laufzeitende der Produkte auslaufen sollen.

Darüber hinaus sind die unter "2.5 Risiken bei Rohstoffen als Basiswert" und unter "2.6 Risiken bei Futures und Zinsfutures als Basiswert" in Hinblick auf die Indexbestandteile zu beachten.

2.3 Risiken bei Schuldverschreibungen als Basiswert oder Korbbestandteil

Bei Wertpapieren, denen Schuldverschreibungen als Basiswerte bzw. Korbbestandteil zugrunde liegen, sollten Anleger beachten, dass der Sekundärmarkt für diese Schuldverschreibungen eingeschränkt sein kann. Dies ist häufig darauf zurückzuführen, dass der Emittent der jeweiligen Schuldverschreibungen oftmals der einzige Market Maker für diese ist. Daher bleibt es ungewiss, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entwickelt und ob dieser Sekundärmarkt liquide sein wird oder nicht. Dies hat dann zur Folge, dass der Preis der Schuldverschreibungen von der Preisfeststellung durch deren Emittenten in seiner Eigenschaft als Market Maker abhängig ist.

Im Falle von Schuldverschreibungen als Basiswert bzw. Korbbestandteil trägt der Anleger (zusätzlich zum Insolvenzrisiko des Emittenten der in diesem Basisprospekt dargestellten Wertpapiere) das Insolvenzrisiko des Emittenten der Schuldverschreibungen. Die Insolvenz des Emittenten der Schuldverschreibungen kann zu einer Wertlosigkeit der Schuldverschreibungen und ggf. der sich hierauf beziehenden Wertpapiere führen. Für den Anleger besteht somit ein zusätzliches Verlustrisiko, im schlimmsten Fall bis hin zum Totalverlustrisiko.

2.4 Risiken bei Wechselkursen als Basiswert oder Korbbestandteil

Wechselkurse zwischen Währungen werden von Angebot und Nachfrage an den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die durch verschiedene Faktoren, wie etwa durch Spekulationen, volkswirtschaftliche Faktoren, Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren (einschließlich Devisenkontrollen und -beschränkungen) beeinflusst werden. Wechselkurschwankungen können Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere und in Bezug auf die zu zahlenden Beträge haben. Die vorstehend genannten Risiken können steigen, wenn es sich bei der jeweiligen Währung um die Währung eines Schwellenlands handelt.

Im Fall von Wechselkursen als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist zu beachten, dass es zu einer Aufwertung der Währung eines Landes beispielsweise durch die Erhöhung des Leitzinses dieses Landes kommen kann, da in diesem Fall die Nachfrage nach Staatsanleihen des Landes üblicherweise steigt. Dementsprechend kann es umgekehrt zur Abwertung der Währung eines Landes kommen, wenn der Leitzins fällt.

2.5 Risiken bei Rohstoffen als Basiswert oder Korbbestandteil

Rohstoffe sind mineralische Rohstoffe (wie z.B. Öl und Gas), landwirtschaftliche Erzeugnisse (wie z.B. Kaffee, Weizen und Mais) sowie Edel- (wie z.B. Gold, Silber und Platin) und Buntmetalle (wie z. B. Nickel, Zink und Zinn) (nachfolgend zusammen als "**Rohstoffe**" bezeichnet).

Preisrisiken bei Rohstoffen sind häufig komplex. Die Preise sind größeren Schwankungen unterworfen als bei anderen Anlagekategorien (hohe Volatilität). Insbesondere weisen Rohstoffmärkte in der Regel eine geringere Liquidität auf als Renten-, Devisen- und Aktienmärkte. Daher wirken sich Angebots- und Nachfrageveränderungen drastischer auf die Preise und die Volatilität aus, wodurch Anlagen in Rohstoffe risikoreicher und komplexer sind. Exemplarisch werden nachfolgend einige typische Faktoren aufgeführt, die sich in Rohstoff-Preisen niederschlagen:

Die Planung und das Management der Versorgung mit Rohstoffen nehmen viel Zeit in Anspruch. Daher ist der Angebotsspielraum bei Rohstoffen begrenzt und es ist nicht immer möglich, die Produktion schnell an Nachfrageveränderungen anzupassen. Die Nachfrage kann auch regional unterschiedlich sein. Die Transportkosten für Rohstoffe in Regionen, in denen diese benötigt werden, wirken sich darüber hinaus auf die Preise aus. Das zyklische Verhalten einiger Rohstoffe, wie z. B. landwirtschaftliche Erzeugnisse, die während bestimmter Jahreszeiten produziert werden, kann starke Preisschwankungen nach sich ziehen.

Direkte Investitionen in Rohstoffe sind mit Kosten für Lagerung, Versicherung und Steuern verbunden. Des Weiteren werden auf Rohstoffe keine Zinsen oder Dividenden gezahlt. Die Gesamttrendite von Rohstoffen wird durch diese Faktoren beeinflusst.

Nicht alle Rohstoffmärkte sind liquide und können schnell und in ausreichendem Umfang auf Veränderungen der Angebots- und Nachfragesituation reagieren. Da an den Rohstoffmärkten nur wenige Marktteilnehmer aktiv sind, können starke Spekulationen negative Konsequenzen haben und Preisverzerrungen nach sich ziehen.

Ungünstige Wetterbedingungen können das Angebot bestimmter Rohstoffe für das Gesamtjahr beeinflussen. Eine so ausgelöste Angebotskrise kann zu starken und unberechenbaren Preisschwankungen führen. Auch die Ausbreitung von Krankheiten und der Ausbruch von Epidemien können die Preise von landwirtschaftlichen Erzeugnissen beeinflussen.

Rohstoffe werden oft in Schwellenländern produziert und von Industrieländern nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Situation von Schwellenländern ist jedoch meist weitaus weniger stabil als in den Industrieländern. Sie sind weit eher den Risiken rascher politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt. Politische Krisen können das Vertrauen von Anlegern erschüttern, was wiederum die Preise von Rohstoffen beeinflussen kann. Kriegerische Auseinandersetzungen oder Konflikte können Angebot und Nachfrage bestimmter Rohstoffe verändern. Darüber hinaus ist es möglich, dass Industrieländer ein Embargo beim Export und Import von Waren und Dienstleistungen auferlegen. Dies kann sich direkt oder indirekt auf den Preis von Rohstoffen niederschlagen. Ferner ist eine Reihe von Rohstoff-Produzenten zu Organisationen oder Kartellen zusammengeschlossen, um das Angebot zu regulieren und damit die Preise zu beeinflussen.

Änderungen der Steuersätze und Zölle können sich für Rohstoff-Produzenten rentabilitätsmindernd oder -steigernd auswirken. Sofern diese Kosten an Käufer weitergegeben werden, wirken sich solche Veränderungen auf die Preise der betreffenden Rohstoffe aus.

Die in diesem Abschnitt beschriebenen Faktoren und Umstände, die sich unmittelbar oder mittelbar auf den Wert von Rohstoffen auswirken bzw. auswirken können, können auch den Preis der Wertpapiere negativ beeinflussen. So wirkt sich bspw. eine Vergrößerung der Verfügbarkeit in der Regel dadurch aus, dass der Preis des Rohstoffes sinkt, was für Anleger in die in diesem Basisprospekt dargestellten Wertpapiere ein Risiko darstellt.

2.6 Risiken bei Futures und Zinsfutures als Basiswert oder Korbbestandteil

Futures und Zinsfutures sind standardisierte Termingeschäfte bezogen auf Finanzinstrumente (z.B. Aktien, Indizes, Zinssätze, Devisen oder Rechnungseinheiten (einschließlich virtueller Währungen), Schuldverschreibungen), so genannte Finanzterminkontrakte, oder Metalle und Rohstoffe (z.B. Edelmetalle, Weizen, Zucker), so genannte Warenterminkontrakte. Der Preis eines Futures bzw. eines Zinsfutures hängt somit wesentlich von der Wertentwicklung seines Bezugsobjektes ab.

Ein Terminkontrakt verkörpert die vertragliche Verpflichtung, eine bestimmte Menge des jeweiligen Vertragsgegenstandes (dem sog. Bezugsobjekt) zu einem festgelegten Termin zu einem vereinbarten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Terminkontrakte werden an Terminbörsen gehandelt und sind zu diesem Zwecke hinsichtlich Kontraktgröße, Art und Güte des Vertragsgegenstandes und eventueller Lieferorte und Liefertermine standardisiert.

Grundsätzlich besteht eine hohe positive Korrelation zwischen der Kursentwicklung für einen Basiswert an einem Kassamarkt und dem korrespondierenden Terminmarkt. Allerdings werden Terminkontrakte grundsätzlich mit einem Auf- oder Abschlag gegenüber dem Kassakurs des zugrunde liegenden Bezugsobjektes gehandelt. Dieser in der Terminbörsenterminologie als sog. Basis bezeichnete Unterschied zwischen Kassa- und Futurespreis resultiert einerseits aus der Miteinberechnung von bei Kassageschäften üblicherweise anfallenden Kosten (Lagerhaltung, Lieferung, Versicherungen etc.) bzw. von mit Kassageschäften üblicherweise verbundenen Einnahmen (Zinsen, Dividenden etc.), andererseits aus der unterschiedlichen Bewertung von allgemeinen Marktfaktoren am Kassa- und am Fu-

turesmarkt. Ferner kann je nach Bezugsobjekt die Liquidität am Kassa- und am entsprechenden Futuresmarkt erheblich voneinander abweichen.

Da sich die Wertpapiere auf den Börsenkurs der zugrunde liegenden und in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Terminkontrakte (Futures) beziehen, sind neben Kenntnissen über den Markt für den dem jeweiligen Terminkontrakt zugrunde liegenden Bezugsobjekt Kenntnisse über die Funktionsweise und Bewertungsfaktoren von Termingeschäften für eine sachgerechte Bewertung der mit dem Kauf dieser Wertpapiere verbundenen Risiken notwendig.

Besondere Risiken im Hinblick auf Dividenden Futures Kontrakte als Basiswert

Dividenden Futures Kontrakte bilden die Summe der ausgeschütteten Dividenden sämtlicher in dem dem Dividenden Futures Kontrakt zugrunde liegenden Index enthaltener Unternehmen unter Berücksichtigung des Indexdivisors in Indexpunkten ab. Abgebildet wird dabei der Dividendenstrom eines Kalenderjahres, d.h. der jeweilige Kontrakt bildet nur die für das betreffende Kalenderjahr erwarteten Dividenden ab. Die Wertentwicklung des dem Dividenden Futures Kontrakt zugrunde liegenden Index ist von der Festsetzung und Auszahlung von solchen gegebenenfalls zu zahlenden Dividenden durch die Emittenten der entsprechenden Aktien abhängig. Eine solche Festsetzung und Auszahlung gegebenenfalls zu zahlender Dividenden kann im Zeitverlauf unvorhersehbaren Schwankungen unterliegen. Bei der Berechnung des Dividenden Futures Kontrakts werden grundsätzlich alle ordentlichen Bruttodividenden der im zugrunde liegenden Index enthaltenen Unternehmen einbezogen. Sonderdividenden, Kapitalrückzahlungen oder ähnliche Ausschüttungen bleiben jedoch in dem Maße unberücksichtigt, in dem der jeweilige Index-Sponsor eine Anpassung im zugrunde liegenden Index vornimmt. Wertpapierinhaber können nicht darauf vertrauen, dass die aktuell in dem dem Dividenden Futures Kontrakt zugrunde liegenden Index enthaltenen Unternehmen auch zukünftig in dem Index enthalten sein werden. Die Zusammensetzung der in den Index einbezogenen Unternehmen kann sich während der Laufzeit der Wertpapiere ändern, was gegebenenfalls einen negativen Einfluss auf den Basiswert und den Wert der Wertpapiere haben kann.

Nächstfälliger Terminkontrakt und "Roll-Over"

Da Futures und Zinsfutures jeweils einen bestimmten Verfalltermin haben, wird durch den Emittenten bei Wertpapieren mit unbegrenzter Laufzeit (Open-End Partizipationszertifikate) zu einem in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Zeitpunkt gegebenenfalls der Basiswert jeweils durch einen Future bzw. Zinsfuture ersetzt, der außer einem später liegenden Verfalltermin die gleichen Vertragspezifikationen aufweist wie der anfänglich zugrunde liegende Future bzw. Zinsfuture (so genannter "**Roll-Over**"). Sollte zu diesem Zeitpunkt kein Future bzw. Zinsfuture existieren, dessen zugrunde liegenden Bedingungen oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften mit denen des zu ersetzenden Basiswerts übereinstimmen, hat der Emittent nach Maßgabe der Emissionsbedingungen das Recht, den Future bzw. Zinsfuture zu ersetzen oder die Wertpapiere zu kündigen.

Der Roll-Over wird an einem Handelstag (der "**Roll-Over-Tag**") innerhalb eines in den Emissionsbedingungen genannten Zeitrahmens kurz vor dem Verfalltermin des aktuellen Terminkontraktes durchgeführt. Die Referenzwerte, anhand derer der Roll-Over von dem Basiswert auf den neuen Basiswert durchgeführt wird, können von dem Emittenten nach billigem Ermessen innerhalb des in den Emissionsbedingungen bestimmten Rahmens ermittelt werden.

Im Hinblick auf den Roll-Over spielt es eine entscheidende Rolle, ob der Preis des nächstfälligen Futures, in den gerollt wird, über oder unter dem Preis des verfallenden Futures liegt. Bei einem so genannten "Contango-Markt" liegt der Preis des nächstfälligen Futures, in den gerollt wird, über dem Preis des verfallenden Futures. Umgekehrt verhält es sich bei einem so genannten "Backwardation-Markt". Hier liegt der Preis des nächstfälligen Futures, in den gerollt wird, unter dem Preis des verfallenden Futures. Je nach Kursabweichung und Ausgestaltung des Wertpapiers kann die Durchführung des Roll-Overs den Preis der Wertpapiere zu Ungunsten der Wertpapierinhaber beeinflussen.

Im Rahmen des Roll-Over wird der Emittent gegebenenfalls eine Anpassung des Bezugsverhältnisses bzw. des Basispreises und/oder weiterer in den Emissionsbedingungen näher beschriebener Ausstattungsmerkmale vornehmen.

Anleger sollten zudem beachten, dass während der Durchführung eines Roll-Overs im Sekundärmarkt keine fortlaufenden An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere gestellt werden können, d.h. die Wertpapiere können während der Durchführung eines Roll-Overs nicht oder nur erschwert erworben oder veräußert werden.

2.7 Risiken bei Zinssätzen als Basiswert oder Korbbestandteil

Zinssätze stehen in Abhängigkeit von Angebot und Nachfrage nach Anlagen in Währungen an den internationalen Geld- und Kapitalmärkten, die unter anderem durch Spekulation, volkswirtschaftliche Faktoren, Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren beeinflusst werden. Das Marktzinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt ist dabei häufig starken Schwankungen unterworfen, weshalb der Inhaber von Wertpapieren mit Zinssätzen als Basiswert oder Korbbestandteil bzw. als Bezugsobjekt eines als Basiswert dienenden Zinsfutures diesem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt ist.

Handelt es sich bei dem Basiswert um ein festverzinsliches Finanzinstrument, so ist zu erwarten, dass der Wert der Wertpapiere durch Zinsschwankungen besonders beeinflusst wird. So beeinflusst eine Änderung des Marktzinsniveaus die Kursentwicklung eines festverzinslichen Finanzinstruments jeweils in gegensätzlicher Richtung: Bei einer Erhöhung des Marktzinsniveaus sinkt üblicherweise der Kurs des Finanzinstruments, bis dessen Rendite in etwa dem Marktzinssatz entspricht, was für Anleger der in dem Basisprospekt dargestellten Wertpapiere ungünstig ist. Bei sinkendem Marktzinsniveau steigt umgekehrt der Kurs des festverzinslichen Finanzinstruments, bis dessen Rendite in etwa dem Marktzinssatz entspricht.

2.8 Risiken bei Investmentanteilen als Basiswert oder Korbbestandteil

Bei Investmentanteilen als Basiswert bzw. Korbbestandteil muss der Anleger beachten, dass in Abhängigkeit von der Art des Fonds, z.B. Aktienfonds, Anleihefonds, Rentenfonds, Immobilienfonds usw. oder auch Fonds, die in unterschiedliche Vermögenswerte investieren, das dem Fonds zufließende Kapital ebenfalls am Kapitalmarkt investiert wird. Insofern resultieren die Risiken im Wesentlichen aus der Art des Fonds. Damit ist der Wert eines Investmentanteils den gleichen Risiken, Einflüssen und Schwankungen unterworfen wie die im Fonds enthaltenen Vermögenswerte. Der Anleger muss die Besonderheiten dieser im Fonds enthaltenen Vermögenswerte sowie deren Risiken selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswerts vorzunehmen.

Darüber hinaus hat der Anleger bei Investmentanteilen als Basiswert oder Korbbestandteil im Hinblick auf die Wertentwicklung des Basiswerts zu beachten, dass der Wert eines Investmentanteils von der relevanten Referenzstelle (als Preis, Rücknahmepreis oder als einen entsprechend bezeichneten Wert) möglicherweise nur an für den Fonds geltenden Feststellungstagen festgestellt wird. Andere für den betreffenden Investmentanteil ermittelte Werte, insbesondere ggf. an einer Wertpapierbörse festgestellte und veröffentlichte Kurse des betreffenden Investmentanteils, werden nicht berücksichtigt, sofern die Endgültigen Bedingungen dies nicht ausdrücklich anders bestimmen.

Exchange Traded Funds ("ETF")

Sofern sich die Wertpapiere auf Anteile eines ETF beziehen, ergeben sich die folgenden besonderen Risiken, die sich nachteilig auf den Wert der den Basiswert oder Korbbestandteil bildenden Anteile eines ETF und damit den Wert der Wertpapiere auswirken können.

Ziel eines ETF ist die möglichst exakte Nachbildung eines Index, eines Korbs, oder bestimmter Einzelwerte, wie z.B. Gold (Gold-ETF). Der Wert eines ETF ist daher insbesondere abhängig von der Kursentwicklung der einzelnen Index- oder Korbbestandteile bzw. der Einzelwerte. Nicht auszuschließen ist jedoch das Auftreten von Divergenzen zwischen der Kursentwicklung des ETF und derjenigen des Index oder Korbs bzw. der Einzelwerte (sogenannter Tracking Error).

Im Gegensatz zu anderen Investmentfonds findet bei ETF grundsätzlich kein aktives Management durch die den ETF emittierende Kapitalanlagegesellschaft statt. Das heißt, dass die Entscheidungen über den Erwerb von Vermögenswerten durch den Index, Korb oder die Einzelwerte vorgegeben werden. Bei einer Abwärtsbewegung der Kurse der einem ETF zugrunde liegenden Vermögenswerte, fällt grundsätzlich der Kurs des ETF.

Der Kurs eines ETF ist neben dem Wert der diesem zugrunde liegenden Vermögenswerte gegebenenfalls auch von Gebühren abhängig, die für das Management des ETF erhoben werden und sich so mittelbar auch auf den Wert der Wertpapiere auswirken können.

2.9 Risiken bei Körben als Basiswert

Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Korb, so wird dessen Wertentwicklung von der Wertentwicklung der jeweiligen Korbbestandteile beeinflusst.

Körbe als Basiswerte können sowohl von Gesellschaften der Vontobel-Gruppe als auch von anderen Gesellschaften konzipiert werden. Der Anleger muss die Auswahlverfahren für die Korbbzusammensetzung beachten und die Funktionsweise des jeweiligen Korbs verstehen. Die Auswahl der Korbbestandteile beruht nicht notwendigerweise auf Erwartungen und Einschätzungen der den Korb zusammensetzenden Personen oder des Emittenten hinsichtlich der zukünftigen Wertentwicklung der (ausgewählten) Korbbestandteile. Der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass der jeweilige Korb erfolgreich sein wird, er muss sich daher seine eigene Meinung zu dem Korb und seinen Korbbestandteilen bzw. deren Risikoprofil bilden. Korbbestandteile können die von diesem Prospekt umfassten Finanzinstrumente sein. Der Emittent kann den Korb aus einem oder mehreren unterschiedlichen Finanzinstrumenten zusammensetzen. Wegen der Risiken der einzelnen Finanzinstrumente sei auf die vorstehenden Abschnitte 2.1 bis 2.8 verwiesen.

Die Zusammensetzung des Korbs (die "**Korbbzusammensetzung**") wird am Ausgabetag festgelegt und bleibt danach grundsätzlich unverändert. Anleger sollten allerdings beachten, dass es im Falle der unter Abschnitt II.1.16 und VII.1 (§ 6) beschriebenen Anpassungsereignisse zu Veränderungen der Korbbzusammensetzung kommen kann. Der Emittent kann einen betroffenen Korbbestandteil, für den eine Anpassungsmaßnahme nach seinem Ermessen wirtschaftlich nicht sinnvoll ist, auch durch eine Barkomponente ersetzen, deren Höhe der Emittent an dem in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Stichtag ermittelt. Da diese Barkomponente nicht verzinst wird, bleibt sie für den Rest der Laufzeit fest und trägt nicht zur Wertsteigerung des Korbs bei.

Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Korb, der nach Maßgabe der Emissionsbedingungen entweder ausschließlich oder zum Teil aus Aktien oder sonstigen Dividendenpapieren besteht, so ist zu berücksichtigen, dass die von einzelnen Korbbestandteilen ausgeschütteten Dividenden nicht in die Berechnung des Kurses des Korbs einbezogen werden und auf die Berechnung des Wertpapierrechts somit grundsätzlich keinen Einfluss nehmen. Im Gegenteil führen hier Dividendenzahlungen in den Korbbestandteilen rechnerisch zu einer Verringerung des Wertes des Korbbestandteils und damit grundsätzlich zu einem Sinken des Korbwerts.

Bei auf Körbe bezogenen Wertpapieren besteht die Besonderheit, dass sich die Höhe des Zahlungsbetrags nach der Wertentwicklung mehrerer Korbbestandteile richtet. Daher ist auch die Korrelation der Korbbestandteile untereinander, das heißt – vereinfacht ausgedrückt – der Grad der Abhängigkeit der Wertentwicklung der einzelnen Bestandteile voneinander, von Bedeutung für den Wert des Wertpapiers. Stammen zum Beispiel im Falle von Aktien als Korbbestandteile sämtliche Aktien aus derselben Branche und demselben Land, so ist von einer hohen positiven Korrelation auszugehen. Die Korrelation nimmt einen Wert zwischen '-1' und '+1' an, wobei eine Korrelation von '+1', das heißt eine hohe positive Korrelation, bedeutet, dass die Wertentwicklungen der Bestandteile immer gleichgerichtet sind. Bei einer Korrelation von '-1', das heißt einer hohen negativen Korrelation, bewegen sich die Bestandteile immer genau entgegengesetzt. Eine Korrelation von '0' besagt, dass es nicht möglich ist, eine Aussage über den Zusammenhang der Wertentwicklungen der Bestandteile zu treffen. Je nach Ausgestaltung des Korbes und der Tilgungsstruktur erhöht z.B. eine hohe positive Korrelation der einzelnen Bestandteile untereinander das Risiko für den Anleger, wenn

die Korbbestandteile (gleichzeitig) sinken. Auch eine hohe negative Korrelation kann für den Anleger negative Auswirkungen haben, wenn mit an sich für ihn günstigen Wertentwicklungen einzelner Korbbestandteile eine negative Entwicklung anderer (negativ korrelierender) Korbbestandteile einhergeht.

Lauten die Korbbestandteile insgesamt oder teilweise auf eine andere Währung als die Währung, in der der Korb berechnet wird, können sich während der Laufzeit neben den soeben beschriebenen allgemeinen Korrelationsrisiken zusätzliche Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung des Kurses des Korbbestandteils (in Fremdwährung) zur Entwicklung des Wechselkurses von dieser Fremdwährung zur Währung des Korbes.

Je nach Ausgestaltung der Wertpapiere können die einzelnen Korbbestandteile im Korb (anfänglich) gleich gewichtet sein oder unterschiedliche Gewichtungsfaktoren aufweisen bzw. zu unterschiedlich großen Anteilen im Korb vertreten sein. Der Emittent kann den Korb auch so konzipieren, dass die Gewichtungsfaktoren dabei auch einen negativen Wert haben können. Grundsätzlich gilt, je näher ein Gewichtungsfaktor eines Korbbestandteils gegen null (0) geht bzw. je kleiner sein wertmäßiger Anteil im Korb ist, desto geringeren Einfluss hat die Wertentwicklung des entsprechenden Korbbestandteils auf die Wertentwicklung des gesamten Korbs. Umgekehrt ist der Einfluss eines Korbbestandteils auf die Wertentwicklung des gesamten Korbs größer, je weiter ein (positiver bzw. negativer) Gewichtungsfaktor von null (0) entfernt ist bzw. je größer der jeweilige Anteil des Korbbestandteils im Korb ist.

Bei negativen Gewichtungsfaktoren gehen die Wertentwicklungen der betreffenden Korbbestandteile 'mit negativem Vorzeichen' in die Wertentwicklung des gesamten Korbs ein. Dies bedeutet, dass eine positive Performance im Falle eines negativen Gewichtungsfaktors als negative Performance in die Berechnung der Wertentwicklung des Korbs eingeht; eine negative Performance wird im Falle eines negativen Gewichtungsfaktors bei der Berechnung der Wertentwicklung des Gesamtkorbs zu einer positiven Performance.

Je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen kann ein oder können mehrere Korbbestandteile, einen höheren Einfluss auf die Wertentwicklung des Korbs haben als andere Korbbestandteile, indem ihm oder ihnen ein größerer Gewichtungsfaktor zugeordnet wird.

Anleger sollten beachten, dass die Auswahl der Korbbestandteile nicht notwendigerweise auf Erwartungen oder Einschätzungen des Emittenten hinsichtlich der zukünftigen Wertentwicklung der ausgewählten Korbbestandteile beruht. Anleger sollten daher hinsichtlich der zukünftigen Kursentwicklung der Korbbestandteile ihre eigenen Einschätzungen auf Grundlage ihrer eigenen Kenntnisse und Informationsquellen vornehmen.

Bei der Auswahl der Korbbestandteile und der Zusammensetzung des Korbs kann sich der Emittent von externen Beratern beraten lassen.

2.10 Risiken bei virtuellen Währungen als Basiswert oder Korbbestandteil

Handelt es sich bei dem Basiswert oder Korbbestandteil um eine virtuelle Währung, die in einer anderen Währung ausgedrückt wird (beispielsweise USD per 1 Bitcoin), so wird die Wertentwicklung von der Wertentwicklung der virtuellen Währung beeinflusst.

Virtuelle Währungen ist ein im Allgemeinen verwendeter Oberbegriff, unter den sich auch kryptografische Währungen, wie Bitcoin, subsumieren lassen. Unter dem Begriff der virtuellen Währung wird eine bestimmte Art von nicht reguliertem virtuellem Geld verstanden, das nicht von einer Zentralbank herausgegeben oder gesichert wird.

Die Wechselkurse zwischen einer Währung und einer virtuellen Währung werden grundsätzlich von Angebot und Nachfrage an bestimmten Handelsplätzen bestimmt, an denen diese virtuelle Währung gehandelt wird. Diese Wechselkurse können durch verschiedene Faktoren, vergleichbar der Faktoren

bei Wechselkursen (siehe Abschnitt II.2.4 oben) beeinflusst werden. Wechselkursschwankungen können Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere und in Bezug auf die zu zahlenden Beträge haben.

Der Kurs einer virtuellen Währung ist von verschiedenen Faktoren abhängig, die außerhalb des Einflussbereichs des Emittenten liegen. Insbesondere ist zu beachten, dass der Wert einer virtuellen Währung sehr stark mit dem Vertrauen der Investoren in diese virtuelle Währung verbunden ist. Sinkt das Vertrauen der Investoren in die virtuelle Währung, sinkt auch der Wert dieser virtuellen Währung. Der Marktwert einer virtuellen Währung basiert grundsätzlich weder auf einer Art Forderung noch auf einem physischen Vermögensgegenstand. Stattdessen hängt der Marktwert vollständig von der Erwartung ab, künftig für Transaktionen benutzt werden zu können. Dieser starke Zusammenhang zwischen einer Erwartung und dem Marktwert ist Grundlage für die aktuelle und voraussichtlich auch künftige Volatilität im Marktwert der virtuellen Währung. Auch bestehen für die Investoren in virtuelle Währungen (und damit indirekt auch für Anleger in Produkte mit virtuellen Währungen als Basiswert) erhöhte Betrugs- und Verlustrisiken (siehe dazu insbesondere die unter dieser Ziffer II.2.10 beschriebenen Risiken). Anleger droht daher ein erhöhtes Risiko der Feststellung einer Absicherungsstörung durch die Emittentin. Sofern die Emittentin eine Absicherungsstörung feststellt, besteht für Anleger ein Totalverlustrisiko, da die Schlussfixierung zu einer Basiswertbewertung von Null (0) führen könnte.

Im Folgenden werden Risiken beschrieben, die grundsätzlich einem Direktinvestment in virtuelle Währungen zuzuordnen sind. Diese Risiken können allein oder zusammen mit weiteren Risiken und Unwägbarkeiten, die uns derzeit nicht bekannt sind oder die wir derzeit als unwesentlich erachten, den Wert der Wertpapiere erheblich negativ beeinträchtigen, da sich diese auf den Basiswert und damit die virtuelle Währung beziehen. Der Marktpreis der virtuellen Währung könnte bei der Verwirklichung jedes einzelnen oder aller dieser Risiken fallen und sogar Null (0) werden. In diesem Fall können die Anleger ihre Investition ganz oder teilweise verlieren.

Beispiel einer virtuellen Währung: Bitcoins

Die virtuelle Währung Bitcoin hat in letzter Zeit die Weichen für eine neue Generation dezentraler Währungen gestellt, die häufig auch kryptografische Währungen bezeichnet werden. Das Bitcoin-Projekt wurde als Open-Source-Software realisiert, also als Programm, das für jedermann frei zugänglich ist. Jeder potenzielle Nutzer kann sich Programme (Clients) herunterladen, mittels derer er an dem Bitcoin-Netzwerk teilnehmen kann. Das Netzwerk funktioniert als „Peer-to-Peer“, bei dem sich alle Nutzer grundsätzlich gleichberechtigt gegenüberstehen. Es existiert keine zentrale Instanz, die Transaktionen durchführt, diese kontrolliert, verwaltet oder Bitcoins generiert.

Bitcoin basiert auf der Idee einer nichtstaatlichen Ersatzwährung mit begrenzter Geldmenge. Anders als beim Fiatgeld der Notenbanken und beim Buchgeld der Geschäftsbanken, das unbegrenzt ausgegeben werden kann, erfolgt die Schöpfung neuer Bitcoins über ein mathematisches Verfahren innerhalb eines Computernetzwerks. Die Programme lösen dazu aufwändige kryptographische Aufgaben (Mining). Durch zunehmende Komplexität der Aufgaben wächst die Bitcoin-Menge immer langsamer, um schließlich – unter den derzeit geltenden Bedingungen – mit rund 21 Millionen die maximale Anzahl zu erreichen. Mitte 2016 existierten mehr als 15,7 Millionen Bitcoins. Bitcoins sind teilbar, so dass auch kleinere Einheiten als ein Bitcoin transferiert werden können.

Bereits existierende Bitcoins sind so genannten Adressen zugeordnet. Diese bestehen aus einer willkürlich generierten Ziffern- und Zahlenfolge. Jeder Nutzer kann eine Vielzahl von Adressen generieren, denen wiederum Bitcoins zugeordnet sein können. Diese Adressen verwaltet der Nutzer mit seinem Client in Wallet-Dateien, die neben den Adressen auch die jeweiligen privaten und öffentlichen Schlüsselpaare enthalten, die zur Authentifizierung von Bitcoin-Transaktionen innerhalb des Netzwerks dienen. Die Nutzer können Bitcoins untereinander innerhalb des Netzwerks von und auf ihre Adressen übertragen. Die jeweiligen Zieladressen müssen sich die Nutzer außerhalb des Netzwerks mitteilen.

Die Bitcoins an den jeweiligen Adressen und alle bisherigen Transaktionen von Bitcoins sind in einer zentralen Datei, der Blockchain, öffentlich einsehbar. Anhand der Adresse ist im Netzwerk jedoch nicht erkennbar, welche Person diese tatsächlich innehat. Einmal getätigte Transaktionen sind grundsätzlich nicht reversibel. Neben der Übertragung von Bitcoins innerhalb des Netzwerks ist es

auch möglich, Wallet-Dateien beziehungsweise Adressen und Schlüssel physisch zwischen Personen zu übertragen, indem diese etwa auf Datenträgern weitergegeben werden.

Risiken im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen

Wechselkurse zwischen virtuellen und nationalen Währungen werden von Angebot und Nachfrage an den jeweiligen Handelsplätzen bestimmt, die durch verschiedene Faktoren, wie etwa durch Spekulationen, volkswirtschaftliche Faktoren, Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren (einschließlich An- und Verkaufsbeschränkungen) beeinflusst werden. Wechselkursschwankungen können Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere haben.

Der Wert einer virtuellen Währung kann sich schnell verändern und bis auf Null (0) fallen

Der Wert einer virtuellen Währung kann sich schnell verändern und bis auf Null (0) fallen. Es sollte beachtet werden, dass der Wert einer virtuellen Währung sehr volatil ist und sehr schnell sinken oder steigen kann. Sollte die Reputation oder Akzeptanz einer virtuellen Währung sinken, kann dies dazu führen, dass der Wert dieser virtuellen Währung schnell und nachhaltig sinkt. Der Marktwert einer virtuellen Währung ist nicht von einem Anspruch oder einen Bezugswert abhängig; er ist grundsätzlich von der Erwartung von Anlegern abhängig, dass die virtuelle Währung zukünftig als Transaktionswährung und Zahlungsmittel genutzt werden kann. Die starke Abhängigkeit zwischen der Erwartungshaltung und dem Marktwert führt zu einer erhöhten Volatilität des Marktwertes einer virtuellen Währung. Die Akzeptanz einer virtuellen Währung kann sich unter anderem dann verringern, wenn diese virtuelle Währung nicht oder nicht mehr als Zahlungsmittel akzeptiert wird.

Geringe Anzahl an Transaktionen

Virtuelle Währungen werden nur in geringem Umfang als Zahlungsmittel genutzt. So fanden im Jahr 2015 pro Tag durchschnittlich rund 125.000 Transaktionen im Zusammenhang mit der virtuellen Währung Bitcoin statt (2014: 69.200 Transaktionen). Zum Vergleich dazu lag die Gesamtzahl der Transaktionen im bargeldlosen Zahlungsverkehr im Jahr 2014 allein im Vereinigten Königreich, in Frankreich und Deutschland bei insgesamt rund 159 Mio. Transaktionen pro Tag. Der Gegenwert der Transaktionen in einer anderen Währung ist schwer zu messen, da er – etwa im Vergleich zur Währung USD – starken Kursschwankungen unterlag. Im Monat Juni 2016 lag der Gesamtwert der Transaktionen in der virtuellen Währung Bitcoin bei rund 133 Mio. USD pro Tag (bei einem Durchschnitt von rund 230.000 Transaktionen täglich).

Risiken im Zusammenhang mit steigenden Kosten

Es besteht das Risiko, dass die Kosten im Zusammenhang mit einer Transaktion in einer virtuellen Währung (beispielsweise bedingt durch höhere Kosten beim dem sogenannten Mining der virtuellen Währung) steigen könnten, was die Akzeptanz von einer oder mehreren virtuellen Währungen beeinträchtigen kann. Zudem könnten Gebühren – vergleichbar mit denen von Banken – erhoben werden. Dies kann dazu führen, dass sich Nutzer von bestimmten virtuellen Währungen abwenden und alternativen virtuellen Währungen oder Systemen zuwenden. Dies kann die Reputation und Akzeptanz der betroffenen virtuellen Währung negativ beeinträchtigen und negative Auswirkungen auf den Marktwert dieser virtuellen Währung haben.

Risiken im Zusammenhang mit konkurrierenden virtuellen Währungen

Obwohl einige virtuelle Währungen, wie etwa Bitcoin, derzeit innerhalb der virtuellen Währungen und in der öffentlichen Wahrnehmung einen bedeutenden Status haben, besteht die Gefahr, dass andere virtuelle Währungen Wettbewerbsvorteile haben oder erlangen, und die Bedeutung von derzeit erfolgreichen virtuellen Währungen abnimmt und diese sogar vom Markt verdrängt werden. Mit der Abnahme der Bedeutung von virtuellen Währungen ist das Risiko verbunden, dass der Wert der betroffenen virtuellen Währung sinkt oder sogar Null (0) werden kann.

Politische und Rechtsrisiken

Der rechtliche Status von virtuellen Währungen kann in verschiedenen Staaten unterschiedlich sein. Das Fehlen eines einheitlichen regulatorischen, rechtlichen und steuerlichen Rahmens macht die Be-

urteilung von Risiken in diesem Zusammenhang schwierig. Da es sich bei virtuellen Währungen häufig um unregulierte Vermögenswerte handelt, besteht das Risiko, dass zukünftige politische, regulatorische und rechtliche (einschließlich steuerliche) Änderungen den Markt für virtuelle Währungen und Gesellschaften, die in diesem Markt tätig sind, negativ beeinflussen. Dies könnte dazu führen, dass der Wert der betroffenen virtuellen Währung negativ beeinflusst wird.

Steuerliche Risiken

Virtuelle Währungen und das Handeln von virtuellen Währungen können einer Besteuerung unterliegen, beispielweise Umsatzsteuer oder Kapitalertragssteuer. Jeder Anleger sollte sich erkundigen, ob länderspezifische steuerliche Verpflichtungen für die Nutzung virtueller Währungen gelten. Steuerliche Aspekte sind gegebenenfalls mit einem Steuerberater zu klären.

Risiken im Zusammenhang mit Handelsplätzen

Virtuelle Währungen können direkt von einem Eigentümer oder über einen Handelsplatz gekauft werden. Diese Plattformen werden in der Regel nicht reguliert. Mehrere Handelsplätze mussten bereits ihre Geschäftstätigkeit aufgeben oder sind aus anderen Gründen geschlossen worden– in einigen Fällen aufgrund von Hackerangriffen.

Außerdem sind Handelsplätze keine Banken, die ihre virtuelle Währung als Einlage verwalten. Verliert ein Handelsplatz virtuelle Währungseinheiten oder muss seine Geschäftstätigkeit aufgeben, besteht grundsätzlich kein spezieller Rechtsschutz (wie beispielsweise durch ein Einlagensicherungssystem), der Verluste von an dem Handelsplatz gehaltenen virtuellen Währungseinheiten abdeckt. Dies gilt auch dann, wenn die Tätigkeit des Handelsplatzes behördlich genehmigt ist.

Bei einigen Handelsplätzen können besondere Risiken bestehen, die in den Besonderheiten des jeweiligen Handelsplatzes begründet sind. So kann die Transparenz des Handelsplatzes unter anderem sowohl in der Preisfindung als auch in der Eigentümer- oder Gesellschaftsstruktur eingeschränkt sein. Dennoch können Handelsplätze mit einer eingeschränkten Transparenz hohe Umsätze in der virtuellen Währung aufweisen. Sollte das Vertrauen in den jeweiligen Handelsplatz aufgrund der eingeschränkten Transparenz sinken, kann dies zu nachteiligen Auswirkungen auf den Handel in und den Umsatz der betroffenen virtuellen Währungen führen. Dies kann negative Auswirkungen auf den Marktpreis der jeweiligen virtuellen Währung haben.

Transaktionen in virtueller Währung können zu kriminellen Handlungen genutzt werden

Transaktionen in virtueller Währung sind öffentlich, die Eigentümer und Empfänger dieser Transaktionen jedoch nicht. Die Transaktionen lassen sich kaum zurückverfolgen und bieten Nutzern virtueller Währungen ein hohes Maß an Anonymität. Das Netzwerk der virtuellen Währung kann daher für Transaktionen verwendet werden, die kriminellen Handlungen wie der Geldwäsche dienen. Ein solcher Missbrauch kann dazu führen, dass Strafverfolgungsbehörden Handelsplätze schließen und damit den Zugang zu dem Guthaben auf der Plattform verwehren.

Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheit von virtuellen Währungen

Virtuelle Währungen können gestohlen werden, was einen Totalverlust zur Folge haben könnte. Virtuelle Währungen werden nach dem Erwerb regelmäßig in einer sogenannten „virtuellen Geldbörse“ (Wallet) auf einem Computer, Notebook oder Smartphone abgelegt. Diese virtuellen Geldbörsen werden üblicherweise durch einen privaten Schlüssel oder Passwort geschützt. Virtuelle Wallets verfügen üblicherweise über einen öffentlichen Schlüssel und einen privaten Schlüssel oder ein Passwort, über die der Zugriff erfolgt. Virtuelle Wallets sind jedoch nicht umfassend vor Hackern geschützt. Ebenso wie aus echten Geldbörsen kann Geld auch aus einer virtuellen Wallet gestohlen werden. Die Aussichten, dieses Geld zurückzubekommen, sind gering. Dies kann negative Auswirkungen auf die Reputation der Währung oder des betroffenen Marktplatzes haben und damit den Marktpreis der betroffenen virtuellen Währung negativ beeinflussen.

Außerdem besteht das Risiko, dass Anlegern der Schlüssel oder das Passwort für die virtuelle Wallet abhanden kommt oder aus anderen Gründen nicht mehr verfügbar ist. In diesen Fällen ist das virtu-

elle Guthaben unter Umständen für immer verloren. Es existieren keine zentralen Stellen, die Passwörter speichern oder Ersatzpasswörter ausgeben.

Geringe Handelsaktivitäten

Grundsätzlich ist zu beobachten, dass virtuelle Währungen in der Regel nur selten gehandelt werden. So wurde im Mai 2014 veröffentlicht, dass beispielsweise nur rund 4 Prozent aller Bitcoins innerhalb einer Woche gehandelt werden. Bei einem Zeitraum von bis zu drei Monaten werden weitere 24 Prozent aller Bitcoins gehandelt. Erst nach sechs Monaten werden mehr als die Hälfte aller Bitcoins gehandelt. Rund 38 Prozent aller Bitcoins werden über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gehalten. Zu beobachten ist zudem, dass üblicherweise die Personen, die kryptographische Währungen herstellen (sogenannte Miner), ihre in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten durch einen sofortigen Tausch der virtuellen Währung in eine nationale Währung ausgleichen. Dies könnte nahelegen, dass nur ein geringer Anteil einer virtuellen Währung für Transaktionen verwendet wird; ein großer Anteil der Investoren in virtuelle Währungen könnte die virtuelle Währung für langfristige Zwecke halten, beispielweise aus spekulativen Gründen oder Spargründen.

Liquiditäts- und Wechselkursrisiken

Es besteht das Risiko, dass nicht ausreichend Liquidität in den Märkten für einen Tausch von virtuellen Währungen in nationale Währungen, wie beispielsweise von Bitcoin in USD besteht. Es kann nicht vorausgesagt werden, ob für virtuelle Währungen ein Markt vorhanden ist oder weiterhin vorhanden bleibt, ob ein solcher Markt liquide oder illiquide sein wird und wie sich die virtuellen Währungen in einem solchen Markt handeln lassen. Wenn die virtuellen Währungen nicht an einer Börse gehandelt werden, kann es schwierig sein, Informationen zur Preisbestimmung der virtuellen Währungen zu erhalten und Liquidität und Marktpreis der virtuellen Währungen können dadurch nachteilig beeinflusst werden. Dies kann unter anderem zu sehr volatilen Wechselkursen führen.

Die Liquidität der virtuellen Währungen kann auch durch An- und Verkaufsbeschränkungen verschiedener Rechtsordnungen beeinträchtigt werden. Je eingeschränkter der Markt ist, desto schwieriger kann es für Anleger sein, den Marktwert der virtuellen Währungen zu bestimmen und/oder zu realisieren. Außerdem kann die Volatilität der jeweiligen Wechselwährung einen wesentlichen negativen Einfluss auf das Wechselkursverhältnis haben.

Der historische Marktpreis einer virtuellen Währung bzw. sein Wechselkurs ist kein Indikator für dessen künftige Entwicklung. Es lässt sich nicht vorhersagen, ob der Marktpreis einer virtuellen Währung im Verhältnis zu einer anderen Währung steigen oder fallen wird.

Risiken im Zusammenhang mit dem Zahlungsvorgang

Eine Zahlung in virtuellen Währungen ist in der Regel keine Echtzeit-Zahlung, da für die Verifizierung der Zahlung bis zu zehn Minuten benötigt werden. Darüber hinaus wird empfohlen, sechs Verifizierungsvorgänge, die alle zehn Minuten entstehen, abzuwarten, um die Sicherheit zu erhöhen, dass die Zahlung tatsächlich der Kette der überprüften Transaktionen (sogenannte blockchain) hinzugefügt wurde. Die Verifizierung einer Zahlung kann in diesem Fall bis zu einer Stunde in Anspruch nehmen. Dieser zeitliche Aufwand kann die Zahlung in einer virtuellen Währung weniger attraktiv erscheinen lassen, wie eine Kartenzahlung, die in Echtzeit vorgenommen werden kann. Eine geringere Attraktivität des Zahlungsvorgangs kann sich auf die Attraktivität der virtuellen Währung negativ auswirken.

Risiken im Zusammenhang mit dem Code oder Protokoll der virtuellen Währung

Es besteht das Risiko, dass der Quellcode oder das Protokoll, was einer virtuellen Währung zugrunde liegt, fehlerhaft ist. Ein solcher Fehler könnte die Integrität und die Sicherheit der betroffenen virtuellen Währung und des entsprechenden Netzwerks gefährden. So ist beispielsweise der Quellcode von Bitcoin öffentlich und kann von jedermann heruntergeladen und eingesehen werden. Dennoch kann ein Fehler im Quellcode existieren, der noch nicht gefunden und behoben wurde oder ein solcher Fehler kann ausgenutzt werden, solange er noch nicht behoben wurde. Zudem besteht das

Risiko, dass ein Fehler irreparabel ist. Diese Risiken könnten die Reputation einer virtuellen Währung wesentlich schwächen, was negative Auswirkungen auf deren Marktpreis haben könnte.

Risiken im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der virtuellen Währung

Verschiedene virtuelle Währungen, wie etwas Bitcoin, wurden als Open-Source-Software realisiert, also als Programm, das für jedermann frei zugänglich ist. Der Quellcode oder das Protokoll, was diesen virtuellen Währungen zugrunde liegt, ist öffentlich zugänglich und in ständiger Entwicklung. Die Weiterentwicklung und Akzeptanz des Protokolls ist von einer Reihe von Faktoren abhängig. Die Entwicklung von Bitcoin kann verhindert oder verzögert werden, sollten Unstimmigkeiten zwischen den Teilnehmern, Entwicklern und Mitgliedern des Netzwerks entstehen.

Neue und verbesserte Versionen des Quellcodes müssen von der Mehrheit der Mitglieder des Netzwerks bestätigt werden, um die Version des Quellcodes zu aktualisieren. Für den Fall, dass eine Mehrheit im Netzwerk für eine Aktualisierung des Quellcodes nicht erreicht werden kann, könnte dies dazu führen, dass dringende Aktualisierungen oder Verbesserungen des Quellcodes nicht oder nur eingeschränkt durchgeführt werden können. Sollte die Entwicklung des Quellcodes verhindert oder verzögert werden, kann sich dies negativ auf den Wert der virtuellen Währung auswirken. Außerdem besteht das Risiko, dass einzelne oder mehrere Mitglieder des Netzwerks eine Mehrheit an diesem Netzwerk kontrollieren. In diesem Fall könnte diese Mehrheit Änderungen des Quellcodes durchsetzen, die sich nachteilig auf den Marktwert der betroffenen virtuellen Währung auswirken. So könnte beispielsweise der Verifizierungsvorgang, die Generierung von privaten Schlüsseln (die für das Durchführen von Transaktionen benötigt werden) oder das nachträgliche Löschen von Transaktionen betroffen sein. Derartige sogenannte 51% Attacken können dazu führen, dass das Vertrauen in die virtuelle Währung allgemein schwindet und der Handel möglicherweise vollständig zum Erliegen kommt. Diese Szenarien können unter Umständen nur schwer nachzuverfolgen sein und die Gleichberechtigung der Teilnehmer des Netzwerkes nachhaltig stören. Dies hätte einen Verlust an Reputation und wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Marktwert der betroffenen virtuellen Währung. Aber auch ohne die Verwirklichung nachteiliger Szenarien könnte die Kontrolle einer Mehrheit eines Netzwerks die gleichen nachteiligen Folgen auf den Marktwert der virtuellen Währung haben.

Ferner besteht das Risiko, dass bei einem öffentlich zugänglichen Protokoll der Anreiz für einen Entwickler fehlt, für eine Weiterentwicklung des Quellcodes eine Kompensation zu erhalten. Dies könnte dazu führen, dass die qualitative kontinuierliche Weiterentwicklung des Quellcodes verhindert oder verspätet durchgeführt wird. Sollte der Quellcode jedoch nicht weiterentwickelt werden, könnte dies negative Auswirkungen auf den Wert der betroffenen virtuellen Währung haben.

3. Wesentliche wertpapierspezifische Risiken

Für jeden Anleger in einem der nachfolgend beschriebenen Wertpapiere besteht wegen der Kopplung an die Wertentwicklung eines Basiswerts das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.

Ist der Auszahlungsbetrag zwar positiv, aber geringer als der von dem Wertpapierinhaber entrichtete Erwerbspreis, erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit (bei Open-End Partizipationszertifikaten bezogen auf den entsprechenden Ausübungstag) und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an regelmäßigen Ausschüttungen (z.B. Dividenden im Falle von Aktien als Basiswert oder vergleichbare Ausschüttungen aus einem Basiswert bzw. dessen Bestandteilen).

3.1 Risiko im Zusammenhang mit der Höhe des Auszahlungsbetrags am Laufzeitende bzw. der Ausübung durch den Wertpapierinhaber oder der Kündigung durch den Emittenten

Partizipationszertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass sie nahezu 1 : 1 die Wertentwicklung des Basiswerts nachvollziehen, unter Berücksichtigung der weiteren Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere, wie sie in den Emissionsbedingungen bestimmt werden. Anleger sollten beachten, dass insbesondere eine etwaige Managementgebühr und/oder Quantogebühr (Quanto-Zinssatz) zu einer Abweichung von der 1 : 1 Nachvollziehung der Wertentwicklung des Basiswertes führen.

Wenn der Wert des Basiswertes **fällt**, beinhalten alle Partizipationszertifikate ein vom Stand des Basiswerts abhängiges Verlustrisiko. Ein Totalverlust tritt ein, wenn der für die Berechnung des Auszahlungsbetrags (bei Fälligkeit im Falle von Partizipationszertifikaten mit Laufzeitbegrenzung bzw. bei Ausübung durch den Wertpapierinhaber oder bei ordentlicher Kündigung durch den Emittenten im Falle von Open-End Partizipationszertifikaten) maßgebliche Kurs des Basiswerts (der sog. Referenzpreis) null (0) beträgt.

3.2 Risiken im Zusammenhang mit der Barabwicklung der Partizipationszertifikate

Die Wertpapiere gewähren dem Anleger nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen einen Anspruch auf Barabwicklung, d.h. auf Zahlung eines Geldbetrags in Höhe des Auszahlungsbetrags. Eine Lieferung des Basiswertes bzw. von Korbbestandteilen erfolgt nicht. Der Barausgleich je Wertpapier errechnet sich grundsätzlich anhand des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag (ggf. unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses und ggf. umgerechnet in die Handelswährung der Wertpapiere). Eine Rückzahlung der Wertpapiere zu dem jeweiligen Kaufpreis oder zu einem für die einzelnen Wertpapierarten charakteristischen Betrag ist nicht garantiert.

4. Risiken bezogen auf den Emittenten

4.1 Insolvenzrisiko

Der Emittent ist ein Emissionsvehikel (Gesellschaft, deren Hauptzweck darin besteht, Wertpapiere zu emittieren). Die vom Emittenten emittierten Wertpapiere werden derzeit ausschließlich von der Bank Vontobel AG übernommen, die auch als Market Maker agiert. Gleichzeitig schließt der Emittent mit anderen Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (insbesondere der Bank Vontobel AG und der Vontobel Financial Products Ltd., Dubai International Financial Center, V.A.E.) sog. OTC-Absicherungsgeschäfte (zwischen zwei Parteien individuell ausgehandelte Absicherungsgeschäfte) ab.

In diesem Zusammenhang besteht insbesondere das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Parteien, mit denen der Emittent derivative Geschäfte zur Absicherung seiner Verpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere (Mini-Futures, (Turbo-) Optionsscheine, Zertifikate, Aktienanleihen und Anleihen) abschließt. Da der Emittent ausschließlich mit anderen Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (hierzu zählen alle konsolidierten Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG) solche Absicherungsgeschäfte abschließt, ist der Emittent im Vergleich zu einer breiter gestreuten Auswahl von Vertragspartnern einem sog. Klumpenrisiko ausgesetzt. Daher kann eine Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz von mit dem Emittenten verbundenen Gesellschaften unmittelbar zu einer Zahlungsunfähigkeit des Emittenten führen. Den Inhabern von Wertpapieren des Emittenten stehen in Bezug auf derart geschlossene Absicherungsgeschäfte keine Ansprüche zu.

Der Anleger trägt das Insolvenzrisiko des Emittenten (und des Garanten). Die Emissionen werden durch die Vontobel Holding AG garantiert (die "Garantie"). Die Wertpapiere sind unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass der Emittent seinen Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen die Bonität des Emittenten berücksichtigen. Unter dem Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit oder Illiquidität des Emittenten, d.h. eine mögliche, vorübergehende oder endgültige Unfähigkeit zur termingerechten Erfüllung seiner Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen. Mit Emittenten, die eine geringe Bonität aufweisen, ist typischerweise ein erhöhtes Insolvenzrisiko verbunden.

Da der Emittent gemäß seiner Satzung insbesondere zum Zwecke der Begebung von derivativen Wertpapieren gegründet wurde und daneben keine wesentliche eigenständige operative Geschäftstätigkeit entfaltet, beträgt das haftende Stammkapital des Emittenten lediglich EUR 50.000. **Der Anleger ist daher durch einen Kauf der Wertpapiere im Vergleich zu einem Emittenten mit einer höheren Kapitalausstattung einem erheblich höheren Bonitätsrisiko ausgesetzt.**

Im Extremfall, d.h. bei einer Insolvenz des Emittenten und des Garanten, kann eine Anlage in ein Wertpapier des Emittenten einen vollständigen Verlust des Anlagebetrags bedeuten. In diesem Zusammenhang muss beachtet werden, dass der Emittent bzw. der Garant keinem Einlagensicherungsfonds oder einem ähnlichen Sicherungssystem angeschlossen ist, das im Falle der Insolvenz des Emittenten bzw. des Garanten Forderungen der Wertpapierinhaber ganz oder teilweise ersetzen würde.

Der Emittent hat derzeit keine Bonitätseinstufung ("**Rating**"). Daher kann der Anleger die Zahlungsfähigkeit des Emittenten nicht mit Unternehmen, die über ein Rating verfügen, vergleichen.

4.2 Marktrisiken

Die Tätigkeit des Emittenten und sein jährliches Emissionsvolumen werden durch die Entwicklungen an den Märkten, an denen er seine Geschäftstätigkeit ausübt, beeinflusst. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann zu einem niedrigeren Emissionsvolumen führen und die Ertragslage des Emittenten negativ beeinflussen.

Die allgemeine Marktentwicklung von Wertpapieren hängt dabei insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst werden (sog. Marktrisiko).

4.3 Risiken aus der Ausübung etwaiger Widerrufsrechte; Prospekthaftungsansprüche

Geschäftsgegenstand des Emittenten ist das Begeben von Wertpapieren, womit grundsätzlich die Erstellung von Wertpapierprospekten verbunden ist. Die Liquidität und der Bestand des Emittenten könnten gefährdet sein, wenn eine Vielzahl von Anlegern etwaige Widerrufsrechte ausüben würden. Derartige Widerrufsrechte könnten beispielsweise im Falle der Veröffentlichung von Nachträgen gemäß § 16 WpPG entstehen.

Aufgrund der damit verbundenen Rückabwicklungsprobleme und der daraus gegebenenfalls resultierenden Verluste kann eine bedeutende Anzahl wirksam ausgeübter Widerrufsrechte durch die Anleger zu erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten führen.

Dies gilt auch für etwaige Prospekthaftungsansprüche, falls in Wertpapierprospekten des Emittenten für die Beurteilung der Wertpapiere wesentliche Angaben unrichtig oder unvollständig sind.

4.4 Geschäftsrisiken

Die Geschäftstätigkeit wird weiterhin durch wirtschaftliche Entwicklungen sowie die Rahmenbedingungen an den Finanzmärkten beeinflusst. Zusätzlich beeinflusst auch das politische Umfeld die Ge-

schäftstätigkeit. Auch mögliche regulatorische Änderungen können negative Folgen auf der Nachfrage- oder der Kostenseite für den Emittenten nach sich ziehen.

5. Risiken bezogen auf den Garanten

5.1 Insolvenzrisiko / Rating

Der Anleger trägt das Insolvenzrisiko des Garanten. Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass der Garant seinen Verpflichtungen aus der Übernahme der Garantie nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher bei ihren Anlageentscheidungen neben der Bonität des Emittenten auch die Bonität des Garanten berücksichtigen.

Bei einer Insolvenz des Emittenten und des Garanten kann eine Anlage in die Wertpapiere des Emittenten einen **vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals** bedeuten. In diesem Zusammenhang muss beachtet werden, dass weder der Emittent noch der Garant einem Einlagensicherungsfonds oder einem ähnlichen Sicherungssystem angeschlossen sind, das im Falle der Insolvenz des Emittenten und des Garanten Forderungen der Wertpapierinhaber ganz oder teilweise ersetzen würde.

Es ist davon auszugehen, dass der Wert der Wertpapiere teilweise durch die allgemeine Einschätzung der Möglichkeiten des Garanten beeinflusst wird, jederzeit seinen jeweiligen Zahlungsverpflichtungen uneingeschränkt nachzukommen. Die Einschätzung dieser Möglichkeiten wird i.d.R. durch Bonitätseinstufungen beeinflusst.

Die Rating-Agenturen Standard & Poor's und Moody's bewerten mit Hilfe einer Bonitätsbeurteilung, ob ein potenzieller Kreditnehmer zukünftig in der Lage sein wird, seinen Kreditverpflichtungen vereinbarungsgemäß nachzukommen. Ein wesentlicher Baustein für die Bonitätseinstufung (Rating) ist die Bewertung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Das Rating einer Bankgruppe ist ein wichtiges komparatives Element im Wettbewerb mit anderen Banken. Eine Herabstufung oder die bloße Möglichkeit der Herabstufung des Ratings des Garanten oder einer seiner Tochtergesellschaften könnte wiederum nachteilige Auswirkungen auf das Verhältnis zu Kunden und für den Vertrieb von Produkten und Dienstleistungen der entsprechenden Gesellschaft haben. Auf diese Weise könnten Neuabschlüsse beeinträchtigt, die Konkurrenzfähigkeit auf den Märkten reduziert und die Finanzierungskosten der entsprechenden Gesellschaft spürbar erhöht werden.

Ein Rating ist keine Empfehlung, Wertpapiere zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten und bietet keine Gewähr dafür, dass Verluste nicht eintreten werden. Ein Rating kann durch die jeweilige Ratingagentur ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgezogen werden. Eine solche Aussetzung, Rücknahme, Herabstufung kann den Marktpreis der Wertpapiere negativ beeinflussen.

5.2 Geschäftsrisiken

Der Garant ist die Konzernobergesellschaft (Holding) der Vontobel-Gruppe. Die Geschäftstätigkeit des Garanten wird von den herrschenden Marktverhältnissen und deren Auswirkungen auf die operativen (konsolidierten) Vontobel-Gesellschaften beeinflusst. Die Geschäftsfelder, auf die sich die Vontobel-Gruppe konzentriert, sind Private Banking, Asset Management sowie Investment Banking. Der Garant hat hierbei für die Vontobel-Gruppe insbesondere das Marktrisiko, das Liquiditätsrisiko, das Kreditrisiko und operationelle Risiken definiert.

Risiken für die Geschäftstätigkeit des Garanten können sich aus allgemeinen Marktrisiken ergeben, die durch Abwärtsbewegungen von Marktpreisen wie Zinssätzen, Wechselkursen, Aktienkursen, Preisen von Rohwaren und entsprechenden Volatilitäten entstehen können und die Bewertung der Basiswerte bzw. der derivativen Finanzprodukte negativ beeinflussen können. Auswirkungen auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Garanten können auch Liquiditätsengpässe haben, die z. B. durch Mittelabflüsse durch die Beanspruchung von Kreditzusagen oder die Unmöglichkeit der Prolongation von Passivgeldern entstehen können, so dass der Garant kurzfristigen Finanzierungsbedarf zeitweilig nicht decken könnte.

Des Weiteren ist der Garant einem Kreditrisiko ausgesetzt, da Ausfallrisiken sowohl mit dem direkten Kreditgeschäft verbunden sind als auch im Rahmen von Geschäften entstehen können, die mit Kreditrisiken einhergehen, wie OTC-Derivat-Transaktionen (individuell zwischen zwei Parteien ausgehandelte Geschäfte), Geldmarktgeschäfte oder Securities Lending and Borrowing (Wertpapierleihe). Das kommerzielle Kreditgeschäft wird von der Vontobel-Gruppe nicht betrieben.

Schließlich können operationelle Risiken im Rahmen der operativen Geschäftstätigkeit der Vontobel-Gruppe auftreten und zu Verlusten aus nicht adäquaten bzw. fehlenden Prozessen oder Systemen, Fehlverhalten von Mitarbeitern oder externen Ereignissen führen.

6. Risiken im Zusammenhang mit potenziellen Interessenkonflikten

Bei den Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (hierzu zählen alle konsolidierten Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG) können Interessenkonflikte bestehen.

Handelsgeschäfte in Bezug auf den Basiswert bzw. dessen Bestandteile

Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können während der Laufzeit der Wertpapiere für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Handelsgeschäften beteiligt sein, die sich auf die jeweiligen Basiswerte bzw. Korbbestandteile direkt oder indirekt beziehen. Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können außerdem Gegenparteien bei Hedgegeschäften des Emittenten bezüglich dessen Verpflichtungen aus den Wertpapieren werden. Derartige Handels- bzw. Hedgegeschäfte können negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswertes bzw. der Korbbestandteile und damit auf den Wert der Wertpapiere haben.

Ausübung anderer Funktionen durch Gesellschaften der Vontobel-Gruppe

Der Emittent und andere Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können in Bezug auf die Wertpapiere auch eine andere Funktion ausüben, z. B. als Berechnungsstelle und/oder Market Maker. Eine solche Funktion kann den Emittenten bzw. die anderen Gesellschaften der Vontobel-Gruppe in die Lage versetzen, über die Zusammensetzung des Basiswerts zu bestimmen oder dessen Wert zu berechnen. Diese Funktionen können bei der Ermittlung der Preise der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen sowohl unter den betreffenden Gesellschaften der Vontobel-Gruppe als auch zwischen diesen Gesellschaften und den Anlegern zu Interessenkonflikten führen.

Bei Wertpapieren mit Schuldverschreibungen als Basiswert oder Korbbestandteil können Interessenkonflikte auch dann auftreten, wenn der Emittent bzw. andere Gesellschaften der Vontobel-Gruppe für die Schuldverschreibungen in der Funktion des Market Makers auftritt und in dieser Eigenschaft die Preisfeststellung für diese übernimmt. Es besteht die Möglichkeit, dass der Emittent bzw. andere Gesellschaften der Vontobel-Gruppe durch das Angebot der Wertpapiere bezogen auf diese Schuldverschreibungen zusätzliche Einnahmen erzielen.

Emission weiterer derivativer Instrumente auf einen Basiswert

Der Emittent bzw. andere Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können darüber hinaus weitere derivative Instrumente in Verbindung mit dem jeweiligen Basiswert oder Korbbestandteil ausgeben; die Einführung solcher Produkte kann sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Erhalt von nicht-öffentlichen Informationen

Der Emittent und andere Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert oder einen Korbbestandteil erhalten und sind, sofern kein Fall des § 16 WpPG (Aktualisierungspflicht bezüglich Basisprospekt) vorliegt, nicht verpflichtet, solche Informationen an die Inhaber der Wertpapiere weiterzugeben.

Veröffentlichung von Research-Berichten in Bezug auf einen Basiswert

Zudem können Gesellschaften der Vontobel-Gruppe Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert oder einen Korbbestandteil veröffentlichen. Derartige Tätigkeiten können zu Interessenkonflikten sowohl unter den betreffenden Gesellschaften der Vontobel-Gruppe als auch zwischen diesen Gesellschaften und den Anlegern führen und sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Zahlung von Provisionen, eigene Interessen der Vertriebspartner und Anlageberater

Zu beachten ist außerdem, dass sich durch die Zahlung von Provisionen an Vertriebspartner Interessenkonflikte zu Lasten des Anlegers ergeben können, weil hierdurch für den Vertriebspartner ein Anreiz geschaffen werden könnte, Wertpapiere mit einer höheren Provision bevorzugt an seine Kunden zu vertreiben. Solche Provisionen sind im Wertpapierpreis enthalten. Platzierungsprovisionen werden aus dem Verkaufserlös als einmalige oder mehrmalige Zahlung geleistet; alternativ wird der jeweiligen Vertriebsstelle ein entsprechender Abschlag auf den Verkaufspreis gewährt. Wird beim Vertrieb eine Gesellschaft der Vontobel-Gruppe eingeschaltet, werden der vertreibenden Stelle entsprechende Beträge bankintern gutgeschrieben.

Möglicherweise verfolgen die Vertriebspartner und Anlageberater eigene Interessen an dem Verkauf der Wertpapiere und ihrer hiermit verbundenen Beratungstätigkeit. Ein Interessenkonflikt der Berater kann zur Folge haben, dass die Berater die Anlageentscheidung bzw. -empfehlung nicht im Interesse der Anleger, sondern im Eigeninteresse treffen bzw. abgeben.

Handeln als Market Maker für die Wertpapiere

Die Bank Vontobel AG (oder ein sonstiges beauftragtes Unternehmen) wird für die Wertpapiere als Market Maker auftreten. Durch ein solches Market Making wird die Bank Vontobel AG den Preis der Wertpapiere maßgeblich selbst bestimmen.

Die Spannen zwischen An- und Verkaufskursen (auch Geld- und Briefkursen genannt) (sog. Spread) setzt der Market Maker in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren sowie unter Ertragsgesichtspunkten fest. Zu den wesentlichen Faktoren gehören das jeweils vom Market Maker verwendete Preisfindungsmodell, der Wert der Basiswerte, die Volatilität der Basiswerte, die Restlaufzeit der Wertpapiere und die Angebots- und Nachfragesituation für Absicherungsinstrumente. Im Falle besonderer Marktsituationen, in denen Absicherungsgeschäfte nicht oder nur zu erschwerten Bedingungen möglich sind, kann es zu Ausweitungen der Spannen zwischen Kauf- und Verkaufskursen kommen.

Die von dem Market Maker gestellten Kurse können dementsprechend erheblich von dem fairen Wert bzw. dem aufgrund der oben genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market Maker die Methodik, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern, z.B. die Spannen zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

III. ANGABEN ZUM EMITTENTEN

Die erforderlichen Angaben über die Vontobel Financial Products GmbH als Emittent der Wertpapiere werden an dieser Stelle gemäß § 11 WpPG aus dem bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegten Registrierungsformular vom 4. April 2016 der Vontobel Financial Products GmbH (das "**Registrierungsformular des Emittenten**") per Verweis einbezogen.

Bei den im Registrierungsformular des Emittenten gemachten Angaben handelt es sich um die dem Emittenten zuletzt zur Verfügung stehenden Informationen.

IV. ANGABEN ZUM GARANTEN

Die erforderlichen Angaben über die Vontobel Holding AG als Garant der Wertpapiere werden an dieser Stelle gemäß § 11 WpPG aus dem bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegten Registrierungsformular vom 4. April 2016 der Vontobel Holding AG (das "**Registrierungsformular des Garanten**") per Verweis einbezogen.

Bei den im Registrierungsformular des Garanten gemachten Angaben handelt es sich um die dem Garanten zuletzt zur Verfügung stehenden Informationen.

V. WICHTIGE ANGABEN

1. Verantwortliche Personen

Für den Inhalt des Basisprospekts übernehmen der Emittent – Vontobel Financial Products GmbH, Bockenheimer Landstraße 24, 60323 Frankfurt am Main –, der Anbieter – Bank Vontobel Europe AG, Alter Hof 5, 80331 München – und der Garant – Vontobel Holding AG, Gotthardstrasse 43, CH-8002 Zürich – gemäß § 5 Abs. 4 WpPG die Verantwortung und erklären, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Basisprospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Die Vontobel Holding AG gibt diese Erklärung jedoch nur im Hinblick auf die Angaben zum Garant (in Abschnitt IV. des Basisprospekts und in dem Registrierungsformular des Garant, welches per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen ist), die Angaben zur Garantie (in Abschnitt IX. des Basisprospekts) und die Angaben zum Garant in der Zusammenfassung (in Abschnitt I. des Basisprospekts) und den Risikofaktoren (in Abschnitt II.5 des Basisprospekts und im Registrierungsformular des Garant) ab.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf und dem Angebot der unter dem Basisprospekt emittierten Wertpapiere ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Basisprospekt enthalten sind. Für Informationen von Dritten, die nicht im Basisprospekt enthalten sind, lehnen der Emittent, der Anbieter und der Garant jegliche Haftung ab. Die im Basisprospekt enthaltenen Informationen beziehen sich auf das Datum des Basisprospekts und können aufgrund später eingetretener Veränderungen unrichtig und/oder unvollständig geworden sein. Wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im Basisprospekt enthaltenen Angaben wird der Emittent gemäß § 16 WpPG in einem Nachtrag zum Basisprospekt veröffentlichen.

2. Interessen anderer Beteiligter und Interessenkonflikte

Die Interessen und die bestehenden Interessenkonflikte innerhalb der Vontobel-Gruppe wurden im Rahmen des Abschnitts II.6 bereits dargestellt.

Darüber hinaus können Dritte ein Provisionsinteresse bzw. sonstiges geschäftliches Interesse an den unter dem Basisprospekt zu begebenden Emissionen haben.

Zu beachten ist außerdem, dass sich durch die Zahlung von Provisionen, Ausgabeaufschlägen und Zuwendungen an Vertriebspartner Interessenkonflikte zu Lasten des Anlegers ergeben können, weil hierdurch für den Vertriebspartner ein Anreiz geschaffen werden könnte, Wertpapiere mit einer höheren Provision bevorzugt an seine Kunden zu vertreiben. Solche Provisionen sind im Wertpapierpreis enthalten oder in Form von Ausgabeaufschlägen zusätzlich zum Ausgabepreis zu bezahlen.

Möglicherweise verfolgen die Vertriebspartner und Anlageberater eigene Interessen an dem Verkauf der Wertpapiere und ihrer hiermit verbundenen Beratungstätigkeit. Ein Interessenkonflikt der Berater kann zur Folge haben, dass die Berater die Anlageentscheidung bzw. -empfehlung nicht im Interesse der Anleger, sondern im Eigeninteresse treffen bzw. abgeben.

Die Bank Vontobel AG (oder ein sonstiges beauftragtes Unternehmen) wird für die Wertpapiere als Market Maker auftreten. Durch ein solches Market Making wird der Market Maker den Preis der Wertpapiere maßgeblich selbst bestimmen. Dabei werden die von dem Market Maker gestellten Kurse normalerweise nicht den Kursen entsprechen, die sich ohne ein solches Market Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten.

3. Gründe für das Angebot, Gewinnerzielungsabsicht

Mit der Neuemission bzw. Aufstockung von Wertpapieren sowie der Fortsetzung des öffentlichen Angebots verfolgt der Emittent den Zweck der Gewinnerzielung und sichert sich mit den Emissions- so-

wie Angebotserlösen gegen die Risiken aus den jeweiligen Emissionen ab. Der Erlös aus den unter dem Basisprospekt begebenen sowie fortgesetzt öffentlich angebotenen Wertpapieren wird zur Finanzierung der allgemeinen Geschäftstätigkeit des Emittenten verwendet.

Zur Klarstellung: Obwohl die Auszahlungsbeträge bzw. die Wertentwicklung unter Bezugnahme auf einen in den Emissionsbedingungen definierten Kurs, Stand oder Preis eines Basiswerts berechnet wird, ist der Emittent nicht verpflichtet, den Erlös aus der Ausgabe bzw. dem Angebot der Wertpapiere zu irgendeinem Zeitpunkt in den Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts zu investieren. Die Wertpapierinhaber haben keine Eigentumsrechte oder Anteile an den Basiswerten oder ihren Bestandteilen. Der Emittent ist in der Verwendung der Emissions- sowie Angebotserlöse frei.

4. Zustimmung zur Verwendung des Prospekts

Unter Bezugnahme auf Artikel 3 (2) der Richtlinie 2003/71/EG (in der jeweils aktuellen Fassung, die "**Prospektrichtlinie**") stimmen der Emittent und der Anbieter der Verwendung dieses Basisprospekts für – sofern gemäß den Endgültigen Bedingungen anwendbar – öffentliche Angebote in Deutschland, Österreich, Luxemburg und/oder Liechtenstein während der Dauer seiner Gültigkeit zu und übernehmen die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre.

Diese Zustimmung durch den Emittenten und den Anbieter erfolgt unter den Bedingungen, dass (i) der Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen potentiellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und (ii) bei der Verwendung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

Der Emittent behält sich das Recht vor, seine Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts in Bezug auf bestimmte Händler und/oder alle Finanzintermediäre zurückzunehmen. Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 WpPG erfolgen.

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Bedingungen, wie in diesem Basisprospekt angegeben.

Jeder den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

5. Voraussetzungen für das Angebot

Unter dem Basisprospekt können einerseits im Wege der Neuemission bzw. Aufstockung Wertpapiere begeben werden, die entweder im Sinne des § 3 Absatz 1 WpPG öffentlich angeboten ("**Öffentliches Angebot**") oder unter Anwendung eines Prospektausnahmetatbestandes gemäß § 3 Absatz 2 WpPG platziert und gleichzeitig zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen (sog. "**Privatplatzierung**") werden. Andererseits kann unter dem Basisprospekt die Fortsetzung des öffentlichen Angebots von bereits unter einem älteren, nicht mehr gültigen Basisprospekt emittierten Wertpapieren erfolgen. Nähere Informationen zur Aufstockung von Wertpapieren finden sich im Abschnitt VI.6 des Basisprospekts, solche zu einer Fortsetzung des öffentlichen Angebots von bereits emittierten Wertpapieren im Abschnitt VI.7 des Basisprospekts.

Die Wertpapiere werden bzw. – im Fall einer Fortsetzung des öffentlichen Angebots von bereits emittierten Wertpapieren – wurden von der Vontobel Financial Products GmbH, Frankfurt am Main, im Rahmen dieses Basisprospekts emittiert, jeweils (aufgrund einer Rahmenvereinbarung zwischen dem Emittenten, der Bank Vontobel AG und der Vontobel Financial Products Ltd., Dubai International Financial Centre, V.A.E., vom 7. April 2010) von der Bank Vontobel AG, Gotthardstrasse 43, 8002 Zürich, Schweiz übernommen (Daueremission) und von der Bank Vontobel Europe AG, München, angeboten.

Die Bank Vontobel AG ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Vontobel Holding AG und die derzeit wichtigste vollkonsolidierte Konzerngesellschaft innerhalb der Vontobel-Gruppe. Bank Vontobel Europe AG und Vontobel Financial Products Ltd sind ebenfalls 100%-ige und vollkonsolidierte Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG. Die jeweiligen Emissionen der Wertpapiere erfolgen unter einer Garantie der Vontobel Holding AG, Zürich (siehe Abschnitt IX).

Der Emittent betreibt die Emission von Wertpapieren, wie auch der in diesem Basisprospekt dargestellten Wertpapiere, als laufendes Geschäft und die Neuemission bzw. Aufstockung von Wertpapieren bedarf daher keiner besonderen gesellschaftsrechtlich dokumentierten Grundlage.

Die Einzelheiten des Angebotes und des Verkaufs der Wertpapiere, insbesondere der Ausgabebetrag, das angebotene Emissionsvolumen sowie der Ausgabepreis der unter dem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere und die Art des Angebots (Öffentliches Angebot, Privatplatzierung oder Fortsetzung des öffentlichen Angebots) sind den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Der Ausgabepreis der Wertpapiere wird durch die Bank Vontobel AG oder eine andere von dem Emittenten als Market Maker beauftragte Stelle festgesetzt werden.

Im Falle eines Öffentlichen Angebots der Wertpapiere während einer Zeichnungsfrist, deren Dauer den zugehörigen Endgültigen Bedingungen zu entnehmen ist, werden die zum Ende der Zeichnungsfrist zu bestimmenden Einzelheiten der Emission (z.B. Basispreis) vom Emittenten unverzüglich nach Ende der Zeichnungsfrist gemäß § 12 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekanntgegeben.

Anleger sollten beachten, dass sich der Emittent bzw. der Anbieter im Falle eines Öffentlichen Angebotes der Wertpapiere während einer Zeichnungsfrist das Recht vorbehält, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden oder, falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, zu verlängern, Zeichnungsanträge in Bezug auf das Angebot (insbesondere im Falle einer Überzeichnung) nur teilweise zu bedienen oder die Emission der Wertpapiere ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen. Im Fall einer vorzeitigen Beendigung oder einer Verlängerung der Zeichnungsfrist können gegebenenfalls der Festlegungstag, der für die Festsetzung bestimmter Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere maßgeblich ist, und entsprechend der Valutatag verschoben werden.

Ab Beginn des außerbörslichen Handels bzw. ab Börseneinführung – soweit in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – wird der Wertpapierpreis durch den Market Maker fortlaufend festgesetzt werden.

Die Lieferung der verkauften Wertpapiere erfolgt nach dem Ausgabebetrag oder – im Falle einer Zeichnungsfrist – nach Ablauf der Zeichnungsfrist durch die Bank Vontobel AG an dem in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Valutatag über die in den Emissionsbedingungen angegebenen Clearing-Systeme. Bei einem Verkauf der Wertpapiere nach dem Valutatag erfolgt die Lieferung gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen über die in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Clearing-Systeme. Weitere zum Ende der Zeichnungsfrist zu bestimmende Einzelheiten der Emission werden von dem Emittenten (sofern erforderlich) nach dem Ende der Zeichnungsfrist gemäß § 12 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekanntgegeben.

Interessierte Anleger können im Rahmen des Öffentlichen Angebots in Deutschland und – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – in Österreich, Luxemburg und/oder Liechtenstein die Wertpapiere zum Ausgabepreis bzw. zu den während der Laufzeit vom Market Maker gestellten Verkaufspreisen über Broker, Banken und Sparkassen, ab dem in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen genannten Tag des Beginns des öffentlichen Angebots erwerben bzw. zeichnen. Das Mindesthandelsvolumen beträgt jeweils ein Wertpapier (sofern nicht abweichend in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben). Etwaige Transaktionskosten sind bei dem jeweiligen Vertriebspartner

bzw. der Hausbank oder dem Broker des Anlegers zu erfragen. Dem Anleger werden – vorbehaltlich der Festsetzung eines Ausgabeaufschlages gemäß nachfolgendem Abschnitt V.7 – über den Ausgabepreis bzw. dem Verkaufspreis hinaus keine weiteren Beträge vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt.

Die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Stückzahl entspricht der Maximalstückzahl der angebotenen Wertpapiere, lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweils effektiv emittierten und bei der betreffenden Verwahrstelle nach deren jeweils anwendbareren Regeln hinterlegten Wertpapiere zu. Dieses Volumen richtet sich nach den Marktverhältnissen und kann sich während der Laufzeit der Wertpapiere verändern.

6. Börsennotierung, Handel in den Wertpapieren, Preisstellung

Die angebotenen Wertpapiere können während der Laufzeit über Broker, Banken und Sparkassen grundsätzlich außerbörslich und – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – börslich erworben bzw. veräußert werden. Die Endgültigen Bedingungen enthalten jeweils die Informationen darüber, ob für die im Rahmen dieses Prospekts zu begebenden Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem regulierten oder gleichwertigen Markt bzw. auf Einbeziehung in den Handel im Freiverkehr einer Börse (wie beispielsweise der Frankfurter Wertpapierbörse (Börse Frankfurt Zertifikate Premium) oder der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (EUWAX)) gestellt wird.

Anleger sollten sich vor dem Erwerb der Wertpapiere mit den an den jeweiligen Börsen oder außerbörslichen Handelssystemen jeweils anwendbaren Regelungen (wie bspw. den Mistrade Regelungen) vertraut machen.

Börsennotierung

Ist eine Börsennotierung vorgesehen, enthalten die Endgültigen Bedingungen Angaben über die entsprechenden Börsen und Segmente, zu denen bzw. in die die Wertpapiere zugelassen bzw. einbezogen werden sollen, sowie den Termin für die geplante Zulassung bzw. Einbeziehung und Angaben über den voraussichtlich letzten Börsenhandelstag. Außerdem sind die Wertpapiere in diesem Fall grundsätzlich auch außerbörslich handelbar (wie nachfolgend beschrieben).

Die Bank Vontobel AG (oder ein sonstiges beauftragtes Unternehmen) wird sich gegenüber den beteiligten Börsen im Rahmen der dort jeweils geltenden Regelwerke zur Stellung von An- und Verkaufskursen für bestimmte Auftrags- oder Wertpapiervolumina unter zumutbaren Marktbedingungen verpflichten (sog. Market Making). Eine derartige Verpflichtung gilt lediglich gegenüber den beteiligten Börsen. Dritte Personen, wie die Wertpapierinhaber, können daraus keine Verpflichtung ableiten. Die Käufer der Wertpapiere sollten daher nicht darauf vertrauen, dass sie die Wertpapiere zu einer bestimmten Zeit oder zu einem bestimmten Kurs veräußern können.

Die Ausnahmen von der verbindlichen Verpflichtung zur Kursstellung durch den Market Maker gelten gemäß den entsprechenden Regelwerken insbesondere bei:

- besonderen Umständen im Bereich des Market Makers (z.B. Telefonstörung, technische Störung, Stromausfall);
- besonderen Marktsituationen (z.B. außerordentliche Marktbewegung des Basiswerts aufgrund besonderer Situationen am Heimatmarkt oder besonderer Vorkommnisse bei der Preisfeststellung in dem als Basiswert berücksichtigten Wertpapier) oder besonderen Marktsituationen aufgrund gravierender Störungen der wirtschaftlichen und politischen Lage (z.B. Terroranschläge, Crash-Situationen);
- (vorübergehendem) Ausverkauf der Emission. In diesem Fall muss nur ein Geldkurs und es darf kein Briefkurs bereitgestellt werden.

Außerbörslicher Handel

Ist in den Endgültigen Bedingungen nur ein außerbörslicher Handel in den Wertpapieren vorgesehen, werden die jeweiligen Wertpapiere nicht in den Handel einer Börse einbezogen. Die angebotenen Wertpapiere können dann während der Laufzeit aber grundsätzlich außerbörslich erworben bzw. veräußert werden.

Kein Sekundärmarkt

Die Endgültigen Bedingungen können auch bestimmen, dass für die zu begebenden Wertpapiere kein Market Making durch die Bank Vontobel AG (oder ein sonstiges beauftragtes Unternehmen) durchgeführt wird. In diesem Fall sollten die Anleger nicht davon ausgehen, dass ein Verkauf der jeweiligen Wertpapiere während deren Laufzeit möglich ist.

Preisstellung

Der Market Maker wird unter gewöhnlichen Marktbedingungen Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere einer Emission stellen. Allerdings besteht für Bank Vontobel AG (oder ein sonstiges beauftragtes Unternehmen) gegenüber den Wertpapierinhabern weder eine Verpflichtung zur Übernahme der Funktion des Market Makers noch zur Aufrechterhaltung der einmal übernommenen Funktion des Market Makers.

Bei außergewöhnlichen Marktbedingungen oder einem sehr volatilen Marktumfeld stellt der Market Maker in der Regel keine Ankaufs- und Verkaufskurse. Der Market Maker stellt An- und Verkaufskurse nur unter gewöhnlichen Marktbedingungen für die Wertpapiere. Aber selbst für die Fälle der gewöhnlichen Marktbedingungen übernimmt er gegenüber den Wertpapierinhabern keinerlei rechtliche Verpflichtung, solche Preise zu stellen und dafür, dass die von ihm gestellten Preise angemessen sind.

Der Ausgabepreis sowie die im Sekundärmarkt durch den Market Maker fortlaufend festgesetzten Preise der Wertpapiere werden aus verschiedenen Bestandteilen gebildet. Derartige Bestandteile sind der finanzmathematische Wert der Wertpapiere, die Marge und gegebenenfalls sonstige Entgelte und Verwaltungsvergütungen. Gegebenenfalls ist im Ausgabepreis zusätzlich noch ein Ausgabeaufschlag enthalten.

Der finanzmathematische Wert eines Wertpapiers wird auf Basis des von dem Emittenten und/oder Market Maker jeweils verwendeten Preisfindungsmodells berechnet und hängt dabei neben dem Wert der Basiswerte auch von anderen veränderlichen Faktoren ab. Zu den anderen Faktoren können unter anderem derivative Komponenten, erwartete Erträge aus den Basiswerten, die Volatilität der Basiswerte, Zinssätze, bei Wertpapieren mit Referenzschuldner der Wert und die Volatilität der Referenzanleihe, bei Wertpapieren mit Pfandbesicherung (COSI) die Kosten dieser Besicherung, die Restlaufzeit der Wertpapiere und die Angebots- und Nachfragesituation für Absicherungsinstrumente gehören. Die Preisfindungsmodelle werden von dem Emittenten und/oder Market Maker nach dessen eigenem Ermessen festgesetzt und können von Preisfindungsmodellen abweichen, die andere Emittenten und/oder Market Maker für die Berechnung vergleichbarer Wertpapiere heranziehen.

Die Marge wird ebenfalls von dem Emittenten und/oder Market Maker nach dessen eigenem Ermessen festgesetzt und kann von Margen abweichen, die andere Emittenten und/oder Market Maker für vergleichbare Wertpapiere erheben. Bei der Kalkulation der Marge werden neben Ertragsgesichtspunkten unter anderem auch der Preis und die Volatilität des Basiswerts, Angebot und Nachfrage nach den Wertpapieren, Kosten für die Risikoabsicherung, Prämien für die Risikonahme, Kosten für die Strukturierung und den Vertrieb der Wertpapiere sowie gegebenenfalls Lizenzgebühren oder Verwaltungsvergütungen berücksichtigt. In der Marge können auch Kosten und Provisionen enthalten sein, die im Zusammenhang mit Leistungen bei einer Platzierung der Wertpapiere an Dritte gezahlt werden.

In den Endgültigen Bedingungen wird angegeben, ob die Preisstellung durch den Market Maker als Stücknotiz oder Prozentnotiz erfolgt. Im Falle der Prozentnotiz wird auch angegeben, ob aufgelaufene Stückzinsen bei der Preisstellung berücksichtigt werden.

7. Rückvergütungen, Zuwendungen, Ausgabeaufschlag

Die Endgültigen Bedingungen können einen Ausgabeaufschlag vorsehen. Ausgabeaufschlag (auch Agio) bezeichnet bei den Wertpapieren den Aufschlag bzw. den Aufpreis, den der Anleger zum Ausgabepreis des Wertpapiers bezahlen muss. Der Ausgabeaufschlag wird in der Regel als Prozentwert vom Ausgabepreis ausgedrückt. Der Ausgabeaufschlag wird an die jeweilige Vertriebsstelle gezahlt; alternativ liefert der Emittent bzw. der Market Maker der jeweiligen Vertriebsstelle die Wertpapiere zum Ausgabepreis ohne Ausgabeaufschlag.

Soweit in den Endgültigen Bedingungen angegeben, kann die jeweilige Vertriebsstelle eine entsprechende Platzierungsprovision erhalten. Die so genannte Platzierungsprovision wird als umsatzabhängige Vertriebsvergütung an die jeweilige Vertriebsstelle gezahlt. Platzierungsprovisionen werden aus dem Verkaufserlös als einmalige oder mehrmalige Zahlung geleistet; alternativ gewährt der Emittent bzw. der Market Maker der jeweiligen Vertriebsstelle einen entsprechenden Abschlag auf den Verkaufspreis (ohne Ausgabeaufschlag).

Soweit in den Endgültigen Bedingungen angegeben, kann die jeweilige Vertriebsstelle eine entsprechende Vertriebsfolgeprovision erhalten. Die so genannte Vertriebsfolgeprovision (auch Bestandsprovision genannt) wird aus dem Verkaufserlös bestandsabhängig wiederkehrend an die Vertriebsstelle gezahlt.

Die Vertriebsstelle handelt selbstständig und ist kein Vertreter des Emittenten, des Anbieters oder des Market Makers. Wird beim Vertrieb eine Gesellschaft der Vontobel-Gruppe eingeschaltet, werden der vertreibenden Stelle entsprechende Beträge gutgeschrieben.

8. Hinweis zu Währungsangaben

In diesem Basisprospekt und in den Endgültigen Bedingungen beziehen sich "**Euro**" oder "**EUR**" auf die gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner geänderten Fassung zu Beginn der dritten Phase der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion eingeführte Währung. Alle Bezugnahmen auf "**US-Dollar**" oder "**USD**" beziehen sich auf Dollar der Vereinigten Staaten von Amerika, alle Bezugnahmen auf "**CHF**" beziehen sich auf Franken der Schweizerischen Eidgenossenschaft, alle Bezugnahmen auf "**JPY**" beziehen sich auf Yen des Staates Japan, alle Bezugnahmen auf "**HKD**" beziehen sich auf Dollar der chinesischen Sonderverwaltungszone Hongkong, alle Bezugnahmen auf "**SGD**" beziehen sich auf Dollar der Republik Singapur, alle Bezugnahmen auf "**GBP**" beziehen sich auf Pfund des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, alle Bezugnahmen auf "**NOK**" beziehen sich auf Kronen des Königreichs Norwegen, alle Bezugnahmen auf "**SEK**" beziehen sich auf Kronen des Königreichs Schweden, alle Bezugnahmen auf "**DKK**" beziehen sich auf Kronen des Königreichs Dänemark und alle Bezugnahmen auf "**AUD**" beziehen sich auf Dollar des Commonwealth of Australia (Australien).

Sofern in den Endgültigen Bedingungen Zahlenangaben in einer anderen Währung aufgeführt sind, ist dies ausdrücklich bei der betreffenden Zahl durch die Bezeichnung der entsprechenden Währung oder des jeweiligen Währungssymbols nach ISO-Code (ISO 4217) vermerkt.

9. Verkaufsbeschränkungen

9.1 Allgemeine Grundsätze

Das Aushändigen, die Verbreitung oder das Zurverfügungstellen dieses Basisprospekts und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen – im Ganzen oder in Teilen – sowie das Angebot der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Die Wertpapiere dürfen daher in keinem Land direkt oder indirekt angeboten oder verkauft werden und der Basisprospekt,

entsprechende Werbung oder sonstige Vermarktungsunterlagen dürfen nicht verbreitet oder veröffentlicht werden, außer in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften.

Der Emittent und der Anbieter geben keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung des Basisprospekts oder eines – sofern gemäß der entsprechenden Endgültigen Bedingungen anwendbar – öffentlichen Angebots der Wertpapiere außerhalb von Deutschland, Österreich, Liechtenstein und/oder Luxemburg ab und übernehmen keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Basisprospekts oder ein öffentliches Angebot dort jeweils zulässig ist. Insbesondere gelten Beschränkungen in Bezug auf die Verteilung des Basisprospekts sowie das Angebot der hierunter begebenen Wertpapiere innerhalb und außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, des Vereinigten Königreichs, der Schweiz, Australien, Singapur, Hong Kong sowie in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA).

Die Wertpapiere dürfen nur angeboten oder verkauft werden, wenn alle anwendbaren Wertpapiergesetze und sonstige anwendbaren Vorschriften eingehalten werden, die in der jeweiligen Rechtsordnung, in der ein Kauf, Angebot, Verkauf oder die Lieferung von Wertpapieren beabsichtigt ist oder in der dieser Prospekt verbreitet oder verwahrt wird, gelten, und wenn sämtliche Zustimmungen und Genehmigungen, die in dieser Rechtsordnung für den Kauf, das Angebot, den Verkauf oder die Lieferung von Wertpapieren erforderlich sind, eingeholt wurden. Personen, die in den Besitz des Basisprospekts und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen gelangen, werden vom Emittenten hiermit aufgefordert, die jeweils geltenden Beschränkungen zu überprüfen und einzuhalten.

Für jede Emission der Wertpapiere können in den maßgeblich Endgültigen Bedingungen zusätzliche Beschränkungen festgelegt werden.

9.2 Beschränkungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat (jeweils ein "**Maßgeblicher Mitgliedstaat**"), sichert jede Person, die die Wertpapiere anbietet, zu und verpflichtet sich, dass sie mit Wirkung zum und einschließlich des Datums, an welchem die Prospektrichtlinie in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat (der "**Maßgeblicher Umsetzungstag**") umgesetzt worden ist, keine Wertpapiere in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat öffentlich angeboten hat und öffentlich anbieten wird, die Gegenstand des in diesem Basisprospekt, wie durch die Endgültigen Bedingungen ergänzt, vorgesehenen Angebots sind. Unter folgenden Bedingungen kann ein öffentliches Angebot der Wertpapiere jedoch mit Wirkung zum und einschließlich des Maßgeblichen Umsetzungstags in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat erfolgen:

- (a) wenn die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die Wertpapiere bestimmen, dass ein Angebot dieser Wertpapiere auf eine andere Weise als nach Artikel 3 (2) der Prospektrichtlinie in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat erfolgen darf (ein "**Prospektpflichtiges Angebot**"), ab dem Tag der Veröffentlichung dieses Basisprospekts in Bezug auf diese Wertpapiere, der von der zuständigen Behörde dieses Maßgeblichen Mitgliedstaats gebilligt wurde oder in einem anderen Maßgeblichen Mitgliedstaat gebilligt und die zuständige Behörde in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat unterrichtet wurde, vorausgesetzt, dass dieser Basisprospekt nachträglich durch die Endgültigen Bedingungen, die ein Prospektpflichtiges Angebot vorsehen, in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie ergänzt wurde und vorausgesetzt, dass das Prospektpflichtige Angebot nur in dem Zeitraum unterbreitet wird, dessen Beginn und Ende durch Angaben im Basisprospekt oder gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert wurde, und nur, sofern der Emittent deren Verwendung zum Zwecke des Prospektpflichtigen Angebots schriftlich zugestimmt hat;
- (b) zu jedem Zeitpunkt an Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie sind;
- (c) zu jedem Zeitpunkt an weniger als 100 oder, falls der Maßgebliche Mitgliedstaat die einschlägigen Bestimmungen der Prospektrichtlinie-Änderungsrichtlinie (Richtlinie 2010/73/EU) umgesetzt hat, 150 natürliche oder juristische Personen (welche keine qualifi-

zierten Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie sind) vorbehaltlich der Einholung der vorherigen Zustimmung des oder der jeweiligen von dem Emittenten für dieses Angebot bestellten Platzeurs oder Platzeure; oder

- (d) zu jedem Zeitpunkt unter anderen in Artikel 3 (2) der Prospektrichtlinie vorgesehenen Umständen,

sofern keines dieser unter (b) bis (d) fallenden Angebote den Emittenten oder den Anbieter verpflichtet, einen Prospekt gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäß Artikel 16 der Prospektrichtlinie zu veröffentlichen.

Für die Zwecke dieser Vorschrift bezeichnet der Ausdruck "**öffentliches Angebot der Wertpapiere**" in Bezug auf Wertpapiere in einem Maßgeblichen Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Bedingungen des Angebots und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden (unter Berücksichtigung von etwaigen Modifikationen durch die Umsetzungsmaßnahmen in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat).

9.3 Beschränkungen innerhalb des Vereinigten Königreiches

Neben den in den Verkaufsbeschränkungen für den Europäischen Wirtschaftsraum beschriebenen Beschränkungen sind im Vereinigten Königreich folgende Umstände zu beachten:

Jeder Anbieter der unter diesem Basisprospekt ausgegebenen Wertpapiere muss in Bezug auf Wertpapiere mit einer Laufzeit von unter einem Jahr sicherstellen, dass er

- eine Person ist, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit darin besteht, im Rahmen ihres Geschäftszwecks Anlagen zu erwerben, zu halten, zu verwalten oder zu veräußern (als Auftraggeber oder Beauftragter), und er keine Wertpapiere angeboten oder verkauft hat und keine Wertpapiere anbieten oder verkaufen wird, außer an Personen, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit darin besteht, im Rahmen ihres Geschäftszwecks Anlagen zu erwerben, zu halten, zu verwalten oder zu veräußern (als Auftraggeber oder Beauftragter), da die Begebung der Wertpapiere andernfalls einen Verstoß des Emittenten gegen Abschnitt 19 des Financial Services Markets Act ("**FSMA**"), darstellen würde;
- eine Einladung oder Aufforderung zur Beteiligung an Anlageaktivitäten (im Sinne von Section 21 des FSMA) nur in Verbindung mit der Begebung oder dem Verkauf von Wertpapieren unter den Bedingungen, dass Abschnitt 21(1) des FSMA keine Anwendung auf den Emittenten findet, kommuniziert oder veranlasst hat oder kommunizieren oder veranlassen wird; und
- alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA in Bezug auf alle Aktivitäten in Verbindung mit Wertpapieren, die im oder vom Vereinigten Königreich aus durchgeführt werden oder in die dieses anderweitig involviert ist, eingehalten hat und einhalten wird.

9.4 Beschränkungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums

In einer Rechtsordnung außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums dürfen die Wertpapiere nur in Übereinstimmung mit den dort geltenden gesetzlichen Vorschriften öffentlich angeboten werden, soweit dies nach Maßgabe der jeweils anwendbaren Regelung und sonstiger einschlägiger Vorschriften geschieht und soweit der Emittent und/oder der Anbieter diesbezüglich keine Verpflichtungen einght.

9.5 Beschränkungen innerhalb der Schweiz

Neben den für Angebote außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes beschriebenen Verkaufsbeschränkungen sind in der Schweiz folgende Umstände zu beachten:

Ein Angebot dieser Wertpapiere in der Schweiz kann in Übereinstimmung mit den in der Schweiz jeweils geltenden Rechtsnormen und Richtlinien erfolgen, unter anderem den Vorschriften, die gegebenenfalls von der Eidgenössischen Bankenkommision und/oder der Schweizerischen Nationalbank in Bezug auf das Angebot, den Verkauf, die Lieferung oder Übertragung der Wertpapiere oder die Verbreitung auf diese Wertpapiere bezogener Verkaufsunterlagen in der Schweiz erlassen wurden.

9.6 Beschränkungen in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA)

Die Wertpapiere wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils geltenden Fassung (der "**Securities Act**") oder bei einer Wertpapieraufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten registriert und dürfen nicht in den Vereinigten Staaten oder an eine US-Person (wie in Regulation S des Securities Acts definiert), mit Ausnahme gemäß einer Befreiung von den Registrierungserfordernissen des Securities Act oder im Rahmen einer Transaktion, die nicht diesen Erfordernissen unterliegt, angeboten oder verkauft werden. Weder die United States Securities and Exchange Commission noch eine sonstige Wertpapieraufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten hat die Wertpapiere gebilligt oder die Richtigkeit des Basisprospekts bestätigt. Der Basisprospekt und die jeweiligen Endgültigen Bedingungen sind nicht für die Benutzung in den Vereinigten Staaten von Amerika vorgesehen und dürfen nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika geliefert werden. Die Wertpapiere werden zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine US-Person (wie in Regulation S des Securities Acts definiert) weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft, gehandelt weiterverkauft, verpfändet, ausgeübt, getilgt oder geliefert. Bis 40 Tage nach dem Beginn des Angebots bzw. dem Valutatag, je nachdem welcher Zeitpunkt später ist, kann ein Angebot oder Verkauf der Wertpapiere in den Vereinigten Staaten gegen die Registrierungserfordernisse des United States Securities Act von 1933 verstoßen. "**Vereinigte Staaten**" sind die Vereinigten Staaten von Amerika (die Staaten und District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen Hoheitsgebiete.

10. Form des Prospekts und Veröffentlichung

Dieser Prospekt stellt einen Basisprospekt gemäß Artikel 5 (4) der **Prospektrichtlinie**, wie durch § 6 WpPG in Verbindung mit Verordnung Nr. 809/2004 der Europäischen Kommission, in der jeweils aktuellen Fassung, umgesetzt, dar.

Der Basisprospekt wird gemäß § 6 WpPG i.V.m. § 14 WpPG veröffentlicht und ist in dieser Form von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt worden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat über die Billigung nach Abschluss einer Vollständigkeitsprüfung des Basisprospekts einschließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen entschieden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat den Basisprospekt nicht auf inhaltliche Richtigkeit überprüft.

Die Zusammenfassung (Abschnitt I.) beinhaltet eine Einführung zum Basisprospekt. Darüber hinaus enthält der Basisprospekt die Wertpapierbeschreibung mit den Angaben zu den Wertpapieren, soweit sie zum Zeitpunkt der Billigung bekannt waren, sowie die erforderlichen Angaben sowohl über den Emittenten als auch den Garanten, die per Verweis aus dem Registrierungsformular des Emittenten und dem Registrierungsformular des Garanten in den Basisprospekt einbezogen sind.

Zum Zwecke der Erstemission oder Aufstockung von Wertpapieren werden endgültige Bedingungen des Angebots ("**Endgültige Bedingungen**") erstellt, die Informationen enthalten, die ausschließlich zum Zeitpunkt der jeweiligen Emission oder Aufstockung der jeweiligen Wertpapieren im Rahmen des Basisprospekts bestimmt werden können.

Die Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere werden erst kurz vor dem Öffentlichen Angebot festgelegt und spätestens am Tag des Öffentlichen Angebots entsprechend den Vorschriften des § 6 WpPG i.V.m. § 14 WpPG bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt. Eine Prü-

fung der jeweiligen Endgültigen Bedingungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erfolgt nicht.

Die Endgültigen Bedingungen werden ebenso wie der Basisprospekt nebst etwaigen Nachträgen hierzu auf der Internetseite des Emittenten (www.vontobel-zertifikate.de) veröffentlicht, wobei die Endgültigen Bedingungen einer einzelnen Emission durch Eingabe der jeweiligen ISIN auf der Internetseite <https://zertifikate.vontobel.com> und der Basisprospekt nebst etwaigen Nachträgen hierzu direkt auf der Internetseite https://zertifikate.vontobel.com/Rechtliche_Dokumente zugänglich sind. Darüber hinaus werden der Basisprospekt nebst etwaigen Nachträgen sowie die jeweiligen Endgültigen Bedingungen beim Emittenten zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

11. Zusätzliche Angaben

Sofern Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, sind diese korrekt wiedergegeben. Soweit dies dem Emittenten bekannt ist bzw. er es aus den von dritter Seite veröffentlichten Informationen ableiten kann, wurden keine Tatsachen unterschlagen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten. Die Quelle der Informationen wird direkt im Nachgang zu den Informationen benannt.

Sofern nicht in den Endgültigen Bedingungen abweichend bestimmt, beabsichtigt der Emittent mit Ausnahme der Bekannmachungen gemäß § 12 der Allgemeinen Emissionsbedingungen nicht, Informationen nach erfolgter Emission zu veröffentlichen.

VI. INFORMATIONEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE

Der Emittent begibt von Zeit zu Zeit Wertpapiere mit den nachfolgend erläuterten unterschiedlichen Strukturen (die "**Wertpapiere**" oder auch "**Wertpapierarten**"). Die Wertpapiere werden jeweils von der Bank Vontobel AG, Zürich übernommen und von der Bank Vontobel Europe AG angeboten. Die Emissionen der Wertpapiere erfolgen unter einer Garantie der Vontobel Holding AG. Die Garantie (Abschnitt IX.) kann bei dem Emittenten, der Vontobel Financial Products GmbH, Bockenheimer Landstraße 24, 60323 Frankfurt am Main, während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Der Ausgabepreis der Wertpapiere wird durch die Bank Vontobel AG, Zürich, oder eine vom Emittenten als Market Maker beauftragte Stelle festgesetzt werden. Da das Emissionsvolumen (d.h. die Stückzahl), die Ausstattungsmerkmale sowie die konkreten Bedingungen des Angebots erst bei Ausgabe und nicht bereits zum Datum dieses Prospekts festgelegt werden, müssen diese Informationen sowie die nachfolgend unter Abschnitt VII abgedruckten Emissionsbedingungen im Zusammenhang mit den Endgültigen Bedingungen gelesen werden, die diesen Basisprospekt ergänzen und bei Beginn des Öffentlichen Angebots oder der Privatplatzierung der Wertpapiere jeweils gemäß § 14 WpPG veröffentlicht werden.

Die nachfolgende Darstellung dient der Veranschaulichung der grundsätzlichen Funktionsweise der Wertpapiere. In den Emissionsbedingungen werden die Wertpapiere detailliert beschrieben.

Die Beschreibung der Funktionsweise geht grundsätzlich von einem Erwerb zum Ausgabepreis bei Emission des Wertpapiers aus. Beim Kauf bzw. Verkauf der Wertpapiere im Sekundärmarkt ist insbesondere der sog. Spread zu beachten, d.h. die vom Market Maker festgelegten Spanne zwischen dem Kauf- und Verkaufspreis der Wertpapiere.

Der Emittent kann unter dem Basisprospekt begebene Wertpapiere auch aufstocken.

1. Form der Wertpapiere

Soweit der Emittent die Wertpapiere nach Deutschem Recht begibt, stellen diese Inhaberschuldverschreibungen gemäß § 793 BGB dar und werden durch eine Sammelurkunde gemäß § 9 a (Deutsches) Depotgesetz verbrieft. Die Sammelurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland, hinterlegt.

Begibt der Emittent Wertpapiere nach Schweizerischem Recht, stellen diese Bucheffekten (die "**Bucheffekten**") im Sinne des (Schweizerischen) Bundesgesetzes über Bucheffekten ("**BEG**") dar. Sie werden zunächst in unverbriefter Form gemäß Art. 973 c des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Obligationenrecht) als Wertrechte ausgegeben. Wertrechte werden von dem Emittenten durch Eintrag in einem von dem Emittenten geführten Wertrechtebuch geschaffen. Diese Wertrechte werden dann in das Hauptregister der SIX SIS AG, Baslerstrasse 100, 4600 Olten, Schweiz, eingetragen. Mit der Eintragung der Wertrechte im Hauptregister der SIX SIS AG und deren Gutschrift in einem oder mehreren Effektenkonten entstehen sog. Bucheffekten, Art. 6 Abs. 1 c) BEG. Wertrechte in Form von Bucheffekten können nur nach Maßgabe der Bestimmungen des (Schweizerischen) Bundesgesetzes über Bucheffekten sowie des anwendbaren Rechts übertragen oder in sonstiger Weise veräußert werden, d. h. durch Gutschrift der Bucheffekten auf einem Effektenkonto des Erwerbers.

2. Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind handelbare Inhaberpapiere und geben dem jeweiligen Wertpapierinhaber nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere das Recht auf Zahlung eines Auszahlungsbetrags gegenüber dem Emittenten. Die Rechte der jeweiligen Wertpapierinhaber sind in den maßgeblichen Emissionsbedingungen detailliert geregelt und während der Laufzeit gemäß den Angaben in den Endgültigen Bedingungen entweder als Sammelurkunde oder Globalurkunde verbrieft oder stü-

ckelos als Wertrecht registriert. Das Abrechnungsverfahren für die Wertpapiere ist in § 3 der Allgemeinen Emissionsbedingungen in Verbindung mit den Produktbedingungen beschrieben.

Anleger können mit den Wertpapieren an der Wertentwicklung eines bestimmten Basiswerts (Aktie, aktienvertretendes Wertpapier (ADR/GDR) bzw. sonstiges Dividendenpapier, Schuldverschreibung, Index, Rohstoff, Future bzw. Zinsfuture, Wechselkurs, Zinssatz oder Investmentanteil) oder eines Korbes bestehend aus einem oder mehreren dieser Instrumente partizipieren, ohne den jeweiligen Basiswert bzw. seine Bestandteile direkt erwerben zu müssen. Eine Anlage in diese Wertpapiere ist auf Grund verschiedener Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere nicht mit einer Direktinvestition in den jeweiligen Basiswert oder seine Bestandteile vergleichbar. Dazu gehören insbesondere die begrenzte Laufzeit (bei Wertpapieren ohne Open-End Struktur), die mögliche Zahlung des Auszahlungsbetrags als Tilgung, der fehlende Anspruch auf Ausschüttungen (z.B. Dividenden), Bezugsrechte oder sonstige ähnliche Erträge sowie das Insolvenzrisiko des Emittenten und des Garanten. Je nach Wertpapierart existieren weitere Ausstattungsmerkmale, die die Wertpapiere von einer Direktinvestition unterscheiden.

Der Anleger muss sich daher bei seiner Kaufentscheidung eine fundierte Meinung über die Entwicklung des jeweiligen Basiswerts bzw. seiner Bestandteile bilden und ihm muss stets bewusst sein, dass die bisherige Entwicklung eines Basiswerts bzw. seiner Bestandteile nicht auf dessen künftige Wertentwicklung schließen lässt.

Der Erwerb der Wertpapiere kann zu einem Verlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen. **Das Verlustrisiko kann im Extremfall den Totalverlust des eingesetzten Kapitals und der angefallenen Transaktionskosten bedeuten.** Dieses Risiko realisiert sich bei einem Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile von null (0) und besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Emittenten und des Garanten. Die Wertpapiere erzielen nur dann eine positive Rendite, wenn der Auszahlungsbetrag höher ist als der vom Anleger bezahlte Kaufpreis für das Wertpapier (einschließlich etwaiger damit verbundener Kosten und Gebühren). Ist der Auszahlungsbetrag geringer als der bezahlte Kaufpreis (einschließlich etwaiger damit verbundener Kosten und Gebühren), erleidet der Anleger einen Verlust.

Dem Anleger muss stets bewusst sein, dass sich der Markt anders entwickeln kann, als es von ihm erhofft wurde. Insbesondere bei Wertpapieren, die gemäß den Endgültigen Bedingungen mit einer Laufzeitbegrenzung, d.h. mit einem bei Ausgabe festgelegten Fälligkeitstag, begeben werden, kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Wert der Wertpapiere wieder auf das Niveau des vom Anleger gezahlten Kaufpreises erholen wird.

3. Beschreibung der Rechte

Mit dem Erwerb der Wertpapiere gewährt der Emittent jedem Wertpapierinhaber das Recht auf Tilgung, d.h. auf Zahlung eines Auszahlungsbetrags bei Fälligkeit der Wertpapiere, sowie – bei Wertpapieren ohne Laufzeitbegrenzung (Open-End Partizipationszertifikate) – auf Ausübung und Tilgung der Wertpapiere. Alle Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den Wertpapieren bestimmen sich nach Maßgabe der Emissionsbedingungen, siehe Abschnitt VII.

Beschränkungen der Rechte

Neben besonderen Rechten im Falle einer Marktstörung (siehe Abschnitt VII.1 (§ 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen)) hat der Emittent gemäß den Emissionsbedingungen die Möglichkeit, in bestimmten in § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen beschriebenen Fällen die Wertpapiere außerordentlich durch Bekanntmachung zu kündigen. Zur Ausübung solcher außerordentlicher Kündigungsrechte kommt es zum Beispiel in Fällen von Veränderungen des Basiswerts, in denen eine wirtschaftlich sinnvolle Anpassung der auf den betroffenen Basiswert bezogenen Wertpapiere aus Sicht des Emittenten nicht möglich ist.

Darüber hinaus hat der Emittent im Falle von Open-End Partizipationszertifikaten (also bei Wertpapieren ohne feste Begrenzung der Laufzeit) gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen das Recht, die Wertpapiere insgesamt ordentlich, d.h. ohne Vorliegen besonderer Gründe, zu kündigen.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung verlieren die Anleger ihre oben beschriebenen Rechte vollständig. Es besteht das Risiko, dass der ausgezahlte Kündigungsbetrag gleich null (0) ist.

Rangordnung der Wertpapiere

Die Wertpapiere begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Eine detaillierte Beschreibung der Rechte aus den Wertpapieren – einschließlich ihrer etwaigen Beschränkungen – ist in den Emissionsbedingungen enthalten.

4. Funktionsweise der Wertpapiere

4.1 Allgemeine produktübergreifende Informationen

Die nachfolgende Darstellung enthält eine grundsätzliche Beschreibung der Funktionsweise und wesentlichen Merkmale der verschiedenen Wertpapierarten, die Gegenstand des Prospekts sind. Die finalen Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die Rechte und Pflichten des Emittenten und der Wertpapierinhaber sind abschließend in den Emissionsbedingungen geregelt.

Derivative Komponente

Allen in dieser Wertpapierbeschreibung dargestellten Wertpapierarten ist gemeinsam, dass sie risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage sind. Alle Wertpapierarten haben eine derivative Komponente; sie sind Finanzinstrumente, deren Wert sich von dem Wert eines anderen Finanzinstruments, dem Basiswert, ableitet.

Keine laufenden Erträge

Die Wertpapiere erbringen keine laufenden Erträge (wie beispielsweise Zinsen oder Dividenden). Die einzige Ertragsmöglichkeit besteht in einer Steigerung des Kurswertes der Wertpapiere. Dem Anleger muss stets bewusst sein, dass sich der Markt anders entwickeln kann, als es von ihm erwartet wird. Der mögliche Ertrag bzw. Verlust des Anlegers hängt dabei immer vom gezahlten Kaufpreis für die Wertpapiere ab und errechnet sich aus der Differenz zwischen Kaufpreis und Auszahlungsbetrag bzw. aus der Differenz zwischen dem Kauf- und Verkaufspreis bei einer vorzeitigen Veräußerung der Wertpapiere (jeweils unter Berücksichtigung der Transaktionskosten und ggf. anfallenden Steuern).

Laufzeit, vorzeitige Kündigung

Die nachfolgend erläuterten Wertpapierarten werden entweder mit oder ohne Laufzeitbegrenzung begeben. Insbesondere wenn die Wertpapiere mit einer begrenzten Laufzeit ausgestattet sind oder die Laufzeit aufgrund einer emittentenseitigen Kündigung oder aus anderen Gründen (wie ggf. unten bei den einzelnen Wertpapierarten beschrieben) vorzeitig endet, kann im Falle einer zuvor für den jeweiligen Anleger im Hinblick auf seinen Kaufpreis nachteiligen Entwicklung des Wertpapiers nicht darauf vertraut werden, dass sich dessen Wert vor dem Ende der Laufzeit wieder auf ein Niveau erholen wird, bei dem der jeweilige Anleger zumindest keinen Verlust erleidet. Die Laufzeit der Produkte endet in allen Fällen mit der Tilgung am jeweils maßgeblichen Tag. Die Partizipation an einer danach erfolgenden Kurserholung des Basiswertes ist ausgeschlossen.

Bezugsverhältnis / Basispreis

Die Wertpapiere sind entweder mit einem Bezugsverhältnis oder einem Basispreis ausgestattet, wie im Einzelfall in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt. Diese beiden alternativen Ausstattungsmerkmale sind jeweils für die Berechnung des Auszahlungsbetrages maßgeblich (siehe dazu die Beschreibungen in den Abschnitten VI.4.2 bzw. VI.4.3).

Wird ein Bezugsverhältnis bestimmt, so kann dieses als Zahl oder als Bruch ausgedrückt werden und gibt an, auf wie viele Einheiten des Basiswertes sich ein Wertpapier bezieht.

Zum Beispiel: Bei einem als Zahl ausgedrückten Bezugsverhältnis von 10 bezieht sich ein Wertpapier auf 10 Einheiten des Basiswerts. Dagegen bedeutet ein als Bruch ausgedrücktes Bezugsverhältnis, beispielsweise von 10:1, dass sich 10 Wertpapiere auf 1 Einheit des Basiswerts beziehen. Da sich damit in diesem Beispiel ein Wertpapier auf ein Zehntel eines Basiswerts beziehen würde, könnte man dieses Bezugsverhältnis auch als Zahl 0,1 ausdrücken.

Bei dem Basispreis handelt es sich um eine Normierung je Wertpapier auf einen bestimmten Geldbetrag (z.B. auf EUR 100,00).

Währungsumrechnungen/ Quanto-Struktur

Soweit der Basiswert der Wertpapiere ganz oder teilweise auf eine andere Währung als die Handelswährung lautet, ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der jeweilige Wechselkurs zwischen der Währung des Basiswerts und der Handelswährung bedeutsam. Dieser kann sich stetig verändern und sich am Tag der Währungsumrechnung vom Wechselkurs zum Zeitpunkt des Kaufes der Wertpapiere unterscheiden. Wechselkursveränderungen zwischen der Währung des Basiswerts und der Handelswährung wirken sich bereits während der Laufzeit der Wertpapiere auf den Wert der Wertpapiere aus, da die An- und Verkaufspreise in der entsprechenden Handelswährung gestellt werden.

Der Emittent kann in den Endgültigen Bedingungen für alle nachfolgend erläuterten Wertpapierarten vorsehen, dass die Wertpapiere mit einer Währungssicherung ausgestattet sind, so dass die Entwicklung des Wechselkurses zwischen der Währung des Basiswerts und der Handelswährung keinen Einfluss auf die Höhe des Auszahlungsbetrags des Wertpapiers hat. Der Emittent bzw. Market Maker realisiert dies mit einer so genannten Quantity Adjusted Option, abgekürzt Quanto ("**Quanto-Struktur**") und legt bereits bei Emission den Umrechnungskurs zwischen den beiden Währungen fest. Bei Wertpapieren mit einer Quanto-Struktur erfolgt daher die Umrechnung von der Währung des Basiswerts in die Handelswährung der Wertpapiere mit einem Umrechnungskurs von 1:1.

Bei Wertpapieren ohne Quanto-Struktur wird der Auszahlungsbetrag zum maßgeblichen Umrechnungskurs in die Handelswährung umgerechnet. Der Emittent wird in diesem Fall in den Emissionsbedingungen den für die Umrechnung maßgeblichen Wechselkurs für etwaige Zahlungen aus den Wertpapieren festlegen.

Festlegung der Ausstattungsmerkmale

Die in den Emissionsbedingungen näher definierten Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere werden grundsätzlich am Beginn des Angebots der Wertpapiere festgelegt.

Im Falle von Produkten mit einer Zeichnungsfrist können die Emissionsbedingungen jedoch vorsehen, dass bestimmte Ausstattungsmerkmale erst zu einem späteren Zeitpunkt (dem sog. Festlegungstag) nach bestimmten, in den Emissionsbedingungen genannten Kriterien festgelegt werden.

Insbesondere bei Körben als Basiswert wird der Emittent zum Angebotsbeginn zwar die Korbbzusammensetzung und die Gewichtung der einzelnen Korbbestandteile, jedoch noch nicht die entsprechende Anzahl der jeweiligen Korbbestandteile angeben. Diese Anzahl wird erst später am Festlegungstag für jeden Korbbestandteil durch die Berechnungsstelle nach Maßgabe der Emissionsbedingungen festgelegt.

Im Folgenden werden die einzelnen Wertpapierarten (unter Nichtberücksichtigung von Steuern, Abgaben und Transaktionskosten) erläutert. Die dargestellten Auszahlungsprofile haben beispielhaften Charakter.

4.2 Partizipationszertifikate mit Laufzeitbegrenzung

Partizipationszertifikate mit Laufzeitbegrenzung sind Wertpapiere, mit denen der Anleger unter Berücksichtigung einiger nachfolgend dargestellter Parameter nahezu 1 : 1 an einem Anstieg aber auch an einem Sinken des Basiswerts partizipieren kann.

Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den Wertpapieren

Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den Wertpapieren bestimmen sich nach den Emissionsbedingungen, d.h. den Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie Unterabschnitt 2.1 bzw. – im Falle von Körben als Basiswert – Unterabschnitt 2.3 der Produktbedingungen (Abschnitt VII.2). Dort finden sich unter anderem Regelungen bezüglich des Anspruchs auf Zahlung eines Auszahlungsbetrags (§ 3 der Allgemeinen Emissionsbedingungen in Verbindung mit den Produktbedingungen). Daneben sind in den Emissionsbedingungen auch Rechte des Emittenten zu Anpassungsmaßnahmen bezüglich der Ausstattungsmerkmale und des Basiswerts der Wertpapiere bzw. seiner Bestandteile (§ 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen) oder im Fall einer Marktstörung am Bewertungstag (§ 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen) geregelt.

Tilgung

Partizipationszertifikate mit einer festen Laufzeit gewähren grundsätzlich einen Anspruch auf Zahlung des Auszahlungsbetrags am Fälligkeitstag.

Der Auszahlungsbetrag der Partizipationszertifikate ist maßgeblich von der Wertentwicklung des jeweiligen Basiswertes abhängig. Die Höhe des Auszahlungsbetrags wird am Bewertungstag ermittelt.

Je nach Basiswert und dem Vorliegen weiterer, die Höhe der Rückzahlung beeinflussender Faktoren (z.B. Managementgebühr oder Quanto-Zinssatz), ergeben sich unterschiedliche Berechnungsweisen für den Auszahlungsbetrag.

Berechnung des Auszahlungsbetrages im Falle eines einzelnen Basiswertes

Der Auszahlungsbetrag der Wertpapiere kann auf Basis zweier alternativer Berechnungsmethoden berechnet werden, die im Folgenden näher beschrieben werden. Die im Einzelfall auf die Wertpapiere anwendbare Berechnungsmethode für den Auszahlungsbetrag wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt werden und ist grundsätzlich davon abhängig, ob die Wertpapiere mit einem Bezugsverhältnis oder einem Basispreis ausgestattet sind.

Alternative 1: Der Auszahlungsbetrag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses.

Alternative 2: Der Auszahlungsbetrag wird auf der Basis der Wertentwicklung des Basiswerts ermittelt und entspricht dem Produkt aus Basispreis und der prozentualen Wertentwicklung des Basiswertes.

Die Wertentwicklung des Basiswertes wird grundsätzlich wie folgt berechnet: An jedem Börsentag (d.h. einem Tag, an dem der Basiswert berechnet wird) wird die für diesen Börsentag maßgebliche Wertentwicklung berechnet, indem der Kurs des Basiswerts an dem maßgeblichen Börsentag durch den Kurs des Basiswerts an dem dem maßgeblichen Börsentag unmittelbar vorausgehenden Börsentag dividiert wird. Das Produkt aus jeder einzelnen dieser so berechneten Wertentwicklungen während der Laufzeit bildet die Wertentwicklung des Basiswerts. Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen können eine abweichende Berechnung der Wertentwicklung des Basiswerts vorsehen.

Sofern eine Managementgebühr bzw. ein Quanto-Zinssatz bestimmt sind, werden diese bei der Berechnung des Auszahlungsbetrags wertmindernd in Abzug gebracht.

Sofern der ermittelte Auszahlungsbetrag nicht positiv ist, verfällt das Wertpapierrecht wertlos und der Anleger erleidet einen Totalverlust.

Berechnung des Auszahlungsbetrages im Falle eines Korbes als Basiswert

Im Falle eines Korbes als Basiswert wird der Auszahlungsbetrag grundsätzlich ebenfalls nach den vorstehend beschriebenen Berechnungsmethoden ermittelt; an die Stelle des Referenzpreises eines einzelnen Basiswerts tritt jedoch der Wert des gesamten Korbes am Bewertungstag (der sog. Korbwert). Der Korbwert entspricht der Summe des Werts aller Korbbestandteile. Der Wert eines Korbbestand-

teils wird ermittelt, indem die Anzahl eines Korbbestandteils mit dessen Referenzpreis am Bewertungstag multipliziert wird.

4.3 Open-End Partizipationszertifikate

Open-End Partizipationszertifikate sind Wertpapiere, mit denen der Anleger unter Berücksichtigung einiger nachfolgend dargestellter Parameter nahezu eins zu sein an einem Anstieg des Basiswerts partizipieren kann.

Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den Wertpapieren

Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den Wertpapieren bestimmen sich nach den Emissionsbedingungen, d.h. den Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie Unterabschnitt 2.2 der Produktbedingungen (Abschnitt VII.2). Dort finden sich unter anderem Regelungen bezüglich des Anspruchs auf Zahlung eines Auszahlungsbetrags (§ 3 der Allgemeinen Emissionsbedingungen in Verbindung mit den Produktbedingungen). Daneben sind in den Emissionsbedingungen auch Rechte des Emittenten zu Anpassungsmaßnahmen bezüglich der Ausstattungsmerkmale und des Basiswerts der Wertpapiere bzw. seiner Bestandteile (§ 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen) oder im Fall einer Marktstörung am Bewertungstag (§ 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen) geregelt.

Darüber hinaus hat der Anleger das Recht, diese Wertpapiere einzulösen (Ausübungsrecht des Inhabers), sofern er die Voraussetzungen des § 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen in Verbindung mit den Produktbedingungen für eine wirksame Ausübung erfüllt. Der Emittent hat sich bei diesen Wertpapieren ein ordentliches Kündigungsrecht eingeräumt (§ 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen in Verbindung mit den Produktbedingungen). Die Laufzeit der Wertpapiere endet im Falle einer ordentlichen Kündigung – ebenso wie bei der außerordentlichen – vorzeitig.

Anpassungen des Basiswertes bei Futures Kontrakten als Basiswert durch den sog. Roll-Over

Im Falle von Futures Kontrakten als Basiswert verändern sich bei Open-End Partizipationszertifikaten regelmäßig auch der (Aktuelle) Basiswert sowie das Bezugsverhältnis der Wertpapiere. Da Futures bzw. Zinsfutures stets einen bestimmten Verfalltermin haben, bedarf es bei Wertpapieren bezogen auf diese Basiswerte regelmäßig eines sog. Roll-Overs, der an dem in den maßgeblichen Produktbedingungen bestimmten Zeitpunkt (dem sog. Roll-Over-Tag) durchgeführt wird. Hierbei wird der jeweils Aktuelle Basiswert durch einen anderen Basiswert (Futures Kontrakt), der bis auf den später in der Zukunft liegenden Verfallstermin die gleichen bzw. vergleichbare Kontraktspezifikationen aufweist, ersetzt. Um Wertunterschieden zwischen bisherigem und neuem Futures Kontrakt Rechnung zu tragen, wird – bei Wertpapieren mit Bezugsverhältnis – im Rahmen des Roll-Overs das Bezugsverhältnis des Wertpapiers entsprechend verändert.

Sollte zu diesem Zeitpunkt nach Auffassung des Emittenten kein Futures Kontrakt existieren, dessen zugrunde liegende Bedingungen oder Kontrakteigenschaften mit denen des zu ersetzenden jeweils Aktuellen Basiswertes übereinstimmen, kann es auch zu einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten kommen (im Übrigen ist eine ordentliche Kündigung jederzeit möglich).

Tilgung bei Ausübung oder ordentlicher Kündigung durch den Emittenten

Open-End Partizipationsscheine haben keine feste Laufzeit und gewähren daher keinen Anspruch auf Zahlung des Auszahlungsbetrags an einem bestimmten, bereits bei Ausgabe festgelegten Tag.

Sofern der Wertpapierinhaber seine Wertpapiere nicht börslich oder außerbörslich verkaufen kann oder will, hat er nur die Möglichkeit eine Tilgung zu erlangen, wenn er die Open-End Partizipations-scheine wirksam ausübt oder wenn der Emittent die Wertpapiere vorzeitig kündigt, wodurch es in beiden Fällen zur Zahlung des Auszahlungsbetrags kommt. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen in beiden Fällen mit der Tilgung.

Der Auszahlungsbetrag der Open-Partizipationszertifikate ist maßgeblich von der Wertentwicklung des jeweiligen Basiswerts abhängig. Die Höhe des Auszahlungsbetrages wird bei wirksamer Ausübung bzw. ordentlicher Kündigung durch den Emittenten wie nachfolgend dargestellt ermittelt.

Im Falle einer Ausübung der Rechte aus den Wertpapieren durch Ausübung ist der Bewertungstag grundsätzlich der Tag, an dem das Wertpapierrecht durch den Wertpapierinhaber wirksam gemäß § 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen ausgeübt wird, so dass auch der Auszahlungsbetrag entsprechend zu diesem Zeitpunkt ermittelt wird. Bei der ordentlichen Kündigung durch den Emittenten richtet sich der Bewertungstag und damit der Zeitpunkt der Berechnung des Auszahlungsbetrags nach dem Zeitpunkt und dem Inhalt der Kündigung (Einzelheiten in § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen). Die Rückzahlung erfolgt einige Tage nach dem jeweiligen Bewertungstag.

Je nach Basiswert und dem Vorliegen weiterer, die Höhe der Rückzahlung beeinflussender Faktoren (z.B. Managementgebühr, Quanto-Zinssatz), ergeben sich unterschiedliche Berechnungsweisen für den Auszahlungsbetrag.

Berechnung des Auszahlungsbetrags

Der Auszahlungsbetrag der Wertpapiere kann auf Basis zweier alternativer Berechnungsmethoden berechnet werden, die im Folgenden näher beschrieben werden. Die im Einzelfall auf die Wertpapiere anwendbare Berechnungsmethode für den Auszahlungsbetrag wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt werden und ist grundsätzlich davon abhängig, ob die Wertpapiere mit einem Bezugsverhältnis oder einem Basispreis ausgestattet sind.

Alternative 1: Der Auszahlungsbetrag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses.

Alternative 2: Der Auszahlungsbetrag wird auf der Basis der Wertentwicklung des Basiswerts ermittelt und entspricht dem Produkt aus Basispreis und der prozentualen Wertentwicklung des Basiswerts.

Die Wertentwicklung des Basiswerts wird grundsätzlich wie folgt berechnet: An jedem Börsentag (d.h. einem Tag, an dem der Basiswert berechnet wird) wird die für diesen Börsentag maßgebliche Wertentwicklung berechnet, indem der Kurs des Basiswerts an dem maßgeblichen Börsentag durch den Kurs des Basiswerts an dem dem maßgeblichen Börsentag unmittelbar vorausgehenden Börsentag dividiert wird. Das Produkt aus jeder einzelnen dieser so berechneten Wertentwicklungen während der Laufzeit bildet die Wertentwicklung des Basiswerts. Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen können eine abweichende Berechnung der Wertentwicklung des Basiswerts vorsehen.

Sofern eine Managementgebühr bzw. ein Quanto-Zinssatz bestimmt sind, werden diese bei der Berechnung des Auszahlungsbetrags wertmindernd in Abzug gebracht.

Sofern der ermittelte Auszahlungsbetrag nicht positiv ist, verfällt das Wertpapierrecht wertlos und der Anleger erleidet einen Totalverlust.

5. Allgemeine Beschreibung des Basiswerts

Die Wertpapiere können sich jeweils auf Aktien, aktienvertretende Wertpapiere (ADRs/GDRs), sonstige Dividendenpapiere, Schuldverschreibungen, Indizes, Rohstoffe, Futures, Zinsfutures, Wechselkurse, Zinssätze und Investmentanteile oder auf Körbe bestehend aus einem oder mehreren dieser Instrumente beziehen. Sofern es sich bei dem Basiswert um einen Korb handelt, gelten Bezugnahmen auf den Basiswert im gesamten Basisprospekt sinngemäß auch als Bezugnahmen auf die einzelnen Korbbestandteile.

Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen werden den jeweiligen Basiswert bzw. die jeweiligen Korbbestandteile festlegen und Informationen über den jeweiligen Basiswert bzw. die jeweiligen Korbbestandteile beinhalten bzw. angeben, wo Informationen über den jeweiligen Basiswert bzw. die jeweiligen Korbbestandteile, insbesondere über seine/ ihre vergangene und künftige Wertentwicklung und seine/ ihre Volatilität, zu finden sind.

Für den Fall, dass in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen ein Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil angegeben wird und dieser Index durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit dem Emittenten oder in dessen Namen handelt, gibt der Emittent folgende Erklärungen ab:

- Sämtliche Regeln des Indexes und Informationen zu seiner Wertentwicklung sind kostenlos auf der Internetseite <https://zertifikate.vontobel.com> unter der Rubrik <<Basiswertübersicht>> oder des jeweiligen Index-Sponsors bzw. Referenzstelle abrufbar; und
- die Regelungen des Indexes (einschließlich Indexmethode für die Auswahl und die Neuabwägung der Indexbestandteile, Beschreibung von Marktstörungen und Anpassungsregeln) basieren auf vorher festgelegten und objektiven Kriterien.

Der Emittent beabsichtigt nicht, nach der Emission weitere Informationen über den Basiswert zur Verfügung zu stellen.

6. Aufstockung von Emissionen

Unter dem Basisprospekt kann das Emissionsvolumen von Wertpapieren, die unter diesem Basisprospekt emittiert wurden (jeweils die "**Ursprünglichen Wertpapiere**"), erhöht werden ("**Aufstockung**"), wobei Wertpapiere auch mehrmals aufgestockt werden können. Zu diesem Zweck werden für die jeweiligen Zusätzlichen Wertpapiere (wie nachfolgend definiert) Endgültige Bedingungen gemäß dem Muster in Abschnitt X. dieses Basisprospekts erstellt.

Die Zusätzlichen Wertpapiere bilden zusammen mit den Ursprünglichen Wertpapieren eine einheitliche Emission von Wertpapieren im Sinne des § 13 der Allgemeinen Emissionsbedingungen (entsprechend des erhöhten Emissionsvolumens), d.h. sie haben die gleichen Wertpapierkennnummern und die gleiche Ausstattung.

"**Zusätzliche Wertpapiere**" bezeichnet die Wertpapiere, um deren in den Produktbedingungen genannte Stückzahl das Emissionsvolumen der Ursprünglichen Wertpapiere erhöht wird. Die laufende Nummer der Aufstockung der jeweiligen Wertpapiere wird auf dem Deckblatt der Endgültigen Bedingungen angegeben.

Im Fall einer Aufstockung von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt der Vontobel Financial Products GmbH vom 31. August 2015 für Partizipationszertifikate und Open-End Partizipationszertifikate oder dem Basisprospekt der Vontobel Financial Products GmbH vom 22. August 2014 für Partizipationszertifikate und Open-End Partizipationszertifikate, jeweils in der Fassung etwaiger Nachträge (jeweils ein "**Erster Basisprospekt**" und zusammen die "**Ersten Basisprospekte**"), emittiert wurden, sind die in Abschnitt VII. dieses Basisprospekts enthaltenen Emissionsbedingungen für die Zusätzlichen Wertpapiere nicht relevant. Stattdessen kommen die Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie die Produktbedingungen, die in dem im Einzelfall relevanten Ersten Basisprospekt enthalten sind, zur Anwendung. Zu diesem Zweck werden die Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie die Produktbedingungen aus dem im Einzelfall relevanten Ersten Basisprospekt durch Verweis gemäß § 11 WpPG in diesen Basisprospekt einbezogen. Die Endgültigen Bedingungen bzw. die Ersten Basisprospekte werden in elektronischer Form auf der Website des Emittenten, www.vontobel-zertifikate.de, zur Verfügung gestellt. Druckexemplare können kostenlos vom Emittenten (Bockenheimer Landstr. 24, 60323 Frankfurt am Main, Deutschland) angefordert werden.

7. Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren

Unter dem Basisprospekt kann das öffentliche Angebot von Wertpapieren, das unter einem älteren, nicht mehr gültigen Basisprospekt begonnen wurde, wie nachfolgend beschrieben fortgesetzt werden ("**Angebotsfortsetzung**").

Allgemeine Informationen

Zum Zwecke der Angebotsfortsetzung werden Endgültige Bedingungen gemäß dem Muster in Abschnitt X. dieses Basisprospekts erstellt, um das öffentliche Angebot der jeweils betreffenden Wertpapiere, die unter den in den Endgültigen Bedingungen bezeichneten ersten Endgültigen Bedingungen (die "**Ersten Endgültigen Bedingungen**") zum Basisprospekt der Vontobel Financial Products GmbH vom 22. August 2014 für Partizipationszertifikate und Open-End Partizipationszertifikate ("**Basisprospekt vom 22. August 2014**") oder zum Basisprospekt der Vontobel Financial Products GmbH vom 31. August 2015 für Partizipationszertifikate und Open-End Partizipationszertifikate ("**Basisprospekt vom 31. August 2015**"); der Basisprospekt vom 22. August 2014 und der Basisprospekt vom 31. August 2015 (jeweils ein "**Ursprünglicher Basisprospekt**" und zusammen mit den jeweiligen Ersten Endgültigen Bedingungen jeweils ein "**Ursprungsprospekt**") emittiert wurden, nach Ablauf der Gültigkeit des jeweiligen Ursprünglichen Basisprospekts fortzusetzen.

Der Beginn des fortzusetzenden öffentlichen Angebots wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen genannt werden. Die Endgültigen Bedingungen werden in elektronischer Form auf der Internetseite des Emittenten, www.vontobel-zertifikate.de, zur Verfügung gestellt. Druckexemplare können kostenlos vom Emittenten (Bockenheimer Landstr. 24, 60323 Frankfurt am Main, Deutschland) angefordert werden.

Der Angebotspreis der Wertpapiere wird durch die Bank Vontobel AG, Zürich (oder ein sonstiges beauftragtes Unternehmen) als Market Maker am Tag des Beginns der jeweiligen Angebotsfortsetzung auf der Grundlage der jeweiligen Marktbedingungen festgelegt und ist an diesem Tag auf der Webseite des Emittenten www.vontobel-zertifikate.de abrufbar.

Hinweise zu den im Falle einer Angebotsfortsetzung anwendbaren Emissionsbedingungen

Im Fall einer Angebotsfortsetzung sind die für die betreffenden Wertpapiere unter dem Ursprungsprospekt erstellten Emissionsbedingungen weiterhin rechtlich verbindlich.

Folglich sind im Fall einer Angebotsfortsetzung von Wertpapieren, die unter einem Ursprünglichen Basisprospekt emittiert wurden, die in Abschnitt VII. dieses Basisprospekts enthaltenen Emissionsbedingungen für die betreffenden Wertpapiere nicht relevant. Stattdessen kommen die Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie die Produktbedingungen, die im jeweiligen Ursprünglichen Basisprospekt enthalten und gemäß § 11 WpPG in diesen Basisprospekt einbezogen sind, zur Anwendung.

Die Endgültigen Bedingungen werden die für die jeweiligen Wertpapiere anwendbaren Allgemeinen Emissionsbedingungen bestimmen. Die Produktbedingungen werden in den Endgültigen Bedingungen entsprechend ihrer Darstellung in Abschnitt II. der Ersten Endgültigen Bedingungen wiedergeben.

Bei dem ggf. in den Emissionsbedingungen angegebenen Ausgabepreis handelt es sich um den historischen Preis der Wertpapiere am in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der Wertpapiere, der auf Grundlage der Marktsituation an diesem Tag festgesetzt wurde.

VII. EMISSIONSBEDINGUNGEN

Die "**Allgemeinen Emissionsbedingungen**" (siehe Abschnitt VII.1 des Basisprospekts) gelten – außer im Fall einer Aufstockung bzw. einer Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt der Vontobel Financial Products GmbH vom 31. August 2015 für Partizipationszertifikate und Open-End Partizipationszertifikate oder dem Basisprospekt der Vontobel Financial Products GmbH vom 22. August 2014 für Partizipationszertifikate und Open-End Partizipationszertifikate emittiert wurden – grundsätzlich für alle unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere. Die Ausgestaltung der Wertpapiere und insbesondere das genaue Wertpapierrecht werden jeweils in den "**Produktbedingungen**" (siehe Abschnitt VII.2 des Basisprospekts) angegeben. Die Produktbedingungen ergänzen die Allgemeinen Emissionsbedingungen um die produkt- und emissionspezifischen Produktmerkmale.

Die "**Endgültigen Bedingungen**" werden die für die jeweiligen Wertpapiere anwendbaren Allgemeinen Emissionsbedingungen bezeichnen.

Die in den Produktbedingungen unter Abschnitt VII.2 mit einem Platzhalter ● oder durch eckige Klammern [] als Option gekennzeichneten Produktmerkmale werden vom Emittenten erst kurz vor Beginn des Angebots festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen ergänzt. Sofern im Falle eines Angebots von Wertpapieren während einer Zeichnungsfrist Einzelheiten der jeweiligen Wertpapiere erst nach Ablauf der Zeichnungsfrist festgelegt werden, werden diese Einzelheiten in der in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Art und Weise veröffentlicht.

Die Produktbedingungen in der Gestalt wie sie in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht werden, müssen zusammen mit den nachstehend unter Abschnitt VII.1 abgedruckten Allgemeinen Emissionsbedingungen gelesen werden und bilden zusammen mit den Allgemeinen Emissionsbedingungen die Emissionsbedingungen (die "**Emissionsbedingungen**"). Die Allgemeinen Emissionsbedingungen werden in den Endgültigen Bedingungen nicht wiederholt.

Sofern in dem Basisprospekt oder in den Endgültigen Bedingungen auf "**Wertpapiere**" Bezug genommen wird, soll dieser Begriff jegliche Wertpapiere und jegliche Form, in der Wertpapiere und Bucheffekten unter dem Basisprospekt und den Endgültigen Bedingungen ausgegeben werden, umfassen.

1. Allgemeine Emissionsbedingungen

§ 1 Wertpapierrecht, Status, Garantie

(1) Der Emittent begibt von Zeit zu Zeit Wertpapiere. Der Ausgabetag, das Emissionsvolumen und die Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere werden jeweils in den Produktbedingungen angegeben. Die "Allgemeinen Emissionsbedingungen" sowie die "Produktbedingungen", wie sie in den "Endgültigen Bedingungen" veröffentlicht werden, bilden zusammen die Emissionsbedingungen (die "**Emissionsbedingungen**").

(2) Jedes durch seine jeweiligen Wertpapierkennnummern gekennzeichnete Wertpapier (jeweils ein "**Wertpapier**") begründet einen Anspruch des Wertpapierinhabers (wie nachstehend in § 8 Absatz (4) definiert), von der Vontobel Financial Products GmbH, Frankfurt am Main, (der "**Emittent**") die Tilgung des Wertpapiers nach Maßgabe von § 3 dieser Allgemeinen Emissionsbedingungen in Verbindung mit den Produktbedingungen zu verlangen (das "**Wertpapierrecht**").

(3) Die Wertpapiere sind nicht verzinslich und berechtigen nicht zu Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen. Eine Kündigung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber ist nicht möglich.

(4) Die Verpflichtungen aus den Wertpapieren begründen unmittelbare und – vorbehaltlich des nachfolgenden Satzes – unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

(5) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Emittenten unter diesen Emissionsbedingungen werden von der Vontobel Holding AG, Zürich, (der "**Garant**") garantiert. Die Verpflichtungen des Garanten unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten des Garanten, die untereinander gleichrangig sind. Der Garant wird auf erstes Verlangen der Wertpapierinhaber und deren schriftliche Bestätigung, dass ein Betrag unter den Wertpapieren von dem Emittenten nicht fristgerecht bezahlt wurde, an diese unverzüglich alle gemäß den Emissionsbedingungen zu zahlenden Beträge zahlen. Sämtliche aus der Garantie entstehenden Rechte und Pflichten unterliegen in jeder Hinsicht dem Recht der Schweiz. Für alle Klagen und Rechtsstreitigkeiten bezüglich der Garantie sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Zürich ausschließlich zuständig. Gerichtsstand ist Zürich 1. Vorbehalten bleibt die Einlegung von Rechtsmitteln beim Schweizerischen Bundesgericht in Lausanne, dessen Entscheidung endgültig ist.

§ 2 Definitionen

Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten, vorbehaltlich speziellerer Regelungen in den Produktbedingungen die folgenden Begriffsbestimmungen:

- Ausgabetag** ist der in den Produktbedingungen angegebene Tag, an welchem die Wertpapiere vom Emittenten begeben werden oder – im Fall einer vorzeitigen Beendigung oder ggf. Verlängerung der Zeichnungsfrist – der Tag, wie vom Emittenten gemäß § 12 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gemacht.
- Ausstattungsmerkmale** sind die in den Produktbedingungen genannten Ausstattungsmerkmale.
- Ausübungstag(e)** sind im Falle des Bestehens eines Ausübungsrechts gemäß § 4 die in den Produktbedingungen bestimmten Tage, an denen der Wertpapierinhaber die Wertpapiere einlösen und so die Zahlung des Ausübungsbetrags ver-

langen kann.

Der Emittent wird in den Produktbedingungen den "**Ersten Ausübungstag**" und den "**Ausübungstichtag**" (sofern anwendbar) angeben.

Darüber hinaus wird der Emittent die "**Ausübungsstelle**" in den Produktbedingungen angeben.

Bankarbeitstag	ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), (a) an dem jedes Clearing System für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, und (b) an dem entweder (i) - für in Euro zahlbare Beträge - das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2)-System in Betrieb ist, oder (ii) - für in einer anderen Währung als Euro zahlbare Beträge - Geschäftsbanken und Devisenmärkte am Hauptfinanzmarkt des Landes dieser Währung Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind.
Basispreis	hat – sofern anwendbar – die in den Produktbedingungen angegebene Bedeutung.
Basiswert(e)	ist der bzw. sind die (jeweils) in den Produktbedingungen angegebene(n) Basiswert(e). Der Basiswert kann entweder ein einzelnes Finanzinstrument (d.h. Aktien, aktienvertretende Wertpapiere (ADRs bzw. GDRs), sonstige Dividendenpapiere, Indizes, Schuldverschreibungen, Rohstoffe, Futures bzw. Zinsfutures, Wechselkurse, Zinssätze oder Investmentanteile sowie virtuelle Währungen) oder ein Korb bestehend aus zwei oder mehreren dieser Finanzinstrumente, den sogenannten " Korbbestandteilen " sein. Sofern es sich bei dem Basiswert um einen Korb handelt, gelten für die Zwecke der §§ 6 und 7 Bezugnahmen auf den Basiswert ausdrücklich auch als Bezugnahmen auf die einzelnen Korbbestandteile.
Bewertungstag	ist der nach Maßgabe der Produktbedingungen für die Ermittlung des Referenzpreises maßgebliche Tag, vorbehaltlich einer Verschiebung nach § 7.
Bezugsverhältnis	ist – sofern anwendbar - das in den Produktbedingungen angegebene Verhältnis zwischen Wertpapier und Basiswert. Wird es als Bruch angegeben, drückt es aus, wie viele Wertpapiere benötigt werden, um eine bestimmte Anzahl an Basiswerten abzubilden, d.h.: Anzahl Wertpapiere : Anzahl Basiswerte. Wird es als Dezimalzahl angegeben, drückt es aus, auf wie viele Einheiten des Basiswerts sich ein Wertpapier bezieht, d.h.: Anzahl Basiswerte je 1 Wertpapier.
Börsentag	hat die in den Produktbedingungen angegebene Bedeutung.
Clearing System(e)	ist das bzw. sind jeweils die in den Produktbedingungen angegebenen Clearing Systeme.

Fälligkeitstag	ist der in den Produktbedingungen angegebene Bankarbeitstag, an dem der Emittent die Zahlung des Auszahlungsbetrags über die Verwahrungsstelle zur Weiterleitung an die Inhaber der Wertpapiere vornimmt.
Handelswährung	ist die in den Produktbedingungen angegebene Währung, in der das Wertpapier ausgegeben wird.
Korbbestandteil(e)	können bezogen auf einen Korb als Basiswert alle dort genannten Finanzinstrumente sein. Alle Korbbestandteile ergeben zusammen die " Korbzusammensetzung ".
Kündigungstag(e)	<p>sind – sofern ein Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten gemäß § 5 anwendbar ist – die Tage, zu denen der Emittent die Wertpapiere ordentlich kündigen und so die Zahlung des Ordentlichen Kündigungsbetrags veranlassen kann.</p> <p>Der Emittent wird in den Produktbedingungen entweder feste Kündigungstage oder den "Ersten Kündigungstag" sowie die Regel zur Feststellung der nachfolgenden Kündigungstage angeben sowie den "Kündigungstichtag" benennen.</p>
Laufzeit	ist die in den Produktbedingungen angegebene Laufzeit der Wertpapiere. Laufzeitbeginn ist stets der Ausgabetag.
Mindestausübungsmenge	ist die in den Produktbedingungen angegebene Mindestzahl an Wertpapieren, die zum Zwecke einer wirksamen Ausübung gemäß § 4 ausgeübt werden müssen.
Referenzpreis	ist der in den Produktbedingungen angegebene maßgebliche Wert, Preis bzw. Kurs des Basiswertes bzw. Korbbestandteils.
Referenzstelle	hat die in den Produktbedingungen angegebene Bedeutung.
Startkurs	ist der in den Produktbedingungen angegebene Wert, Preis bzw. Kurs des Basiswertes bei Ausgabe des Wertpapiers.
Stückzahl	beschreibt das Emissionsvolumen und ist die in den Produktbedingungen angegebene Gesamtstückzahl der Emission.
Terminbörse	<p>ist jede Terminbörse oder jedes Handelssystem, welche(s) zum Zwecke der Feststellung von Marktstörungen gemäß § 7 oder der Durchführung von Anpassungen gemäß § 6 oder der Bestimmung des (jeweiligen) Referenzpreises in den Produktbedingungen für den Basiswert bzw. einen Korbbestandteil bestimmt worden ist und deren Rechtsnachfolger und jede Ersatzbörse oder jedes Ersatzhandelssystem, auf welches der Handel in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert übertragen worden ist.</p> <p>Ist in den Produktbedingungen keine Terminbörse bestimmt worden, so ist Terminbörse für die Zwecke der Emissionsbedingungen diejenige Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen in auf den Basiswert bzw. einen Korbbestandteil bezogenen Options- und Terminkontrakten.</p>
Umrechnungskurs	ist im Falle einer notwendigen Umrechnung des Auszahlungsbetrages von der Währung des Basiswertes in die Handelswährung des Wertpapiers und – bei Körben als Basiswert – im Falle einer notwendigen Umrechnung des Referenzpreises eines Korbbestandteiles in die Währung des Basiswertes der in den Produktbedingungen angegebene Umrechnungs-

kurs.

Währung des Basiswerts

ist die in den Produktbedingungen angegebene Währung, in der der Basiswert gehandelt bzw. sein Kurs oder Preis festgestellt wird.

§ 3 Tilgung, Fälligkeit

Vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung des Emittenten gemäß § 6 Absatz (3) und nach Maßgabe der übrigen Bestimmungen der Emissionsbedingungen begründet jedes Wertpapier einen Anspruch des Wertpapierinhabers gegen den Emittenten auf Tilgung der Wertpapiere durch Zahlung eines Geldbetrags (der "**Auszahlungsbetrag**") am Fälligkeitstag.

Der Anspruch des Wertpapierinhabers wird nach Maßgabe der Emissionsbedingungen, d.h. dieser Allgemeinen Emissionsbedingungen in Verbindung mit den Produktbedingungen, bestimmt, berechnet, fällig und bedient.

(1) Partizipationszertifikate

- (a) Die Wertpapiere werden vorbehaltlich §§ 6 und 7 sowie – soweit nach den Produktbedingungen anwendbar – vorbehaltlich § 14 am Fälligkeitstag automatisch eingelöst und durch Zahlung des Auszahlungsbetrages, der am Bewertungstag nach Maßgabe der Produktbedingungen berechnet wird, getilgt, sofern der Auszahlungsbetrag positiv ist.
- (b) Sofern der Auszahlungsbetrag am Bewertungstag nicht positiv ist, verfällt das Wertpapierrecht wertlos.
- (c) Für diesen Wertpapiertyp sind die unter VII.2.1 abgedruckten Produktbedingungen maßgeblich.

(2) Open End Partizipationszertifikate

- (a) Die Wertpapiere werden vorbehaltlich §§ 5, 6 und 7 sowie – soweit nach den Produktbedingungen anwendbar – vorbehaltlich § 14 und vorbehaltlich der wirksamen Ausübung des Wertpapierrechtes durch den Wertpapierinhaber gemäß § 4 in Verbindung mit den Produktbedingungen am Fälligkeitstag durch Zahlung des Auszahlungsbetrages, der am Bewertungstag nach Maßgabe der Produktbedingungen berechnet wird, getilgt, sofern der Auszahlungsbetrag positiv ist.
- (b) Sofern der Auszahlungsbetrag nicht positiv ist, verfällt das Wertpapierrecht wertlos.
- (c) Für diesen Wertpapiertyp sind die unter VII.2.2 abgedruckten Produktbedingungen maßgeblich.

(3) Partizipationszertifikate bezogen auf Körbe

- (a) Die Wertpapiere werden vorbehaltlich §§ 6 und 7 sowie – soweit nach den Produktbedingungen anwendbar – vorbehaltlich § 14 am Fälligkeitstag automatisch eingelöst und durch Zahlung des Auszahlungsbetrags, der am Bewertungstag nach Maßgabe der Produktbedingungen berechnet wird, getilgt, sofern der Auszahlungsbetrag positiv ist.
- (b) Sofern der Auszahlungsbetrag am Bewertungstag nicht positiv ist, verfällt das Wertpapierrecht wertlos.
- (c) Für diesen Wertpapiertyp sind die unter VII.2.3 abgedruckten Produktbedingungen maßgeblich.

§ 4 Ausübungsrecht des Wertpapierinhabers

*Sofern die Produktbedingungen ein **Ausübungsrecht des Wertpapierinhabers** nach den Bestimmungen dieses § 4 vorsehen, gilt Folgendes:*

(1) Der Inhaber eines Wertpapiers kann das Wertpapierrecht an jedem Ausübungstag ausüben.

Die wirksame Ausübung des Wertpapierrechts nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gibt dem Inhaber das in § 3 in Verbindung mit den Produktbedingungen bestimmte Recht auf Zahlung des Auszahlungsbetrags durch den Emittenten.

Die Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechts des Emittenten nach § 5 (sofern in den Produktbedingungen vorgesehen), hindert die Wertpapierinhaber nicht daran, das Wertpapierrecht an einem Ausübungstag bis zum Ordentlichen Kündigungstag (ausschließlich) auszuüben. Eine nach diesem Tag zugegangene Ausübungserklärung ist unwirksam.

(2) Zur wirksamen Ausübung des Wertpapierrechts muss der Inhaber über seine handelnde Bank bis spätestens zum für den jeweiligen Ausübungstag maßgeblichen Ausübungsstichtag der Ausübungsstelle sowohl per Telefon als auch per Fax eine Ausübungserklärung abgeben.

(3) Das Wertpapierrecht des Inhabers kann nur entsprechend der Mindestausübungsmenge oder einem ganzzahligen Vielfachen davon ausgeübt werden; andernfalls gelten sie als nur für die nächst kleinere Zahl von Wertpapieren, die durch die Mindestausübungsmenge ganzzahlig ohne Rest teilbar ist, ausgeübt. Sofern die Anzahl der in der Ausübungserklärung genannten Wertpapiere von der Anzahl der im Rahmen der genannten Frist übertragenen Wertpapiere abweicht, gilt nur die kleinere Zahl als eingelöst. Überschüssige Wertpapiere werden dem Wertpapierinhaber in beiden Fällen auf dessen Kosten und Risiko zurück übertragen.

(4) Die Ausübungserklärung muss ordnungsgemäß unterzeichnet sein und hat die folgenden Angaben zu enthalten:

- (a) die Erklärung des Inhabers des Wertpapiers, hiermit sein Wertpapierrecht auszuüben,
- (b) die Bezeichnung der Wertpapiere (ISIN) und die Anzahl der Wertpapiere, deren Wertpapierrechte ausgeübt werden und
- (c) die Abwicklungsinstruktionen für die handelnde Bank.

(5) Die Ausübungserklärung ist mit ihrem Eingang bei der Ausübungsstelle bindend und unwiderruflich. Sie wird an diesem Ausübungstag wirksam, wenn die Bedingungen der vorstehenden Absätze (2) bis (4) bis zum Ausübungszeitpunkt erfüllt sind. Verspätet eingegangene Ausübungserklärungen sind unwirksam.

Sofern der Basiswert eine Aktie, ein aktienvertretendes Wertpapier oder ein sonstiges Dividendenpapier ist, verschiebt sich der Ausübungstag auf den nächsten Börsentag, sofern er auf einen Tag eines Dividendenbeschlusses der Gesellschaft des Basiswertes fällt.

(6) Nach Abgabe einer wirksamen Ausübungserklärung ist eine weitere Übertragung der Wertpapiere unzulässig.

(7) Mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags erlöschen alle Rechte der Wertpapierinhaber aus den ausgeübten Wertpapieren.

§ 5 Ordentliche Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten

*Sofern die Produktbedingungen ein **ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten** nach den Bestimmungen dieses § 5 vorsehen, gilt Folgendes:*

- (1) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere insgesamt zu den in den Produktbedingungen genannten Kündigungstagen ordentlich zu kündigen (die "**Ordentliche Kündigung**").
- (2) Die Ordentliche Kündigung erfolgt im Wege der Bekanntmachung nach § 12. Der Emittent wird die Ordentliche Kündigung spätestens am Kündigungstichtag bekannt machen. Die Bekanntmachung muss den Kündigungstag, zu dem die Kündigung wirksam wird, (der "**Ordentliche Kündigungstag**") nennen und ist unwiderruflich.
- (3) Im Falle einer Ordentlichen Kündigung endet die Laufzeit der Wertpapiere am Ordentlichen Kündigungstag. Der Emittent wird an die Wertpapierinhaber den Ordentlichen Kündigungsbetrag (der "**Ordentliche Kündigungsbetrag**") zahlen. Die Berechnung und Zahlung des Ordentlichen Kündigungsbetrags eines jeden Wertpapiers erfolgt wie im Falle der Berechnung und Zahlung des Auszahlungsbetrags bei Ausübung gemäß § 4 in Verbindung mit den Produktbedingungen; der Ordentliche Kündigungstag tritt in jeder Hinsicht an die Stelle des Ausübungstages. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Ordentlichen Kündigungsbetrags.
- (4) Das Recht der Wertpapierinhaber, die Ausübung der Wertpapiere zu einem dem Ordentlichen Kündigungstag vorausgehenden Ausübungstag zu verlangen, bleibt unberührt. Eine danach zugehende Ausübungserklärung ist unwirksam.

§ 6 Anpassungen, außerordentliche Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten

*Sofern es sich bei dem Basiswert um **Aktien, aktienvertretende Wertpapiere (ADRs bzw. GDRs) oder sonstige Dividendenpapiere** handelt, gilt Folgendes:*

- (1) Im Falle der Ankündigung oder des Eintretens eines der nachfolgend beschriebenen Ereignisse in Bezug auf einen Basiswert ("**Anpassungsereignis**"):
 - (a) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien oder sonstiger Dividendenpapiere gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttung von Sonderdividenden, Kapitalherabsetzung, Aktiensplit, Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Aktien,
 - (b) Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbstständiges Unternehmen entsteht, oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird,
 - (c) voraussichtliche bzw. endgültige Einstellung des Börsenhandels in den Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung bzw. Übernahme der Gesellschaft des Basiswerts durch eine andere Gesellschaft,
 - (d) oder eines sonstigen Ereignisses, das nach Feststellung durch den Emittenten eine Verwässerung oder Konzentration des theoretischen Werts der betreffenden Aktie zur Folge hat,

kann der Emittent das Wertpapierrecht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anpassen.

- (2) Liegt ein Anpassungsereignis gemäß Absatz (1) vor, wird der Emittent, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (3), das Wertpapierrecht nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) anpassen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem bzw. vor einem Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt.

Sofern in den Produktbedingungen die Angabe einer Terminbörse erfolgt, kann sich der Emittent im Rahmen der Ermessensausübung bei der Durchführung der Anpassung zeitlich und inhaltlich daran orientieren, wie an der jeweiligen Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- oder Optionskontrakte auf den Basiswert (Aktie) erfolgen, ist dazu aber nicht verpflichtet. Zweifelsfragen bei der Anwendung der Anpassungsregeln der Terminbörse entscheidet der Emittent nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*).

Die zuvor genannte Aufzählung ist nicht abschließend. Entscheidend ist, ob sich die Terminbörse zu einer Anpassung der Kontraktgröße, eines Kontrakt-Basiswerts oder der Bezugnahme der für die Bestimmung des Kurses der Aktien maßgeblichen Referenzstelle veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Termin- oder Optionskontrakte auf den Basiswert dort gehandelt würden. Werden an der Terminbörse Termin- oder Optionskontrakte auf die Aktien der Gesellschaft nicht gehandelt, so wird die Anpassung in der Weise vorgenommen, wie die Terminbörse sie vornehmen würde, wenn entsprechende Termin- oder Optionskontrakte dort gehandelt würden. Entstehen in diesem Falle Zweifelsfragen bei der Anwendung der Anpassungsregeln der Terminbörse, so entscheidet der Emittent über diese Fragen nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*). Der Emittent wird sich dabei – soweit rechtlich und tatsächlich möglich – um die wirtschaftliche Gleichstellung des Inhabers der Wertpapiere vor und nach dem Anpassungsereignis bemühen.

Der Emittent ist berechtigt, ggf. von den durch die Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern er dies nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen diesen Wertpapieren und den an der Terminbörse gehandelten Termin- und Optionskontrakten Rechnung zu tragen. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen nach Absatz (1) (b) und (c). Unabhängig davon, ob und welche Anpassungen zu welchem Zeitpunkt an der Terminbörse erfolgen, kann der Emittent Anpassungen mit dem Ziel vornehmen, die Inhaber der Wertpapiere wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor den Maßnahmen nach Absatz (1) (b) und (c) standen.

"**Stichtag**" im Sinne der Emissionsbedingungen ist der erste Börsentag, an dem die entsprechenden Termin- oder Optionskontrakte unter Berücksichtigung der Anpassung gehandelt werden. Werden keine entsprechenden Termin- oder Optionskontrakte an einer Terminbörse gehandelt, wird der Emittent unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme auch den Stichtag nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) bestimmen, an dem die angepassten Ausstattungsmerkmale erstmals zugrunde zu legen sind.

Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf die Ausstattungsmerkmale sowie darauf beziehen, dass die einen Basiswert des Wertpapiers bildende Aktie durch einen Aktienkorb oder im Falle der Verschmelzung durch Aktien der aufnehmenden oder neu gegründeten Gesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird und ggf. eine andere Referenzstelle als neue Referenzstelle bestimmt wird.

Für den Fall, dass bei einem Korb als Basiswert infolge der Anpassung der Terminbörse eine Aktie als Korbbestandteil ihrerseits durch einen Aktienkorb ersetzt wird, kann der Emittent nur eine Aktie als (neuen) Korbbestandteil bestimmen und die übrigen Aktien aus dem durch die Anpassung der Terminbörse entstandenen Korb am ersten auf den Stichtag folgenden Börsenhandelstag zu einem nach billigem Ermessen des Emittenten (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) zu bestimmenden Zeitpunkt veräußern und den Erlös unmittelbar danach in die verbleibenden Korbbestandteile reinvestieren. Der Emittent kann sich bei der Auswahl dieser (neuen) Aktie insbesondere auch an der Marktkapitalisierung der in Betracht kommenden Aktien am Stichtag orientieren. Sollte(n) eine oder mehrere zu veräußernde(n) Aktie(n) erst zu einem späteren Zeitpunkt an einer Wertpapierbörse gehandelt werden, verschiebt sich der Stichtag bis zu dem Tag, an dem sämtliche der zu veräußernde(n) Aktie(n) an einer Wertpapierbörse handelbar ist/sind.

Sofern es sich bei dem Basiswert um einen Korb handelt und eine sachgerechte Ersetzung des betroffenen Korbbestandteils (Aktie) nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht möglich ist, kann der Emittent nach Absatz (3) vorgehen und die Wertpapiere insgesamt außerordentlich kündigen oder den betroffenen Korbbestandteil durch eine Barkomponente ersetzen. Die Barkomponente wird nicht ver-

zinst. Der Emittent entscheidet nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*), ob er nach diesem Absatz oder nach Absatz (3) vorgeht.

*Sofern die Produktbedingungen **Außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten – Anwendbar (ohne Absicherungsstörungen)** vorsehen, gilt folgender Absatz (3):*

(3) Ist nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) des Emittenten oder der Terminbörse eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich (bzw. kündigt die Terminbörse die entsprechenden Termin- oder Optionskontrakte auf den Basiswert vorzeitig oder würde sie dies tun, sofern entsprechende Termin- oder Optionskontrakte dort gehandelt würden), ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 12 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags außerordentlich zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 12 ("**Außerordentlicher Kündigungstag**"). Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Falle am Außerordentlichen Kündigungstag.

Der Emittent zahlt im Falle einer außerordentlichen Kündigung an jeden Inhaber der Wertpapiere innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), bei dem es sich um einen von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts um einen angemessenen Marktkurs eines Wertpapiers unmittelbar vor dem Kündigungstag handelt. Bei der Ermittlung des Kündigungsbetrags für Wertpapiere mit Laufzeitbegrenzung im Falle einer Kündigung nach einem Fusionsereignis in Form eines Übernahmeangebots, bei dem die Gegenleistung ausschließlich oder überwiegend aus Barmitteln besteht, kann die Berechnungsstelle zusätzlich zu den vorstehend genannten Faktoren den Kurs der maßgeblichen Aktie unmittelbar nach der Bekanntgabe des Übernahmeangebots sowie andere Marktparameter, die unmittelbar vor der Bekanntgabe des Übernahmeangebots vorherrschen, berücksichtigen und insbesondere alle Regeln einbeziehen, die eine Terminbörse zur Ermittlung des rechnerischen beizulegenden Zeitwerts der Aktien, wie etwa erwartete Dividenden und implizite Volatilitäten, verwendet oder üblicherweise verwenden würde.

Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 10 entsprechend.

*Sofern die Produktbedingungen **Außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten – Anwendbar (einschließlich Absicherungsstörungen)** vorsehen, gilt folgender Absatz (3):*

(3) Ist nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) des Emittenten oder der Terminbörse eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich (bzw. kündigt die Terminbörse die entsprechenden Termin- oder Optionskontrakte auf den Basiswert vorzeitig oder würde sie dies tun, sofern entsprechende Termin- oder Optionskontrakte dort gehandelt würden), ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 12 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags außerordentlich zu kündigen. Sofern in den Produktbedingungen vorgesehen, kann die Emittentin die Wertpapiere nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht § 315 BGB*) zudem außerordentlich kündigen, wenn die Emittentin und/oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen selbst unter Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist (i) Absicherungsgeschäfte abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen, zu erwerben oder zu veräußern oder (ii) die Erlöse aus solchen Absicherungsgeschäften zu realisieren, wiederzuerlangen oder zu transferieren (sogenannte „**Absicherungsstörungen**“). Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 12 ("**Außerordentlicher Kündigungstag**"). Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Falle am Außerordentlichen Kündigungstag.

Der Emittent zahlt im Falle einer außerordentlichen Kündigung an jeden Inhaber der Wertpapiere innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), bei dem es sich um einen von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (*für*

Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB) unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts um einen angemessenen Marktkurs eines Wertpapiers unmittelbar vor dem Kündigungstag handelt. Bei der Ermittlung des Kündigungsbetrags für Wertpapiere mit Laufzeitbegrenzung im Falle einer Kündigung nach einem Fusionsereignis in Form eines Übernahmeangebots, bei dem die Gegenleistung ausschließlich oder überwiegend aus Barmitteln besteht, kann die Berechnungsstelle zusätzlich zu den vorstehend genannten Faktoren den Kurs der maßgeblichen Aktie unmittelbar nach der Bekanntgabe des Übernahmeangebots sowie andere Marktparameter, die unmittelbar vor der Bekanntgabe des Übernahmeangebots vorherrschen, berücksichtigen und insbesondere alle Regeln einbeziehen, die eine Terminbörse zur Ermittlung des rechnerischen beizulegenden Zeitwerts der Aktien, wie etwa erwartete Dividenden und implizite Volatilitäten, verwendet oder üblicherweise verwenden würde.

Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 10 entsprechend.

(4) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 12 bekannt gemacht.

(5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Referenzstelle bzw. der Terminbörse.

(6) Sofern es sich bei dem Basiswert um aktienvertretende Wertpapiere handelt, sind die Bestimmungen in den Absätzen (1) bis (5) mit Bezug auf die den aktienvertretenden Wertpapieren zugrunde liegenden Aktien entsprechend anzuwenden.

Ferner gelten die nachfolgend beschriebenen Ereignisse jeweils zusätzlich als mögliche Anpassungsereignisse:

- (a) Änderung der Bedingungen der aktienvertretenden Wertpapiere durch deren Emittenten;
- (b) Einstellung der Börsennotierung der aktienvertretenden Wertpapiere oder der diesen zugrunde liegenden Aktien;
- (c) Insolvenz des Emittenten oder der Depotbank der aktienvertretenden Wertpapiere;
- (d) Ende der Laufzeit der aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung des Emittenten der aktienvertretende Wertpapiere;
- (e) oder aus einem sonstigen Grund, der in seinen wirtschaftlichen Auswirkungen vergleichbar ist.

Der Emittent kann das Wertpapierrecht, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (3), in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- oder Optionskontrakte auf die aktienvertretenden Wertpapiere erfolgen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem bzw. vor einem Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Emittent der aktienvertretenden Wertpapiere bei Eintreten eines der zuvor beschriebenen Anpassungsereignisse Anpassungen der aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt, auch wenn an der Terminbörse entsprechende Anpassungen nicht erfolgen bzw. erfolgen würden, wenn Termin- oder Optionskontrakte auf die aktienvertretenden Wertpapiere dort gehandelt würden. Im Übrigen gelten die Regelungen dieses Paragraphen entsprechend.

(7) Sofern es sich bei dem Basiswert um sonstige Dividendenpapiere (z.B. Genussschein, Partizipationschein) handelt, sind die Bestimmungen in den Absätzen (1) bis (5) mit Bezug auf die sonstigen Dividendenpapiere und die herausgebende Gesellschaft entsprechend anzuwenden.

Sofern es sich bei dem Basiswert um **Indizes** handelt, gilt Folgendes:

(1) Im Falle der Ankündigung oder des Eintretens eines der nachfolgend beschriebenen Ereignisse in Bezug auf einen Basiswert ("**Anpassungsereignis**"):

- (a) Veränderung, Anpassung oder andere Maßnahme in Bezug auf das maßgebliche Konzept und die Berechnung des Basiswerts, mit der Folge, dass nach Auffassung des Emittenten das maßgebliche Konzept oder die maßgebliche Berechnung des Basiswerts nicht mehr mit denen am Ausgabetag vergleichbar ist. Die Vergleichbarkeit ist insbesondere dann nicht mehr gegeben, wenn sich aufgrund einer Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme trotz gleichbleibender Kurse der im Basiswert enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Basiswerts ergibt.
- (b) Aufhebung des Basiswerts und/oder Ersetzung durch ein anderes Indexkonzept,
- (c) oder aus einem sonstigen Grund, der in seinen wirtschaftlichen Auswirkungen vergleichbar ist,

kann der Emittent das Wertpapierrecht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anpassen.

(2) Liegt ein Anpassungsereignis gemäß Absatz (1) vor, wird der Emittent, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (3), das Wertpapierrecht nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) und unter Berücksichtigung des letzten festgestellten Kurses des Basiswerts anpassen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem bzw. vor einem Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt, und zu diesem Zweck anzupassende Ausstattungsmerkmale ermitteln, die in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst weitgehend der bisherigen Regelung entsprechen.

Sofern in den Produktbedingungen die Angabe einer Terminbörse erfolgt, kann sich der Emittent im Rahmen der Ermessensausübung bei der Durchführung der Anpassung zeitlich und inhaltlich daran orientieren, wie an der jeweiligen Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- oder Optionskontrakte auf den Basiswert (Index) erfolgen, ist dazu aber nicht verpflichtet. Zweifelsfragen bei der Anwendung der Anpassungsregeln der Terminbörse entscheidet der Emittent nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*). Der Emittent ist berechtigt, ggf. von den durch die Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern er dies nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen diesen Wertpapieren und den an der Terminbörse gehandelten Termin- und Optionskontrakten Rechnung zu tragen.

"**Stichtag**" im Sinne der Emissionsbedingungen ist der erste Börsentag, an dem die entsprechenden Termin- oder Optionskontrakte unter Berücksichtigung der Anpassung gehandelt werden. Werden keine entsprechenden Termin- oder Optionskontrakte an einer Terminbörse gehandelt, wird der Emittent unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme auch den Stichtag nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) bestimmen, an dem die angepassten Ausstattungsmerkmale erstmals zugrunde zu legen sind.

Wird der Index aufgehoben bzw. durch ein anderes Indexkonzept ersetzt, oder kann die Lizenzvereinbarung zwischen der Referenzstelle und dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle nicht fortgesetzt werden, wird der Emittent, ggf. unter entsprechender Anpassung der Ausstattungsmerkmale, bestimmen, ob und welches andere Indexkonzept künftig für die Berechnung des Wertpapierrechts zugrunde zu legen ist.

Wird der Index nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die der Emittent nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) für geeignet hält ("**Ersatzreferenzstelle**") berechnet und festgestellt bzw. veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag ggf. auf der Grundlage des von der Ersatzreferenzstelle berech-

neten und veröffentlichten Index berechnet. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sinngemäß, als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzstelle.

*Sofern die Produktbedingungen **Außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten – Anwendbar (ohne Absicherungsstörungen)** vorsehen, gilt folgender Absatz (3):*

(3) Ist nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) des Emittenten eine sachgerechte Anpassung oder eine Festlegung eines anderen maßgeblichen Indexkonzepts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich (bzw. kündigt die Terminbörse die entsprechenden Termin- oder Optionskontrakte auf den Basiswert vorzeitig oder würde sie dies tun, sofern entsprechende Termin- oder Optionskontrakte dort gehandelt würden), ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 12 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags außerordentlich zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 12 ("**Außerordentlicher Kündigungstag**"). Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Falle am Außerordentlichen Kündigungstag.

Der Emittent zahlt im Falle einer außerordentlichen Kündigung an jeden Inhaber der Wertpapiere innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 10 entsprechend.

*Sofern die Produktbedingungen **Außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten – Anwendbar (einschließlich Absicherungsstörungen)** vorsehen, gilt folgender Absatz (3):*

(3) Ist nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) des Emittenten eine sachgerechte Anpassung oder eine Festlegung eines anderen maßgeblichen Indexkonzepts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich (bzw. kündigt die Terminbörse die entsprechenden Termin- oder Optionskontrakte auf den Basiswert vorzeitig oder würde sie dies tun, sofern entsprechende Termin- oder Optionskontrakte dort gehandelt würden), ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 12 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags außerordentlich zu kündigen. Sofern in den Produktbedingungen vorgesehen, kann die Emittentin die Wertpapiere nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht § 315 BGB*) zudem außerordentlich kündigen, wenn die Emittentin und/oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen selbst unter Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist (i) Absicherungsgeschäfte abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen, zu erwerben oder zu veräußern oder (ii) die Erlöse aus solchen Absicherungsgeschäften zu realisieren, wiederzuerlangen oder zu transferieren (sogenannte "**Absicherungsstörungen**"). Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 12 ("**Außerordentlicher Kündigungstag**"). Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Falle am Außerordentlichen Kündigungstag.

Der Emittent zahlt im Falle einer außerordentlichen Kündigung an jeden Inhaber der Wertpapiere innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 10 entsprechend.

(4) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 12 bekannt gemacht.

(5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Referenzstelle bzw. der Terminbörse.

Sofern es sich bei dem Basiswert um **Schuldverschreibungen** handelt, gilt Folgendes:

(1) Im Falle der Ankündigung oder des Eintretens eines der nachfolgend beschriebenen Ereignisse in Bezug auf einen Basiswert ("**Anpassungsereignis**"):

- (a) Kündigung oder Rückkauf bzw. (vorzeitige) Rückzahlung des Basiswerts durch dessen Emittenten,
- (b) voraussichtliche bzw. endgültige Einstellung des Börsenhandels im Basiswert oder Ersetzung des Emittenten des Basiswerts,
- (c) Insolvenz des Emittenten des Basiswerts,
- (d) Einschränkung der Handelbarkeit des Basiswerts,
- (e) negative Ratingveränderung des Basiswerts bzw. dessen Emittenten,
- (f) Einführung von Steuern auf Erträge aus dem Basiswert,
- (g) aus einem sonstigen Grund, der in seinen wirtschaftlichen Auswirkungen vergleichbar ist,

kann der Emittent das Wertpapierrecht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anpassen.

(2) Liegt ein Anpassungsereignis gemäß Absatz (1) vor, wird der Emittent, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (3), das Wertpapierrecht nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) anpassen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem bzw. vor einem Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt.

Sofern in den Produktbedingungen die Angabe einer Terminbörse erfolgt, kann sich der Emittent im Rahmen der Ermessensausübung bei der Durchführung der Anpassung zeitlich und inhaltlich daran orientieren, wie von dem Emittenten des Basiswerts entsprechende Anpassungen des Basiswerts erfolgen bzw. an der jeweiligen Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- oder Optionskontrakte auf den Basiswert (Schuldverschreibung) erfolgen, ist dazu aber nicht verpflichtet. Zweifelsfragen bei der Anwendung der Anpassungsregeln der Terminbörse entscheidet der Emittent nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*). Der Emittent ist berechtigt, ggf. von den durch die Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern er dies nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen diesen Wertpapieren und den an der Terminbörse gehandelten Termin- und Optionskontrakten Rechnung zu tragen.

"**Stichtag**" im Sinne der Emissionsbedingungen ist der erste Börsentag, an dem die entsprechenden Termin- oder Optionskontrakte unter Berücksichtigung der Anpassung gehandelt werden. Werden keine entsprechenden Termin- oder Optionskontrakte an einer Terminbörse gehandelt, wird der Emittent unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme auch den Stichtag nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) bestimmen, an dem die angepassten Ausstattungsmerkmale erstmals zugrunde zu legen sind.

Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf die Ausstattungsmerkmale sowie darauf beziehen, dass z. B. ein Basiswert (Schuldverschreibung) durch einen anderen Basiswert (Schuldverschreibung) oder Korb aus Schuldverschreibungen ersetzt wird und gegebenenfalls eine andere Referenzstelle als neue Referenzstelle bestimmt wird. Der Emittent wird sich dabei – soweit rechtlich und tatsächlich möglich – um die wirtschaftliche Gleichstellung des Wertpapierinhabers vor und nach dem Anpassungsereignis bemühen.

Für den Fall, dass bei einem Korb als Basiswert infolge der Anpassung der Terminbörse eine Schuldverschreibung als Korbbestandteil ihrerseits durch einen Schuldverschreibungskorb ersetzt wird, kann der Emittent nur eine Schuldverschreibung als (neuen) Korbbestandteil bestimmen und die übrigen Schuldverschreibungen aus dem durch die Anpassung der Terminbörse entstandenen Korb am ersten

auf den Stichtag folgenden Börsenhandelstag zu einem nach billigem Ermessen des Emittenten (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) zu bestimmenden Zeitpunkt veräußern und den Erlös unmittelbar danach in die verbleibenden Korbbestandteile reinvestieren. Der Emittent kann sich bei der Auswahl dieser (neuen) Schuldverschreibung insbesondere auch an der Marktkapitalisierung der in Betracht kommenden Schuldverschreibungen am Stichtag orientieren. Sollte(n) eine oder mehrere zu veräußernde(n) Schuldverschreibung(en) erst zu einem späteren Zeitpunkt an einer Wertpapierbörse gehandelt werden, verschiebt sich der Stichtag bis zu dem Tag, an dem sämtliche der zu veräußernde(n) Schuldverschreibung(en) an einer Wertpapierbörse handelbar ist/sind.

*Sofern die Produktbedingungen **Außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten – Anwendbar (ohne Absicherungsstörungen)** vorsehen, gilt folgender Absatz (3):*

(3) Ist nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) des Emittenten oder der Terminbörse eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich (bzw. kündigt die Terminbörse die entsprechenden Termin- oder Optionskontrakte auf den Basiswert vorzeitig oder würde sie dies tun, sofern entsprechende Termin- oder Optionskontrakte dort gehandelt würden), ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 12 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags außerordentlich zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 12 ("**Außerordentlicher Kündigungstag**"). Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Falle am Außerordentlichen Kündigungstag.

Der Emittent zahlt im Falle einer außerordentlichen Kündigung an jeden Inhaber der Wertpapiere innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 10 entsprechend.

*Sofern die Produktbedingungen **Außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten – Anwendbar (einschließlich Absicherungsstörungen)** vorsehen, gilt folgender Absatz (3):*

(3) Ist nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) des Emittenten oder der Terminbörse eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich (bzw. kündigt die Terminbörse die entsprechenden Termin- oder Optionskontrakte auf den Basiswert vorzeitig oder würde sie dies tun, sofern entsprechende Termin- oder Optionskontrakte dort gehandelt würden), ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 12 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags außerordentlich zu kündigen. Sofern in den Produktbedingungen vorgesehen, kann die Emittentin die Wertpapiere nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht § 315 BGB*) zudem außerordentlich kündigen, wenn die Emittentin und/oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen selbst unter Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist (i) Absicherungsgeschäfte abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen, zu erwerben oder zu veräußern oder (ii) die Erlöse aus solchen Absicherungsgeschäften zu realisieren, wiederzuerlangen oder zu transferieren (sogenannte „**Absicherungsstörungen**“). Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 12 ("**Außerordentlicher Kündigungstag**"). Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Falle am Außerordentlichen Kündigungstag.

Der Emittent zahlt im Falle einer außerordentlichen Kündigung an jeden Inhaber der Wertpapiere innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 10 entsprechend.

(4) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 12 bekannt gemacht.

(5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Referenzstelle bzw. der Terminbörse.

*Sofern es sich bei dem Basiswert um **Rohstoffe** handelt, gilt Folgendes:*

(1) Im Falle der Ankündigung oder des Eintretens einer der nachfolgend beschriebenen Maßnahmen in Bezug auf einen Basiswert ("**Anpassungsereignis**"):

- (a) der Basiswert wird von der für die Bestimmung des Referenzpreises des Basiswerts zuständigen Referenzstelle in einer anderen Qualität, in einer anderen Zusammensetzung (z.B. mit einem anderen Reinheitsgrad oder anderem Herkunftsort) oder in einer anderen Standardmaßseinheit gehandelt,
- (b) bei der Einführung, Aufhebung oder Veränderung einer Steuer, die auf den Basiswert erhoben wird, sofern sich dies auf den Preis des Basiswerts auswirkt und sofern diese Einführung, Aufhebung oder Veränderung nach dem Ausgabebetrag erfolgt, oder
- (c) einer sonstigen Veränderungen in Bezug auf den Basiswert,

kann der Emittent das Wertpapierrecht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anpassen.

(2) Liegt ein Anpassungsereignis gemäß Absatz (1) vor, wird der Emittent, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (3), das Wertpapierrecht nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) anpassen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem bzw. vor einem Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt.

Der Emittent kann sich im Rahmen der Ermessensausübung bei der Durchführung der Anpassung zeitlich und inhaltlich daran orientieren, wie von der jeweiligen Referenzstelle entsprechende Anpassungen des Basiswerts selbst bzw. von der Terminbörse für dort gehandelte Termin- oder Optionskontrakte auf den Basiswert erfolgen, ist dazu aber nicht verpflichtet. Zweifelsfragen bei der Anwendung der Anpassungsregeln der Referenzstelle bzw. der Terminbörse entscheidet der Emittent nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*).

"**Stichtag**" im Sinne der Emissionsbedingungen ist der erste Handelstag an der Terminbörse, an dem die entsprechenden Termin- oder Optionskontrakte unter Berücksichtigung der Anpassung gehandelt werden. Werden keine entsprechenden Termin- oder Optionskontrakte an einer Terminbörse gehandelt, wird der Emittent unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme auch den Stichtag nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) bestimmen, an dem die angepassten Ausstattungsmerkmale erstmals zugrunde zu legen sind.

Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf die Ausstattungsmerkmale beziehen. Der Emittent wird sich dabei – soweit rechtlich und tatsächlich möglich – um die wirtschaftliche Gleichstellung des Inhabers der Wertpapiere vor und nach dem Anpassungsereignis bemühen.

Wird der Referenzpreis für einen Basiswert nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die der Emittent nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) für geeignet hält ("**Ersatzreferenzstelle**"), berechnet und veröffentlicht, so wird das Wertpapierrecht auf der Grundlage des von der Ersatzreferenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzstelle.

*Sofern die Produktbedingungen **Außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten – Anwendbar (ohne Absicherungsstörungen)** vorsehen, gilt folgender Absatz (3):*

(3) Ist nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) des Emittenten eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 12 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags außerordentlich zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 12 ("**Außerordentlicher Kündigungstag**"). Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Falle am Außerordentlichen Kündigungstag.

Der Emittent zahlt im Falle einer außerordentlichen Kündigung an jeden Inhaber der Wertpapiere innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 10 entsprechend.

*Sofern die Produktbedingungen **Außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten – Anwendbar (einschließlich Absicherungsstörungen)** vorsehen, gilt folgender Absatz (3):*

(3) Ist nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) des Emittenten eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 12 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags außerordentlich zu kündigen. Sofern in den Produktbedingungen vorgesehen, kann die Emittentin die Wertpapiere nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht § 315 BGB*) zudem außerordentlich kündigen, wenn die Emittentin und/oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen selbst unter Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist (i) Absicherungsgeschäfte abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen, zu erwerben oder zu veräußern oder (ii) die Erlöse aus solchen Absicherungsgeschäften zu realisieren, wiederzuerlangen oder zu transferieren (sogenannte „**Absicherungsstörungen**“). Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 12 ("**Außerordentlicher Kündigungstag**"). Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Falle am Außerordentlichen Kündigungstag.

Der Emittent zahlt im Falle einer außerordentlichen Kündigung an jeden Inhaber der Wertpapiere innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 10 entsprechend.

(4) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 12 bekannt gemacht.

(5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Referenzstelle bzw. der Terminbörse.

*Sofern es sich bei dem Basiswert um **Futures oder Zinsfutures** handelt, gilt Folgendes:*

(1) Im Falle der Ankündigung oder des Eintretens einer der nachfolgend beschriebenen Maßnahmen in Bezug auf einen Basiswert ("**Anpassungsereignis**"):

(a) Anpassung des Basiswerts an der Referenzstelle,

- (b) Einstellung des Handels oder der vorzeitigen Abrechnung des Basiswerts an der Referenzstelle,
- (c) wesentliche Veränderung des Konzepts des Basiswerts oder der Kontraktsspezifikationen, die dem Basiswert zugrunde liegen,
- (d) Einführung, Aufhebung oder Veränderung einer Steuer, die auf das Bezugsobjekt erhoben wird, das dem Basiswert zugrunde liegt, sofern sich dies auf den Preis des Basiswerts auswirkt und sofern diese Einführung, Aufhebung oder Veränderung nach dem Ausgabebetag erfolgt, oder
- (e) einer sonstigen Veränderungen in Bezug auf den Basiswert,

kann der Emittent das Wertpapierrecht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anpassen.

(2) Liegt ein Anpassungsereignis gemäß Absatz (1) vor, wird der Emittent, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (3), das Wertpapierrecht nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) anpassen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem bzw. vor einem Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt.

Der Emittent kann sich im Rahmen der Ermessensausübung bei der Durchführung der Anpassung zeitlich und inhaltlich daran orientieren, wie von der Referenzstelle entsprechende Anpassungen des Basiswerts selbst erfolgen, ist dazu aber nicht verpflichtet. Zweifelsfragen bei der Anwendung der Anpassungsregeln der Referenzstelle entscheidet der Emittent nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*).

"**Stichtag**" im Sinne der Emissionsbedingungen ist der erste Handelstag an der Referenzstelle, an dem die entsprechenden Terminkontrakte unter Berücksichtigung der Anpassung gehandelt werden.

Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf die Ausstattungsmerkmale sowie auf eine Ersetzung des Basiswerts beziehen. Der Emittent wird sich dabei – soweit rechtlich und tatsächlich möglich – um die wirtschaftliche Gleichstellung des Inhabers der Wertpapiere vor und nach dem Anpassungsereignis sowie um die Erhaltung der Kontinuität der Entwicklung der den Wertpapieren zugrunde liegenden Bezugsgrößen bemühen.

Wird der Referenzpreis für den jeweiligen Basiswert nicht mehr an der Referenzstelle, sondern von einer anderen Börse, die der Emittent nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) für geeignet hält (die "**Ersatzreferenzstelle**"), berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage des von der Ersatzreferenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzstelle.

*Sofern die Produktbedingungen **Außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten – Anwendbar (ohne Absicherungsstörungen)** vorsehen, gilt folgender Absatz (3):*

(3) Ist nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) des Emittenten oder der Referenzstelle eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 12 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags außerordentlich zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 12 ("**Außerordentlicher Kündigungstag**"). Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Falle am Außerordentlichen Kündigungstag.

Der Emittent zahlt im Falle einer außerordentlichen Kündigung an jeden Inhaber der Wertpapiere innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers

festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 10 entsprechend.

Sofern die Produktbedingungen *Außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten – Anwendbar (einschließlich Absicherungsstörungen)* vorsehen, gilt folgender Absatz (3):

(3) Ist nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) des Emittenten oder der Referenzstelle eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 12 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags außerordentlich zu kündigen. Sofern in den Produktbedingungen vorgesehen, kann die Emittentin die Wertpapiere nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht § 315 BGB*) zudem außerordentlich kündigen, wenn die Emittentin und/oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen selbst unter Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist (i) Absicherungsgeschäfte abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen, zu erwerben oder zu veräußern oder (ii) die Erlöse aus solchen Absicherungsgeschäften zu realisieren, wiederzuerlangen oder zu transferieren (sogenannte „**Absicherungsstörungen**“). Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 12 ("**Außerordentlicher Kündigungstag**"). Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Falle am Außerordentlichen Kündigungstag.

Der Emittent zahlt im Falle einer außerordentlichen Kündigung an jeden Inhaber der Wertpapiere innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 10 entsprechend.

(4) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 12 bekannt gemacht.

(5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Referenzstelle.

Sofern es sich bei dem Basiswert um *Wechselkurse* handelt, gilt Folgendes:

(1) Im Falle der Ankündigung oder des Eintretens einer der nachfolgend beschriebenen Maßnahmen in Bezug auf einen Basiswert ("**Anpassungsereignis**"):

- (a) wesentliche Änderungen in der Art und Weise der Berechnung des Basiswerts,
- (b) einer sonstigen Veränderungen in Bezug auf den Basiswert

kann der Emittent das Wertpapierrecht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anpassen.

(2) Liegt ein Anpassungsereignis gemäß Absatz (1) vor wird der Emittent, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (3), das Wertpapierrecht nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) anpassen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem bzw. vor einem Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt.

Der Emittent kann sich im Rahmen der Ermessensausübung bei der Durchführung der Anpassung zeitlich und inhaltlich daran orientieren, wie von der Referenzstelle entsprechende Anpassungen des Basiswerts selbst erfolgen, ist dazu aber nicht verpflichtet. Zweifelsfragen bei der Anwendung der Anpassungsregeln der Referenzstelle entscheidet der Emittent nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*).

"**Stichtag**" im Sinne der Emissionsbedingungen ist der Tag, an dem die entsprechende Anpassung durch die Referenzstelle wirksam wird.

Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf die Ausstattungsmerkmale beziehen. Der Emittent wird sich dabei – soweit rechtlich und tatsächlich möglich – um die wirtschaftliche Gleichstellung des Inhabers der Wertpapiere vor und nach dem Anpassungsereignis bemühen.

Wird der Referenzpreis für den jeweiligen Basiswert nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die der Emittent nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) für geeignet hält ("**Ersatzreferenzstelle**"), berechnet und veröffentlicht, so wird das Wertpapierrecht auf der Grundlage des von der Ersatzreferenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzstelle.

*Sofern die Produktbedingungen **Außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten – Anwendbar (ohne Absicherungsstörungen)** vorsehen, gilt folgender Absatz (3):*

(3) Ist nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) des Emittenten oder der Referenzstelle eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 12 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags außerordentlich zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 12 ("**Außerordentlicher Kündigungstag**"). Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Falle am Außerordentlichen Kündigungstag.

Der Emittent zahlt im Falle einer außerordentlichen Kündigung an jeden Inhaber der Wertpapiere innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 10 entsprechend.

*Sofern die Produktbedingungen **Außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten – Anwendbar (einschließlich Absicherungsstörungen)** vorsehen, gilt folgender Absatz (3):*

(3) Ist nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) des Emittenten oder der Referenzstelle eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 12 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags außerordentlich zu kündigen. Sofern in den Produktbedingungen vorgesehen, kann die Emittentin die Wertpapiere nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht § 315 BGB*) zudem außerordentlich kündigen, wenn die Emittentin und/oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen selbst unter Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist (i) Absicherungsgeschäfte abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen, zu erwerben oder zu veräußern oder (ii) die Erlöse aus solchen Absicherungsgeschäften zu realisieren, wiederzuerlangen oder zu transferieren (sogenannte „**Absicherungsstörungen**“). Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 12 ("**Außerordentlicher Kündigungstag**"). Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Falle am Außerordentlichen Kündigungstag.

Der Emittent zahlt im Falle einer außerordentlichen Kündigung an jeden Inhaber der Wertpapiere innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 10 entsprechend.

(4) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 12 bekannt gemacht.

(5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Referenzstelle.

*Sofern es sich bei dem Basiswert um **Zinssätze** handelt, gilt Folgendes:*

(1) Im Falle der Ankündigung oder des Eintretens einer der nachfolgend beschriebenen Maßnahmen in Bezug auf einen Basiswert ("**Anpassungsereignis**"):

- (a) wesentliche Änderungen in der Art und Weise der Berechnung des Basiswerts,
- (b) einer sonstigen Veränderungen in Bezug auf den Basiswert

kann der Emittent das Wertpapierrecht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anpassen.

(2) Liegt ein Anpassungsereignis gemäß Absatz (1) vor wird der Emittent, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (3), das Wertpapierrecht nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) anpassen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem bzw. vor einem Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt.

Der Emittent kann sich im Rahmen der Ermessensausübung bei der Durchführung der Anpassung zeitlich und inhaltlich daran orientieren, wie von der Referenzstelle entsprechende Anpassungen des Basiswerts erfolgen, ist dazu aber nicht verpflichtet. Zweifelsfragen bei der Anwendung der Anpassungsregeln der Referenzstelle entscheidet der Emittent nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*).

"**Stichtag**" im Sinne der Emissionsbedingungen ist der Tag, an dem die entsprechende Anpassung durch die Referenzstelle wirksam wird.

Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf die Ausstattungsmerkmale beziehen. Der Emittent wird sich dabei – soweit rechtlich und tatsächlich möglich – um die wirtschaftliche Gleichstellung des Wertpapierinhabers vor und nach dem Anpassungsereignis bemühen.

Wird der Referenzpreis für den jeweiligen Basiswert nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die der Emittent nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) für geeignet hält ("**Ersatzreferenzstelle**"), berechnet und veröffentlicht, so wird das Wertpapierrecht auf der Grundlage des von der Ersatzreferenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzstelle.

*Sofern die Produktbedingungen **Außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten – Anwendbar (ohne Absicherungsstörungen)** vorsehen, gilt folgender Absatz (3):*

(3) Ist nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) des Emittenten oder der Referenzstelle eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 12 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags außerordentlich zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 12 ("**Außerordentlicher Kündigungstag**"). Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Falle am Außerordentlichen Kündigungstag.

Der Emittent zahlt im Falle einer außerordentlichen Kündigung an jeden Inhaber der Wertpapiere innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 10 entsprechend.

*Sofern die Produktbedingungen **Außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten – Anwendbar (einschließlich Absicherungsstörungen)** vorsehen, gilt folgender Absatz (3):*

(3) Ist nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) des Emittenten oder der Referenzstelle eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 12 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags außerordentlich zu kündigen. Sofern in den Produktbedingungen vorgesehen, kann die Emittentin die Wertpapiere nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht § 315 BGB*) zudem außerordentlich kündigen, wenn die Emittentin und/oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen selbst unter Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist (i) Absicherungsgeschäfte abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen, zu erwerben oder zu veräußern oder (ii) die Erlöse aus solchen Absicherungsgeschäften zu realisieren, wiederzuerlangen oder zu transferieren (sogenannte „**Absicherungsstörungen**“). Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 12 ("**Außerordentlicher Kündigungstag**"). Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Falle am Außerordentlichen Kündigungstag.

Der Emittent zahlt im Falle einer außerordentlichen Kündigung an jeden Inhaber der Wertpapiere innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 10 entsprechend.

(4) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 12 bekannt gemacht.

(5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Referenzstelle.

*Sofern es sich bei dem Basiswert um **Investmentanteile** handelt, gilt Folgendes:*

(1) Im Falle der Ankündigung oder des Eintretens einer der nachfolgend beschriebenen Maßnahmen in Bezug auf einen Basiswert ("**Anpassungsereignis**"):

- (a) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung des Fonds;
- (b) Einschränkungen in der Ausgabe oder Rücknahme von Investmentanteilen durch den Fonds;
- (c) Änderung der Währung, in der die Investmentanteile berechnet werden;
- (d) Veränderung der Anzahl der Investmentanteile im Fonds, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Fonds verbunden sind;
- (e) jedes andere mit (a) bis (d) vergleichbare Ereignis in Bezug auf den Fonds bzw. die Investmentanteile, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Fonds bzw. die Investmentanteile haben kann oder mit den unter (a) bis (d) genannten Ereignissen vergleichbar ist.

kann der Emittent das Wertpapierrecht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anpassen.

(2) Liegt ein Anpassungsereignis gemäß Absatz (1) vor, wird der Emittent, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (3), das Wertpapierrecht nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) anpassen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem bzw. vor einem Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt, und sofern dies nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) des Emittenten erforderlich und angemessen

sen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen.

Der Emittent kann sich im Rahmen der Ermessensausübung bei der Durchführung der Anpassung zeitlich und inhaltlich daran orientieren, wie von der Referenzstelle bzw. von der Fondsgesellschaft entsprechende Anpassungen des Basiswerts selbst erfolgen, ist dazu aber nicht verpflichtet. Zweifelsfragen bei der Anwendung der Anpassungsregeln der Referenzstelle entscheidet der Emittent nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*).

"**Stichtag**" im Sinne der Emissionsbedingungen ist der Tag, an dem die entsprechende Anpassung durch die Referenzstelle bzw. die Fondsgesellschaft wirksam wird.

Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf die Ausstattungsmerkmale beziehen. Der Emittent wird sich dabei – soweit rechtlich und tatsächlich möglich – um die wirtschaftliche Gleichstellung des Wertpapierinhabers vor und nach dem Anpassungsereignis bemühen.

Wird der Referenzpreis für den jeweiligen Basiswert nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die der Emittent nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) für geeignet hält ("**Ersatzreferenzstelle**"), berechnet und veröffentlicht, so wird das Wertpapierrecht auf der Grundlage des von der Ersatzreferenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzstelle.

*Sofern die Produktbedingungen **Außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten – Anwendbar (ohne Absicherungsstörungen)** vorsehen, gilt folgender Absatz (3):*

(3) Ist nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) des Emittenten eine sachgerechte Anpassung aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er bzw. seine Sicherungsgeber aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Ausgabe der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen oder liegt ein außerordentliches Fondsergebnis gemäß Absatz (4) vor, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 12 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags außerordentlich zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 12 ("**Außerordentlicher Kündigungstag**"). Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Falle am Außerordentlichen Kündigungstag.

Der Emittent zahlt im Falle einer außerordentlichen Kündigung an jeden Inhaber der Wertpapiere innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 10 entsprechend.

*Sofern die Produktbedingungen **Außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten – Anwendbar (einschließlich Absicherungsstörungen)** vorsehen, gilt folgender Absatz (3):*

(3) Ist nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) des Emittenten eine sachgerechte Anpassung aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er bzw. seine Sicherungsgeber aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Ausgabe der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen oder liegt ein außerordentliches Fondsergebnis gemäß Absatz (4) vor, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 12 unter Angabe des nachstehend definierten Kündi-

gungsbetrags außerordentlich zu kündigen. Sofern in den Produktbedingungen vorgesehen, kann die Emittentin die Wertpapiere nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht § 315 BGB*) zudem außerordentlich kündigen, wenn die Emittentin und/oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen selbst unter Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist (i) Absicherungsgeschäfte abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen, zu erwerben oder zu veräußern oder (ii) die Erlöse aus solchen Absicherungsgeschäften zu realisieren, wiederzuerlangen oder zu transferieren (sogenannte „**Absicherungsstörungen**“). Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 12 ("**Außerordentlicher Kündigungstag**"). Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Falle am Außerordentlichen Kündigungstag.

Der Emittent zahlt im Falle einer außerordentlichen Kündigung an jeden Inhaber der Wertpapiere innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 10 entsprechend.

(4) Ein "**Außerordentliches Fondereignis**" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:

- (a) die Überprüfung oder aufsichtsrechtliche Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
- (b) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft;
- (c) Widerruf der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. für den Fonds;
- (d) die zwangsweise Rücknahme von Investmentanteilen durch den Fonds;
- (e) eine Änderung der auf den Fonds anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Fonds gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
- (f) ein Ereignis, welches die Feststellung des Kurses des Basiswerts voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht.

(5) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 12 bekannt gemacht.

(6) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Referenzstelle bzw. der Fondsgesellschaft.

*Sofern es sich bei dem Basiswert um **virtuelle Währungen** handelt, gilt Folgendes:*

(1) Im Falle der Ankündigung oder des Eintretens einer der nachfolgend beschriebenen Maßnahmen in Bezug auf einen Basiswert ("**Anpassungsereignis**"):

- (a) wesentliche Änderungen in der Art und Weise der Berechnung des Basiswerts,
- (b) Anpassung des Basiswerts an einer der Referenzstellen,
- (c) Einstellung des Handels oder der vorzeitigen Abrechnung des Basiswerts an einer der Referenzstellen,

- (d) wesentliche Veränderung des Konzepts des Basiswerts oder der technischen Spezifikationen, die dem Basiswert zugrunde liegen,
- (e) Einführung, Aufhebung oder Veränderung einer Steuer, die auf das Bezugsobjekt erhoben wird, das dem Basiswert zugrunde liegt, sofern sich dies auf den Preis des Basiswerts auswirkt und sofern diese Einführung, Aufhebung oder Veränderung nach dem Ausgabebetrag erfolgt, oder
- (f) einer sonstigen Veränderungen in Bezug auf den Basiswert,

kann der Emittent das Wertpapierrecht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anpassen.

(2) Liegt ein Anpassungsereignis gemäß Absatz (1) vor, wird der Emittent, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (3), das Wertpapierrecht nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) anpassen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem bzw. vor einem Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt.

Der Emittent kann sich im Rahmen der Ermessensausübung bei der Durchführung der Anpassung zeitlich und inhaltlich daran orientieren, wie von einer der Referenzstelle entsprechende Anpassungen des Basiswerts selbst erfolgen, ist dazu aber nicht verpflichtet. Zweifelsfragen bei der Anwendung der Anpassungsregeln der Referenzstelle entscheidet der Emittent nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*).

"**Stichtag**" im Sinne der Emissionsbedingungen ist der erste Handelstag an einer der Referenzstellen, an dem die entsprechende virtuelle Währung unter Berücksichtigung der Anpassung gehandelt wird.

Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf die Ausstattungsmerkmale sowie auf eine Ersetzung des Basiswerts beziehen. Der Emittent wird sich dabei – soweit rechtlich und tatsächlich möglich – um die wirtschaftliche Gleichstellung des Inhabers der Wertpapiere vor und nach dem Anpassungsereignis sowie um die Erhaltung der Kontinuität der Entwicklung der den Wertpapieren zugrunde liegenden Bezugsgrößen bemühen.

Wird der Referenzpreis für den jeweiligen Basiswert nicht mehr an einer der Referenzstellen, sondern von einem anderen Geeigneten Handelsplatz (wie nachfolgend definiert), den der Emittent nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) für geeignet hält (die "**Ersatzreferenzstelle**"), berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage des von der Ersatzreferenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf eine Referenzstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzstelle.

"**Geeignete Handelsplätze**" sind Handelsplätze, die kein mit dem Emittenten oder der Berechnungsstelle verbundenes Unternehmen sind und die der Emittent nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht gelten §§ 315, 317 BGB*) festlegt. Geeignete Handelsplätze müssen den folgenden Kriterien entsprechen:

- (a) der Handelsplatz muss auf einer kontinuierlichen oder regelmäßigen Basis (i) eine Geld-Brief-Spanne für einen sofortigen Verkauf (*offer*) und einen sofortigen Kauf (*bid*) und (ii) den zuletzt gezahlten Preis für die virtuelle Währung, jeweils in [USD] [*ggf. andere Währung einfügen: ●*] veröffentlichen;
- (b) die Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Handel und/oder der Veröffentlichung der Preise auf dem Handelsplatz wurden nicht von einer Behörde, die rechtlich für diesen Handelsplatz zuständig ist, verboten oder für ungesetzlich erklärt;
- (c) der Handelsplatz muss mindestens fünf (5) Prozent des auf die jeweilige virtuelle Währung entfallenen Gesamtvolumens innerhalb der vergangenen dreißig (30) [Börsentage] [●] haben; und
- (d) ein Tausch (Ein- oder Auszahlungen) von nationalen Währungen in virtuellen Währungen, und umgekehrt, muss innerhalb von zwei (2) bis sieben (7) [Bankarbeitstagen] [●] durchgeführt werden.

*Sofern die Produktbedingungen **Außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten – Anwendbar (ohne Absicherungsstörungen)** vorsehen, gilt folgender Absatz (3):*

(3) Ist nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) des Emittenten oder der Referenzstelle eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 12 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags außerordentlich zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 12 ("**Außerordentlicher Kündigungstag**"). Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Falle am Außerordentlichen Kündigungstag.

Der Emittent zahlt im Falle einer außerordentlichen Kündigung an jeden Inhaber der Wertpapiere innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 10 entsprechend.

*Sofern die Produktbedingungen **Außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten – Anwendbar (einschließlich Absicherungsstörungen)** vorsehen, gilt folgender Absatz (3):*

(3) Ist nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) des Emittenten oder der Referenzstelle eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 12 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags außerordentlich zu kündigen. Sofern in den Produktbedingungen vorgesehen, kann die Emittentin die Wertpapiere nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht § 315 BGB*) zudem außerordentlich kündigen, wenn die Emittentin und/oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen selbst unter Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist (i) Absicherungsgeschäfte abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen, zu erwerben oder zu veräußern oder (ii) die Erlöse aus solchen Absicherungsgeschäften zu realisieren, wiederzuerlangen oder zu transferieren (sogenannte „**Absicherungsstörungen**“). Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 12 ("**Außerordentlicher Kündigungstag**"). Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Falle am Außerordentlichen Kündigungstag.

Der Emittent zahlt im Falle einer außerordentlichen Kündigung an jeden Inhaber der Wertpapiere innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 10 entsprechend.

(4) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 12 bekannt gemacht.

(5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Referenzstellen, sofern vorhanden und nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) des Emittenten anwendbar.

§ 7 Marktstörung

(1) Wenn am Bewertungstag oder an einem Bewertungstag im Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises eines Basiswerts oder während der Stunde davor eine Marktstörung, wie in Absatz (6) definiert, eintritt oder vorliegt, oder der Referenzpreis des Basiswerts nicht festgestellt wird, so gilt für den betroffenen Basiswert als Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag, an dem keine Marktstö-

zung mehr vorliegt bzw. der Referenzpreis des Basiswerts wieder festgestellt wird. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Der Emittent wird sich bemühen, unverzüglich gemäß § 12 bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

(2) Ist der bzw. ein Bewertungstag um fünf aufeinander folgende Börsentage verschoben worden, gilt dieser fünfte Börsentag als Bewertungstag. Dabei wird der Emittent nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) einen maßgeblichen Wert des Basiswerts als Referenzpreis bestimmen, der nach dessen Beurteilung den am Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.

(3) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Referenzstelle und der Terminbörse.

*Sofern es sich bei dem Basiswert um **Aktien, aktienvertretende Wertpapiere (ADRs bzw. GDRs) bzw. sonstige Dividendenpapiere** handelt, gilt folgender Absatz (4):*

(4) "**Marktstörung**" bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

- (a) an der Referenzstelle allgemein;
- (b) in dem Basiswert an der Referenzstelle; oder
- (c) in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf den Basiswert an der Terminbörse, falls solche dort gehandelt werden.

Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der Referenzstelle bzw. der maßgeblichen Terminbörse zurückzuführen ist. Die durch die Referenzstelle bzw. die maßgebliche Terminbörse während eines Handelstages auferlegte Handelsbeschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten würden, gilt dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert. Die in § 6 beschriebenen Fälle, die ein Anpassungsereignis auslösen, fallen nicht unter die vorstehende Definition.

*Sofern es sich bei dem Basiswert um **Indizes** handelt, gilt folgender Absatz (4):*

(4) "**Marktstörung**" bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

- (a) eines einzelnen Indexbestandteils oder mehrerer Indexbestandteile oder in Options- oder sonstigen Terminkontrakten bezogen auf einzelne oder mehrere Indexbestandteile des Basiswerts;
- (b) bezogen auf den Basiswert; oder
- (c) in Options- oder sonstigen Terminkontrakten in Bezug auf den Basiswert oder die Indexbestandteile an der Terminbörse.

Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der Referenzstelle bzw. der maßgeblichen Terminbörse zurückzuführen ist. Die durch die Referenzstelle bzw. die maßgebliche Terminbörse während eines Handelstages auferlegte Handelsbeschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten würden, gilt dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

Die in § 6 Absatz (1) beschriebenen Fälle, die ein Anpassungsereignis auslösen, fallen nicht unter die vorstehende Definition.

*Sofern es sich bei dem Basiswert um **Schuldverschreibungen** handelt, gilt folgender Absatz (4):*

(4) "**Marktstörung**" bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

- (a) an den Handelsplätzen allgemein, an denen der Basiswert gehandelt wird;
- (b) in dem Basiswert bzw. in der dem Basiswert ggf. zugrunde liegenden Referenzgröße bzw. in den Aktien des Emittenten des Basiswerts an ihrer jeweils maßgeblichen Börse;
- (c) in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf die dem Basiswert ggf. zugrunde liegende Referenzgröße bzw. auf die Aktien des Emittenten des Basiswerts an der Terminbörse.

Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der Referenzstelle bzw. der maßgeblichen Terminbörse zurückzuführen ist. Die durch die Referenzstelle bzw. die maßgebliche Terminbörse während eines Handelstages auferlegte Handelsbeschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten würden, gilt dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert. Die in § 6 Absatz (1) beschriebenen Fälle, die ein Anpassungsereignis auslösen, fallen nicht unter die vorstehende Definition.

*Sofern es sich bei dem Basiswert um **Rohstoffe** handelt, gilt folgender Absatz (4):*

(4) "**Marktstörung**" bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

- (a) des Basiswerts am Interbankenmarkt für den Basiswert; oder
- (b) in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf den Basiswert an der Terminbörse.

Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte zeitliche Änderung der Fixing Usancen der Referenzstelle zurückzuführen ist. Die durch die Terminbörse auferlegte Handelsbeschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten würden, gilt dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert. Die in § 6 Absatz (1) beschriebenen Fälle, die ein Anpassungsereignis auslösen, fallen nicht unter die vorstehende Definition.

*Sofern es sich bei dem Basiswert um **Futures oder Zinsfutures** handelt, gilt folgender Absatz (4):*

(4) "**Marktstörung**" bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

- (a) an der Referenzstelle; oder
- (b) in Bezug auf den Basiswert an der Referenzstelle.

Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der Referenzstelle zurückzuführen

ist. Die durch die Referenzstelle während eines Handelstages auferlegte Handelsbeschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten würden, gilt dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert. Die in § 6 Absatz (1) beschriebenen Fälle, die ein Anpassungsereignis auslösen, fallen nicht unter die vorstehende Definition.

*Sofern es sich bei dem Basiswert um **Wechselkurse** handelt, gilt folgender Absatz (4):*

(4) Eine "**Marktstörung**" liegt vor bei einer Suspendierung oder wesentlichen Einschränkung des Devisenhandels in mindestens einer der Währungen der Wechselkurse des Basiswerts, einer Einschränkung der Konvertierbarkeit der entsprechenden Währungen bzw. der wirtschaftlichen Unmöglichkeit, einen Wechselkurs zu erhalten.

Die in § 6 Absatz (1) beschriebenen Fälle, die ein Anpassungsereignis auslösen, fallen nicht unter die vorstehende Definition.

*Sofern es sich bei dem Basiswert um **Zinssätze** handelt, gilt folgender Absatz (4):*

(4) Eine "**Marktstörung**" liegt vor, wenn die Feststellung des Basiswerts, aus welchen Gründen auch immer, unmöglich ist.

Die in § 6 Absatz (1) beschriebenen Fälle, die ein Anpassungsereignis auslösen, fallen nicht unter die vorstehende Definition.

*Sofern es sich bei dem Basiswert um **Investmentanteile** handelt, gilt folgender Absatz (4):*

(4) Eine "**Marktstörung**" liegt vor, wenn an einem Börsentag der Wert des Basiswerts von der Referenzstelle nicht festgestellt wird.

Die in § 6 Absätzen (1) und (4) beschriebenen Fälle fallen nicht unter die vorstehende Definition.

*Sofern es sich bei dem Basiswert um **Virtuelle Währungen** handelt, gilt folgender Absatz (4):*

(4) "**Marktstörung**" bedeutet die Suspendierung oder vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in mindestens einer der Währungen der Wechselkurse des Basiswerts, einer Einschränkung der Konvertierbarkeit der entsprechenden Währungen bzw. der wirtschaftlichen Unmöglichkeit, einen Wechselkurs zu erhalten.

Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden einer der Referenzstellen zurückzuführen ist. Die durch die jeweilige Referenzstelle während eines Handelstages auferlegte Handelsbeschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten würden, gilt dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert. Die in § 6 Absatz (1) beschriebenen Fälle, die ein Anpassungsereignis auslösen, fallen nicht unter die vorstehende Definition.

§ 8 Form, Anwendbares Recht, Girosammelverwahrung, Übertragbarkeit

*Sofern die Produktbedingungen **Anwendbares Recht – Deutsches Recht** vorsehen, gelten die folgenden Regelungen:*

- (1) Die Wertpapiere werden als auf den Inhaber lautende Wertpapiere begeben. Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber, des Emittenten, der Zahlstelle(n) und der Berechnungsstelle bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Davon unberührt unterliegt die Garantie ausschließlich dem Recht der Schweiz (§ 1 Absatz 5).
- (2) Während der Laufzeit ist das Wertpapierrecht in einer Sammelurkunde gemäß § 9 a (Deutsches) Depotgesetz (die "**Urkunde**") verbrieft. Die Urkunde ist bei Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland (die "**Verwahrungsstelle**") hinterlegt und wird solange von der Verwahrungsstelle verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen des Emittenten aus den Wertpapieren erfüllt sind. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Wertpapiere ist ausgeschlossen. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile, wirtschaftliche Eigentumsrechte oder vergleichbare Rechte an der Urkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Regeln der Verwahrungsstelle sowie in Übereinstimmung mit dem Recht der Bundesrepublik Deutschland übertragbar sind.
- (3) Im Effektingiroverkehr sind die Wertpapiere ausschließlich in Einheiten von einem Wertpapier oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
- (4) "Wertpapierinhaber" bezeichnet einen jeglichen Inhaber eines Miteigentumsanteils oder Miteigentumsanspruchs, eines wirtschaftlichen Eigentumsrechts oder eines vergleichbaren Rechts an der Urkunde.

*Sofern die Produktbedingungen **Anwendbares Recht – Schweizerisches Recht** vorsehen, gelten die folgenden Regelungen:*

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber, des Emittenten, der Zahlstelle(n), der Berechnungsstelle und des Garanten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Schweiz.
- (2) Die Wertpapiere stellen Bucheffekten (die "**Bucheffekten**") im Sinne des (Schweizerischen) Bundesgesetzes über Bucheffekten dar. Sie werden zunächst in unverbriefter Form gemäß Art. 973 c des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Obligationenrecht) als Wertrechte (die "**Wertrechte**") ausgegeben.

Wertrechte werden von dem Emittenten durch Eintrag in einem von dem Emittenten geführten Wertrechtbuch geschaffen. Diese Wertrechte werden dann in das Hauptregister der SIX SIS AG, Brandschenkestrasse 47, 8002 Zürich, Schweiz (die "**Verwahrungsstelle**") eingetragen. Mit der Eintragung der Wertrechte im Hauptregister der Verwahrungsstelle und deren Gutschrift in einem oder mehreren Effektenkonten entstehen Bucheffekten, Art. 6 Abs. 1 c) des (Schweizerischen) Bundesgesetzes über Bucheffekten.

Wertrechte in Form von Bucheffekten können nur nach Maßgabe der Bestimmungen des (Schweizerischen) Bundesgesetzes über Bucheffekten sowie dem Recht der Schweiz übertragen oder in sonstiger Weise veräußert werden, d.h. durch Gutschrift der Bucheffekten auf einem Effektenkonto des Erwerbers.

Der Emittent und die Inhaber sind zu keinem Zeitpunkt berechtigt, die Wertrechte in eine Globalurkunde oder in physische Wertpapiere umzuwandeln oder deren Umwandlung zu verlangen oder eine Lieferung einer Globalurkunde oder von physischen Wertpapieren herbeizuführen oder zu verlangen.

Aus den Unterlagen der Verwahrungsstelle ergibt sich die Anzahl der von jedem Teilnehmer der Verwahrungsstelle gehaltenen Bucheffekten. In Bezug auf Bucheffekten, gelten (i) diejenigen Personen, mit Ausnahme der Verwahrungsstelle selbst, welche die Bucheffekten in einem bei einer Verwahrungsstelle geführten Effektenkonto halten und (ii) Verwahrungsstellen, die Bucheffekten auf eigene Rechnung halten, als Inhaber der Bucheffekten. Die Zahlstelle darf davon ausgehen, dass eine Bank oder ein Finanzintermediär, welcher eine Erklärung des Inhabers gemäß diesen Bedingungen für den Inhaber abgibt oder weiterleitet, vom Inhaber dazu gehörig ermächtigt worden ist.

- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Wertpapiere ausschließlich in Einheiten entsprechend dem Mindesthandelsvolumen oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
- (4) "**Wertpapierinhaber**" bezeichnet eine Person, welche die Produkte im eigenen Namen und für eigene Rechnung in einem Wertpapierdepot hält.

§ 9 Berechnungsstelle(n), Zahlstelle(n)

(1) "**Berechnungsstelle**" ist die Bank Vontobel AG, Gotthardstrasse 43, 8002 Zürich, Schweiz. Der Emittent ist jederzeit berechtigt, die Berechnungsstelle durch eine andere Bank zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen zu bestellen und/oder deren Bestellung zu widerrufen. Die Berechnungsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin des Emittenten und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Inhabern der Wertpapiere. Die Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB (*für Wertpapiere nach deutschem Recht*) und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder (soweit zulässig) befreit. Sämtliche der in Satz 2 erwähnten Maßnahmen werden nach § 12 bekannt gegeben.

(2) "**Hauptzahlstelle**" ist die Bank Vontobel AG, Zürich, "**deutsche Nebenzahlstelle**" ist die Bank Vontobel Europe AG, Alter Hof 5, 80331 München (Hauptzahlstelle und deutsche Nebenzahlstelle werden zusammen auch die "**Zahlstelle(n)**" genannt). Der Emittent ist jederzeit berechtigt, eine Zahlstelle zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zahlstellen zu bestellen und/oder deren Bestellung zu widerrufen. Eine Zahlstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin des Emittenten und hat keinerlei Pflichten gegenüber dem Wertpapierinhaber. Eine Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB (*für Wertpapiere nach deutschem Recht*) und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder (soweit zulässig) befreit. Sämtliche der in Satz 2 erwähnten Maßnahmen werden nach § 12 bekannt gegeben.

§ 10 Zahlungen

(1) Der Emittent wird über die Zahlstelle(n) für alle von ihm begebenen Wertpapiere am Fälligkeitstag die jeweils fälligen Leistungen der Verwahrungsstelle zur Weiterleitung an die jeweiligen Depotbanken zwecks Gutschrift an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Damit wird der Emittent von sämtlichen Leistungsverpflichtungen frei.

(2) Die fälligen Leistungen werden von der Berechnungsstelle berechnet und sind, sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Wertpapierinhaber bindend.

(3) Die sich bei der Berechnung der Geldbeträge ergebenden Werte werden kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen auf- bzw. abgerundet.

(4) Eine etwaige Umrechnung zu zahlender Geldbeträge von der Währung des Basiswerts in die Handelswährung erfolgt entsprechend der in den Produktbedingungen bestimmten Währungsumrechnung.

(5) Falls eine fällige Leistung gemäß den Emissionsbedingungen an einem Tag zu leisten ist, der kein Bankarbeitstag ist, so kann die Leistung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag erfolgen. Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen zeitlichen Verschiebung zu verlangen.

(6) Alle im Zusammenhang mit den fälligen Leistungen gegebenenfalls anfallenden Steuern, nationalen und internationalen Transaktionssteuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent bzw. die Zahlstelle sind berechtigt, von den fälligen Leistungen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben, die vom Wertpapierinhaber zu tragen sind, einzubehalten.

(7) Die Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen am Ausübungs-, Bewertungs-, Kündigungs-, bzw. Fälligkeitstag geltenden Gesetzen und Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Verfahren. Der Emittent haftet weder für den Fall, dass er aufgrund dieser Regelwerke und Verfahren trotz zumutbarer Anstrengungen nicht in der Lage sein sollte, den Verpflichtungen nach den vorgenannten Absätzen nachzukommen, noch für Handlungen oder Unterlassungen von Abwicklungsstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesen Wertpapieren.

(8) Weder der Emittent, noch die Berechnungsstelle, noch die Zahlstelle(n) sind verpflichtet, die Berechtigung der Wertpapierinhaber zu überprüfen.

§ 11 Ersetzung des Emittenten

(1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber der Wertpapiere einen anderen Schuldner aus den Wertpapieren ("**Neuer Emittent**") an seine Stelle zu setzen, sofern

- (a) der Neue Emittent durch Vertrag mit dem Emittenten alle Verpflichtungen des Emittenten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt,
- (b) der Emittent unbeding und unwiderruflich zu Gunsten der Inhaber der Wertpapiere die Erfüllung aller von dem Neuen Emittenten zu übernehmenden Verpflichtungen garantiert hat und
- (c) der Neue Emittent alle notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem er seinen Sitz hat, erhalten hat.

(2) Im Falle einer solchen Ersetzung gilt jede in den Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Emittenten fortan als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten.

(3) Die Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 12 bekannt zu machen.

§ 12 Bekanntmachungen

(1) Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen auf der Internetseite des Emittenten unter www.vontobel-zertifikate.de (auf der für das jeweilige Wertpapier maßgeblichen Produktseite oder allgemein unter der Rubrik <<Bekanntmachungen>>) oder auf einer anderen Internetseite, welche der Emittent mit einem Vorlauf von mindestens sechs (6) Wochen nach Maßgabe dieses § 12 bekannt machen wird. Eine solche Bekanntmachung gilt mit dem Tage der ersten Veröffentlichung als erfolgt.

(2) Soweit gesetzlich oder aufgrund von Börsenbestimmungen vorgeschrieben, erfolgen Bekanntmachung zudem durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt derjenigen Börsen, an denen die Wertpapiere notiert sind.

(3) Sofern nicht gesetzlich oder aufgrund von Börsenbestimmungen vorgeschrieben bzw. in diesen Emissionsbedingungen nicht ausdrücklich vorgesehen, dienen Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzung dar.

§ 13 Aufstockung, Rückkauf von Wertpapieren

(1) Der Emittent ist berechtigt, jederzeit weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "**Wertpapiere**" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

(2) Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (hierzu zählen alle konsolidierten Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG, Zürich) sind jederzeit während der Laufzeit der Wertpapiere berechtigt, diese außerbörslich oder ggf. börslich zu kaufen oder zu verkaufen. Diese Gesellschaften haben keine Verpflichtung, die Wertpapierinhaber über einen solchen Kauf bzw. Verkauf zu unterrichten. Zurück-erworbene Wertpapiere können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder in anderer Weise verwendet werden.

§ 14 Vorlegungsfrist und Verjährung

*Sofern die Produktbedingungen **Anwendbares Recht – Deutsches Recht** vorsehen, gilt die folgende Regelung:*

Die Vorlegungsfrist für die Wertpapiere (gemäß § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB) ist auf zehn Jahre, beginnend mit dem Tag, an dem die betreffende Verpflichtung des *Emittenten* aus den Wertpapieren erstmals fällig wird, verkürzt. Ansprüche aus während dieser Vorlegungsfrist vorgelegten Wertpapieren verjähren innerhalb von zwei Jahren, beginnend mit dem Ablauf der Vorlegungsfrist.

*Sofern die Produktbedingungen **Anwendbares Recht – Schweizerisches Recht** vorsehen, gilt die folgende Regelung:*

Gemäß anwendbarem schweizerischem Recht verjähren Forderungen jeglicher Art gegen den Emittenten, welche in Zusammenhang mit den Wertpapieren entstehen, zehn Jahre nach Eintritt der Fälligkeit der entsprechenden Zahlung. Von dieser Regelung ausgenommen sind Ansprüche auf Zinszahlungen, welche nach fünf Jahren nach Fälligkeit der entsprechenden Zinszahlungen verjähren.

§ 15 Verschiedenes

*Sofern die Produktbedingungen **Anwendbares Recht – Deutsches Recht** vorsehen, gelten die folgenden Regelungen:*

(1) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(2) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, mit Ausnahme der Garantie (§ 1 Absatz (5)), soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main.

(3) Soweit der Emittent oder die Berechnungsstelle nach diesen Emissionsbedingungen Anpassungen vornehmen oder nicht vornehmen sowie sonstige Maßnahmen treffen oder unterlassen, haften sie nur bei Verletzung der Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns sowie bei grober Fahrlässigkeit.

(4) Der Emittent ist berechtigt, in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den

unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für den Wertpapierinhaber zumutbar sind, d.h. die finanzielle Situation des Wertpapierinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 12 bekannt gegeben.

(5) Der Emittent und der Garant bestellen sich gegenseitig zu Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland bzw. in der Schweiz für sämtliche dort anhängigen Verfahren im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Die Zustellung gilt mit Zugang bei dem betreffenden Zustellungsbevollmächtigten als erfolgt (ungeachtet dessen, ob sie an den Emittenten und den Garanten weitergeleitet wurde und diese sie erhalten haben). Der Emittent und der Garant verpflichten sich für den Fall, dass der betreffende Zustellungsbevollmächtigte aus irgendeinem Grund nicht mehr in der Lage sein sollte, als solcher tätig zu sein, oder nicht mehr über eine Adresse in Deutschland bzw. der Schweiz verfügt, einen Ersatzzustellungsbevollmächtigten zu bestellen. Eine solche Bestellung wird entsprechend § 12 bekannt gemacht. Das Recht zur Zustellung in einer jeglichen anderen rechtlich zulässigen Weise wird hierdurch nicht berührt.

(6) Die Verbreitung des Prospekts und der Endgültigen Bedingungen einschließlich der Emissionsbedingungen, d. h. der Allgemeinen Emissionsbedingungen und der Produktbedingungen, und das Angebot bzw. der Erwerb der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Ein Angebot bzw. der Erwerb der Wertpapiere ist in jedem Land nur unter Einhaltung der dort anwendbaren Vorschriften zulässig.

*Sofern die Produktbedingungen **Anwendbares Recht – Schweizerisches Recht** vorsehen, gelten die folgenden Regelungen:*

(1) Der Emittent und der Garant unterwerfen sich für sämtliche Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf die Wertpapiere unwiderruflich der Gerichtsbarkeit des Handelsgerichtes des Kantons Zürich. Gerichtsstand ist Zürich 1. Das Recht auf Weiterzug eines Entscheides im Rahmen des geltenden Prozessrechts an das Schweizerische Bundesgericht in Lausanne bleibt vorbehalten. Der Emittent und der Garant verzichten insoweit auf den Einwand der Unzuständigkeit und den Einwand, dass ein Verfahren vor einem unangebrachten Gericht anhängig gemacht worden sei (Forum non conveniens). Diese Unterwerfung erfolgt zugunsten eines jeden Inhabers; weder beschränkt sie diesen in seinem Recht, ein Verfahren vor einem jeglichen anderen zuständigen Gericht anhängig zu machen, noch schließt ein in einer oder mehreren Rechtsordnungen anhängiges Verfahren ein Verfahren in einer anderen Rechtsordnung (ob zeitgleich oder nicht) aus.

(2) Der Emittent ist berechtigt, sämtliche Bedingungen (i) zur Korrektur eines offensichtlichen Fehlers sowie (ii) zur Klarstellung irgend einer Unklarheit oder zur Vornahme einer nach dem Ermessen des Emittenten notwendigen oder wünschenswerten Korrektur bzw. Ergänzung der Bedingungen ohne Zustimmung der Inhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, welche die finanzielle Situation der Inhaber nicht wesentlich verschlechtern. Vorbehalten bleibt das Recht des Emittenten zur Änderung bzw. Ergänzung sämtlicher Bedingungen in dem durch die Gesetzgebung sowie Gerichts- oder Behördenentscheide bedingten Umfang. Änderungen bzw. Ergänzungen der Bedingungen werden gemäß § 12 bekannt gemacht.

(3) Der Emittent und der Garant bestellen sich gegenseitig zu Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland bzw. in der Schweiz für sämtliche dort anhängigen Verfahren im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Die Zustellung gilt mit Zugang bei dem betreffenden Zustellungsbevollmächtigten als erfolgt (ungeachtet dessen, ob sie an den Emittenten und den Garanten weitergeleitet wurde und diese sie erhalten haben). Der Emittent und der Garant verpflichten sich für den Fall, dass der betreffende Zustellungsbevollmächtigte aus irgendeinem Grund nicht mehr in der Lage sein sollte, als solcher tätig zu sein, oder nicht mehr über eine Adresse in Deutschland bzw. der Schweiz verfügt, einen Ersatzzustellungsbevollmächtigten zu bestellen. Eine solche Bestellung wird entsprechend § 12

bekannt gemacht. Das Recht zur Zustellung in einer jeglichen anderen rechtlich zulässigen Weise wird hierdurch nicht berührt.

(4) Die Verbreitung des Prospekts und der Endgültigen Bedingungen einschließlich der Emissionsbedingungen und das Angebot bzw. der Erwerb der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Ein Angebot bzw. der Erwerb der Wertpapiere ist in jedem Land nur unter Einhaltung der dort anwendbaren Vorschriften zulässig.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, unvollständig oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen, unvollständigen oder undurchführbaren Bestimmung und zur Schließung der Regelungslücke soll eine dem Sinn und Zweck dieser Emissionsbedingungen und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung treten.

2. Produktbedingungen

Die in den nachfolgenden Produktbedingungen dargestellten Ausstattungsmerkmale werden vom Emittenten erst kurz vor Beginn des Angebots festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen ergänzt. In Abhängigkeit der jeweils zu begebenden Wertpapierart wird für die Zwecke der einzelnen Emission der jeweils relevante Abschnitt aus 2.1 bis 2.3 in Abschnitt II. der Endgültigen Bedingungen übernommen und werden die Leerstellen und Platzhalter ausgefüllt und die relevanten Optionen ausgewählt.

2.1 Produktbedingungen für Partizipationszertifikate

[

Wertpapierart	Partizipationszertifikate [Quanto]
Handelswährung	der Wertpapiere ist ●. [Jede Bezugnahme auf ● ist als Bezugnahme auf [Erläuterung der Währung einfügen: ●] zu verstehen.]
Stückzahl [(bis zu)]	● [im Fall einer Aufstockung zusätzlich: , die mit den ausstehenden, am [Ausgabebetrag der Ursprünglichen Wertpapiere einfügen: ●] begebenen [(und am [gegebenenfalls vorausgehende Aufstockungen aufzählen: ●] aufgestockten) Wertpapieren (ISIN ● / WKN ● / Valor●) konsolidiert werden und eine einheitliche Emission im Sinne des § 13 der Allgemeinen Emissionsbedingungen (entsprechend einer Gesamtstückzahl von ●) bilden.]
Ausgabebetrag	●
Festlegungstag	●
Bewertungstag	● Sollte der Bewertungstag kein Börsentag sein, so verschiebt sich dieser [in Bezug auf den betroffenen Korbbestandteil] auf [den nächstfolgenden Börsentag] [ggf. modifizierte Regelung einfügen: ●].
Fälligkeitstag	●
Laufzeit	Die Laufzeit der Wertpapiere beginnt mit dem Ausgabebetrag (einschließlich) und endet – vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten gemäß § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen – am Bewertungstag.
Ausstattungsmerkmale	sind der Basiswert[,] [der Basispreis sowie der Startkurs] [,] [und] das Bezugsverhältnis [[,] [und] die Managementgebühr] [und der Quanto-Zinssatz].
Basiswert	[Bezeichnung Basiswert einfügen: ●] [Im Falle von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren (ADRs bzw. GDRs), sonstigen Dividendenpapieren und Indizes als Basiswert einfügen: [ISIN Basiswert: ●]

- [Bloomberg Symbol: •]
- [Referenzstelle: •]
- [Terminbörse: •]
- [Währung: •]

[Im Falle von **Indizes** als Basiswert zusätzlich einfügen:

Für die Zwecke der Emissionsbedingungen entspricht ein Indexpunkt einer Einheit der Währung des Basiswerts.]

[Im Falle von **Schuldverschreibungen** als Basiswert einfügen:

- [ISIN Basiswert: •]
- [Bloomberg Symbol: •]
- [Referenzstelle: •]
- [Terminbörse: •]
- [Bewertungszeitpunkt: •]
- [Währung: •]

[Im Falle von **Rohstoffen** als Basiswert einfügen:

- [ISIN Basiswert: •]
- [Bloomberg Symbol: •]
- [Maßeinheit: •]
- [Referenzstelle: •]
- [Bewertungszeitpunkt: •]
- [Währung: •]

[Im Falle von **Futures** oder **Zinsfutures** als Basiswert einfügen:

- [ISIN Basiswert: •]
- [Bloomberg Symbol: •]
- [Referenzstelle: •]
- [Terminbörse: •]
- [Währung: •]

[Im Falle von **Zinsfutures** als Basiswert zusätzlich einfügen:

Für die Zwecke der Emissionsbedingungen entspricht ein Prozentpunkt bei der Preisstellung des Basiswerts durch die Referenzstelle einer Einheit der Währung des Basiswerts.]]

[Im Falle von **Wechselkursen** als Basiswert einfügen:

- [ISIN Basiswert: •]
- [Bloomberg Symbol: •]
- [Basiswährung / Strikewährung: •]
- [Referenzstelle: •]

	<p>[Referenzseite: ●]</p> <p>[Bewertungszeitpunkt: ●]</p> <p>[Die "Währung des Basiswerts" entspricht der Strikewährung.]</p> <p>[Im Falle von Zinssätzen als Basiswert einfügen:</p> <p>[ISIN Basiswert: ●]</p> <p>[Bloomberg Symbol: ●]</p> <p>[Referenzstelle: ●]</p> <p>[Referenzseite: ●]</p> <p>[Bewertungszeitpunkt: ●]</p> <p>[Währung: ●]</p> <p>[Im Falle von Investmentanteilen als Basiswert einfügen:</p> <p>[ISIN Basiswert: ●]</p> <p>[Bloomberg Symbol: ●]</p> <p>[Referenzstelle: ●]</p> <p>[Währung: ●]</p> <p>[Im Falle von Virtuellen Währungen als Basiswert einfügen:</p> <p>[ISIN Basiswert: ●]</p> <p>[[Bloomberg][●] Symbol: ●]</p> <p>[Basiswährung / Strikewährung: ●]</p> <p>[Referenzstellen: ●]</p> <p>[Referenzseite: ●]</p> <p>[Bewertungszeitpunkt: ●]</p> <p>[Die "Währung des Basiswerts" entspricht der Strikewährung.]</p> <p>[Jede Bezugnahme auf ● ist als Bezugnahme auf [Erläuterung der Währung einfügen: ●] zu verstehen.]</p>
Referenzkurs des Basiswertes bei Ausgabe	●
[im Falle von Futures oder Zinsfutures als Basiswert zusätzlich ggf. einfügen: Basiswert bei Ausgabe]	[●] [Bloomberg Symbol: ●]
[im Falle von Futures oder Zinsfutures als Basiswert zusätzlich einfügen:	[An jedem Roll-Over-Tag wird ein Roll-Over durchgeführt, wobei der Emittent den jeweils Aktuellen Basiswert durch einen anderen Basiswert (Future) ersetzt, der bis auf den später in der Zukunft liegenden Verfallstermin die gleichen bzw. vergleichbare Kontraktsspezifikationen aufweist.

Aktueller Basiswert	Der " Aktuelle Basiswert " ist vom Ausgabetag bis zum ersten Roll-Over-Tag der " Basiswert bei Ausgabe ", wie vorstehend angegeben. Am ersten Roll-Over-Tag verliert dieser Basiswert seine Gültigkeit und wird durch den im nächstfolgenden Roll-Over-Monat an der Referenzstelle fälligen Basiswert ersetzt. An jedem weiteren Roll-Over-Tag wird der Aktuelle Basiswert entsprechend durch den Basiswert-Kontrakt ersetzt, der im nächstfolgenden Roll-Over-Monat an der Referenzstelle fällig wird.] [ggf. modifizierte Bestimmung zum Roll-Over einfügen: ●]
[im Falle von Futures oder Zinsfutures als Basiswert zusätzlich einfügen: Roll-Over-Monat[e]	[ist] [sind] [entsprechende Kontraktmonate einfügen: ●] [jeder in Bezug auf den Basiswert an der Referenzstelle definierte Kontraktmonat].
[Startkurs	●]
[Basispreis	●]
[Bezugsverhältnis	● [im Falle von Futures oder Zinsfutures als Basiswert ggf. zusätzlich einfügen: An jedem Roll-Over-Tag wird das aktuelle Bezugsverhältnis nach folgender Formel angepasst: [Berechnungsmethode einfügen: ●.]]
Abwicklungsart	Zahlung (Cash Settlement)
Auszahlungsbetrag	<p>Der Auszahlungsbetrag (§ 3 der Allgemeinen Emissionsbedingungen) errechnet sich</p> <p>[aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [im Falle eines als Bruch ausgedrückten Bezugsverhältnisses einfügen: dividiert durch das] [im Falle eines als Zahl ausgedrückten Bezugsverhältnisses einfügen: multipliziert mit dem] Bezugsverhältnis[, abzüglich der Managementgebühr] [und des Quanto-Zinssatzes].]</p> <p>[aus dem Basispreis multipliziert mit [dem Bezugsverhältnis und] der Wertentwicklung des Basiswertes.]</p> <p>[aus dem Startkurs multipliziert mit [dem Bezugsverhältnis und] der Wertentwicklung des Basiswertes.]</p> <p>[gegebenenfalls zusätzlich Formel zur Berechnung des Auszahlungsbetrags einfügen: [●]]</p> <p>[Der Auszahlungsbetrag kann nicht negativ werden. Ein rechnerisch negativer Wert führt zu einem Auszahlungsbetrag von Null.</p> <p>[Weicht die Währung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile von der Handelswährung der Wertpapiere ab, wird der Auszahlungsbetrag entsprechend dem maßgeblichen Umrechnungskurs in die Handelswährung der Wertpapiere umgerechnet.]</p>
[Wertentwicklung	[Die Wertentwicklung am Bewertungstag entspricht der [um die Managementgebühr [und den Quanto-Zinssatz] bereinigten] Performance des Basiswerts, und wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Wertentwicklung} = \prod_i \left(\frac{B_t}{B_{t-1}} - \text{Gebühr} \cdot \frac{d_t}{360} \right)$$

wobei:

t sind die seit dem Ausgabetag vergangenen [Börsentage][*ggf. anderen maßgebliche Tage einfügen: •*];

B_t ist der Referenzpreis des Basiswertes am [Börsentag][*•*] t;

B₀ ist der Startkurs;

Gebühr ist die [für den [Börsentag][*•*] t gültige Managementgebühr [Summe aus der für den [Börsentag][*•*] t gültigen Managementgebühr sowie des gültigen Quanto-Zinssatzes];

d_t ist die Anzahl Kalendertage zwischen den [Börsentagen][*•*] t-1 und t.]

[des jeweiligen Basiswerts entspricht dem in Prozent ausgedrückten Quotienten aus (i) dem Referenzpreis des jeweiligen Basiswerts am [Bewertungstag][*•*] und (ii) dem [Basispreis][Anfangsreferenzkurs] [*•*] des jeweiligen Basiswerts.]

[gegebenenfalls andere Berechnung der Wertentwicklung einfügen: [*•*]]

[Managementgebühr]	<p>[<i>•</i>]</p> <p>[Die Managementgebühr entspricht anfänglich [<i>•</i>] [am Ausgabetag] <i>•</i>. Die Managementgebühr kann nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle jeweils mit Wirkung zu <i>•</i> geändert werden, darf die Maximale Managementgebühr aber nicht überschreiten. Eine solche Änderung wird mindestens einen (1) Monat vor dem Wirksamwerden gemäß § 12 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gemacht</p> <p>Maximale Managementgebühr: <i>•</i>.]</p>
[Quanto-Zinssatz]	<p>[<i>•</i>]</p> <p>[Der Quanto-Zinssatz wird erstmals am Festlegungstag nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle bestimmt. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, den Quanto-Zinssatz an jedem [Börsentag][<i>•</i>] mit Wirkung für die Zukunft nach billigem Ermessen zu ändern, sofern sich die Kosten des Emittenten (bzw. mit ihm verbundener Gesellschaften) aus der Absicherung der Währungsrisiken erhöhen oder reduzieren. Die erstmalige Bestimmung sowie sämtliche Anpassungen werden gemäß § 12 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekanntgemacht.]]</p>
Referenzpreis	<p>Der Referenzpreis ist der für die Bestimmung und Berechnung der Tilgung der Wertpapiere maßgebliche Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts und wird wie folgt ermittelt:</p> <p>Referenzpreis ist</p> <p>[<i>Im Falle von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren (ADRs bzw. GDRs) und sonstigen Dividendenpapieren als Basiswert einfügen: der von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des Basiswerts.</i>]</p>

[Im Falle von **Indizes** als Basiswert einfügen:

der von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des Basiswerts.]

[Im Falle von **Schuldverschreibungen** als Basiswert einfügen:

[(a) der an der Referenzstelle festgestellte und als Schlusskurs veröffentlichte Wert]

[(a) der auf Seite [*Bildschirmseite* ●] zum Bewertungszeitpunkt angezeigte und von dort erhältliche Preis] des Basiswerts]

[, und (b) mangels einer solchen Preisanzeige der arithmetische Mittelwert der von 5 führenden Marktanbietern, die kein mit dem Emittenten oder der Berechnungsstelle verbundenes Unternehmen sind, für den Basiswert auf Anfrage der Berechnungsstelle festgestellten und mitgeteilten [Geldkurse] [Briefkurse]]

[, und zuzüglich der auf den Basiswert aufgelaufenen Zinsen (falls diese nicht in dem festgestellten Preis enthalten sind)].]

[Im Falle von **Rohstoffen** als Basiswert einfügen:

der von der Referenzstelle [zum Bewertungszeitpunkt] festgestellte Preis des Basiswerts.] [*konkrete Bezeichnung des für den Rohstoff maßgeblichen Fixings einfügen: ●.*]

[Im Falle von **Futures** oder **Zinsfutures** als Basiswert einfügen:

der an der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Abrechnungspreis (sog. Settlement Price) des Basiswerts.]

[Im Falle von **Wechselkursen** als Basiswert einfügen:

[der von der Referenzstelle zum Bewertungszeitpunkt festgestellte und sodann auf der Referenzseite veröffentlichte Wechselkurs. Entspricht die Basiswährung des Basiswerts (wie vorstehend unter "Basiswert" genannt) nicht EUR (Euro), so errechnet die Berechnungsstelle den Referenzpreis, indem der jeweils von der Referenzstelle zum Bewertungszeitpunkt festgestellte Wechselkurs zwischen EUR und der Strikewährung durch den Wechselkurs zwischen EUR und der Basiswährung dividiert wird.]

[der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Geld- und Briefkurse [im Reuters Monitor Service System] [auf der entsprechenden Bildschirmseite des Wirtschaftsinformationsdiensts Bloomberg] [*Bildschirmseite* ●] bestimmte Kurs des Basiswerts am Internationalen Interbankenmarkt zum Bewertungszeitpunkt.]]

[Im Falle von **Zinssätzen** als Basiswert einfügen:

der [zum Bewertungszeitpunkt] [von der Referenzstelle festgestellte und] auf der Referenzseite veröffentlichte Zinssatz.]

[Im Falle von **Investmentanteilen** als Basiswert einfügen:

der von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Wert des Basiswerts.]

[Im Falle von **Virtuellen Währungen** als Basiswert einfügen:

der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) unter Berücksichtigung des arithmetischen Mittelwerts der Geld- und Briefkurse an zwei (2) geeigneten Handelsplätzen (jeweils ein „**Geeigneter Handelsplatz**“ und zusammen die „**Referenzstellen**“) bestimmte Kurs des [Basiswerts] [Korbbestandteils] zum Bewertungszeitpunkt. Die Berechnungsstelle kann nach billigem Ermessen (für Wertpapiere nach deutschem Recht gelten §§ 315, 317 BGB) festlegen, dass die Zahl der Geeigneten Handelsplätze kleiner oder größer als zwei (2) ist. [Entspricht die Basiswährung des Basiswerts (wie vorstehend unter "**Basiswert**" genannt) nicht EUR (Euro), so errechnet die Berechnungsstelle den Referenzpreis, indem der jeweils von der Referenzstelle zum Bewertungszeitpunkt festgestellte Wechselkurs zwischen EUR und der Strikewährung durch den Wechselkurs zwischen EUR und der Basiswährung dividiert wird.]

"**Geeignete Handelsplätze**" sind Handelsplätze, die kein mit dem Emittenten oder der Berechnungsstelle verbundenes Unternehmen sind und die der Emittent nach billigem Ermessen (für Wertpapiere nach deutschem Recht gelten §§ 315, 317 BGB) festlegt. Geeignete Handelsplätze müssen den folgenden Kriterien entsprechen:

(a) der Handelsplatz muss auf einer kontinuierlichen oder regelmäßigen Basis (i) eine Geld-Brief-Spanne für einen sofortigen Verkauf (*offer*) und einen sofortigen Kauf (*bid*) und (ii) den zuletzt gezahlten Preis für die virtuelle Währung, jeweils in [USD] [ggf. andere Währung einfügen: ●] veröffentlichen;

(b) die Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Handel und/oder der Veröffentlichung der Preise auf dem Handelsplatz wurden nicht von einer Behörde, die rechtlich für diesen Handelsplatz zuständig ist, verboten oder für ungesetzlich erklärt;

(c) der Handelsplatz muss mindestens fünf (5) Prozent des auf die jeweilige virtuelle Währung entfallenen Gesamtvolumens innerhalb der vergangenen dreißig (30) [Börsentage] [●] haben; und

(d) ein Tausch (Ein- oder Auszahlungen) von nationalen Währungen in virtuellen Währungen, und umgekehrt, muss innerhalb von zwei (2) bis sieben (7) [Bankarbeitstagen] [●] durchgeführt werden.]

[ggf. modifizierte Regelung zur Bestimmung des Referenzpreises einfügen: ●]

Börsentag

[Im Falle von **Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren (ADRs bzw. GDRs) und sonstigen Dividendenpapieren** als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an welchem an der Referenzstelle der Basiswert gehandelt wird.]

[Im Falle von **Indizes** als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an welchem von der Referenzstelle der Basiswert berechnet wird.]

[Im Falle von **Schuldverschreibungen** als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an welchem [an der Referenzstelle der Basiswert gehandelt

wird] [von mindestens 3 führenden Marktanbietern Geld- und Briefkurse für den Basiswert gestellt werden].]

[Im Falle von **Rohstoffen** als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an dem der Interbankenmarkt für den Basiswert geöffnet ist und an welchem von der Referenzstelle ein Preis für den Basiswert berechnet wird.]

[Im Falle von **Futures** oder **Zinsfutures** als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an welchem an der Referenzstelle der Basiswert gehandelt wird.]

[Im Falle von **Wechselkursen** als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an dem die Referenzstelle üblicherweise ein Fixing für den Basiswert durchführt.]

[Im Falle von **Zinssätzen** als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an dem die Referenzstelle üblicherweise ein Fixing für den Basiswert durchführt.]

[Im Falle von **Investmentanteilen** als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an welchem von der jeweiligen Referenzstelle der Wert des Basiswerts üblicherweise festgestellt wird.]

[Im Falle von **virtuellen Währungen** als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an dem die Referenzstellen üblicherweise eine Feststellung des Kurswertes für den Basiswert durchführen.]

[ggf. modifizierte Definition für Börsentag einfügen: ●]

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten	Das Ordentliche Kündigungsrecht des Emittenten gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen findet <u>keine</u> Anwendung.
Außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten	Anwendbar ([ohne][einschließlich] Absicherungsstörungen)
Währungsumrechnung	<p>[für den Fall, dass eine Währungssicherung (Quanto) nicht vorgesehen ist, einfügen:</p> <p>Alle unter den Wertpapieren zu zahlenden Geldbeträge werden entsprechend des Umrechnungskurses in die Handelswährung umgerechnet.</p> <p>"Umrechnungskurs" ist</p> <p>[der maßgebliche Umrechnungskurs zwischen der Währung des Basiswerts bzw. eines Korbbestandteils und der Handelswährung, wie er von der Europäischen Zentralbank für den Bewertungstag bestimmt wird und auf der Internetseite der Europäischen Zentralbank, www.ecb.int, dort unter der Rubrik "Euro Foreign Exchange Reference Rates" erscheint.]</p>

	<p>[<i>ggf. abweichende Definition des Umrechnungskurses einfügen: ●</i>]</p> <p>[<i>ggf. zusätzlich einfügen: Falls ein solcher Umrechnungskurs nicht festgestellt oder veröffentlicht werden sollte, wird die Berechnungsstelle den am Bewertungstag im Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises anwendbaren Umrechnungskurs nach billigem Ermessen bestimmen.</i>]</p> <p>[<i>für den Fall, dass eine Währungssicherung (Quanto) vorgesehen ist, einfügen:</i></p> <p>Alle unter den Wertpapieren zu zahlenden Geldbeträge werden in die Handelswährung umgerechnet. Diese Umrechnung erfolgt aufgrund eines Umrechnungskurses von 1:1, d.h. eine Einheit der Währung [des Basiswerts][eines Korbbestandteils] entspricht einer Einheit der Handelswährung des Wertpapiers ("Quanto-Struktur").]</p>
Anwendbares Recht	<p>[Deutsches Recht]</p> <p>[Schweizerisches Recht]</p>
Clearing System	<p>ist [jeweils]:</p> <p>[Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland] [; und]</p> <p>[SIX SIS AG, Brandschenkestrasse 47, 8002 Zürich, Schweiz]</p> <p>[<i>weitere bzw. andere Clearing-Systeme einfügen: ●</i>].</p>
Anwendbare Anpassungs- und Marktstörungsregeln	<p>Für dieses Wertpapier gelten die in § 6 bzw. § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bestimmten Anpassungs- und Marktstörungsregeln für [Aktien, aktienvertretende Wertpapiere (ADRs bzw. GDRs) und sonstige Dividendenpapiere] [Indizes] [Schuldverschreibungen] [Rohstoffe] [Futures oder Zinsfutures] [Wechselkurse] [Zinssätze] [Investmentanteile].</p>

]

2.2 Produktbedingungen für Open-End Partizipationszertifikate

[

Wertpapierart	Open-End Partizipationszertifikate [Quanto]
Handelswährung	der Wertpapiere ist ●. [Jede Bezugnahme auf ● ist als Bezugnahme auf [Erläuterung der Währung einfügen: ●] zu verstehen.]
Stückzahl [(bis zu)]	● [im Fall einer Aufstockung zusätzlich: , die mit den ausstehenden, am [Ausgabetag der Ursprünglichen Wertpapiere einfügen: ●] begebenen [(und am [gegebenenfalls vorausgehende Aufstockungen aufzählen: ●] aufgestockten) Wertpapieren (ISIN ● / WKN ● / Valor●) konsolidiert werden und eine einheitliche Emission im Sinne des § 13 der Allgemeinen Emissionsbedingungen (entsprechend einer Gesamtstückzahl von ●) bilden.]
Ausgabetag	●
Festlegungstag	●
Bewertungstag	ist (a) jeweils im Falle einer wirksamen Ausübung durch den Wertpapierinhaber ein Ausübungstag, an dem das Wertpapierrecht gemäß § 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen durch den Wertpapierinhaber wirksam ausgeübt wird; (b) im Falle einer ordentlichen Kündigung durch den Emittenten gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen der Ordentliche Kündigungstag gemäß § 5 Absatz (2) der Allgemeinen Emissionsbedingungen. [Sollte der Bewertungstag (i) kein Börsentag sein oder (ii) trifft im Falle einer Ausübung durch den Wertpapierinhaber die Ausübungserklärung bei der Ausübungsstelle erst nach Feststellung des Referenzpreises durch die Referenzstelle am Bewertungstag ein, so verschiebt sich der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Börsentag] [ggf. modifizierte Regelung einfügen: ●].
Fälligkeitstag	[●] [ist der fünfte Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag.]
Laufzeit	Die Laufzeit beginnt mit dem Ausgabetag und ist vorbehaltlich einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten unbegrenzt (open-end).
Ausstattungsmerkmale	sind der Basiswert[,] [der Basispreis sowie der Startkurs] [[,]und] das Bezugsverhältnis [[,]und] die Managementgebühr [und der Quanto-Zinssatz].
Basiswert	[Bezeichnung des Basiswerts einfügen: ●] [Im Falle von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren (ADRs bzw.

GDRs), sonstigen Dividendenpapieren und Indizes als Basiswert einfügen:

- [ISIN Basiswert: •]
- [Bloomberg Symbol: •]
- [Referenzstelle: •]
- [Terminbörse: •]
- [Währung: •]

[Im Falle von **Indizes** als Basiswert zusätzlich einfügen:

Für die Zwecke der Emissionsbedingungen entspricht ein Indexpunkt einer Einheit der Währung des Basiswerts.]

[Im Falle von **Schuldverschreibungen** als Basiswert einfügen:

- [ISIN Basiswert: •]
- [Bloomberg Symbol: •]
- [Referenzstelle: •]
- [Terminbörse: •]
- [Bewertungszeitpunkt: •]
- [Währung: •]

[Im Falle von **Rohstoffen** als Basiswert einfügen:

- [ISIN Basiswert: •]
- [Bloomberg Symbol: •]
- [Maßeinheit: •]
- [Referenzstelle: •]
- [Bewertungszeitpunkt: •]
- [Währung: •]

[Im Falle von **Futures** oder **Zinsfutures** als Basiswert einfügen:

- [ISIN Basiswert: •]
- [Bloomberg Symbol: •]
- [Referenzstelle: •]
- [Terminbörse: •]
- [Währung: •]

[Im Falle von **Zinsfutures** als Basiswert zusätzlich einfügen:

Für die Zwecke der Emissionsbedingungen entspricht ein Prozentpunkt bei der Preisstellung des Basiswerts durch die Referenzstelle einer Einheit der Währung des Basiswerts.]]

	<p>[Im Falle von Wechselkursen als Basiswert einfügen:</p> <p>[ISIN Basiswert: ●]</p> <p>[Bloomberg Symbol: ●]</p> <p>[Basiswährung / Strikewährung: ●]</p> <p>[Referenzstelle: ●]</p> <p>[Referenzseite: ●]</p> <p>[Bewertungszeitpunkt: ●]</p> <p>[Die "Währung des Basiswerts" entspricht der Strikewährung.]]</p> <p>[Im Falle von Zinssätzen als Basiswert einfügen:</p> <p>[ISIN Basiswert: ●]</p> <p>[Bloomberg Symbol: ●]</p> <p>[Referenzstelle: ●]</p> <p>[Referenzseite: ●]</p> <p>[Bewertungszeitpunkt: ●]</p> <p>[Währung: ●]]</p> <p>[Im Falle von Investmentanteilen als Basiswert einfügen:</p> <p>[ISIN Basiswert: ●]</p> <p>[Bloomberg Symbol: ●]</p> <p>[Referenzstelle: ●]</p> <p>[Währung: ●]]</p> <p>[Im Falle von Virtuellen Währungen als Basiswert einfügen:</p> <p>[ISIN Basiswert: ●]</p> <p>[[Bloomberg][●] Symbol: ●]</p> <p>[Basiswährung / Strikewährung: ●]</p> <p>[Referenzstellen: ●]</p> <p>[Referenzseite: ●]</p> <p>[Bewertungszeitpunkt: ●]</p> <p>[Die "Währung des Basiswerts" entspricht der Strikewährung.]]</p> <p>[Jede Bezugnahme auf ● ist als Bezugnahme auf [Erläuterung der Währung einfügen: ●] zu verstehen.]</p>
<p>[im Falle von Futures oder Zinsfutures als Basiswert zusätzlich ggf. einfügen:</p> <p>Basiswert bei Ausgabe</p>	<p>[●]</p> <p>[Bloomberg Symbol: ●]</p>
<p>[im Falle von Futures oder</p>	<p>[An jedem Roll-Over-Tag wird ein Roll-Over durchgeführt, wobei der</p>

<i>Zinsfutures als Basiswert zusätzlich einfügen:</i>	Emittent den jeweils Aktuellen Basiswert durch einen anderen Basiswert (Future) ersetzt, der bis auf den später in der Zukunft liegenden Verfallstermin die gleichen bzw. vergleichbare Kontraktspezifikationen aufweist.
Aktueller Basiswert	Der " Aktuelle Basiswert " ist vom Ausgabetag bis zum ersten Roll-Over-Tag der " Basiswert bei Ausgabe ", wie vorstehend angegeben. Am ersten Roll-Over-Tag verliert dieser Basiswert seine Gültigkeit und wird durch den im nächstfolgenden Roll-Over-Monat an der Referenzstelle fälligen Basiswert ersetzt. An jedem weiteren Roll-Over-Tag wird der Aktuelle Basiswert entsprechend durch den Basiswert-Kontrakt ersetzt, der im nächstfolgenden Roll-Over-Monat an der Referenzstelle fällig wird.] [<i>ggf. modifizierte Bestimmung zum Roll-Over einfügen: ●</i>]
<i>[im Falle von Futures oder Zinsfutures als Basiswert zusätzlich einfügen:</i>	[ist] [sind] [<i>entsprechende Kontraktmonate einfügen: ●</i>] [jeder in Bezug auf den Basiswert an der Referenzstelle definierte Kontraktmonat].
Roll-Over-Monat[e]	
[Startkurs	●]
[Basispreis	●]
[Bezugsverhältnis	● [<i>im Falle von Futures oder Zinsfutures als Basiswert ggf. zusätzlich einfügen: An jedem Roll-Over-Tag wird das aktuelle Bezugsverhältnis nach folgender Formel angepasst: [Berechnungsmethode einfügen: ●.]</i>]
Abwicklungsart	Zahlung (Cash Settlement)
Auszahlungsbetrag	<p>Der Auszahlungsbetrag (§ 3 der Allgemeinen Emissionsbedingungen) errechnet sich</p> <p>[aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [<i>im Falle eines als Bruch ausgedrückten Bezugsverhältnisses einfügen: dividiert durch das</i>] [<i>im Falle eines als Zahl ausgedrückten Bezugsverhältnisses einfügen: multipliziert mit dem</i>] Bezugsverhältnis[, abzüglich der Managementgebühr] [und des Quanto-Zinssatzes].]</p> <p>[aus dem Basispreis multipliziert mit [dem Bezugsverhältnis und] der Wertentwicklung des Basiswertes.]</p> <p>[aus dem Startkurs multipliziert mit [dem Bezugsverhältnis und] der Wertentwicklung des Basiswertes.]</p> <p>[<i>gegebenenfalls zusätzlich Formel zur Berechnung des Auszahlungsbetrags einfügen: [●]</i>]</p> <p>Der Auszahlungsbetrag kann nicht negativ werden. Ein rechnerisch negativer Wert führt zu einem Auszahlungsbetrag von Null.</p> <p>[Weicht die Währung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile von der Handelswährung der Wertpapiere ab, wird der Auszahlungsbetrag entsprechend dem maßgeblichen Umrechnungskurs in die Handelswährung der Wertpapiere umgerechnet.]</p>

[Wertentwicklung]	<p>[Die Wertentwicklung am Bewertungstag entspricht der [um die Managementgebühr [und den Quanto-Zinssatz] bereinigten] Performance des Basiswerts, und wird nach folgender Formel berechnet:</p> $\text{Wertentwicklung} = \prod_t \left(\frac{B_t}{B_{t-1}} - \text{Gebühr} \cdot \frac{d_t}{360} \right)$ <p><u>wobei:</u></p> <p>t sind die seit dem Ausgabetag vergangenen [Börsentage][<i>ggf. anderen maßgebliche Tage einfügen: •</i>];</p> <p>B_t ist der Referenzpreis des Basiswertes am [Börsentag][•] t;</p> <p>B₀ ist der Startkurs;</p> <p>Gebühr ist die [für den [Börsentag][•] t gültige Managementgebühr] [Summe aus der für den [Börsentag][•] t gültigen Managementgebühr sowie des gültigen Quanto-Zinssatzes];</p> <p>d_t ist die Anzahl Kalendertage zwischen den [Börsentagen][•] t-1 und t.]</p> <p>[des jeweiligen Basiswerts entspricht dem in Prozent ausgedrückten Quotienten aus (i) dem Referenzpreis des jeweiligen Basiswerts am [Bewertungstag][•] und (ii) dem [Basispreis][Anfangsreferenzkurs] [•] des jeweiligen Basiswerts.]</p> <p>[<i>gegebenenfalls andere Berechnung der Wertentwicklung einfügen: [•]</i>]</p>
[Managementgebühr]	<p>[•]</p> <p>[Die Managementgebühr entspricht anfänglich [•] [am Ausgabetag] •. Die Managementgebühr kann nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle jeweils mit Wirkung zu • geändert werden, darf die Maximale Managementgebühr aber nicht überschreiten. Eine solche Änderung wird mindestens einen (1) Monat vor dem Wirksamwerden gemäß § 12 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gemacht</p> <p>Maximale Managementgebühr: •.]</p>
[Quanto-Zinssatz]	<p>[•]</p> <p>[Der Quanto-Zinssatz wird erstmals am Festlegungstag nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle bestimmt. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, den Quanto-Zinssatz an jedem [Börsentag][•] mit Wirkung für die Zukunft nach billigem Ermessen zu ändern, sofern sich die Kosten des Emittenten (bzw. mit ihm verbundener Gesellschaften) aus der Absicherung der Währungsrisiken erhöhen oder reduzieren. Die erstmalige Bestimmung sowie sämtliche Anpassungen werden gemäß § 12 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekanntgemacht.]</p>
Referenzpreis	<p>Der Referenzpreis ist der für die Bestimmung und Berechnung der Tilgung der Wertpapiere maßgebliche Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts und wird wie folgt ermittelt:</p> <p>Referenzpreis ist</p> <p>[<i>Im Falle von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren (ADRs bzw. GDRs) und sonstigen Dividendenpapieren als Basiswert einfügen:</i></p>

der von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des Basiswerts.]

[Im Falle von **Indizes** als Basiswert einfügen:

der von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des Basiswerts.]

[Im Falle von **Schuldverschreibungen** als Basiswert einfügen:

[(a) der an der Referenzstelle festgestellte und als Schlusskurs veröffentlichte Wert]

[(a) der auf Seite [Bildschirmseite ●] zum Bewertungszeitpunkt angezeigte und von dort erhältliche Preis] des Basiswerts]

[, und (b) mangels einer solchen Preisanzeige der arithmetische Mittelwert der von 5 führenden Marktanbietern, die kein mit dem Emittenten oder der Berechnungsstelle verbundenes Unternehmen sind, für den Basiswert auf Anfrage der Berechnungsstelle festgestellten und mitgeteilten [Geldkurse] [Briefkurse]]

[, und zuzüglich der auf den Basiswert aufgelaufenen Zinsen (falls diese nicht in dem festgestellten Preis enthalten sind)].]

[Im Falle von **Rohstoffen** als Basiswert einfügen:

der von der Referenzstelle [zum Bewertungszeitpunkt] festgestellte Preis des Basiswerts.] [konkrete Bezeichnung des für den Rohstoff massgeblichen Fixings einfügen: ●].]

[Im Falle von **Futures** oder **Zinsfutures** als Basiswert einfügen:

der an der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Abrechnungspreis (sog. Settlement Price) des Basiswerts.]

[Im Falle von **Wechselkursen** als Basiswert einfügen:

[der von der Referenzstelle zum Bewertungszeitpunkt festgestellte und sodann auf der Referenzseite veröffentlichte Wechselkurs. Entspricht die Basiswährung des Basiswerts (wie vorstehend unter "Basiswert" genannt) nicht EUR (Euro), so errechnet die Berechnungsstelle den Referenzpreis, indem der jeweils von der Referenzstelle zum Bewertungszeitpunkt festgestellte Wechselkurs zwischen EUR und der Strikewährung durch den Wechselkurs zwischen EUR und der Basiswährung dividiert wird.]

[der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Geld- und Briefkurse [im Reuters Monitor Service System] [auf der entsprechenden Bildschirmseite des Wirtschaftsinformationsdiensts Bloomberg] [Bildschirmseite ●] bestimmte Kurs des Basiswerts am Internationalen Interbankenmarkt zum Bewertungszeitpunkt.]]

[Im Falle von **Zinssätzen** als Basiswert einfügen:

der [zum Bewertungszeitpunkt] [von der Referenzstelle festgestellte und] auf der Referenzseite veröffentlichte Zinssatz.]

[Im Falle von **Investmentanteilen** als Basiswert einfügen:

der von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Wert des Basiswerts.]

[Im Falle von **Virtuellen Währungen** als Basiswert einfügen:

der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) unter Berücksichtigung des arithmetischen Mittelwerts der Geld- und Briefkurse an zwei (2) geeigneten Handelsplätzen (jeweils ein „**Geeigneter Handelsplatz**“ und zusammen die „**Referenzstellen**“) bestimmte Kurs des [Basiswerts] [Korbbestandteils] zum Bewertungszeitpunkt. Die Berechnungsstelle kann nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht gelten §§ 315, 317 BGB*) festlegen, dass die Zahl der Geeigneten Handelsplätze kleiner oder größer als zwei (2) ist. [Entspricht die Basiswährung des Basiswerts (wie vorstehend unter "**Basiswert**" genannt) nicht EUR (Euro), so errechnet die Berechnungsstelle den Referenzpreis, indem der jeweils von der Referenzstelle zum Bewertungszeitpunkt festgestellte Wechselkurs zwischen EUR und der Strike-Währung durch den Wechselkurs zwischen EUR und der Basiswährung dividiert wird.]

"**Geeignete Handelsplätze**" sind Handelsplätze, die kein mit dem Emittenten oder der Berechnungsstelle verbundenes Unternehmen sind und die der Emittent nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht gelten §§ 315, 317 BGB*) festlegt. Geeignete Handelsplätze müssen den folgenden Kriterien entsprechen:

(a) der Handelsplatz muss auf einer kontinuierlichen oder regelmäßigen Basis (i) eine Geld-Brief-Spanne für einen sofortigen Verkauf (*offer*) und einen sofortigen Kauf (*bid*) und (ii) den zuletzt gezahlten Preis für die virtuelle Währung, jeweils in [USD] [*ggf. andere Währung einfügen: ●*] veröffentlichen;

(b) die Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Handel und/oder der Veröffentlichung der Preise auf dem Handelsplatz wurden nicht von einer Behörde, die rechtlich für diesen Handelsplatz zuständig ist, verboten oder für ungesetzlich erklärt;

(c) der Handelsplatz muss mindestens fünf (5) Prozent des auf die jeweilige virtuelle Währung entfallenen Gesamtvolumens innerhalb der vergangenen dreißig (30) [Börsentage] [*●*] haben; und

(d) ein Tausch (Ein- oder Auszahlungen) von nationalen Währungen in virtuellen Währungen, und umgekehrt, muss innerhalb von zwei (2) bis sieben (7) [Bankarbeitstagen] [*●*] durchgeführt werden.]

[*ggf. modifizierte Regelung zur Bestimmung des Referenzpreises einfügen: ●*]

Börsentag

[Im Falle von **Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren (ADRs bzw. GDRs) und sonstigen Dividendenpapieren** als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an welchem an der Referenzstelle der Basiswert gehandelt wird.]

[Im Falle von **Indizes** als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an welchem von der Referenzstelle der Basiswert berechnet

wird.]

[Im Falle von **Schuldverschreibungen** als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an welchem [an der Referenzstelle der Basiswert gehandelt wird] [von mindestens 3 führenden Marktanbietern Geld- und Briefkurse für den Basiswert gestellt werden].]

[Im Falle von **Rohstoffen** als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an dem der Interbankenmarkt für den Basiswert geöffnet ist und an welchem von der Referenzstelle ein Preis für den Basiswert berechnet wird.]

[Im Falle von **Futures** oder **Zinsfutures** als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an welchem an der Referenzstelle der Basiswert gehandelt wird.]

[Im Falle von **Wechselkursen** als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an dem die Referenzstelle üblicherweise ein Fixing für den Basiswert durchführt.]

[Im Falle von **Zinssätzen** als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an dem die Referenzstelle üblicherweise ein Fixing für den Basiswert durchführt.]

[Im Falle von **Investmentanteilen** als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an welchem von der jeweiligen Referenzstelle der Wert des Basiswerts üblicherweise festgestellt wird.]

[Im Falle von **virtuellen Währungen** als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an dem die Referenzstellen üblicherweise eine Feststellung des Kurswertes für den Basiswert durchführen.]

[ggf. modifizierte Definition für Börsentag einfügen: ●]

Ausübungsrecht des Wertpapierinhabers	<p>Das Ausübungsrecht des Wertpapierinhabers findet Anwendung. Der Wertpapierinhaber kann die Wertpapiere ab dem Ersten Ausübungstag nach Maßgabe des § 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen in Verbindung mit den Produktbedingungen einlösen.</p> <p>Die Ausübung des Wertpapierrechts gibt dem Inhaber das Recht auf Zahlung des Auszahlungsbetrages durch den Emittenten.</p>
Ausübungsstelle	<p>ist [Bank Vontobel AG, z.H. Corporate Actions, Gotthardstrasse 43, 8022 Zürich, Schweiz] [●]</p> <p>Telefon: [+41 (0)58 283 74 69] [●]</p> <p>Fax: [+41 (0)58 283 51 60] [●]</p>

Ausübungstichtag	ist der [fünfte (5.)][●] Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Ausübungstag.
Erster Ausübungstag	●
Ausübungstag	Ausübungstag ist jeder [●] ab dem Ersten Ausübungstag.
Mindestausübungsmenge	●
Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten	Das Ordentliche Kündigungsrecht des Emittenten gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen findet Anwendung.
Außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten	Anwendbar ([ohne][einschließlich] Absicherungsstörungen)
Erster Kündigungstag	●
Kündigungstage	Kündigungstag ist jeder [●] ab dem Ersten Kündigungstag.
Kündigungstichtag	ist [ein (1)] [fünf (5)] [●] [Kalendermonat[e]] [Bankarbeitstag[e]] [●] vor dem maßgeblichen Kündigungstag.
Währungsumrechnung	<p><i>[für den Fall, dass eine Währungssicherung (Quanto) nicht vorgesehen ist, einfügen:</i></p> <p>Alle unter den Wertpapieren zu zahlenden Geldbeträge werden entsprechend des Umrechnungskurses in die Handelswährung umgerechnet.</p> <p>"Umrechnungskurs" ist</p> <p>[der maßgebliche Umrechnungskurs zwischen der Währung des Basiswerts bzw. Korbbestandteils und der Handelswährung, wie er von der Europäischen Zentralbank für den Bewertungstag bestimmt wird und auf der Internetseite der Europäischen Zentralbank, www.ecb.int, dort unter der Rubrik "Euro Foreign Exchange Reference Rates" erscheint.]</p> <p><i>[ggf. abweichende Definition des Umrechnungskurses einfügen: ●]</i></p> <p>[ggf. zusätzlich einfügen: Falls ein solcher Umrechnungskurs nicht festgestellt oder veröffentlicht werden sollte, wird die Berechnungsstelle den am Bewertungstag im Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises anwendbaren Umrechnungskurs nach billigem Ermessen bestimmen.]]</p> <p><i>[für den Fall, dass eine Währungssicherung (Quanto) vorgesehen ist, einfügen:</i></p> <p>Alle unter den Wertpapieren zu zahlenden Geldbeträge werden in die Handelswährung umgerechnet. Diese Umrechnung erfolgt aufgrund eines Umrechnungskurses von 1:1, d.h. eine Einheit der Währung [des Basiswerts][des Korbbestandteils] entspricht einer Einheit der Handelswährung des Wertpapiers ("Quanto-Struktur").]</p>
Anwendbares Recht	<p>[Deutsches Recht]</p> <p>[Schweizerisches Recht]</p>

Clearing System

ist [jeweils]:

[Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland] [; und]

[SIX SIS AG, Brandschenkestrasse 47, 8002 Zürich, Schweiz]

[weitere bzw. andere Clearing-Systeme einfügen: •].

Anwendbare Anpassungs-
und Marktstörungsregeln

Für dieses Wertpapier gelten die in § 6 bzw. § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bestimmten Anpassungs- und Marktstörungsregeln für [Aktien, aktienvertretende Wertpapiere (ADRs bzw. GDRs) und sonstige Dividendenpapiere] [Indizes] [Schuldverschreibungen] [Rohstoffe] [Futures oder Zinsfutures] [Wechselkurse] [Zinssätze] [Investmentanteile].

]

2.3 Produktbedingungen für Partizipationszertifikate bezogen auf Körbe

[

Wertpapierart	Partizipationszertifikate [Quanto]								
Handelswährung	der Wertpapiere ist ●. [Jede Bezugnahme auf ● ist als Bezugnahme auf [Erläuterung der Währung einfügen: ●] zu verstehen.]								
Stückzahl [(bis zu)]	● [im Fall einer Aufstockung zusätzlich: , die mit den ausstehenden, am [Ausgabetag der Ursprünglichen Wertpapiere einfügen: ●] begebenen [(und am [gegebenenfalls vorausgehende Aufstockungen aufzählen: ●] aufgestockten) Wertpapieren (ISIN ● / WKN ● / Valor●) konsolidiert werden und eine einheitliche Emission im Sinne des § 13 der Allgemeinen Emissionsbedingungen (entsprechend einer Gesamtstückzahl von ●) bilden.]								
Ausgabetag	●								
Festlegungstag	●								
Bewertungstag	● Sollte der Bewertungstag kein Börsentag sein, so verschiebt sich dieser [in Bezug auf den betroffenen Korbbestandteil] auf [den nächstfolgenden Börsentag] [ggf. modifizierte Regelung einfügen: ●].]								
Fälligkeitstag	●								
Laufzeit	Die Laufzeit der Wertpapiere beginnt mit dem Ausgabetag (einschließlich) und endet – vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten gemäß § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen – am Bewertungstag.								
Ausstattungsmerkmale	sind der Basiswert[,] [der Basispreis sowie der Startkurs] [,][und] das Bezugsverhältnis] [,][und] die Managementgebühr] [und der Quanto-Zinssatz].								
Basiswert	[Bezeichnung des Basiswerts (Korb) einfügen: ●] Der Basiswert (Korb) setzt sich aus folgenden Korbbestandteilen zusammen: <table border="1" data-bbox="544 1630 1375 1821"> <tr> <td>[Korbbestandteil] [Sofern der Korb nur aus einem Typ von Finanzinstrumenten besteht, genaue Bezeichnung (z.B. „Aktie“) einfügen]</td> <td>[●¹]</td> <td>Gewichtung</td> <td>Anzahl [*]</td> </tr> <tr> <td>●²⁾</td> <td>[●²]</td> <td>●²</td> <td>●²⁾</td> </tr> </table> <p>[* Die Anzahl ("Anzahl") wird [am Festlegungstag für jeden Korbbestandteil durch die Berechnungsstelle festgelegt unter Berücksichtigung der Gewichtung der jeweiligen Korbbestandteile und auf der Grundlage eines Startkurses von [Währung der Wertpapiere und Betrag einfügen: ●] sowie der Referenzpreise der jeweiligen Korbbestandteile am Festlegungstag, als Formel ausgedrückt: Anzahl = Gewichtung x Startkurs / Referenzpreis Korbbestandteil] [ggf. andere Bestimmung für die Festlegung der Anzahl einfügen: ●]]</p> <p>[¹⁾ Im Falle von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren (ADRs bzw. GDRs), sonsti-</p>	[Korbbestandteil] [Sofern der Korb nur aus einem Typ von Finanzinstrumenten besteht, genaue Bezeichnung (z.B. „Aktie“) einfügen]	[● ¹]	Gewichtung	Anzahl [*]	● ²⁾	[● ²]	● ²	● ²⁾
[Korbbestandteil] [Sofern der Korb nur aus einem Typ von Finanzinstrumenten besteht, genaue Bezeichnung (z.B. „Aktie“) einfügen]	[● ¹]	Gewichtung	Anzahl [*]						
● ²⁾	[● ²]	● ²	● ²⁾						

gen Dividendenpapieren und Indizes als Korbbestandteil die folgenden Begriffe nebeneinander einfügen und für den Korbbestandteil spezifizieren: ISIN Basiswert, Bloomberg Symbol, Referenzstelle, [Terminbörse,] Währung]

[Im Falle von **Indizes** als Korbbestandteil zusätzlich einfügen:

Für die Zwecke der Emissionsbedingungen entspricht ein Indexpunkt einer Einheit der Währung des Korbbestandteils.]

[Im Falle von **Schuldverschreibungen** als Korbbestandteil die folgenden Begriffe nebeneinander einfügen und für den Korbbestandteil spezifizieren: ISIN Basiswert, Bloomberg Symbol, Referenzstelle, [Terminbörse,] Bewertungszeitpunkt, Währung]

[Im Falle von **Rohstoffen** als Korbbestandteil die folgenden Begriffe nebeneinander einfügen und für den Korbbestandteil spezifizieren: ISIN Basiswert, Bloomberg Symbol, Maßeinheit, Referenzstelle, [Bewertungszeitpunkt,] Währung]

[Im Falle von **Futures** oder **Zinsfutures** als Korbbestandteil die folgenden Begriffe nebeneinander einfügen und für den Korbbestandteil spezifizieren: ISIN Basiswert, Bloomberg Symbol, Referenzstelle, [Terminbörse,] Währung]

[Im Falle von **Zinsfutures** als Korbbestandteil zusätzlich einfügen:

Für die Zwecke der Emissionsbedingungen entspricht ein Prozentpunkt bei der Preisstellung des Korbbestandteils durch die Referenzstelle einer Einheit der Währung des Korbbestandteils.]

[Im Falle von **Wechselkursen** als Korbbestandteil die folgenden Begriffe nebeneinander einfügen und für den Korbbestandteil spezifizieren: ISIN Basiswert, Bloomberg Symbol, Basiswährung / Strikewährung, Referenzstelle, Referenzseite, Bewertungszeitpunkt [Die "Währung des Basiswerts" entspricht der Strikewährung.]

[Im Falle von **Zinssätzen** als Korbbestandteil die folgenden Begriffe nebeneinander einfügen und für den Korbbestandteil spezifizieren: ISIN Basiswert, Bloomberg Symbol, [Referenzstelle,] [Referenzseite,] [Bewertungszeitpunkt,] Währung]

[Im Falle von **Investmentanteilen** als Korbbestandteil die folgenden Begriffe nebeneinander einfügen und für den Korbbestandteil spezifizieren: ISIN Basiswert, Bloomberg Symbol, Referenzstelle, Währung]

[Im Falle von **Virtuellen Währungen** als Korbbestandteil die folgenden Begriffe nebeneinander einfügen und für den Korbbestandteil spezifizieren: [ISIN Basiswert,] [[Bloomberg][●] Symbol,] Basiswährung / Strikewährung, Referenzstellen, [Referenzseite,] Bewertungszeitpunkt [Die "Währung des Basiswerts" entspricht der Strikewährung.]

[Jede Bezugnahme auf ● ist als Bezugnahme auf [Erläuterung der Währung einfügen: ●] zu verstehen.]

²⁾ Diese Option kann entsprechend der Anzahl an Korbbestandteilen mehrfach zur Anwendung kommen.

Währung des Basiswertes	●
[im Falle von Futures oder Zinsfutures als Korbbestandteil zusätzlich ggf. einfügen:	[●] [Bloomberg Symbol: ●]

Basiswert bei Ausgabe	
[im Falle von Futures oder Zinsfutures als Korbbestandteil zusätzlich einfügen:	[An jedem Roll-Over-Tag wird ein Roll-Over durchgeführt, wobei der Emittent den jeweils Aktuellen Basiswert durch einen anderen Basiswert (Future) ersetzt, der bis auf den später in der Zukunft liegenden Verfallstermin die gleichen bzw. vergleichbare Kontraktspezifikationen aufweist.
Aktueller Basiswert	Der " Aktuelle Basiswert " ist vom Ausgabetag bis zum ersten Roll-Over-Tag der " Basiswert bei Ausgabe ", wie vorstehend angegeben. Am ersten Roll-Over-Tag verliert dieser Basiswert seine Gültigkeit und wird durch den im nächstfolgenden Roll-Over-Monat an der Referenzstelle fälligen Basiswert ersetzt. An jedem weiteren Roll-Over-Tag wird der Aktuelle Basiswert entsprechend durch den Basiswert-Kontrakt ersetzt, der im nächstfolgenden Roll-Over-Monat an der Referenzstelle fällig wird.] [ggf. modifizierte Bestimmung zum Roll-Over einfügen: ●]
[im Falle von Futures oder Zinsfutures als Korbbestandteil zusätzlich einfügen: Roll-Over-Monat[e]	[ist] [sind] [entsprechende Kontraktmonate einfügen: ●] [jeder in Bezug auf den Basiswert an der Referenzstelle definierte Kontraktmonat].
[Startkurs	ist der anfängliche Wert des Basiswertes (Korb) am Festlegungstag und entspricht ●.]
[Basispreis	●]
[Bezugsverhältnis	[●] [wird erst am Festlegungstag festgelegt und entspricht dem Wechselkurs zwischen der Handelswährung und der Währung des Basiswertes (●/●) am Festlegungstag, wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen aufgrund der Interbanken-Umrechnungskurse am Festlegungstag bestimmt.] [modifizierte Regelung zur Bestimmung des Bezugsverhältnisses einfügen: ●]
Abwicklungsart	Zahlung (Cash Settlement)
Auszahlungsbetrag	Der Auszahlungsbetrag (§ 3 der Allgemeinen Emissionsbedingungen) errechnet sich [aus der Summe aus den Referenzpreisen der Korbbestandteile am Bewertungstag, jeweils multipliziert mit der entsprechenden Anzahl der Korbbestandteile im Korb, insgesamt [im Falle eines als Bruch ausgedrückten Bezugsverhältnisses einfügen: dividiert durch das] [im Falle eines als Zahl ausgedrückten Bezugsverhältnisses einfügen: multipliziert mit dem] Bezugsverhältnis[, abzüglich der Managementgebühr] [und des Quanto-Zinssatzes] [zuzüglich einer etwaigen Barkomponente].] [aus dem Basispreis multipliziert mit [dem Bezugsverhältnis und] [der Wertentwicklung des Basiswertes] [der durchschnittlichen Wertentwicklung der Korbbestandteile].]

	<p>[aus dem Startkurs multipliziert mit [dem Bezugsverhältnis und] [der Wertentwicklung des Basiswertes] [der durchschnittlichen Wertentwicklung der Korbbestandteile].]</p> <p>[gegebenenfalls zusätzlich Formel zur Berechnung des Auszahlungsbetrages einfügen: [●]]</p> <p>Der Auszahlungsbetrag kann nicht negativ werden. Ein rechnerisch negativer Wert führt zu einem Auszahlungsbetrag von Null.</p> <p>[Weicht die Währung des Basiswertes bzw. der Korbbestandteile von der Handelswährung der Wertpapiere ab, wird der Auszahlungsbetrag entsprechend dem maßgeblichen Umrechnungskurs in die Handelswährung der Wertpapiere umgerechnet.]</p>
[Wertentwicklung]	<p>[Die Wertentwicklung am Bewertungstag entspricht der [um die Managementgebühr [und den Quanto-Zinssatz] bereinigten] Performance [des Basiswertes] [jeweiligen Korbbestandteils], und wird nach folgender Formel berechnet:</p> $\text{Wertentwicklung} = \prod_t \left(\frac{B_t}{B_{t-1}} - \text{Gebühr} \cdot \frac{d_t}{360} \right)$ <p>wobei:</p> <p>t sind die seit dem Ausgabetag vergangenen [Börsentage][ggf. anderen maßgebliche Tage einfügen: ●];</p> <p>B_t ist [die Summe aus den Referenzpreisen der Korbbestandteile am [Börsentag][●] t, jeweils] [der Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteiles am [Börsentag][●] t] multipliziert mit der entsprechenden Anzahl des Korbbestandteiles im Korb ;</p> <p>B₀ ist der Startkurs;</p> <p>Gebühr ist die [für den [Börsentag][●] t gültige Managementgebühr] [Summe aus der für den [Börsentag][●] t gültigen Managementgebühr sowie des gültigen Quanto-Zinssatzes];</p> <p>d_t ist die Anzahl Kalendertage zwischen den [Börsentag][●] t-1 und t.] [des jeweiligen Basiswerts entspricht dem in Prozent ausgedrückten Quotienten aus (i) dem Referenzpreis des jeweiligen Basiswerts am [Bewertungstag][●] und (ii) dem [Basispreis][Anfangsreferenzkurs] [●] des jeweiligen Basiswerts.]</p> <p>[gegebenenfalls andere Berechnung der Wertentwicklung einfügen: [●]]]</p>
[Managementgebühr]	<p>[●]</p> <p>[Die Managementgebühr entspricht anfänglich [●] [am Ausgabetag] ●. Die Managementgebühr kann nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle jeweils mit Wirkung zu ● geändert werden, darf die Maximale Managementgebühr aber nicht überschreiten. Eine solche Änderung wird mindestens einen (1) Monat vor dem Wirksamwerden gemäß § 12 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gemacht</p> <p>Maximale Managementgebühr: ●.]</p>
[Quanto-Zinssatz]	<p>[●]</p> <p>[Der Quanto-Zinssatz wird erstmals am Festlegungstag nach billigem</p>

	<p>Ermessen der Berechnungsstelle bestimmt. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, den Quanto-Zinssatz an jedem [Börsentag][●] mit Wirkung für die Zukunft nach billigem Ermessen zu ändern, sofern sich die Kosten des Emittenten (bzw. mit ihm verbundener Gesellschaften) aus der Absicherung der Währungsrisiken erhöhen oder reduzieren. Die erstmalige Bestimmung sowie sämtliche Anpassungen werden gemäß § 12 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekanntgemacht.]]</p>
Referenzpreis	<p>Der Referenzpreis ist der für die Bestimmung und Berechnung der Tilgung der Wertpapiere maßgebliche Kurs, Preis bzw. Stand eines Korbbestandteils und wird wie folgt ermittelt:</p> <p>Referenzpreis ist</p> <p><i>[Im Falle von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren (ADRs bzw. GDRs) und sonstigen Dividendenpapieren als Korbbestandteil einfügen: der von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des Korbbestandteils.</i></p> <p><i>[Im Falle von Indizes als Korbbestandteil einfügen: der von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des Korbbestandteils.]</i></p> <p><i>[Im Falle von Schuldverschreibungen als Korbbestandteil einfügen: [(a) der an der Referenzstelle festgestellte und als Schlusskurs veröffentlichte Wert] [(a) der auf Seite [Bildschirmseite ●] zum Bewertungszeitpunkt angezeigte und von dort erhältliche Preis] des Korbbestandteils [, und (b) mangels einer solchen Preisanzeige der arithmetische Mittelwert der von 5 führenden Marktanbietern, die kein mit dem Emittenten oder der Berechnungsstelle verbundenes Unternehmen sind, für den Korbbestandteil auf Anfrage der Berechnungsstelle festgestellten und mitgeteilten [Geldkurse] [Briefkurse]] [, und zuzüglich der auf den Korbbestandteil aufgelaufenen Zinsen (falls diese nicht in dem festgestellten Preis enthalten sind)].]</i></p> <p><i>[Im Falle von Rohstoffen als Korbbestandteil einfügen: der von der Referenzstelle [zum Bewertungszeitpunkt] festgestellte Preis des Korbbestandteils.] [konkrete Bezeichnung des für den Rohstoff massgeblichen Fixings einfügen: ●.]</i></p> <p><i>[Im Falle von Futures oder Zinsfutures als Korbbestandteil einfügen: der an der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Abrechnungspreis (sog. Settlement Price) des Korbbestandteils.]</i></p> <p><i>[Im Falle von Wechselkursen als Korbbestandteil einfügen: [der von der Referenzstelle zum Bewertungszeitpunkt festgestellte und sodann auf der Referenzseite veröffentlichte Wechselkurs. Entspricht</i></p>

die Basiswahrung des Basiswerts (wie vorstehend unter "Basiswert" genannt) nicht EUR (Euro), so errechnet die Berechnungsstelle den Referenzpreis, indem der jeweils von der Referenzstelle zum Bewertungszeitpunkt festgestellte Wechselkurs zwischen EUR und der Strikewahrung durch den Wechselkurs zwischen EUR und der Basiswahrung dividiert wird.]

[der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Beruckichtigung der Geld- und Briefkurse [im Reuters Monitor Service System] [auf der entsprechenden Bildschirmseite des Wirtschaftsinformationsdiensts Bloomberg] [*Bildschirmseite* •] bestimmte Kurs des Basiswerts am Internationalen Interbankenmarkt zum Bewertungszeitpunkt.]]

[*Im Falle von **Zinssatzen** als Korbbestandteil einfugen:*

der [zum Bewertungszeitpunkt] [von der Referenzstelle festgestellte und] auf der Referenzseite veroffentlichte Zinssatz.]

[*Im Falle von **Investmentanteilen** als Korbbestandteil einfugen:*

der von der Referenzstelle festgestellte und veroffentlichte Wert des Korbbestandteils.]

[*Im Falle von **virtuellen Wahrungen** als Korbbestandteil einfugen:*

der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) unter Beruckichtigung des arithmetischen Mittelwerts der Geld- und Briefkurse an zwei (2) geeigneten Handelsplatzen (jeweils ein „**Geeigneter Handelsplatz**“ und zusammen die „**Referenzstellen**“) bestimmte Kurs des [Basiswerts] [Korbbestandteils] zum Bewertungszeitpunkt. Die Berechnungsstelle kann nach billigem Ermessen (*fur Wertpapiere nach deutschem Recht gelten §§ 315, 317 BGB*) festlegen, dass die Zahl der Geeigneten Handelsplatze kleiner oder groer als zwei (2) ist. [Entspricht die Basiswahrung des Basiswerts (wie vorstehend unter "**Basiswert**" genannt) nicht EUR (Euro), so errechnet die Berechnungsstelle den Referenzpreis, indem der jeweils von der Referenzstelle zum Bewertungszeitpunkt festgestellte Wechselkurs zwischen EUR und der Strikewahrung durch den Wechselkurs zwischen EUR und der Basiswahrung dividiert wird.]

"**Geeignete Handelsplatze**" sind Handelsplatze, die kein mit dem Emittenten oder der Berechnungsstelle verbundenes Unternehmen sind und die der Emittent nach billigem Ermessen (*fur Wertpapiere nach deutschem Recht gelten §§ 315, 317 BGB*) festlegt. Geeignete Handelsplatze mussen den folgenden Kriterien entsprechen:

(a) der Handelsplatz muss auf einer kontinuierlichen oder regelmaigen Basis (i) eine Geld-Brief-Spanne fur einen sofortigen Verkauf (*offer*) und einen sofortigen Kauf (*bid*) und (ii) den zuletzt gezahlten Preis fur die virtuelle Wahrung, jeweils in [USD] [*ggf. andere Wahrung einfugen: •*] veroffentlichen;

(b) die Aktivitaten im Zusammenhang mit dem Handel und/oder der Veroffentlichung der Preise auf dem Handelsplatz wurden nicht von einer Behorde, die rechtlich fur diesen Handelsplatz zustandig ist, verboten oder fur ungesetzlich erklart;

(c) der Handelsplatz muss mindestens funf (5) Prozent des auf die jewei-

lige virtuelle Währung entfallenen Gesamtvolumens innerhalb der vergangenen dreißig (30) [Börsentage] [●] haben; und
(d) ein Tausch (Ein- oder Auszahlungen) von nationalen Währungen in virtuellen Währungen, und umgekehrt, muss innerhalb von zwei (2) bis sieben (7) [Bankarbeitstagen] [●] durchgeführt werden.]

[ggf. modifizierte Regelung zur Bestimmung des Referenzpreises einfügen: ●]

Börsentag

[Im Falle von **Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren (ADRs bzw. GDRs) und sonstigen Dividendenpapieren** als Korbbestandteil einfügen:

Ein Tag, an welchem an der Referenzstelle der Korbbestandteil gehandelt wird.]

[Im Falle von **Indizes** als Korbbestandteil einfügen:

Ein Tag, an welchem von der Referenzstelle der Korbbestandteil berechnet wird.]

[Im Falle von **Schuldverschreibungen** als Korbbestandteil einfügen:

Ein Tag, an welchem [an der Referenzstelle der Korbbestandteil gehandelt wird] [von mindestens 3 führenden Marktanbietern Geld- und Briefkurse für den Korbbestandteil gestellt werden].]

[Im Falle von **Rohstoffen** als Korbbestandteil einfügen:

Ein Tag, an dem der Interbankenmarkt für den Korbbestandteil geöffnet ist und an welchem von der Referenzstelle ein Preis für den Korbbestandteil berechnet wird.]

[Im Falle von **Futures oder Zinsfutures** als Korbbestandteil einfügen:

Ein Tag, an welchem an der Referenzstelle der Korbbestandteil gehandelt wird.]

[Im Falle von **Wechselkursen** als Korbbestandteil einfügen:

Ein Tag, an dem die Referenzstelle üblicherweise ein Fixing für den Korbbestandteil durchführt.]

[Im Falle von **Zinssätzen** als Korbbestandteil einfügen:

Ein Tag, an dem die Referenzstelle üblicherweise ein Fixing für den Korbbestandteil durchführt.]

[Im Falle von **Investmentanteilen** als Korbbestandteil einfügen:

Ein Tag, an welchem von der jeweiligen Referenzstelle der Wert des Korbbestandteils üblicherweise festgestellt wird.]

[Im Falle von **virtuellen Währungen** als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an dem die Referenzstellen üblicherweise eine Feststellung des Kurswerts für den Korbbestandteil durchführen.]

	<i>[ggf. modifizierte Definition für Börsentag einfügen: ●]</i>
Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten	Das Ordentliche Kündigungsrecht des Emittenten gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen findet <u>keine</u> Anwendung.
Außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten	Anwendbar ([ohne][einschließlich] Absicherungsstörungen)
Währungsumrechnung	<p><i>[für den Fall, dass eine Währungssicherung (Quanto) nicht vorgesehen ist, einfügen:</i></p> <p>Alle unter den Wertpapieren zu zahlenden Geldbeträge werden entsprechend des Umrechnungskurses in die Handelswährung umgerechnet.</p> <p>"Umrechnungskurs" ist</p> <p>[der maßgebliche Umrechnungskurs zwischen der Währung des Basiswerts bzw. Korbbestandteils und der Handelswährung, wie er von der Europäischen Zentralbank für den Bewertungstag bestimmt wird und auf der Internetseite der Europäischen Zentralbank, www.ecb.int, dort unter der Rubrik "Euro Foreign Exchange Reference Rates" erscheint.]</p> <p><i>[ggf. abweichende Definition des Umrechnungskurses einfügen: ●]</i></p> <p>[ggf. zusätzlich einfügen: Falls ein solcher Umrechnungskurs nicht festgestellt oder veröffentlicht werden sollte, wird die Berechnungsstelle den am Bewertungstag im Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises anwendbaren Umrechnungskurs nach billigem Ermessen bestimmen.]]</p> <p><i>[für den Fall, dass eine Währungssicherung (Quanto) vorgesehen ist, einfügen:</i></p> <p>Alle unter den Wertpapieren zu zahlenden Geldbeträge werden in die Handelswährung umgerechnet. Diese Umrechnung erfolgt aufgrund eines Umrechnungskurses von 1:1, d.h. eine Einheit der Währung [des Basiswerts][eines Korbbestandteils] entspricht einer Einheit der Handelswährung des Wertpapiers ("Quanto-Struktur").]</p>
Anwendbares Recht	<p>[Deutsches Recht]</p> <p>[Schweizerisches Recht]</p>
Clearing System	<p>ist [jeweils]:</p> <p>[Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland] [; und]</p> <p>[SIX SIS AG, Brandschenkestrasse 47, 8002 Zürich, Schweiz]</p> <p><i>[weitere bzw. andere Clearing-Systeme einfügen: ●]</i>.</p>
Anwendbare Anpassungs- und Marktstörungsregeln	Für dieses Wertpapier gelten die in § 6 bzw. § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bestimmten Anpassungs- und Marktstörungsregeln insoweit die Korbbestandteile für [Aktien, aktienvertretende Wertpapiere (ADRs bzw. GDRs) und sonstige Dividendenpapiere] [Indizes]

[Schuldverschreibungen] [Rohstoffe] [Futures oder Zinsfutures] [Wechselkurse] [Zinssätze] [Investmentanteile].

]

VIII. BESTEUERUNG DER WERTPAPIERE

1. Besteuerung in Deutschland

Die nachfolgende Beschreibung der steuerlichen Behandlung der Wertpapiere in Deutschland erhebt keinen Anspruch darauf, alle für eine Investition in derartige Anlagen notwendigen Informationen umfassend darzustellen. Sie enthält lediglich einen allgemeinen Überblick über die derzeitige Auffassung des Emittenten zur Besteuerung von Erträgen aus den Wertpapieren und basiert auf den derzeit geltenden steuerlichen Vorschriften und der Verwaltungspraxis in Deutschland in Bezug auf die oben dargestellten Wertpapierstrukturen.

Da insbesondere die persönlichen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Anlegers nicht berücksichtigt werden können, wird jedem Anleger empfohlen, vor einer Investition den Rat eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe einzuholen.

Im Rahmen der Veranlagung des einzelnen Anlegers kann die steuerliche Beurteilung der Erträge aus den Wertpapieren durch die jeweils zuständige Finanzbehörde im Einzelfall – insbesondere für die Zukunft – von der nachfolgenden Darstellung abweichen. Die sich hieraus ergebende Unsicherheit kann ggf. im Vorfeld durch die Beantragung einer (kostenpflichtigen) verbindlichen Auskunft bei der zuständigen Finanzbehörde ausgeschlossen werden.

1.1 Besteuerung der Erträge bei inländischen natürlichen Personen, die die Wertpapiere im Privatvermögen halten

Die Erträge aus im Privatvermögen gehaltenen Wertpapieren unterliegen der Abgeltungsteuer, und zwar unabhängig davon, ob es sich um einen Ertrag aus der Veräußerung der Wertpapiere oder um einen an den Anleger gezahlten Geldbetrag, beispielsweise in Form eines Auszahlungsbetrags, eines Barausgleich oder eines Bonusbetrags, eine Verzinsung, oder Kuponzahlungen handelt. Der Zeitraum, der zwischen dem Erwerb und einer Veräußerung der Wertpapiere bzw. der Zahlung eines Auszahlungsbetrags liegt, spielt für die Besteuerung keine Rolle.

1.1.1. Steuerabzug durch die auszahlende Stelle

Die Abgeltungsteuer wird durch Abzug von Kapitalertragsteuer an der Quelle durch die die Kapitalerträge auszahlende Stelle ("**auszahlende Stelle**") erhoben.

Der Kapitalertragsteuersatz beträgt 25% (zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag darauf, damit insgesamt 26,375%). Ist der Anleger kirchensteuerpflichtig, so werden die für den Kirchensteuerabzug relevanten Daten beim Bundeszentralamt für Steuern ("**BZSt**") gespeichert und der auszahlenden Stelle zum Zwecke des Einbehalts und der Abführung der Kirchensteuer zur Verfügung gestellt. Diesem Abruf von Daten zur Religionszugehörigkeit kann der Anleger gegenüber dem BZSt widersprechen (Sperrvermerk), in diesem Fall ist eine Veranlagung zur Kirchensteuer vorzunehmen.

Hat ein Kirchensteuerpflichtiger dem Datenabruf gegenüber dem BZSt nicht widersprochen, wird die Abgeltungsteuer um 25% der auf die Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer gemindert. Dadurch wird die Abziehbarkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe pauschal berücksichtigt.

Im Falle einer Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere bemisst sich die Kapitalertragsteuer nach der Differenz zwischen dem um die in unmittelbarem sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung stehenden Kosten reduzierten Veräußerungserlös (im Falle einer Veräußerung) bzw. dem ausgezahlten Betrag einerseits und den nachgewiesenen Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten andererseits. Sollten die Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten nicht nachgewiesen werden, werden 30% der Einnahmen aus der Veräußerung der Wertpapiere als kapitalertragsteuerpflichtiger Ertrag fingiert. Bei Anwendung der Ersatzbemessungsgrundlage besteht

grundsätzlich ein Wahlrecht zur Veranlagung zum Abgeltungssteuersatz. Ist die beim Kapitalertragsteuerabzug angesetzte Bemessungsgrundlage kleiner als die tatsächlich erzielten Erträge tritt die Abgeltungswirkung nur insoweit ein, als die Erträge der Höhe nach dem Steuerabzug unterlegen haben. Für den darüber hinausgehenden Betrag besteht eine Veranlagungspflicht.

Etwaige Währungsgewinne oder -verluste, die sich ergeben können, wenn sich der Anspruch aus den Wertpapieren mit Bezug auf eine von der Handelswährung der Wertpapiere abweichende Währung berechnet oder sich der Wert eines Basiswerts, eines Korbbestandteils oder einer Indexkomponente gemäß einer anderen Währung als der Handelswährung der Wertpapiere bestimmt, sind Teil des sich durch die Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere ergebenden Veräußerungsgewinns oder -verlustes.

Bei der Ermittlung der Kapitalertragsteuer berücksichtigt die auszahlende Stelle, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind und abhängig von bestimmten Beschränkungen, negative Kapitalerträge mit Ausnahme solcher aus Aktien, die der Anleger über die auszahlende Stelle bereits realisiert hat. Dies gilt grundsätzlich auch für gezahlte Stückzinsen. Veräußerungsverluste aus Aktiengeschäften sind nur mit Aktiengewinnen ausgleichsfähig und soweit noch nicht im laufenden Jahr ausgeglichen in den Folgejahren verrechenbar.

Die von der auszahlenden Stelle erhobene Kapitalertragsteuer entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die Kapitalerträge dem jeweiligen Anleger zufließen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 EStG). Dies ist regelmäßig der Zeitpunkt, in dem der dem Anleger zustehende Geldbetrag oder die ihm zustehenden Zinsen (bzw. Kuponzahlungen) oder der Erlös aus der Veräußerung der Wertpapiere dem Anleger gutgeschrieben wird.

Die auszahlende Stelle nimmt keinen Steuerabzug von den Erträgen aus den Wertpapieren vor, wenn der Anleger ihr eine Nichtveranlagungsbescheinigung der für den Anleger zuständigen Finanzbehörde vorlegt, aus der sich ergibt, dass für den Anleger aus den Erträgen aus den Wertpapieren auch für die Fälle der Günstigerprüfung nach § 32d Abs. 6 EStG keine Steuer entsteht.

Hat der Anleger der auszahlenden Stelle einen Freistellungsauftrag zur Berücksichtigung des Sparer-Pauschbetrags (siehe nachfolgend in Abschnitt VIII.1.1.3) erteilt, nimmt die auszahlende Stelle in entsprechender Höhe keinen Steuerabzug vor.

Wird der jeweilige Basiswert an den Anleger geliefert, setzen sich nach § 20 Abs. 4a Satz 3 EStG die Anschaffungskosten der Wertpapiere in dem jeweiligen tatsächlich gelieferten Basiswert fort. Die Übertragung des jeweiligen Basiswerts ist also grundsätzlich steuerneutral. Ein steuerpflichtiger Gewinn oder ein entsprechender Verlust entsteht erst in dem Zeitpunkt, in dem der Anleger den gelieferten Basiswert veräußert. Dies gilt gemäß § 20 Abs. 4a Satz 3 in der Fassung des Jahressteuergesetzes 2010 auch für die Wertpapiere, bei denen die Wertentwicklung von der Entwicklung eines oder mehrerer Basiswerte, beispielsweise eines Indexes oder eines Aktienkorbs, abhängig ist und bei denen sowohl die Rückzahlung des Kapitals als auch die Erzielung von Erträgen unsicher ist ("Vollrisikozertifikate", BMF-Schreiben vom 9. Oktober 2012, BStBl. 2012 I S. 953, Tz. 105).

Erhält der Anleger zusätzlich einen Spitzenausgleichsbetrag für ihm rechnerisch zustehende Bruchteile des jeweiligen Basiswerts, die ihm nach den Emissionsbedingungen nicht geliefert, sondern in Geld ausgeglichen werden, ist diese Zahlung grundsätzlich als Kapitalertrag im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG anzusehen und unterliegt bereits im Zeitpunkt der Auszahlung in voller Höhe der Kapitalertragsteuer (BMF-Schreiben vom 9. Oktober 2012, BStBl. 2012 I S. 953, Tz. 106).

Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Emissionsbedingungen von vornherein eine eindeutige Angabe zur Tilgung in bar oder in Stücken vorsehen, der Emittent also von vornherein einen konkreten Aufteilungsmaßstab für die Anschaffungskosten vorgibt, und am Ende der Laufzeit entsprechend verfahren wird (BMF-Schreiben vom 9. Oktober 2012, BStBl. 2012 I S. 953, Tz. 107). Nur dann werden die Anschaffungskosten der Wertpapiere sämtlichen rechnerisch auf den

Anleger entfallenden Basiswerten, einschließlich der tatsächlich nicht gelieferten Bruchteile, zugerechnet und die Auszahlung des Spitzenausgleichsbetrags als (steuerneutrale) Veräußerung der tatsächlich nicht gelieferten Bruchteile behandelt. Dadurch reduzieren sich entsprechend die auf die tatsächlich gelieferten Basiswerte entfallenden Anschaffungskosten, was - bei einer späteren Veräußerung der gelieferten Basiswerte - zu einem höheren (steuerpflichtigen) Veräußerungsgewinn oder einem geringeren Veräußerungsverlust führen kann.

1.1.2. Verluste durch die Wertpapiere

Verluste aus den Wertpapieren, beispielsweise aus einer Veräußerung der Wertpapiere oder soweit der dem Anleger gezahlte Geldbetrag hinter den Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten der Wertpapiere zurückbleibt oder aus von dem Anleger etwaig entrichteten Stückzinsen, können nicht mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden. Sie können grundsätzlich nur mit (der Abgeltungsteuer unterliegenden) Einkünften des Anlegers aus Kapitalvermögen im laufenden oder in den folgenden Veranlagungszeiträumen verrechnet werden.

Verluste aus den Wertpapieren können mit positiven Kapitalerträgen, die der einzelne Anleger bei einer anderen auszahlenden Stelle erlangt, nur im Rahmen der Veranlagung verrechnet werden. Dazu benötigt der Anleger eine Bescheinigung über die Höhe des nicht ausgeglichenen Verlusts i.S.d. § 43a Abs. 3 S.4 EStG, die er bei der die Wertpapiere verwahrenden auszahlenden Stelle beantragen muss. Der erforderliche Antrag muss der auszahlenden Stelle bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres zugegangen sein. Anderenfalls wird der Verlust aus den Wertpapieren in die folgenden Veranlagungszeiträume fortgeschrieben und kann erst mit künftigen positiven Kapitalerträgen des Anlegers (bei derselben auszahlenden Stelle) verrechnet werden. Nach Ausstellung einer solchen Verlustbescheinigung entfällt bei der ausstellenden Stelle der Verlustübertrag in das nächste Jahr.

Sofern der Anleger Verluste durch die Veräußerung von gelieferten Aktien realisiert, können diese Verluste nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien im laufenden oder in den folgenden Veranlagungszeiträumen verrechnet werden. Eine Verrechnung mit Aktiengewinnen, die der Anleger bei einer anderen auszahlenden Stelle erlangt, kann aber nur im Rahmen der Veranlagung erfolgen. Der Anleger benötigt hierzu eine Bescheinigung über die Höhe seines nicht ausgeglichenen Verlusts. Der erforderliche Antrag muss der jeweiligen auszahlenden Stelle bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres zugehen. Anderenfalls wird der Aktienverlust von der auszahlenden Stelle in die folgenden Veranlagungszeiträume fortgeschrieben und kann erst mit künftigen Aktiengewinnen (bei derselben auszahlenden Stelle) verrechnet werden. Nach Ausstellung einer solchen Verlustbescheinigung entfällt bei der ausstellenden Stelle der Verlustübertrag in das nächste Jahr. Als Aktien gelten auch ADRs, GDRs und IDRs sowie Anteile an REIT-Aktiengesellschaften, nicht jedoch eigenkapital- und rentenähnliche Genussrechte sowie Wandelanleihen und Gewinnobligationen. (BMF-Schreiben vom 8. Juli 2011, IV C 1-S 2400/11/10002:001).

Jedem Anleger, der Verluste aus den Wertpapieren oder aus gelieferten Basiswerten, insbesondere in Form von Aktien realisiert hat, wird empfohlen, rechtzeitig den Rat eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe einzuholen und prüfen zu lassen, ob die Verluste aus den Wertpapieren oder aus den gelieferten Basiswerten zur Verrechnung mit künftigen positiven Kapitalerträgen bei derselben auszahlenden Stelle in die folgenden Veranlagungszeiträume vorgetragen werden sollen oder ob ein Antrag auf Erstellung einer Verlustbescheinigung zur sofortigen Verrechnung mit positiven Kapitalerträgen, beispielsweise mit positiven Kapitalerträgen bei einer anderen auszahlenden Stelle, im Rahmen der Veranlagung für ihn ratsam ist.

Bei Wertpapieren, bei denen im Zeitpunkt der Endfälligkeit keine Zahlungen vorgesehen sind, wenn der Basiswert eine nach den Emissionsbedingungen vorgesehene Bandbreite verlassen hat, ist zu berücksichtigen, dass nach derzeitiger Verwaltungsauffassung keine steuerlich zu berücksichtigenden Verluste vorliegen, wenn ein Anleger am Ende der Laufzeit tatsächlich keine Zah-

lung erhält (BMF-Schreiben vom 9. Oktober 2012, BStBl. 2012 I S. 953, Tz. 8a). Die Finanzverwaltung bezieht sich zwar ausdrücklich nur auf Zertifikate mit einer "Knock-out"-Struktur, die typischerweise wertlos verfallen, hat in der Vergangenheit allerdings auch Produkte erfassen wollen, bei denen Anleger nur einen Bruchteil ihrer ursprünglichen Anschaffungskosten zurück-erhalten und deshalb wirtschaftlich nur ein zu vernachlässigender Vermögensschutz gewährleistet ist (OFD Münster vom 13. Juli 2009, Kurzinfor ESt 21/2009). Es ist daher nicht auszuschließen, dass die Finanzverwaltung auch im Falle einer im Vergleich zu den Anschaffungskosten geringeren Rückzahlung am Ende der Laufzeit die dadurch entstehenden Verluste steuerlich nicht anerkennt.

1.1.3. Abzug von Aufwendungen (Werbungskosten) / Sparer-Pauschbetrag

Bei der Ermittlung der Einkünfte des einzelnen Anlegers aus Kapitalvermögen ist ein Sparer-Pauschbetrag von EUR 801 abzuziehen. Bei Ehegatten, die zusammen veranlagt werden, beträgt der Sparer-Pauschbetrag EUR 1.602.

Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist hingegen ausgeschlossen, so dass der einzelne Anleger – neben seinen Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten sowie den unmittelbaren Veräußerungskosten im Falle einer Veräußerung der Wertpapiere – keine weiteren, ihm entstehenden Aufwendungen oder Kosten von seinem zu versteuernden Einkommen abziehen kann. Entstehen dem Anleger beispielsweise Kosten zur Finanzierung der Wertpapiere, sind diese Kosten steuerlich nicht abzugsfähig.

Der Sparer-Pauschbetrag kann bereits beim Abzug von Kapitalertragsteuer durch die auszahlende Stelle berücksichtigt werden. Dies setzt allerdings voraus, dass der auszahlenden Stelle ein Freistellungsauftrag des Anlegers nach amtlich vorgeschriebenem Muster vorliegt.

1.1.4. Veranlagung / Einkommensteuererklärung des Anlegers

Der Steuerabzug, den die auszahlende Stelle von den Erträgen aus den Wertpapieren vornimmt, hat grundsätzlich abgeltende Wirkung, so dass der Anleger mit diesen Erträgen grundsätzlich nicht mehr veranlagt wird und sie auch nicht mehr in seiner persönlichen Einkommensteuererklärung angeben muss.

Allerdings kann – abhängig von der persönlichen steuerlichen Situation des einzelnen Anlegers – in bestimmten Fällen ein Veranlagungswahlrecht bestehen, beispielsweise wenn dies zu einer niedrigeren Einkommensteuer des Anlegers führt (Günstigerprüfung), der Anleger den Sparer-Pauschbetrag nicht vollständig ausgeschöpft hat oder zur Verrechnung der Erträge aus den Wertpapieren mit Altverlusten oder Verlusten aus Kapitalvermögen bei einer anderen auszahlenden Stelle. Auch in diesen Fällen ist der Sparer-Pauschbetrag abzuziehen und der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ausgeschlossen (BMF-Schreiben vom 9. Oktober 2012, BStBl. 2012 I S. 953, Tz. 150; Bundesfinanzhof Urteil vom 2. Dezember 2014, VIII R 34/13, BFH/NV 2015, 570 sowie vom 28. Januar 2015, VIII R 13/13, BFH/NV 2015, 582).

Sollten die Erträge aus den Wertpapieren allerdings ausnahmsweise nicht der Kapitalertragsteuer unterliegen, beispielsweise weil die Wertpapiere in einem ausländischen Depot gehalten werden, muss der Anleger die Erträge aus den Wertpapieren in seiner Einkommensteuererklärung angeben. Die Erträge unterliegen aber auch in diesem Fall grundsätzlich dem 26,375%igen Abgeltungssteuersatz (einschließlich Solidaritätszuschlag) sowie etwaiger Kirchensteuer.

Wird trotz bestehender Kirchensteuerpflicht des Anlegers keine Kirchensteuer auf die Erträge aus den Wertpapieren einbehalten, muss der Anleger die auf die Erträge aus den Wertpapieren erhobene Kapitalertragsteuer in seiner persönlichen Einkommensteuererklärung angeben und der zuständigen Finanzbehörde eine Bescheinigung der auszahlenden Stelle über die einbehaltene Kapitalertragsteuer nach § 51a Abs. 2d Satz 2 EStG oder nach § 45a Abs. 2 oder 3 EStG vorlegen.

Jedem Anleger wird empfohlen, rechtzeitig den Rat eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe einzuholen, ob für ihn persönlich eine Veranlagung mit den Erträgen aus den Wertpapieren steuerlich ratsam oder erforderlich ist, welche Angaben er in Bezug auf die Erträge aus den Wertpapieren in seiner persönlichen Einkommensteuererklärung machen muss sowie welche Unterlagen und Bescheinigungen dieser beizufügen sind.

1.2 Besteuerung der Erträge bei Zugehörigkeit zu einem inländischen Betriebsvermögen

Befinden sich die Wertpapiere in einem inländischen Betriebsvermögen, unterliegen die Erträge daraus nicht der Abgeltungsteuer.

Werden die Wertpapiere von einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse gehalten, so behält die auszahlende Stelle gemäß § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 EStG 26,375% Kapitalertragsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag) nur von den an den Anleger gezahlten Zinsen bzw. Kuponzahlungen (sowie einem etwaig gezahlten Spitzenausgleichsbetrag, sofern dieser als Kapitalertrag im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG anzusehen ist, siehe Abschnitt IX.1.1.1) ein, nicht aber gemäß § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 EStG von bestimmten Kapitalerträgen wie Gewinnen aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere. Dies gilt auch, wenn die Wertpapiere im Betriebsvermögen eines Einzelunternehmers oder einer Personengesellschaft gehalten werden und gegenüber der auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt wird, dass die Erträge aus den Wertpapieren zu den Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs gehören (§ 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 EStG).

Sofern die Erträge aus den Wertpapieren dem 26,375%igen Steuerabzug (einschließlich Solidaritätszuschlag) unterliegen, hat dieser bei unbeschränkt Steuerpflichtigen keine abgeltende Wirkung, sondern wird im Rahmen der Veranlagung des jeweiligen Anlegers auf die von dem Anleger zu zahlende Steuer angerechnet.

Die dargestellten, für Einkünfte aus Kapitalvermögen im Privatvermögen geltenden Beschränkungen bei der Verlustverrechnung (siehe Abschnitt VIII.1.1.2) und beim Werbungskostenabzug (siehe VIII.1.1.3) gelten nicht. Es findet daher ein Betriebsausgabenabzug nach den allgemeinen Bestimmungen statt. Gleiches gilt grundsätzlich auch für den Abzug von Verlusten unter Berücksichtigung der Mindestbesteuerung (§ 10d EStG). Allerdings können Verluste aus den Wertpapieren möglicherweise als Verluste aus Termingeschäften von der Verrechnung mit sonstigen Gewinnen des Unternehmens oder mit Erträgen des Unternehmers aus anderen Einkunftsarten ausgeschlossen sein, § 15 Abs. 4 Sätze 3ff. EStG.

Der besondere Einkommensteuersatz für Einkünfte aus Kapitalvermögen in Höhe von 26,375% (einschließlich Solidaritätszuschlag) zzgl. etwaiger Kirchensteuer kommt nicht zur Anwendung.

Bei natürlichen Personen unterliegen die Einkünfte stattdessen dem persönlichen Einkommensteuersatz zzgl. Solidaritätszuschlag und etwaiger Kirchensteuer sowie ggf. (bei gewerblichen Einkünften) der Gewerbesteuer. Die Höhe einer ggf. anfallenden Belastung mit Gewerbesteuer hängt grundsätzlich von dem Hebesatz der Gemeinde(n) ab, in der der/ denen jeweilige Anleger seine Betriebstätte(n) in Deutschland unterhält. Eine anfallende Belastung mit Gewerbesteuer kann allerdings nach Maßgabe des § 35 EStG auf die Einkommensteuer des Anlegers angerechnet werden.

Sofern der jeweilige Anleger körperschaftsteuerpflichtig ist, unterliegen die Erträge aus den Wertpapieren sowohl der 15%igen Körperschaftsteuer (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag darauf, damit insgesamt 15,825%) als auch in der Regel der Gewerbesteuer. Die Höhe der Gewerbesteuer hängt grundsätzlich von dem Hebesatz der Gemeinde(n) ab, in der/ denen die jeweilige Körperschaft ihre Betriebstätte(n) in Deutschland unterhält. Die Gewerbesteuer kann weder auf die Körperschaftsteuer angerechnet noch kann sie bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens der Körperschaft als Betriebsausgabe abgezogen werden.

Werden die Wertpapiere von einer Personengesellschaft gehalten, unterliegen die Erträge daraus, soweit es sich bei den Gesellschaftern um natürliche Personen handelt, dem persönlichen Einkommensteuersatz der einzelnen Gesellschafter (zzgl. Solidaritätszuschlag und etwaiger Kirchensteuer) sowie – im Falle einer gewerblichen Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft) – auch der Gewerbesteuer auf der Ebene der Gesellschaft. Die Höhe der ggf. anfallenden Belastung mit Gewerbesteuer hängt grundsätzlich von dem Hebesatz der Gemeinde ab, in der/ denen die Personengesellschaft ihre Betriebsstätte(n) in Deutschland unterhält. Ist die Personengesellschaft selbst nicht gewerbesteuerpflichtig und hält die natürliche Person die Beteiligung an ihr im Betriebsvermögen, unterfällt der Ertrag der Gewerbesteuer auf Ebene des Gesellschafters. Die Belastung der Gesellschaft mit Gewerbesteuer kann allerdings nach Maßgabe des § 35 EStG auf die Einkommensteuer der einzelnen Gesellschafter angerechnet werden.

Soweit an der Personengesellschaft Körperschaften beteiligt sind, unterliegen die Erträge aus den Wertpapieren auf Gesellschafterebene der 15,825%igen Körperschaftsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag). Im Falle einer gewerblichen Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft) unterliegen die Erträge der Gewerbesteuer auf Ebene der Personengesellschaft. Ist die Personengesellschaft nicht gewerbesteuerpflichtig, unterliegen die den Körperschaften zuzurechnenden Erträge aus den Wertpapieren der Gewerbesteuer auf Ebene der Körperschaften.

1.3 Besteuerung der Erträge bei Steuerausländern

Personen, die in Deutschland steuerlich nicht ansässig sind, müssen die Erträge aus den Wertpapieren nicht in Deutschland versteuern, es sei denn (i) die Wertpapiere sind dem Betriebsvermögen einer deutschen Betriebsstätte (einschließlich der durch einen ständigen Vertreter begründeten Betriebsstätte) steuerlich zuzurechnen, oder (ii) die Erträge aus den Wertpapieren gehören aus anderen Gründen zu den steuerpflichtigen inländischen Einkünften (z.B. als bestimmte, mit inländischem Grundbesitz o.ä. besicherten Kapitalforderungen, § 49 Abs. 1 Nr. 5 lit. c) EStG oder als Erträge aus einem Tafelgeschäft, § 49 Abs. 1 Nr.5 lit.d) EStG).

Sofern die Erträge aus den Wertpapieren zu den steuerpflichtigen inländischen Einkünften gehören sollten, unterliegen sie grundsätzlich – wie bei Steuerinländern – der 26,375%igen Kapitalertragsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag). Die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer auf die Erträge aus den Wertpapieren kann durch den Steuerabzug als abgegolten gelten. In diesem Fall unterbleibt eine Veranlagung des ausländischen Anlegers und die Belastung mit deutscher Kapitalertragsteuer ist definitiv, soweit die deutsche Kapitalertragsteuer nicht aufgrund eines anwendbaren Doppelsteuerabkommens oder nach Maßgabe von § 44a Abs. 9 EStG zu erstatten ist.

1.4 Verantwortung für den Einbehalt der Quellensteuer

Der Emittent übernimmt grundsätzlich keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle. Diese erfolgt durch die auszahlende Stelle.

1.5 Keine Anwendung des Investmentsteuergesetzes

Das Investmentsteuergesetz (InvStG) findet nach Ansicht des Emittenten auf die Wertpapiere keine Anwendung, weil der Emittent in der Verwendung der Anlagegelder frei ist, er deshalb kein Investmentvermögen im Sinne von § 1 Abs. 1 KAGB darstellt und die Wertpapiere damit auch nicht, wie von § 1 Abs. 1 Satz 1 InvStG vorausgesetzt, als Anteile an OGAW oder AIF im Sinne von § 1 Abs. 2 bzw. Abs. 3 KAGB anzusehen sind.

Sollten die Bestimmungen des InvStG entgegen der Auffassung des Emittenten auf die Wertpapiere anzuwenden sein, können sich für den Anleger von den Abschnitten VIII.1.1 bis VIII.1.3 abweichende Steuerfolgen ergeben.

1.6 Erbschaft- und Schenkungsteuer

Der Erwerb der Wertpapiere von Todes wegen sowie deren Schenkung unter Lebenden können der Erbschaft- und Schenkungsteuer unterliegen, soweit der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes, der Schenker zur Zeit der Ausführung der Schenkung oder der Erwerber zur Zeit der Entstehung der Steuer (§ 9 ErbStG) in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder sich aufgrund der deutschen Staatsangehörigkeit einer dieser Personen eine unbeschränkte oder (erweiterte) beschränkte Steuerpflicht ergibt. Sind weder der Erblasser, Schenker oder Erwerber im maßgeblichen Zeitpunkt Inländer, so kann jedoch das deutsche Inlandsvermögen der deutschen Erbschaft- und Schenkungssteuer unterliegen, so z.B. Wertpapiere, die einer inländischen Betriebsstätte zugeordnet sind oder Kapitalforderungen, die mit inländischem Grundvermögen besichert sind.

Übertragungen von Kapitalanlagen gelten grundsätzlich als entgeltliche Veräußerungsgeschäfte, die der Kapitalertragsteuer unterliegen. Teilt der Anleger der auszahlenden Stelle unter Angabe der in § 43 Abs. 1 S. 5 EStG bezeichneten Daten mit, dass es sich um eine unentgeltliche Übertragung von Kapitalanlagen handelt, so ist die auszahlende Stelle verpflichtet, diesen Umstand und die mitgeteilten Daten der Finanzverwaltung zu übermitteln. In diesem Fall unterbleibt der Kapitalertragsteuereinbehalt, da der neue Gläubiger der Kapitalerträge steuerlich bezüglich der Anschaffungskosten in die Rechtstellung des bisherigen Anlegers tritt.

Unterliegt der Erwerb der Erbschaft- und Schenkungsteuer, wird der steuerpflichtige Erwerb nach Berücksichtigung von Freibeträgen – abhängig von der Steuerklasse, die von dem persönlichen Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser oder Schenker abhängt – mit Steuersätzen zwischen 7% und 50% besteuert.

1.7 Sonstige Steuern

In Deutschland wird derzeit auf den Erwerb und die Veräußerung von Wertpapieren noch keine Börsenumsatz-, Gesellschafts-, Finanztransaktions- oder vergleichbare Steuer erhoben. Allerdings plant Deutschland mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Einführung einer solchen Finanztransaktionssteuer. Bisher ist noch nicht abzusehen, ob und wann die Finanztransaktionssteuer eingeführt wird und welche Finanztransaktionen besteuert werden sollen.

2. Besteuerung in Österreich

Die folgende Beschreibung der steuerlichen Behandlung der Partizipationszertifikate und Open-End Partizipationszertifikate (die "**Wertpapiere**") in Österreich erhebt keinen Anspruch auf eine umfassende Darstellung aller für eine Investition in die Wertpapiere im Einzelfall notwendigen Informationen. Sie enthält lediglich einen allgemeinen Überblick über die Rechtsauffassung des Emittenten auf der Grundlage der derzeitigen Rechtslage im Hinblick auf die Besteuerung von Erträgen aus den Wertpapieren. Es können hierbei jedoch nicht alle Fragen der Besteuerung beurteilt werden, insbesondere werden nicht die persönlichen steuerlichen Verhältnisse des Anlegers berücksichtigt. Jedem Anleger wird empfohlen, den seine persönlichen Verhältnisse berücksichtigenden Rat seines steuerlichen Beraters einzuholen.

Die Darstellung basiert auf den zum Zeitpunkt des Datums des Basisprospekts geltenden steuerlichen Vorschriften und der Verwaltungspraxis in Österreich; diese können (auch rückwirkend) Änderungen unterliegen.

Am 14. August 2015 wurde das Steuerreformgesetz 2015/2016 im Bundesgesetzblatt kundgemacht. Dieses sieht die Erhöhung der Kapitalertragsteuer sowie des Sondersteuersatzes gemäß § 27a EStG für die meisten Kapitaleinkünfte natürlicher Personen ab 1. Januar 2016 auf 27,5% vor. Die Verlustverrechnungsmöglichkeiten änderten sich ab diesem Zeitpunkt ebenfalls. Für Zuflüsse bis 31. Dezember 2015 betrug der Sondersteuersatz grundsätzlich 25%.

2.1 Natürliche Personen

2.1.1. *Anleger hat einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich*

Zertifikate werden steuerlich von der Finanzverwaltung als sonstige derivative Finanzinstrumente gemäß § 27 Abs 4 EStG beurteilt. Kapitalerträge aus der Ausübung, Tilgung oder der Kündigung der Wertpapiere zählen gemäß § 27 Abs 4 EStG zu den Einkünften aus Kapitalvermögen und sind daher grundsätzlich einkommensteuerpflichtig. Zinsen aus den Zertifikaten sind als Kapitalerträge gemäß § 27 Abs 2 EStG zu erfassen. Die Kapitalerträge unterliegen gemäß § 93 EStG grundsätzlich einem Kapitalertragsteuerabzug, wenn sich die depotführende oder auszahlende Stelle im Inland befindet. Auszahlende Stelle ist jenes Kreditinstitut, das dem Anleger die Kapitalerträge aus der der Ausübung, Tilgung oder der Kündigung der Wertpapiere auszahlt oder gutschreibt ("**Auszahlende Stelle**"). Die nachfolgenden Ausführungen gehen von der Annahme aus, dass die Wertpapiere verbrieft sind und dass sie in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Für nicht verbrieft Derivate gelten sie dann, wenn die auszahlende Stelle eine der Kapitalertragsteuer entsprechende Steuer freiwillig abführt.

Die Kapitalertragsteuer beträgt 27,5%.

Durch die Einbehaltung der Kapitalertragsteuer ist die Einkommensteuer hinsichtlich der Erträge gemäß § 97 Abs 1 EStG grundsätzlich abgegolten (Endbesteuerungswirkung) wenn die Wertpapiere im Privatvermögen gehalten werden. Der Anleger ist daher nicht verpflichtet, allfällige Kapitalerträge aus den Wertpapieren in seine Einkommensteuererklärung aufzunehmen.

Der Anleger kann gemäß § 27a Abs 5 EStG die Veranlagung der Kapitalerträge zum Einkommensteuertarif beantragen. Die Kapitalertragsteuer wird diesfalls auf die Einkommensteuer angerechnet bzw mit dem übersteigenden Betrag rückerstattet. Dies kann beispielsweise sinnvoll sein, wenn die nach dem Einkommensteuertarif zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die Kapitalertragsteuer.

Aufwendungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren (Spesen, Provisionen, etc.) dürfen gemäß § 20 Abs 2 EStG steuerlich nicht geltend gemacht werden (Abzugsverbot).

Diese Ausführungen gelten mit Ausnahme der Endbesteuerungswirkung (siehe oben) unabhängig davon, ob die Wertpapiere im Privatvermögen oder im Betriebsvermögen gehalten werden.

Grundsätzlich ist ein Verlustausgleich gemäß § 27 Abs 8 EStG innerhalb der Einkünfte aus Kapitalvermögen zulässig. Verluste aus der Veräußerung bzw Einlösung der Wertpapiere können jedoch weder mit Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten noch mit Zuwendungen von Privatstiftungen ausgeglichen werden. Weiters dürfen Verluste aus Kapitalvermögen, dessen Einkünfte mit dem Sondersteuersatz von 27,5% besteuert würden, auch nur mit Einkünften aus Kapitalvermögen, die mit dem Sondersteuersatz besteuert werden, verrechnet werden.

Hält eine natürliche Person die Wertpapiere im Betriebsvermögen, so sind Verluste aus der Einlösung oder der Veräußerung der Wertpapiere vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von anderen Wirtschaftsgütern und Derivaten, die mit dem Sondersteuersatz von 25% bzw 27,5% besteuert sind, sowie mit Zuschreibungen derartiger Wirtschaftsgüter zu verrechnen. Ein verbleibender Überhang darf nur zu 55% mit den anderen betrieblichen Einkünften ausgeglichen werden.

Erfolgt die Auszahlung der Kapitalerträge nicht durch eine österreichische Auszahlende Stelle, muss der Anleger die Einkünfte in seine Einkommensteuererklärung aufnehmen und sie werden zum Sondersteuersatz von 27,5% veranlagt. Es gelten die gleichen Verlustverrechnungsbeschränkungen wie oben im Zusammenhang mit Kapitaleinkünften, die dem KEST-Abzug unterliegen, erläutert. Auch die Option zur Regelbesteuerung bleibt bestehen.

Bei Wegzug aus Österreich werden die Einkünfte aus Kapitalvermögen bis zum Zeitpunkt des Wegzuges grundsätzlich der Einkommensteuer unterworfen. Bei Wegzug innerhalb der EU bzw des EWR (unter bestimmten Voraussetzungen die Amtshilfe betreffend) wird die Besteuerung auf Antrag bis zur tatsächlichen Realisierung der Einkünfte ausgesetzt. Für den Fall der Verlegung eines Depots ins Ausland gelten ebenfalls Sonderregeln. Im betrieblichen Bereich wurde die Wegzugsbesteuerung ab 1. Januar 2016 insofern geändert, als die Steuer in jedem Fall anfällt, jedoch in der Regel auf sieben Jahre verteilt entrichtet werden kann.

Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt und das Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern sehen vor, dass schweizerische bzw liechtensteinische Zahlstellen im Fall von in Österreich ansässigen betroffenen Personen (das sind im wesentlichen natürliche Personen im eigenen Namen und als nutzungsberechtigte Personen von Vermögenswerten, die von einer Sitzgesellschaft gehalten werden) auf, unter anderem, Zinserträge, Dividendenerträge und Veräußerungsgewinne aus Vermögenswerten, die auf einem Konto oder Depot bei der schweizerischen bzw liechtensteinischen Zahlstelle verbucht sind, eine der österreichischen Einkommensteuer entsprechende Steuer in Höhe des jeweils in Österreich gültigen Steuersatzes (derzeit 25% bzw 27,5%) zu erheben haben. Dasselbe gilt für Vermögenswerte von in der Republik Österreich ansässigen Personen, die von einer liechtensteinischen Zahlstelle verwaltet werden. Diese Steuer hat Abgeltungswirkung, soweit das EStG für die der Steuer unterliegenden Erträge Abgeltungswirkung vorsieht. Der Steuerpflichtige hat die Möglichkeit, statt der Erhebung der Abgeltungssteuer zur freiwilligen Meldung zu optieren, indem er die schweizerische bzw liechtensteinische Zahlstelle ermächtigt, der zuständigen österreichischen Behörde die Erträge eines Kontos oder Depots zu melden, wodurch diese in die Veranlagung einbezogen werden müssen.

2.1.2. Umqualifizierungsrisiko

Unter bestimmten Voraussetzungen könnten Wertpapiere ausländischer Emittenten als Anteile an einem ausländischen Kapitalanlagefonds qualifiziert werden.

Gemäß § 188 InvFG gelten als ausländischer Kapitalanlagefonds (i) Organismen zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren ("**OGAW**"), deren Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist, (ii) Alternative Investmentfonds ("**AIF**") im Sinne des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes, deren Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist, und (iii) subsidiär, jeder einem ausländischen Recht unterstehende Organismus, unabhängig von seiner Rechtsform, dessen Vermögen nach dem Gesetz,

der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist, sofern ein Fall der Niedrigbesteuerung im Ansässigkeitsstaat gegeben ist. Betreffend die Definition eines AIF sind die Richtlinien der Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA) zu beachten, die derzeit klassische Zertifikate nicht als AIF qualifiziert. Jedem Anleger wird empfohlen, zur diesbezüglichen Gesetzesinterpretation und Verwaltungspraxis den Rat seines persönlichen Steuerberaters einzuholen.

Nach derzeitiger Verwaltungspraxis (Investmentfondsrichtlinien 2008) ist bei Indexprodukten, deren Rückzahlung nur von der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere abhängig ist, ein ausländischer Investmentfondsanteil nicht anzunehmen, wenn (i) für Zwecke der Emission ein überwiegender tatsächlicher Erwerb dieser Wertpapiere durch den Emittenten oder dessen Treuhänder unterbleibt (kein „asset backing“) und (ii) kein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt. Das Risiko der Umqualifizierung in ausländische Investmentfonds kann Wertpapiere auf Investmentanteile, Indizes und Körbe von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren, Edelmetallen, Wechselkursen und anderen Basiswerten treffen, wenn (i) die Wertpapiere nicht zu mehr als 50% des Nennbetrages oder eingesetzten Kapitals pro Stück kapitalgarantiert sind und (ii) den Wertpapieren Investmentanteile oder Körbe mit mehr als fünf Basiswerten zugrunde liegen. Unmittelbar gehaltene Schuldverschreibungen, deren Wertentwicklung von einem Index abhängig ist, gelten nach derzeitiger Verwaltungspraxis nicht als ausländische Investmentfondsanteile.

Sollten Wertpapiere in Anteile an ausländischen Kapitalanlagefonds umqualifiziert werden, sind diese wie folgt zu besteuern. Anteile an ausländischen Investmentfonds werden für Zwecke der Einkommensteuer als transparent behandelt. Sowohl ausgeschüttete als auch nicht ausgeschüttete Erträge unterliegen der Einkommensteuer. Nicht ausgeschüttete Erträge gelten als für steuerliche Zwecke unabhängig von der Art der Einkünfteermittlung bei Auszahlung der Kapitalertragsteuer, zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Steuerdaten durch die Meldestelle oder zum Fondsjahresende als ausgeschüttet (sogenannte „ausschüttungsgleiche Erträge“). Hat ein ausländischer Kapitalanlagefonds keinen steuerlichen Vertreter in Österreich und wurden die ausschüttungsgleichen Erträge der Finanzbehörde auch nicht vom Anleger selbst nachgewiesen, werden diese Erträge nach einer pauschalen Berechnungsmethode bemessen. Diese Berechnung führt in der Regel zu einer höheren Steuerbemessungsgrundlage. Die Besteuerung erfolgt grundsätzlich mit 27,5%. Gewinne aus dem Verkauf ausländischer Investmentfondsanteile unterliegen grundsätzlich der 27,5%igen Kapitalertragsteuer bzw der Sondereinkommensteuer in Höhe von 27,5%. Daneben werden Erträge, die keine Einkünfte aus Kapitalvermögen sind, dem Normalsteuersatz unterworfen.

2.1.3. Anleger hat keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich

Hat der Anleger (natürliche Person) keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich, sind Zinsen und Kapitalerträge aus der Ausübung, Tilgung oder Kündigung der Wertpapiere nicht in Österreich einkommensteuerpflichtig, sofern der Emittent weder in Österreich ansässig ist noch Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat noch eine inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstitutes ist. Unterliegen Kapitalerträge ausländischer Anleger nicht der beschränkten Steuerpflicht, so kann unter bestimmten Voraussetzungen von der Vornahme eines Steuerabzugs abgesehen werden. Der Steuerabzug darf nur dann unterbleiben, wenn der Anleger dem Kreditinstitut (auszahlende Stelle) seine Ausländereigenschaft nachweist bzw glaubhaft macht.

Im Dezember 2014 verabschiedete die Europäische Kommission die Änderungsrichtlinie zur Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der direkten Steuern (Richtlinie 2014/107/EU), die mit 1. Januar 2016 in Kraft trat. Diese setzt den gemeinsamen Meldestandard der OECD um und sieht einen automatischen Informationsaustausch für die meisten Kapitaleinkünfte von natürlichen Personen und bestimmten Körperschaften ab 2017 vor. Österreich wurde erlaubt, bis zu ein Jahr später als andere Mitgliedstaaten mit der Umsetzung der Richtlinie zu beginnen. Die Zinsrichtlinie (RL 2003/48/EC), auf deren Grundlage das EU-Quellensteuergesetz erlassen wurde, wurde am 10. November 2015 aufgehoben. Demensprechend wurde auch das EU-Quellensteuergesetz aufgehoben. Im Ergebnis bedeutet dies, dass spätestens ab 2018 innerhalb der EU volle Steuertransparenz gegeben sein wird.

Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes (EU-QuStG) unterliegen bis 31. Dezember 2016 grundsätzlich einem EU-Quellensteuerabzug, wenn sie von einer inländischen Zahlstelle an eine natürliche Person, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU ihren Wohnsitz hat, ausgezahlt werden. Zahlstelle ist jenes Kreditinstitut, das die Kapitalerträge an den Anleger zahlt.

Die EU-Quellensteuer beträgt 35%. Der EU-Quellensteuerabzug unterbleibt, wenn der Anleger der Zahlstelle eine Bescheinigung seines Wohnsitzfinanzamtes über die Offenlegung der Kapitalerträge vorlegt.

Bei als Zertifikaten qualifizierten Wertpapieren ist generell auf den Basiswert abzustellen. Bei der Beurteilung, ob Erträge aus solchen Wertpapieren ohne Kapitalschutz der EU-Quellensteuer unterliegen, ist auf den dem Wertpapier zu Grunde liegenden Basiswert abzustellen. Die Erträge aus den Wertpapieren unterliegen nach derzeitiger Verwaltungspraxis nicht der EU-Quellensteuer, wenn der Basiswert Aktien, Rohstoffe, Edelmetalle, Futures oder Wechselkurse oder entsprechende Körbe oder Indizes sind. Sind Anleihen oder Zinssätze bzw. entsprechende Indizes oder Körbe der Basiswert, unterliegen die Erträge grundsätzlich der EU-Quellensteuer. Bei Wertpapieren auf Schuldverschreibungsindices stellen die Erträge dann keine Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes dar, wenn sich der Index aus mindestens fünf unterschiedlichen Schuldverschreibungen unterschiedlicher Emittenten zusammensetzt. Der Anteil einer einzelnen Schuldverschreibung darf nicht mehr als 80 Prozent des Index betragen.

2.2 Kapitalgesellschaften

Zinseinkünfte und Kapitalerträge aus der Ausübung, Tilgung oder Kündigung der Wertpapiere unterliegen der Körperschaftsteuer von 25%.

Die einbehaltene Kapitalertragsteuer wird auf die Körperschaftsteuer angerechnet. Zur Vermeidung des Kapitalertragsteuerabzuges kann gegenüber dem zum Abzug der Kapitalertragsteuer verpflichteten Kreditinstitut eine Erklärung abgegeben werden, dass die Kapitalerträge Betriebseinnahmen darstellen (Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG). Voraussetzung für die Unterlassung des Kapitalertragsteuerabzuges ist weiters die Hinterlegung der Wertpapiere auf dem Depot eines Kreditinstitutes.

Verluste aus der Ausübung, Tilgung oder Kündigung der Wertpapiere sind grundsätzlich ausgleichsfähig bzw. vortragsfähig. Verluste aus Betrieben, deren Unternehmensschwerpunkt im Verwalten unkörperlicher Wirtschaftsgüter gelegen ist, sind jedoch ausschließlich mit positiven Einkünften aus dieser Betätigung oder diesem Betrieb frühestmöglich zu verrechnen.

2.3 Privatstiftungen

Die obigen Ausführungen gelten grundsätzlich auch für Privatstiftungen. Zinsen und Kapitalerträge aus der Ausübung, Tilgung oder Kündigung der Wertpapiere unterliegen jedoch nicht dem Sondersteuersatz von 27,5% sondern gemäß § 13 Abs 3 KStG grundsätzlich der sogenannten Zwischensteuer von 25%. Die Zwischensteuer ist auf die Kapitalertragsteuer von Zuwendungen der Privatstiftung an Begünstigte anrechenbar. Einkünfte, die auf Grund einer Umqualifizierung in einen Kapitalanlagefonds (siehe oben), nicht unter die Einkünfte aus Kapitalvermögen fallen, würden der 25%igen Körperschaftsteuer unterliegen.

2.4 Erbschafts- und Schenkungssteuer

Erbschafts- und Schenkungssteuer wird nicht mehr erhoben.

Schenkungen sind grundsätzlich dem Finanzamt anzuzeigen. Diese Meldeverpflichtung gilt für Schenkungen unter Lebenden, wenn der Schenker oder der Erwerber zur Zeit der Ausführung der Schenkung einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat. Bei juristischen Personen sind der Sitz oder die Geschäftsleitung im Inland maßgeblich. Von der Anzeigepflicht befreit sind Schenkungen zwischen nahen Angehörigen, wenn der Wert aller Schenkungen innerhalb eines Jahres EUR 50.000 nicht übersteigt sowie Schenkungen zwischen anderen Personen, wenn der Wert

aller Schenkungen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren insgesamt EUR 15.000 nicht übersteigt. Diese Meldeverpflichtung löst keine Besteuerung der Schenkung in Österreich aus; eine Verletzung der Meldeverpflichtung stellt jedoch eine Finanzordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldstrafe von bis zu 10% des Wertes des durch die nicht angezeigten Schenkungen übertragenen Vermögens geahndet wird.

Bestimmte unentgeltliche Zuwendungen an (österreichische oder ausländische) privatrechtliche Stiftungen und damit vergleichbare Vermögensmassen unterliegen jedoch der Stiftungseingangsteuer nach dem Stiftungseingangsteuergesetz ("**StiftEG**"). Die Steuerpflicht entsteht, wenn der Zuwendende und/oder der Erwerber im Zeitpunkt der Zuwendung einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung in Österreich haben. Ausnahmen von der Steuerpflicht bestehen bezüglich Zuwendungen von Todes wegen von Kapitalvermögen im Sinne des § 27 Abs 3 und 4 EStG (ausgenommen Anteile an Kapitalgesellschaften), wenn auf die daraus bezogenen Einkünfte der besondere Steuersatz von 25% bzw. 27,5% anwendbar ist. Die Steuerbemessungsgrundlage ist der gemeine Wert des zugewendeten Vermögens abzüglich Schulden und Lasten zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung. Der Steuersatz beträgt generell 2,5%, in speziellen Fällen jedoch 25%. Sonderregelungen gelten im Anwendungsbereich des Steuerabkommens Österreich/Liechtenstein.

Außerdem kann die unentgeltliche Übertragung der Wertpapiere gemäß § 27 Abs 6 Z 1 EStG den Anfall von Einkommensteuer auf Ebene des Übertragenden auslösen.

2.5 Sonstige Steuern

In Zusammenhang mit der Emission, Lieferung oder Ausfertigung der Wertpapiere fällt in Österreich keine Stempel-, Emissions-, Registrierungs- oder ähnliche Steuer oder Abgabe an. Vermögensteuer wird in Österreich gegenwärtig nicht erhoben. Es ist geplant, eine Finanztransaktionssteuer im Rahmen der verstärkten Zusammenarbeit einer Gruppe von 10 europäischen Ländern (darunter Österreich, Deutschland, Frankreich, Italien und Spanien) einzuführen. Es ist derzeit noch nicht klar, ob und in welcher Form diese tatsächlich eingeführt wird. Am 8. Dezember 2015 hat die Gruppe eine gemeinsame Stellungnahme zur Konkretisierung der diesbezüglichen Pläne abgegeben. Erste Schritte zur Einführung einer Finanztransaktionssteuer sind bis Ende Juni 2016 geplant. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass eine solche Transaktionssteuer in Zukunft im Rahmen der Anschaffung, der Ausübung, der Rückzahlung oder der Kündigung der Wertpapier erhoben wird.

2.6 Verantwortung für den Einbehalt der Quellensteuer

Der Emittent übernimmt grundsätzlich keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle. Diese erfolgt durch die Auszahlende Stelle.

3. Besteuerung in Luxemburg

Die folgenden Informationen sind grundsätzlicher Natur und beziehen sich auf die in Luxemburg zum Zeitpunkt des Datums des Basisprospekts anwendbaren Rechtsvorschriften. Die folgenden Informationen erheben nicht den Anspruch, eine vollständige Beschreibung aller möglichen steuerlichen Erwägungen darzustellen, die für eine Investitionsentscheidung von Bedeutung sein können. Die folgenden Informationen dienen lediglich einer grundsätzlichen Vorabinformation. Sie stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar und sollten nicht als eine solche angesehen werden. Zukünftige Anleger sollten ihre Steuerberater und Rechtsanwälte zu Rate ziehen, um sich über besondere Rechtsfolgen Auskunft geben zu lassen, die aus der jeweils für sie anwendbaren Rechtsordnung erwachsen können.

Bitte beachten Sie, dass das unter den folgenden Überschriften verwendete Konzept der Ansässigkeit lediglich auf die Veranlagung unter der luxemburgischen Einkommensteuer anwendbar ist. Sämtliche Verweise in diesem Teil bezüglich Steuern und Abgaben und Gebühren beziehen sich ausschließlich auf luxemburgische steuerliche Konzepte unter Ausschluss aller anderen Konzepte. Bitte beachten Sie weiterhin, dass ein Verweis auf die luxemburgische Einkommensteuer zugleich den Verweis auf die Körperschaftsteuer (*impôt sur le revenu des collectivités*), die Gewerbesteuer (*impôt commercial communal*), den Solidaritätszuschlag (*contribution au fonds pour l'emploi*), die Haushaltsausgleichsteuer (*impôt d'équilibrage budgétaire*) sowie die persönliche Einkommensteuer (*impôt sur le revenu*) enthält. Anleger können ferner der Vermögenssteuer (*impôt sur la fortune*) sowie weiteren Steuern, Gebühren und Abgaben unterliegen. Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Solidaritätszuschlag finden auf die meisten Gesellschaften Anwendung, die zum Zweck der Luxemburger Besteuerung in Luxemburg ansässig sind. Natürliche Personen unterliegen als Steuerzahler grundsätzlich der Einkommensteuer, dem Solidaritätszuschlag sowie der Haushaltsausgleichsteuer. Eine natürliche Person kann in ihrer Form als Steuerzahler unter besonderen Umständen der Gewerbesteuer unterliegen, soweit sie ein Gewerbe ausführt.

3.1 Steuerwohnsitz von Inhabern in Luxemburg

Ein Inhaber der Wertpapiere wird in Luxemburg weder unbeschränkt steuerpflichtig, noch als solcher behandelt, aufgrund der bloßen Inhaberschaft oder der Ausübung, Kündigung, Ablieferung und/oder Vollstreckung der Wertpapiere.

3.2 Ertragsbesteuerung der Inhaber der Wertpapiere

3.2.1. Ansässige Inhaber der Wertpapiere

In Luxemburg ansässige natürliche Personen

In Luxemburg ansässige Inhaber der Wertpapiere müssen zugeflossene Zinszahlungen in das zu versteuernde Einkommen mit aufnehmen, soweit diese nicht bereits der endgültigen 10%igen Quellensteuer gemäß dem abgeänderten Gesetz vom 23. Dezember 2005 unterlagen. Sie sind bei Rückzahlung des von ihnen investierten Nennbetrags keiner luxemburgischen Einkommensteuer unterworfen.

Inhaber, bei denen es sich um in Luxemburg ansässige natürliche Personen handelt, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln, müssen bei der Veräußerung von fest verzinsten Wertpapieren keine Steuern auf Veräußerungsgewinne entrichten, sofern nicht die Veräußerung der Wertpapiere vor dem Erwerb der Wertpapiere erfolgt oder die Wertpapiere innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb dieser Wertpapiere veräußert werden. Bei Rückkauf, Rücknahme, Kündigung oder Umtausch der Wertpapiere müssen in Luxemburg ansässige natürliche Personen jedoch den Anteil des Rückkauf-, Rücknahme-, Kündigungs- oder Umtauschpreises, der den Stückzinsen oder dem Gewinn auf den Wertpapieren entspricht, ihrem steuerpflichtigen Einkommen zurechnen, soweit dieser Stückzins gesondert ausgewiesen ist. Eine natürliche Person, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handelt, und bei Verkauf, Kündigung oder Tausch der Wertpapiere einen Gewinn realisiert, hat die Differenz zwischen dem Verkaufs-, Kündigungspreis und dem Anschaffungspreis der

Wertpapiere zu versteuern, soweit die Wertpapiere keiner festen Verzinsung unterliegen (sog. Zero-Coupons).

Im Falle der Kündigung, des Verkaufs, der Tilgung oder der anderweitigen Veräußerung der Wertpapiere unterliegen die in Ausübung einer gewerblichen oder professionellen Tätigkeit erzielten Gewinne in den Händen einer natürlichen Person, die zum Zweck der Luxemburger Besteuerung in Luxemburg ansässig ist, der luxemburgischen Einkommensteuer. Als Einkünfte ist die Differenz zwischen a) dem Verkaufs-, Kündigungs- oder Tilgungsbetrag oder dem Marktwert der gelieferten Wertpapiere und b) dem niedrigeren der Beträge von Anschaffungspreis oder Buchwert der Wertpapiere anzusehen.

In Luxemburg ansässige Gesellschaften

In Luxemburg ansässige Inhaber der Wertpapiere müssen zugeflossene Zinszahlungen in das zu versteuernde Einkommen mit aufnehmen. Zinseinkommen unterliegen der Körperschaftsteuer.

Im Falle des Verkaufs oder der anderweitigen Veräußerung der Wertpapiere sind die von einer Kapitalgesellschaft (*société de capitaux*) erzielten Gewinne in ihrem steuerbaren Gewinn mit einzuschließen, insoweit die Gesellschaft zum Zweck der Besteuerung in Luxemburg ansässig ist, eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg unterhält, denen die Wertpapiere zuzurechnen sind. Als Einkünfte ist die Differenz zwischen a) dem Verkaufs-, Kündigungs- oder Tilgungsbetrag oder dem Marktwert der gelieferten Wertpapiere und b) dem niedrigeren der Beträge von Anschaffungspreis oder Buchwert der Wertpapiere anzusehen.

In Luxemburg Ansässige, die einem gesonderten Steuersystem unterliegen

Inhaber der Wertpapiere, die einem gesonderten Steuersystem unterliegen, wie z.B. dem abgeänderten Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Investmentfonds, dem abgeänderten Gesetz vom 13. Februar 2007 über Spezialfonds oder dem abgeänderten Gesetz vom 11. Mai 2007 über die Gesellschaft zur Verwaltung von Familienvermögen, sind in Luxemburg von der Körperschaftsteuer befreit. Zinseinkommen aus den Wertpapieren sowie Gewinne durch deren Verkauf oder anderweitigen Veräußerung unterliegen keiner Einkommensteuer.

3.2.2. Nicht in Luxemburg ansässige Inhaber der Wertpapiere

Nicht in Luxemburg ansässige Wertpapierinhaber, die weder eine Betriebsstätte noch einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, denen die Wertpapiere zuzurechnen sind, unterliegen nicht der luxemburgischen Einkommensteuer.

Nicht in Luxemburg ansässige Wertpapierinhaber, die eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, denen die Wertpapiere zuzurechnen sind, müssen zugeflossene Zinszahlungen in das zu versteuernde Einkommen mit aufnehmen, soweit diese nicht bereits der endgültigen 10%igen Quellensteuer gemäß dem abgeänderten Gesetz vom 23. Dezember 2005 unterlagen. Sie sind bei Rückzahlung des von ihnen investierten Nennbetrags keiner luxemburgischen Einkommensteuer unterworfen.

Bei Rückkauf, Rücknahme, Kündigung oder Umtausch der Wertpapiere müssen nicht in Luxemburg ansässige natürliche Personen, die eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, denen die Wertpapiere zuzurechnen sind, jedoch den Anteil des Rückkauf-, Rücknahme-, Kündigungs- oder Umtauschpreises, der den Stückzinsen oder dem Gewinn auf den Wertpapieren entspricht, ihrem steuerpflichtigen Einkommen zurechnen, soweit dieser Gewinn gesondert als Stückzins ausgewiesen ist. Eine natürliche Person, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handelt, und bei Verkauf, Kündigung oder Tausch der Wertpapiere einen Gewinn realisiert, hat die Differenz zwischen dem Verkaufs-, Kündigungspreis und dem Anschaffungspreis der Wertpapiere zu versteuern, soweit die Wertpapiere keiner festen Verzinsung unterliegen (sog. Zero-Coupons).

Im Falle der Kündigung, des Verkaufs, der Tilgung oder der anderweitigen Veräußerung der Wertpapiere unterliegen die in Ausübung einer gewerblichen oder professionellen Tätigkeit erzielten Gewinne in den Händen einer natürlichen Person, die eine Betriebsstätte in Luxemburg unterhält, zu denen die Wertpapiere zuzurechnen sind, der luxemburgischen Einkommensteuer. Als Einkünfte ist die Differenz zwischen a) dem Verkaufs-, Kündigungs- oder Tilgungsbetrag oder dem Marktwert der gelieferten Wertpapiere und b) dem niedrigeren der Beträge von Anschaffungspreis oder Buchwert der Wertpapiere anzusehen.

3.3 Quellensteuer

Sämtliche Zahlungen der Emittentin im Zusammenhang mit dem Halten, der Veräußerung oder der Tilgung der Wertpapiere erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug von jedweder Steuer, die Luxemburg nach seinen geltenden Vorschriften erhebt. Dies gilt vorbehaltlich der Anwendung des abgeänderten Gesetzes vom 23. Dezember 2005. Gemäß dem abgeänderten Gesetz vom 23. Dezember 2005 unterliegen Zinszahlungen oder vergleichbare Einkünfte, die von luxemburgischen Zahlstellen oder auf Option von Zahlstellen in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie in Staaten mit denen Luxemburg eine mit der EU-Zinsrichtlinie in Verbindung stehende Vereinbarung getroffen hat an natürliche in Luxemburg ansässige Personen geleistet werden, einer 10%igen Quellensteuer, wobei die Definition von Zinszahlungen derjenigen der Richtlinie 2003/48/EG vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen ("EU-Zinsrichtlinie") bzw. der Luxemburger Gesetze vom 21. Juni 2005 ("Gesetze") grundsätzlich entspricht. Bei natürlichen Personen, die lediglich im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln, hat diese Quellenbesteuerung eine vollständige Abgeltungswirkung hinsichtlich der diesbezüglichen Einkommensteuer. Ansonsten ist die Quellenbesteuerung vollständig anzurechnen.

Der Emittent übernimmt grundsätzlich keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle. Diese erfolgt durch die auszahlende Stelle.

3.4 Vermögensteuer

In Luxemburg ansässige Inhaber der Wertpapiere, oder nicht ansässige Wertpapierinhaber, die keine natürliche Person sind, und deren Gewerbe, welches in Luxemburg durch eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter unterhalten wird, denen die Wertpapiere zuzurechnen sind, unterliegen in der Regel der Vermögensteuer. Gesellschaften zur Verwaltung von Familienvermögen nach dem abgeänderten Gesetz vom 11. Mai 2007, Organismen für Gemeinsame Anlagen in Wertpapiere ("OGAW") nach dem abgeänderten Gesetz vom 17. Dezember 2010, spezialisierte Investmentfonds nach dem abgeänderten Gesetz vom 13. Februar 2007, Verbriefungsgesellschaften gemäß dem abgeänderten Gesetz vom 22. März 2004 über Verbriefungen und Gesellschaften im Sinne des abgeänderten Gesetzes vom 15. Juni 2004 über Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital sind nicht vermögensteuerpflichtig. Natürliche Personen sind von der Vermögensteuer befreit.

3.5 Andere Steuern

3.5.1. Erbschaft- und Schenkungsteuer

Wertpapiere einer natürlichen Person, die zum Zweck der Erbschaftsbesteuerung in Luxemburg ansässig ist, sind dem erbschaftssteuerpflichtigen Vermögen dieser Person hinzuzurechnen.

Schenkungssteuer kann auf die Schenkung der Wertpapiere erhoben werden, falls die Schenkung in Luxemburg notariell beurkundet wird oder in Luxemburg registriert wird.

3.5.2. Registrierungs- oder Stempelgebühr

Für den Inhaber der Wertpapiere unterliegt die Ausgabe, der Rückkauf, die Kündigung oder die Veräußerung der Wertpapiere in Luxemburg keiner Registrierungs- oder Stempelgebühr insoweit diese nicht in Luxemburg registriert sind.

3.6 EU Informationsaustausch

Gemäß der abgeänderten Gesetze, die die EU-Zinsrichtlinie und diesbezügliche Staatsverträge mit Drittstaaten in nationales Recht umsetzen, ist eine luxemburgische Zahlstelle verpflichtet, den Luxemburger Steuerbehörden Informationen über Zinszahlungen und ähnliche Einkünfte, hierunter können auch prinzipiell die bei Fälligkeit gezahlten Rückzahlungsprämien von Wertpapieren fallen, die an eine natürliche, in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union ansässige Person oder an eine in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union niedergelassene Einrichtung ("**Niedergelassene Einrichtung**") im Sinne des Artikels 4.2 der EU-Zinsrichtlinie (d.h. eine Rechtsform ohne eigene Rechtspersönlichkeit, ausgenommen von (i) finnischen *avoin yhtiö* und *kommandiittiyhtiö / öppet bolag* und *kommanditbolag* (ii) schwedischen *handelsbolag* und *kommanditbolag*, deren Gewinn den allgemeinen Vorschriften für die Unternehmensbesteuerung unterliegt und welche weder als OGAW gem. der Richtlinie 2009/65/EG zugelassen ist, noch hierfür optiert hat) gezahlt werden, zu übermitteln. Die Luxemburger Steuerbehörden übermitteln daraufhin diese Informationen an die zuständigen Behörden in dem betroffenen anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union.

Das gleiche Regime ist anwendbar für Zinszahlungen an natürliche Personen und Niedergelassene Einrichtungen in einem der folgenden Territorien: Aruba, Britischen Jungferninseln, Curaçao, Guernsey, Jersey, Isle of Man, Montserrat und Sint Maarten.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass vom Rat der Europäischen Union am 24. März 2014 eine Abänderung der EU-Zinsrichtlinie beschlossen wurde, wobei insbesondere eine Ausweitung des Anwendungsbereichs der EU-Zinsrichtlinie auf bestimmte zwischengeschaltete Strukturen (unabhängig davon, ob diese in einem EU-Mitgliedstaat errichtet sind oder nicht), sowie auf ein weiteres Spektrum an zinsähnlichen Erträgen, vorgesehen ist. Die Änderungen sind von den EU-Mitgliedsstaaten bis zum 1. Januar 2016 in nationales Recht umzusetzen.

Des Weiteren hat der Rat der Europäischen Union am 9. Dezember 2014 die Richtlinie 2014/107/EU beschlossen, welche insbesondere eine Abänderung und Ausweitung des Anwendungsbereiches der EU-Richtlinie 2011/16/EU vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung vorsieht. Dementsprechend ist der Informationsaustausch im Rahmen der EU-Zinsrichtlinie ab 1. Januar 2016 durch einen automatischen Informationsaustausch in Übereinstimmung mit dem OECD-Common Reporting Standard zu ersetzen.

4. Besteuerung in Liechtenstein

Die folgende Beschreibung der steuerlichen Behandlung der Zertifikate in Liechtenstein erhebt keinen Anspruch auf eine umfassende Darstellung aller für eine Investition in die Zertifikate im Einzelfall notwendigen Informationen. Sie enthält lediglich einen allgemeinen Überblick über die Rechtsauffassung der Emittentin auf der Grundlage der derzeitigen liechtensteinischen Rechtslage im Hinblick auf die Besteuerung von Erträgen aus Zertifikaten. Es können hierbei jedoch nicht alle Fragen der Besteuerung beurteilt werden, insbesondere werden nicht die persönlichen steuerlichen Verhältnisse des Anlegers berücksichtigt. Jedem Anleger wird empfohlen, den seine persönlichen Verhältnisse berücksichtigenden Rat seines steuerlichen Beraters einzuholen.

Die Darstellung basiert auf den zum Zeitpunkt des Datums dieses Prospektes geltenden steuerlichen Vorschriften und der Praxis der Steuerverwaltung in Liechtenstein; diese können (auch rückwirkend) Änderungen unterliegen.

1. NATÜRLICHE PERSONEN

1.1. *Gesetz über die Landes- und Gemeindesteuern (SteG) in Liechtenstein in der Fassung vom 01. Januar 2011*

Die Vermögensbesteuerung ab dem Jahr 2011 erfolgt im Rahmen der Erwerbsbesteuerung durch Überleitung des Vermögens mit einem Sollzins „standardisierter Vermögensertrag“ in den Erwerb. Die Höhe des Zinssatzes wird jährlich durch das Finanzgesetz bestimmt. Es gilt neu ein progressiver Siebenstufentarif und erhöhte Grundfreibeträge. Es wird keine Erwerbsteuer auf Erträge erhoben, auf welche der Steuerpflichtige die Vermögenssteuer entrichtet. Die Erbschafts- und Schenkungssteuer wurde aufgrund der Mehrfachbelastung aufgehoben.

a) *Anleger hat einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Liechtenstein:*

Ein Anleger (natürliche Person) unterliegt in Liechtenstein der unbeschränkten Steuerpflicht, wenn er in Liechtenstein seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Für die gegenständlichen Zertifikate sind steuerlich hierbei insbesondere die Vermögenssteuer (Art. 9 ff Steuergesetz) und die Erwerbssteuer (Art. 14 ff Steuergesetz) zu beachten.

Für den in Liechtenstein steuerpflichtigen Anleger sind die Zertifikate in der Steuererklärung als Vermögen zu deklarieren. Die Zertifikate unterliegen der Vermögenssteuer. Bemessungsgrundlage für die vermögenssteuerrechtliche Bewertung ist der Verkehrswert zu Beginn des Steuerjahres (Art. 12 Abs. 1 Steuergesetz).

Die Höhe des Zinssatzes zur Ermittlung des standardisierten Vermögensertrages (Sollertrag) wird jährlich durch das Finanzgesetz bestimmt (Art. 5 Steuergesetz). Derzeit beträgt der Zinssatz 4%.

Gemäss Art. 15 Steuergesetz unterstehen der Erwerbssteuer aufgrund der Vermögensbesteuerung nicht:

- Die Erträge des Vermögens, auf welches der Steuerpflichtige die Vermögenssteuer entrichtet (Art. 15 Abs. 1 Bst. a Steuergesetz)
- Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Bestandteilen des beweglichen und unbeweglichen Privatvermögens (Art. 15 Abs. 1 Bst. m Steuergesetz)

Somit ist auf die Erträge und Kapitalgewinne aus den Zertifikaten keine Erwerbssteuer in Liechtenstein geschuldet.

b) *Anleger hat keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Liechtenstein:*

Natürliche Personen, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, sind mit ihrem inländischen Vermögen und ihrem inländischen Erwerb beschränkt steuerpflichtig (Art. 6 Abs. 2 Steuergesetz).

Als inländisches Vermögen gelten im Inland gelegene Grundstücke und im Inland gelegene Betriebsstätten (Art. 6 Abs. 4 Steuergesetz).

Als inländischer Erwerb gilt der Ertrag aus Bewirtschaftung inländischer Grundstücke, im Inland gelegenen Betriebsstätten, Vergütungen für die Ausübung von Organfunktionen, Leistungen aus Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie von Einrichtungen der betrieblichen Vorsorge, Leistungen aufgrund der Auflösung von Freizügigkeitspolice und der Sollertrag auf dem inländischen steuerpflichtigen Vermögen (Art. 6 Abs. 5 Bst. a bis g Steuergesetz).

Somit hat der Anleger (natürliche Person), welcher keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Liechtenstein hat, keine Vermögenssteuer und keine Erwerbssteuer auf die Erträge der Zertifikate in Liechtenstein zu entrichten.

Die EU-Quellensteuer beträgt 35% für Zahlungen ab 1. Juli 2011. Der EU-Quellensteuerabzug unterbleibt, wenn der Anleger der Zahlstelle eine Bescheinigung seines Wohnsitzfinanzamtes (zuständige Steuerverwaltung) über die Offenlegung der Kapitalerträge vorlegt.

Es gilt zu beachten, dass am 1. Januar 2016 das Gesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen in Kraft getreten ist. Das bestehende Zinsbesteuerungsabkommen mit der EU wurde 2015 zu einem AIA Abkommen umgestaltet.

Das Gesetz regelt die Umsetzung des automatischen Informationsaustauschs in Steuersachen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und Partnerstaaten nach internationalen Abkommen, die auf Grundlage des gemeinsamen Meldestandards der OECD einen automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten vorsehen (Art. 1 AIA Gesetz).

Meldende liechtensteinische Finanzinstitute haben in Bezug auf jedes meldepflichtige Konto sowie auf jedes nicht dokumentierte Konto die nach dem anwendbaren Abkommen auszutauschenden Informationen für den im anwendbaren Abkommen genannten Zeitraum zu beschaffen und in der dort genannten Form der Steuerverwaltung zu melden. Die auszutauschenden Informationen sind in Art. 9 AIA Gesetz als Meldepflicht umfassend aufgeführt.

2. JURISTISCHE PERSONEN

2.1. *Gesetzes über die Landes- und Gemeindesteuern (SteG) in Liechtenstein in der Fassung vom 1. Januar 2011*

In Liechtenstein steuerpflichtige juristische Personen unterliegen einer proportionalen Ertragssteuer in Höhe von 12,5% auf dem steuerpflichtigen Reinertrag wobei die Mindestertragssteuer in Höhe von CHF 1.200,00 geschuldet ist (Ausnahme Kleinunternehmen). Das neue Steuergesetz ermöglicht einen Eigenkapitalzinsabzug auf das bereinigte Eigenkapital in Höhe des standardisierten Sollertrages. Die Kapitalsteuer und auch die Couponsteuer wurden aufgehoben. Steuerfreie Erträge zählen nicht zum steuerpflichtigen Reinertrag, dies sind unter anderem die Dividenden und die Kapitalgewinne auf Beteiligungen und die Grundstückserträge. Privatvermögensstrukturen unterliegen nur der Mindestertragssteuer in Höhe von CHF 1.200,00.

2.2. *Unbeschränkte Steuerpflicht bei juristischen Personen*

Juristische Personen sind mit ihren gesamten Erträgen unbeschränkt steuerpflichtig, wenn sich ihr Sitz oder der Ort der tatsächlichen Verwaltung im Inland befindet; als solche gelten insbesondere (Art. 44 Steuergesetz):

- a) Körperschaften (Vereine, Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Anteilsgesellschaften, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit), Anstalten und Stiftungen;
- b) Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren nach UCITSG, Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien nach dem IUG und alternative Investmentfonds nach dem AIFMG;
- c) Treuunternehmen mit Persönlichkeit.

2.2.1. Steuerfreier Ertrag

Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen zählen nicht zum steuerpflichtigen Reinertrag (Art. 48 Steuergesetz Abs. Bst. a-h):

- a) Erträge aus der Bewirtschaftung ausländischer Grundstücke;
- b) Ausländische Betriebsstättenergebnisse;
- c) Miet- und Pächterträge aus im Ausland gelegenen Grundstücken;
- d) Inländische Grundstücksgewinne soweit diese der Grundstückgewinnsteuer unterliegen;
- e) Gewinnanteil aufgrund von Beteiligungen an in- oder ausländischen juristischen Personen und Ausschüttungen von Stiftungen, stiftungsähnlichen Anstalten und besonderen Vermögenswidmungen;
- f) Kapitalgewinne aus der Veräusserung oder Liquidation sowie nicht realisierte Wertsteigerungen von Beteiligungen an in- oder ausländischen juristischen Personen;
- g) Erträge aus dem verwalteten Vermögen von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren nach dem UCITSG, von Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien nach dem IUG, von alternativen Investmentfonds nach dem AIFMG oder von vergleichbaren, nach dem Recht eines anderen Staates errichteten Organismen für gemeinsame Anlagen;
- h) Erträge aus dem Nettovermögen von juristischen Personen, welche dem Pensionsfondsgesetz unterstehen, sofern das Vermögen der betrieblichen Altersvorsorge zugordnet ist.

2.2.2. Steuerpflichtiger Reinertrag

Die Ertragssteuer bemisst sich nach dem steuerpflichtigen Reinertrag (Art. 47 Steuergesetz) abzüglich der Erträge, die nicht zum steuerpflichtigen Ertrag gemäss Art. 47 Abs. 4 Steuergesetz zählen sowie der steuerfreien Erträge gemäss Art. 48 Steuergesetz.

Somit werden die Erträge und die Kapitalgewinne, welche nicht unter den steuerfreien Erträgen gemäss Art. 48 Steuergesetz aufgeführt sind und die Erträge, die nicht zum steuerpflichtigen Ertrag zählen gemäss Art. 47 Abs. 4 Steuergesetz, in den steuerpflichtigen Reinertrag miteinberechnet. Der steuerpflichtige Reinertrag gilt als Grundlage für die Berechnung der Ertragssteuer.

Bei unbeschränkt steuerpflichtigen juristischen Personen unterstehen die Erträge und die Kapitalgewinne aus den Zertifikaten der Ertragssteuer in Liechtenstein.

2.2.3. Steuerberechnung

Die Ertragssteuer beträgt 12,5% des steuerpflichtigen Reinertrags (Art. 61 Steuergesetz). Die Mindestertragssteuer beträgt CHF 1.200,00 (Art. 62 Abs. 2 Steuergesetz). Bei Steuerpflichtigen deren Zweck ausschliesslich auf den Betrieb eines nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe gerichtet ist und deren Bilanzsumme im Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre CHF 500.000,00 nicht überschritten hat, wird die Mindestertragssteuer nicht erhoben (Art. 62 Abs. 3 Steuergesetz)

2.3. **Beschränkte Steuerpflicht bei juristischen Personen**

Juristische Personen, die weder ihren Sitz noch den Ort ihrer tatsächlichen Verwaltung im Inland haben, sowie besondere Vermögenswidmungen ohne Persönlichkeit sind mit ihren inländischen Erträgen beschränkt steuerpflichtig (Art. 44 Abs. 2 Steuergesetz).

Bei beschränkt Steuerpflichtigen zählen nicht zum steuerpflichtigen Reinertrag gemäss Art. 48 Abs. 2 Bst. a-d:

- a) Inländische Grundstücksgewinne, soweit diese im Inland der Grundstückgewinnsteuer unterliegen;
- b) Gewinnanteile aufgrund von Beteiligungen an in- oder ausländischen juristischen Personen;
- c) Kapitalgewinne aus der Veräusserung oder Liquidation sowie nicht realisierte Wertsteigerungen von Beteiligungen an in- oder ausländischen juristischen Personen;
- d) Kapitalgewinne aus der Veräusserung oder Liquidation sowie nicht realisierte Wertsteigerungen von Beteiligungen an in- oder ausländischen juristischen Personen.

Als inländische Erträge bei beschränkter Steuerpflicht gelten, Erträge aus der Bewirtschaftung inländischer Grundstücke, die Miet- und Pachtverträge aus im Inland gelegenen Grundstücken und der steuerpflichtige Reinertrag der im Inland gelegenen Betriebsstätten (Art. 44 Abs. 2 Bst. a-c Steuergesetz).

Somit unterliegen die Erträge sowie die Kapitalgewinne aus Zertifikaten bei einer beschränkt Steuerpflichtigen juristischen Person nicht der Ertragssteuer in Liechtenstein.

2.4. **Privatvermögensstrukturen**

Als Privatvermögensstrukturen gelten alle juristischen Personen (Art. 64 Steuergesetz);

- a) welche in der Verfolgung ihres Zweckes keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, insbesondere wenn Sie ausschliesslich Finanzinstrumente nach Art. 4 Abs. 1 Bst. g des Vermögensverwaltungsgesetzes sowie Beteiligungen an juristischen Personen, liquide Gelder und Bankkontoguthaben erwerben, besitzen, verwalten und veräussern;
- b) deren Aktien oder Anteile nicht öffentlich platziert wurden und nicht an der Börse gehandelt werden;
- c) die weder um Anteilseigner und Anleger werben noch von diesen oder von Dritten Vergütungen oder Kostenerstattungen für Ihre Tätigkeit erhalten;

- d) aus deren Statuten sich ergibt, dass sie den Beschränkungen für Privatvermögensstrukturen unterliegen.

Es muss ein Antrag für den PVS-Status bei der Steuerverwaltung gestellt werden. Dazu sind die Bestimmungen gemäss Art. 64 Steuergesetz einzuhalten. Wird der Antrag seitens der Steuerverwaltung genehmigt und die Gesellschaft erlangt den Status als PVS so hat die Gesellschaft lediglich die Mindestertragssteuer in Höhe von CHF 1.200,00 zu entrichten.

Somit unterliegen die Erträge sowie die Kapitalgewinne aus Zertifikaten bei einer Privatvermögensstruktur nicht der Ertragssteuer in Liechtenstein.

3. Besondere Vermögenswidmungen ohne Persönlichkeit

Besondere Vermögenswidmungen ohne Persönlichkeit, die nach inländischem Recht errichtet wurden oder deren Ort der tatsächlichen Verwaltung sich im Inland befindet, unterliegen ausschliesslich der Mindestertragssteuer und werden nicht veranlagt (Art. 65 Abs. 1 Steuergesetz).

Besondere Vermögenswidmungen ohne Persönlichkeit, die mit ihren inländischen Erträgen beschränkt steuerpflichtig sind, unterliegen der Mindestertragssteuer (Art. 65 Abs. 2 Steuergesetz).

Somit unterliegen die Erträge sowie die Kapitalgewinne aus Zertifikaten bei einer besonderen Vermögenswidmung ohne Persönlichkeit nicht der Ertragssteuer in Liechtenstein.

4. Erbschafts- und Schenkungssteuer

Im Rahmen der Totalrevision des Steuergesetzes, welches mit 1. Januar 2011 in Kraft trat, wurde die Erbschafts- und Schenkungssteuer in Liechtenstein abgeschafft.

IX. GARANTIE

Die Vontobel Holding AG, Zürich, Schweiz (die "**Garantin**") garantiert hiermit den Inhabern (die "**Gläubiger**") der von der Vontobel Financial Products GmbH, Frankfurt am Main, Deutschland (die "**Schuldnerin**") unter diesem Basisprospekt ausgegebenen Wertpapiere (die "**Wertpapiere**"), unbedingt und unwiderruflich gemäß Art. 111 OR (Schweizerisches Obligationenrecht), die ordnungsgemäße Zahlung aller gemäss den Emissionsbedingungen der Wertpapiere zu zahlenden Beträge, und zwar zu den nachstehenden Bedingungen:

1. Diese Garantie stellt eine selbständige, unbesicherte und nicht nachrangige Verpflichtung der Garantin dar, die im gleichen Rang steht mit allen ihren sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen, mit Ausnahme solcher, die kraft Gesetzes Vorrang genießen.
2. Sinn und Zweck dieser Garantie ist es, sicherzustellen, dass unter allen tatsächlichen oder rechtlichen Umständen und ungeachtet der Beweggründe, Einwendungen oder Einreden, derentwegen eine Zahlung durch die Schuldnerin unterbleiben mag, und ungeachtet der Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der Verpflichtungen der Schuldnerin unter den Wertpapieren die Gläubiger die zahlbaren Beträge zum Fälligkeitstermin und in der Weise erhalten, die in den Bedingungen festgesetzt sind.
3. Die Garantin wird auf erstes Verlangen der Inhaber und deren schriftliche Bestätigung, dass ein Betrag unter den Wertpapieren von der Schuldnerin nicht fristgerecht bezahlt wurde, an diese unverzüglich alle Beträge zahlen, die erforderlich sind, um den in Ziffer 2 genannten Sinn und Zweck dieser Garantie zu erreichen.
4. Die Garantie bleibt gültig, bis alle Beträge gemäß Ziffer 3 voll gezahlt sind, ungeachtet etwaiger von den Gläubigern der Schuldnerin gewährter Zugeständnisse.
5. Solange die Garantin fällig gewordene Beträge, die von ihr zu zahlen sind, nicht voll gezahlt hat, wird sie im Hinblick auf etwaige Zahlungen, die sie gemäß der Garantie geleistet hat, keine Rückgriffsrechte oder sonstige Rechte, die ihr bezüglich oder infolge einer solchen Teilzahlung erwachsen mögen, gegenüber der Schuldnerin geltend machen.
6. Mit jeder Zahlung unter dieser Garantie verringert sich die Verpflichtung der Garantin entsprechend.
7. Diese Garantie stellt eine selbständige Garantie (und nicht eine Bürgschaft) gemäß Schweizerischem Recht dar. Alle daraus entstehenden Rechte und Pflichten unterliegen in jeder Hinsicht dem Recht der Schweiz.
8. Für alle Klagen und Rechtsstreitigkeiten bezüglich der Garantie sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Zürich ausschliesslich zuständig. Gerichtsstand ist Zürich 1. Vorbehalten bleibt die Einlegung von Rechtsmitteln beim Schweizerischen Bundesgericht in Lausanne, dessen Entscheidung endgültig ist.

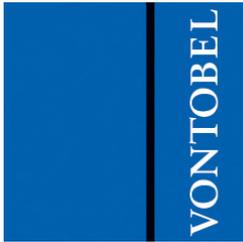
Zürich, den 25. Juli 2016

Vontobel Holding AG

Bruno Kohli: _____

Florian Bättig: _____

X. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN



Endgültige Bedingungen

vom ●

[im Fall einer Ersetzung (wobei dieser Begriff den Fall einer Aufstockung ausschließt) der Endgültigen Bedingungen:

(welche die Endgültigen Bedingungen vom ● ersetzen)]

für

[Wertpapierart: ●]

[ggf. Marketingname: ●]

bezogen auf

[Basiswert(e): ●]

[ISIN ●]

(die "Wertpapiere")

Vontobel Financial Products GmbH

Frankfurt am Main, Deutschland
(der "Emittent")

Vontobel Holding AG

Zürich, Schweiz
(der "Garant")

Bank Vontobel Europe AG

München, Deutschland
(der "Anbieter")

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG abgefasst und sind in Verbindung mit dem (gegebenenfalls um Nachträge ergänzten) Basisprospekt vom 25. Juli 2016 zu lesen. Es ist zu beachten, dass nur der (gegebenenfalls um Nachträge ergänzte) Basisprospekt vom 25. Juli 2016 (einschließlich der dort per Verweis einbezogenen Dokumente) zusammen mit diesen Endgültigen Bedingungen sämtliche Angaben über den Emittenten, den Garanten und die angebotenen Wertpapiere enthalten. Der Basisprospekt, etwaige Nachträge und diese Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite des Emittenten (www.vontobel-zertifikate.de) veröffentlicht. **Eine Zusammenfassung für die einzelne Emission ist diesen Endgültigen Bedingungen angefügt.**

Der Basisprospekt vom 25. Juli 2016 ist bis zum *[Datum zwölf Monate nach Billigung dieses Basisprospekts einfügen: ●]* gültig gemäß § 9 Absatz 1 WpPG. Sofern ein Basisprospekt erstellt und gebilligt wird, der dem jeweils gültigen Basisprospekt nachfolgt, wird dieser Basisprospekt spätestens am letzten Tag der Gültigkeit des jeweils gültigen Basisprospekts auf der Internetseite <https://zertifikate.vontobel.com> unter der Rubrik <<Rechtliche Dokumente>> veröffentlicht.

Diese Endgültigen Bedingungen wurden zum Zwecke [[der Fortsetzung] des öffentlichen Angebots der Wertpapiere] *[nur bei Privatplatzierungen einfügen: der Zulassung der Wertpapiere an einem organisierten Markt im Rahmen einer Privatplatzierung]* erstellt. *[im Falle der Neuemission oder Aufstockung von Wertpapieren einfügen: Bei der Emission der Wertpapiere handelt es sich um [eine Neuemission][die [Nummer der Aufstockung einfügen: •]. Aufstockung].]* *[Im Falle einer Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt vom 31. August 2015 bzw. dem Basisprospekt vom 22. August 2014 emittiert wurden, einfügen:*

Informationen bezüglich der Fortsetzung des öffentlichen Angebots:

Erste Endgültige
Bedingungen

Endgültigen Bedingungen [Nr. •] vom [Ausgabetag der ursprünglichen
Emission: •]

]

Wertpapierkennnummern: ISIN: • / WKN: • / Valor: • [/] *[ggf. weitere Wertpapierkennnummer einfügen: •]*

Gesamt-Angebotsvolumen: •

I. EMISSIONSBEDINGUNGEN

Auf die Wertpapiere sind die **Allgemeinen Emissionsbedingungen aus dem** *[im Falle einer Neuemission bzw. Aufstockung von erstmals unter diesem Basisprospekt emittierten Wertpapieren einfügen: **Basisprospekt vom 25. Juli 2016 (Abschnitt VII.1)**][im Falle einer Aufstockung bzw. Fortsetzung des öffentlichen Angebots von erstmals unter dem Basisprospekt vom 22. August 2014 oder dem Basisprospekt vom 31. August 2015 emittierten Wertpapieren einfügen: **Basisprospekt vom [22. August 2014 (Abschnitt VII.1)] [31. August 2015 (Abschnitt VII.1)]**]* sowie die entsprechenden **Produktbedingungen für [Partizipationszertifikate] [Open-End Partizipationszertifikate] [Partizipationszertifikate bezogen auf Körbe]** anwendbar.

[Bei einer Neuemission bzw. Aufstockung von erstmals unter diesem Basisprospekt emittierten Wertpapieren die für die jeweils anwendbaren Produktbedingungen maßgebliche Tabelle aus dem Abschnitt VIII.2 einfügen und anwendbare Optionen auswählen sowie anwendbare Platzhalter ergänzen]

[Bei einer Aufstockung von erstmals unter dem Basisprospekt vom 22. August 2014 emittierten Wertpapieren die für die jeweils anwendbaren Produktbedingungen maßgebliche Tabelle aus dem Abschnitt VII.2 des Basisprospekts vom 22. August 2014 einfügen und anwendbare Optionen auswählen sowie anwendbare Platzhalter ergänzen]

[Bei einer Aufstockung von erstmals unter dem Basisprospekt vom 31. August 2015 emittierten Wertpapieren die für die jeweils anwendbaren Produktbedingungen maßgebliche Tabelle aus dem Abschnitt VII.2 des Basisprospekts vom 31. August 2015 einfügen und anwendbare Optionen auswählen sowie anwendbare Platzhalter ergänzen]

[im Falle einer Fortsetzung des öffentlichen Angebots von erstmals unter dem Basisprospekt vom 22. August 2014 emittierten Wertpapieren, anwendbare Produktbedingungen aus Abschnitt II. der Ersten Endgültigen Bedingungen einfügen]

[im Falle einer Fortsetzung des öffentlichen Angebots von erstmals unter dem Basisprospekt vom 31. August 2015 emittierten Wertpapieren, anwendbare Produktbedingungen aus Abschnitt II. der Ersten Endgültigen Bedingungen einfügen]

II. INFORMATIONEN ÜBER DEN BASISWERT

Der den Wertpapieren zugrunde liegende Basiswert ist:

[Aktie, aktienvertretendes Wertpapier (sog. ADR/GDR) bzw. sonstiges Dividendenpapier, Emittent, ISIN und/oder Bloomberg-Symbol, Währung, ggf. weitere Angaben]

[Schuldverschreibung, Emittent, ISIN und/oder Bloomberg-Symbol, Währung, ggf. weitere Angaben]

[Index, Indexberechnungsstelle, ISIN und/oder Bloomberg-Symbol, Währung, ggf. Indexdisclaimer, Angabe, wo Informationen zu diesem Index erhältlich sind, ggf. weitere Angaben]

[Rohstoff, ISIN und/oder Bloomberg-Symbol, Währung, ggf. Kurzbeschreibung, ggf. weitere Angaben]

[Future, Zinsfuture, Verfallmonat/-jahr, ISIN und/oder Bloomberg-Symbol, ggf. Kurzbeschreibung, ggf. weitere Angaben]

[Wechselkurs, ISIN und/oder Bloomberg-Symbol, ggf. Kurzbeschreibung, ggf. weitere Angaben]

[Zinssatz, ISIN und/oder Bloomberg-Symbol, ggf. Kurzbeschreibung, ggf. weitere Angaben]

[Investmentanteil, Fondsbezeichnung, ISIN und/oder Bloomberg-Symbol, Währung, ggf. weitere Angaben]

[Bezeichnung der virtuellen Währung, ggf. ISIN und/oder Bloomberg-Symbol, ggf. Kurzbeschreibung, ggf. weitere Angaben]

[Ein Korb bestehend aus [Aktien, aktienvertretendes Wertpapieren (sog. ADR/GDR) bzw. sonstigen Dividendenpapieren] [,][und] [Schuldverschreibungen] [,][und] [Indices] [,][und] [Rohstoffen] [,][und]

[Futures] [,][und] [Zinsfutures] [,][und] [Wechselkursen] [,][und] [Zinssätzen] [,][und] [Investmentanteilen] [,][und] [virtuellen Währungen]]:

[Informationen zu den einzelnen Korbbestandteilen einfügen, wie vorstehend für die einzelnen Arten von Basiswerten bereits beschrieben: ●]

Angaben über die vergangene und künftige Wertentwicklung [des Basiswerts][der Basiswerte] [bzw. seiner Bestandteile] und [seine Volatilität][ihre Volatilitäten] können im Internet unter [●] [<http://www.bloomberg.com>] [(Symbol: ●)] [der <http://www.onvista.de>] [den vorstehend angegebenen Internetseiten] eingeholt werden.

[bei einem Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil, der durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit dem Emittenten oder in dessen Namen handelt:

Der Emittent gibt folgende Erklärung ab:

- Sämtliche Regeln des Indexes [im Falle eines Korbbestandteils Namen des Index einfügen: (●)] und Informationen zu seiner Wertentwicklung sind kostenlos auf [der][den] Webseite[n] [des Emittenten (www.vontobel-zertifikate.de)] [bzw.] [der Referenzstelle ([www.\[maßgebliche Webseite\(n\) der Referenzstelle\]](http://www.maßgebliche-Webseite(n)-der-Referenzstelle))] abrufbar; und
- die Regelungen des Indexes (einschließlich Indexmethode für die Auswahl und die Neuabwägung der Indexbestandteile, Beschreibung von Marktstörungen und Anpassungsregeln) basieren auf vorher festgelegten und objektiven Kriterien.]

III. WEITERE INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT DER WERTPAPIERE

1. Börsennotierung und Handelsmodalitäten

Börsennotierung:	[Entfällt] [Die [Zulassung der Wertpapiere zum Handel [in den regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse [,][und]] [in den regulierten Markt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse [,][und]] [ggfs. weitere Börse(n) einfügen] [und die]] [Einbeziehung der Wertpapiere [in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Börse Frankfurt Zertifikate Premium)] [und] [in den Freiverkehr der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (EUWAX)] [ggfs. weitere Börse(n) bzw. Börsensegmente einfügen]] wird beantragt.] [Falls bekannt, die ersten Termine, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen werden, einfügen: ●]
[Weitere bestehende Börsenzulassungen:	[Löschen, wenn nicht anwendbar] [Im Falle der Aufstockung angeben, dass die ursprünglichen Wertpapiere bereits zugelassen sind: ●]
[Notierungsart:]	[Die Preisstellung erfolgt als Stücknotiz.]
[Preisstellung]:	[Die Preisstellung erfolgt als Prozentnotiz.]

[Market Making: *Name und Anschrift der jeweiligen Gesellschaften angeben, die sich als Intermediäre im Sekundärmarkt, welche Liquidität durch An- und Verkaufspreis bereitstellen, verpflichtet haben:*

[Bank Vontobel AG, Gotthardstrasse 43, 8002 Zürich, Schweiz]

[•]]

[Letzter Börsenhandels- tag: • [(vorbehaltlich einer vorzeitigen Tilgung)]]

[Mindesthandelsvolumen •]

2. Bedingungen des Angebots

[Im Falle eines öffentlichen Angebots ohne Zeichnungsfrist bei Neuemission bzw. Aufstockung einfügen:

Der Ausgabepreis und der Valutatag der Wertpapiere sowie der Beginn [und das voraussichtliche Ende] des öffentlichen Angebots ergeben sich aus den nachfolgenden Angaben.]

[Im Falle eines öffentlichen Angebots mit Zeichnungsfrist bei Neuemission bzw. Aufstockung einfügen:

Die Wertpapiere werden während der Zeichnungsfrist angeboten; die Zeichnungsfrist, der Valutatag und Ausgabepreis der Wertpapiere sowie der Beginn [und das voraussichtliche Ende] des öffentlichen Angebots ergeben sich aus den nachfolgenden Angaben. Der Emittent behält sich das Recht vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden [oder zu verlängern], Zeichnungen zu kürzen oder die Emission der Wertpapiere ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.]

[Im Falle der Fortsetzung des öffentlichen Angebots einfügen:

Der Valutatag der Wertpapiere sowie der Beginn des fortzusetzenden öffentlichen Angebots ergeben sich aus den nachfolgenden Angaben.]

[Im Falle einer Privatplatzierung einfügen:

Der Ausgabepreis und der Valutatag der Wertpapiere ergeben sich aus den nachfolgenden Angaben.]

[Zeichnungsfrist • [Der Emittent behält sich die vorzeitige Beendigung [oder Verlängerung] der Zeichnungsfrist vor.]

Mindestbetrag der Zeichnung: •

[Höchstbetrag der Zeichnung: •]]

[Ausgabepreis • [zuzüglich Ausgabeaufschlag, siehe unten]]

Valutatag • [, vorbehaltlich der vorzeitigen Beendigung [bzw. Verlängerung] der Zeichnungsfrist.]

Beginn des [fortzusetzenden] öffentlichen Angebots: [nur bei Privatplatzierungen einfügen: Nicht anwendbar]
 [in Deutschland ab dem: •]
 [in Österreich ab dem: •]
 [in Luxemburg ab dem: •]
 [in Liechtenstein ab dem: •]

[Das Öffentliche Angebot endet mit der Laufzeit der Wertpapiere[, voraussichtlich am [(Finaler) Bewertungstag der Wertpapiere einfügen: •,] oder – sofern spätestens am letzten Tag der Gültigkeit des jeweils gültigen Basisprospekts kein Basisprospekt, der diesem Basisprospekt nachfolgt, auf der Internetseite <https://zertifikate.vontobel.com> unter der Rubrik <<Rechtliche Dokumente>> veröffent-

licht wurde – [spätestens] mit Ablauf der Gültigkeit dieses Basisprospekts gemäß § 9 WpPG.] [ggf. andere Bestimmung betreffend das Ende des Öffentlichen Angebots einfügen: •.] Das Ende der Laufzeit der Wertpapiere ergibt sich aus Abschnitt II. Emissionsbedingungen.

3. Rückvergütungen, Zuwendungen, Ausgabeaufschlag

[Es fallen keine Gebühren oder Provisionen für den Zeichner bzw. Käufer an.]

[Platzierungsprovision •]

[Vertriebsfolgeprovision •]

[Ausgabeaufschlag (Agio) •]

4. Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission

[Der Emittent beabsichtigt, mit Ausnahme der in den Emissionsbedingungen genannten Bekanntmachungen, keine Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission.] [gegebenenfalls andere Regelung zur Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission einfügen: •]

[IV. ZUSÄTZLICHE VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

[gegebenenfalls zusätzliche Verkaufsbeschränkungen einfügen: •]

ANHANG - Emissionspezifische Zusammenfassung

[•]

XI. PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE

In diesen Basisprospekt werden die folgenden Dokumente gemäß § 11 WpPG per Verweis einbezogen.

Dokument	Einbezogene Abschnitte / Seiten*	Abschnitt / Seite(n) im Ba- sisprospekt
Registrierungsformular der Vontobel Financial Products GmbH vom 4. April 2016	Sämtliche Abschnitte und Seiten	Abschnitt III. / Seite 66
Registrierungsformular der Vontobel Holding AG vom 4. April 2016	Sämtliche Abschnitte und Seiten	Abschnitt IV. / Seite 67
Basisprospekt der Vontobel Financial Products GmbH vom 31. August 2015 für Partizipationszertifikate und Open-End Partizipationszertifikate	Seiten 79 bis 126	Abschnitte VI.6, VI.7 und X. / Seiten 85, 85 und 171
Basisprospekt der Vontobel Financial Products GmbH vom 22. August 2014 für Partizipationszertifikate und Open-End Partizipationszertifikate	Seiten 79 bis 126	Abschnitte VI.6, VI.7 und X. / Seiten 85, 85 und 171

Die vorstehenden per Verweis einbezogenen Dokumente sind sämtlich auf der Internetseite des Emittenten unter https://zertifikate.vontobel.com/Rechtliche_Dokumente veröffentlicht.

* Soweit nur auf bestimmte Seiten eines Dokuments verwiesen wird, sind nur diese Teile Bestandteile des Basisprospekts und die übrigen in dem betreffenden Dokument enthaltenen Informationen für den Anleger entweder nicht relevant oder bereits an anderer Stelle in dem Basisprospekt enthalten.

XII. UNTERSCHRIFTEN

Frankfurt am Main, den 25. Juli 2016

gez. Dr. Holger Martin
Vontobel Financial Products GmbH

gez. Markus Schenk
Vontobel Financial Products GmbH

Frankfurt am Main, den 25. Juli 2016

gez. Heiko Geiger
Bank Vontobel Europe AG

gez. Stephan Mühlner
Bank Vontobel Europe AG

Zürich, den 25. Juli 2016

gez. Bruno Kohli
Vontobel Holding AG

gez. Florian Bättig
Vontobel Holding AG